This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

7N 7019.30

Harvard College Library

BOUGHT WITH INCOME

FROM THE BEQUEST OF

THOMAS WREN WARD

LATE TREASURER OF HARVARD COLLEGE

The sum of $5000 was received in 1858,
"the income to be annually expended
for the purchase of books."

GESCHICHTE DER STADT CAMBRAI.

GESCHICHTE

DER

STADT CAMBRAI

BIS

ZUR ERTEILUNG DER LEX GODEFRIDI
(1227).

VON

WILHELM REINECKE
DR. PHIL.

MARBURG.
N. G. ELWERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1896.

6512.38.9
1.17.19.30

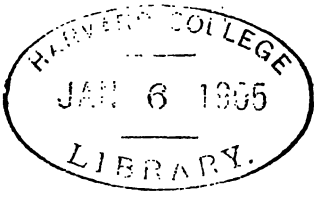

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

MEINEN TREUEN ELTERN.

VORWORT.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, am Eingange der vorliegenden Abhandlung meines unvergesslichen Lehrers Ludwig Weiland zu gedenken. Von ihm ist die Anregung zu dieser Schrift ausgegangen, deren Gegenstand ihn lebhaft interessierte, und ihre Prüfung hat ihn noch in den letzten Tagen seines Lebens beschäftigt. Ich konnte ihm nach langer, mühevoller Arbeit im Januar d. J. das fertig gestellte Manuscript als Dissertation zur Beurteilung einreichen und hatte die hohe Genugthuung, noch am Mittwoch vor seinem Tode warme Worte der Zustimmung aus seinem Munde zu vernehmen. Meine Dankbarkeit für alles, was ich dem Verstorbenen schulde, wird unauslöschlich sein.

Als mein verehrter Lehrer Ernst Steindorff seinem Freunde in den Tod gefolgt war, musste ich meine Absicht, in Göttingen zu promovieren, aufgeben und habe die gegenwärtige Schrift zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen eingereicht. Ich sage Herrn Professor Dr. Dietrich Schäfer für sein überaus freundliches Entgegenkommen, sowie für die mühsame Durchsicht des umfangreichen Manuscripts noch einmal meinen ergebensten Dank.

Auf den Inhalt der folgenden Darstellung brauche ich nicht weiter einzugehen. Ich unterlasse es auch, gegen eine Abhandlung zu polemisieren, deren Thema sich, von der nicht unwesent-

lichen zeitlichen Beschränkung abgesehen, mit dem meinigen völlig deckt (A. Dieckmeyer, Die Stadt Cambrai. Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen aus dem zehnten bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts. Bielefeld 1890). Der Kundige wird aus einer Vergleichung unschwer ersehen, wie wenig die genannte Darstellung ihren Gegenstand erschöpft.

Zum Schluss erfülle ich die angenehme Pflicht, meinem Freunde Friedrich Thimme für die gefällige Durchsicht meiner Korrekturbogen den gebührenden Dank abzustatten.

Lüneburg, am 6. Dezember 1895.

Wilhelm Reinecke.

INHALTSÜBERSICHT.

Seite.

I. DER BISCHOF.

1. Kapitel. Die Entwickelung der bischöflichen Hoheit . . . 1

2. „ Die bischöflichen Beamten, insonderheit der Burggraf 31

II. DIE BISCHOFSSTADT.

1. Kapitel. Die Entwickelung Cambrais in topographischer Hinsicht uud die Exemtion der Stadt vom Gau 72

2. Kapitel. Die Einwohnerschaft Cambrais 86

III. DER KAMPF UM DIE STÄDTISCHE AUTONOMIE.

1. Kapitel. Die Anfänge der Commune (— 1107) 100

2. „ Die Blütezeit der Commune und ihr Niedergang . 118

IV. DIE COMMUNALVERFASSUNG.

1. Kapitel. Die Organisation der Commune 174

2. „ Die Bethätigung der Commune.

1. Das Rechtsleben der Stadt 194

2. Die Verwaltung der Stadt 210

EXKURS I. Die Laiengrafen von Cambrai 220

EXKURS II. Die Beziehungen der Grafen von Flandern zum Kamerichgau 225

Urkunden-Beilagen 259

1. Privileg von 1184 (S. 259). 2. Vergleich Rogers (S. 264). 3. Lex Godefridi (S. 268).

GESCHICHTE DER STADT CAMBRAI.

6512.38.9
Fr 1019.30

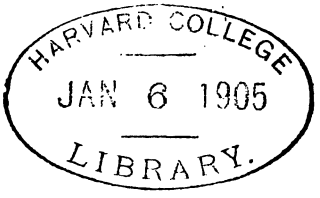

Ward fund

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

MEINEN TREUEN ELTERN.

BERICHTIGUNGEN.

S. 16 N. 1 füge hinzu: Der Normanneneinfall von 880 kann hier natürlich nicht gemeint sein.
S. 66 Z. 7 lies statt den Grafen: dem Grafen.
S. 91 Z. 7 „ „ gebraucht: wieder gebraucht.
S. 98 N. 10 füge hinzu: Vgl. unten S. 214.
S. 105 Z. 19 f. lies statt tranquillitas: libertas.
S. 110 Z. 12 „ „ geeigneten Falls: gegebenen Falls.
S. 176 Z. 18 „ „ Aufzeichnung: Aufhebung.
S. 184 Z. 5 „ „ wurde: wurden.

I.

DER BISCHOF.

ERSTES KAPITEL.

DIE ENTWICKELUNG DER BISCHÖFLICHEN HOHEIT.

Die Stadt Cambrai (50° 10′ 39″ n. Br., 3° 13′ 55″ ö. L. v. Gr.) liegt in einer fruchtbaren Niederung am rechten Ufer der Schelde. Jetzt der Hauptort eines Arrondissements im Norddepartement, war sie ehemals der Mittelpunkt des alten Kamerichgaues und gehörte bis weit über das Mittelalter hinaus zum Deutschen Reiche. Erst im zweiten Eroberungskriege Ludwigs XIV. wurde Cambrai von den Franzosen eingenommen (1677), um nach den Bestimmungen des Friedens zu Nymwegen im Besitze Frankreichs zu bleiben. Die Stadt ist durch eine reiche Industrie ausgezeichnet und von jeher berühmt namentlich durch ihre Leinenfabrikation [1]. Für die Entwickelung ihres Handels war die unmittelbare Nähe Flanderns von grossem Werte, denn Flandern war lange Zeit hindurch, wohl schon seit Ausgang des zwölften Jahrhunderts, das bedeutendste Handelsgebiet Europas.

Der Name der Stadt ('Camaraco') wird uns zuerst in der Tabula Peutingeriana genannt, deren Abfassung in die Jahre 130 bis 150 nach Chr. fällt [2]. Mit den Römern hatte in der Stadt

[1] Die Batistgewebe wurden in Cambrai zuerst und am feinsten angefertigt, daher auch wohl 'Cambrais' genannt.

[2] Philippi, De tabula Peutingeriana. Diss. Bonn 1876. S. 22 ff.

die christliche Religion Eingang gefunden[1], da wurde ihrer Ausübung durch Chlogios Eroberung gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts ein Ende gemacht[2]. Der Verfasser der Gesta episcoporum Cameracensium sucht allen Zweifel daran auszuschliessen[3], dass Cambrai bereits vor der Einnahme durch die Franken der Sitz eines Bischofs gewesen sei, doch fehlt jede nähere Kunde darüber[4]. Das benachbarte Bistum Arras, welches dem Ansturm der Hunnen zum Opfer gefallen war, wurde nach der Bekehrung der Franken durch Remigius von Reims neu eingerichtet, indem dieser den hl. Vedast (c. 500—540)[5] als Bischof entsandte, einen Mann von hervorragender Bedeutung. Zu seiner Diöcese gehörte auch das Gebiet von Cameracum.

Schon der zweite Nachfolger des Vedast, Bischof Vedulfus (c. 545—585), verweilte mit Vorliebe in Cambrai[6], und auch

---

[1] I, 3 (MG. SS. VII. 404, 1). — Die Gesta mit ihren Fortsetzungen bilden neben dem urkundlichen Materiale die Hauptquelle der vorliegenden Abhandlung bis zum Jahre 1138. Über die Entstehung der Gesta und ihre Überlieferung vgl. die Einleitungen der Herausgeber Bethmann SS.VII. 393 ff., Waitz ib. XIV. 183 ff. und de Smedt, Gesta . . . Paris 1880 S. I ff. (Soc. de l'hist. de France T. 65). Buch I—III der Gesta (SS. VII. 402—489) wird im Folgenden citiert unter G. und ist zwischen 1041 und 1043 (III. c. 35—60 etwas später im Auftrage Bischof Gerhards I. von einem ihm nahestehenden Domherrn in Cambrai verfasst.

[2] Greg. Tur. hist. Fr. II, 9 (MG. SS. rer. Mer. I. 77, 10).

[3] I, 5 (S. 404, 40); I, 7 (S. 406, 25 u. 35); I, 12 (S. 407, 45).

[4] Vgl. jedoch: Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Lpzg. 1894. Der Verf. hält es (S. 21 ff.) für wahrscheinlich, dass auch die Civitas Cambrai schon in römischer Zeit eine eigene Diöcese gebildet habe.

[5] Die alte Vita Vedasti, verfasst nicht lange nach des Heiligen Tode, ist gedruckt bei: v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Diss. Strassburg 1884, S. 205 222 (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen 6. Aufl. I. 97 N. 1.). Vedast wird daselbst wiederholt 'pontifex Atrauuatum urbis' genannt, ohne Beziehung auf Cambrai, zweifellos ein triftiges Argument gegen die Versicherung, dass auch hier vormals ein Bistum seinen Sitz gehabt habe. Die Vita giebt als Todestag Vedasts den 7. Februar an und erwähnt, dass der Prälat sich ungefähr vierzig Jahre im Amte befunden habe. — Schon an dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Regierungszahlen der Cambraier Bischöfe im behandelten Zeitraume ausserordentlich unsicher sind.

[6] G. I, 12. S. 407, 45: 'Camaracensis aecclesia specialem principatus aulam accepit'. Vgl. Gestorum Appendix: SS. XIV. 248, 30.

der hl. Gaugerich[1] bevorzugte diese Stadt vor Arras[2], sei es, dass ihre Lage günstiger schien, sei es, dass sie als altsalischer Königssitz[3] sich eines besonderen Ansehns erfreute; indes ein fester Brauch mag sich erst später herausgebildet haben[4].

Für die Entwickelung der bischöflichen Hoheit sind von entscheidender Bedeutung die Immunitätsprivilegien. Sie liegen in stattlicher Anzahl vor. Die Immunität wurde dem Hochstifte zuerst verliehen von Pippin dem Kleinen, und dessen Privileg durch seinen grossen Sohn erneuert; jedoch beide Diplome sind früh verloren gegangen[5]. Folgende königliche Bestätigungsurkunden sind uns überliefert: Ludwigs des Frommen (816 Apr. 15)[6], Arnolfs von Kärnthen (894 Juni 6)[7], Ottos I (941 Mai 30)[8], Ottos II. (977 März 1)[9], Ottos III. (991 Mai 28)[10]

[1] Vita Gaugerici, verfasst im 7. Jahrhundert, AA. SS. 11. Aug. II. 672; ib. S. 675 eine ausführlichere Vita vom Verfasser der Gesta. — Die Ernennung des Bischofs fällt frühestens in das Jahr 585, spätestens 590. Er starb nicht vor 623, nicht nach 629. Vgl. Krusch, Das Leben des Bischofs Gaugerich von Cambrai. N. A. 16. 225–234.

[2] Ihm wird zumeist die Verlegung des Bischofssitzes von Arras nach Cambrai zugeschrieben: Series episcoporum in mon. montis S. Michaelis conscriptae — auf Arras zurückgehend und c. 1170—1180 verfasst — SS. XIII. 750, 45; Excerpta per canonicum sancti Gaugerici c. 4 (SS. VII. 501, 5). — Die Excerpta sind ein Auszug aus den Gesten (nur bis 1095 erhalten), verfasst im Jahre 1180 von einem Canonicus von Saint-Géry b. Cambrai und durch einige wertvolle Zusätze ausgezeichnet (SS. VII. 500—504).

[3] Gr Tur. II, 42 (S. 104, 20); VI, 41 (S. 281, 10). Chron. Vedast. SS. XIII. 683, 1.

[4] Bischof Vinditian (c. 669—713) zeichnet sich durch grosse Fürsorge für Arras aus (G. I, 107 S. 446, 25), Bischof Hadulph (c. 717 - 728) liess sich dort bestatten (ib. c. 35. S. 415, 1).

[5] Sie lagen dem Verfasser der Gesta nicht mehr vor.

[6] G. I, 39 (S. 415 f.) mit den Abweichungen des Originals (ch.). Bester Druck: Baldéric, Chronique d'Arras et de Cambrai ed. Le Glay Par. 1834, mit Facsimile und Siegelabbildung als Beilage. Mühlbacher, Reg. imp. S. 233 f. nr. 592. Orig. in Lille, Departementalarchiv.

[7] G. I, 64 (S. 423) mit den Lesarten des Orig. Mühlb. S. 692 nr. 1848. Orig. in Lille.

[8] MG. DD. I. 124 ff. nr. 39. Stumpf, Reg. 96. Fast gleichzeitige Abschrift in Lille.

[9] DD. II. 164 f. nr. 146. Stumpf 694a, S. 472.

[10] DD. II. 479 f. nr. 72. Stumpf 944. Orig. in Lille.

und Heinrichs II. (1003 Mai 23)[1], ferner zwei Diplome Konrads III. (1145 Okt.[2] und Dez. 30)[3] und die fast wörtliche Wiederholung des letzten Diploms durch Friedrich I. (1152 Dez. 29)[4]. Dazu kommt eine Urkunde Papst Gregors V. (996 Mai)[5].

Die Immunitätsformel ist die Übliche, die Übereinstimmung in ihrem Wortlaute bei sämtlichen Urkunden gross, da die jüngeren Privilegien nach Vorlegung und auf Grund eines älteren ausgestellt wurden. Im Vordergrunde steht mit dem Königschutze die 'Immunitas ab introitu iudicum' für alle Besitzungen und künftigen Erwerbungen der bischöflichen Kirche, soweit sie zum Reiche des jedesmaligen Ausstellers gehören; die Gerichtsgefälle und die bisher vom Fiskus beanspruchten Abgaben und Leistungen[6] aus dem Immunitätsgebiete werden

---

[1] Acta imperii selecta ed. Böhmer S. 31 f. nr. 36. Stumpf 1359. Stark beschädigtes Orig. in Lille.

[2] Ib. S. 81 f. nr. 88. Stumpf 3506. Orig. Lille.

[3] (Choiseul), Mémoire pour M. l'archevêque de Cambrai (Paris 1772) — falsch unter 'Mutte' citiert — S. (16) ff. nr. XII; Opera diplomatica ed. Miraeus I. 180 ff. Stumpf 3507.

[4] (Choiseul), Mém. S. (18) ff. nr. XIII. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa (SSB. d. kais. Ac. d. Wiss. zu Wien. Phil. hist. Cl. 14. 166 f.), ex cop. Stumpf 3657. Orig. Lille.

[5] G. I, 111 (S. 449) von Bethmann zugefügt aus: Chronicon Cameracense et Atrebatense . . . ed. per G. Colvener 1615, der ersten vortrefflichen Ausgabe der Gesta. Im Manuscript, das vom Verfasser der Gesta redigiert ist, befindet sich eine Lücke, die Urkunde sollte also noch eingeschoben werden.

[6] 'ut nullus iudex publicus (DD. 991 u. 1003: aut aliquis comes) vel quislibet ex iudiciaria potestate in aecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones predictae aecclesiae, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri iuste et legaliter memorata tenet vel possidet aecclesia vel eas quae deinceps a catholicis viris eidem conlatae fuerint ecclesiae ad causas audiendas aut freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius aecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius conmanentes nequaquam distringendos nec ullas redibitiones (retributiones) aut inlicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea quae supra memorata sunt penitus exigere presumat'. (D. 816, nach G. I, 39).

[7] Bestimmte Leistungen sind jedoch regelmässig ausgenommen. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V. (SSB. Wien 49. 363).

der Kirche überwiesen. Der Zuwiderhandelnde, Herzog, Graf, Vikar, oder wer sonst von den richterlichen Beamten[1], verfällt dem Königsbanne[2] und ausserdem der altfränkischen Immunitätsbusse von 600 Solidis, wovon zwei Drittel der Kirche, ein Drittel dem Fiskus zu teil werden[3].

Die Erwerbung der Immunität und ihre ersten Bestätigungen fallen in die Zeit vor Teilung des grossen karolingischen Reiches, gehören also einer Periode an, in welcher die Immunität noch in denselben Grenzen sich bewegte wie unter den späteren Merowingern[4]. Immerhin umfasste sie schon wichtige Hoheitsrechte und beschränkte sich keineswegs mehr auf die negative Wirkung einer Befreiung[5]. Ihr Erwerb gewährleistete dem Bischof die nutzbaren Rechte mit eigener Verwaltung[6], ein patrimoniales Niedergericht und ein Sühnerecht in peinlichen Sachen, während Nichtangehörige der Immunität ihren Gerichtsstand vor dem öffentlichen Beamten hatten, und dessen Kompetenz auch für die bischöflichen Hintersassen in Bezug auf

[1] D. 816 (ib.): 'si quis dux, comes, vicarius seu quislibet ex iudiciaria potestate' . . . in den Bestätigungen ähnlich, während sonst weder eine Poenformel noch in den älteren Immunitätsverleihungen eine detaillierte Aufzählung der Beamten gebräuchlich ist. Sickel, l. c. 328 f.; ib. 382 wird D. 816 als Beleg herangezogen für den 'Ehrentitel' dux.

[2] Seit Arnolf; 'causis regalibus sit obnoxius et insuper solidis 600 culpabilis iudicetur'. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VI. 461 N. 3.

[3] Doch war diese Bannstrafe fällig nur bei Verletzung des besonderen Friedens, den die Wohnplätze und Ansiedelungen innerhalb der Freiung genossen, während Verletzungen der Immunitätsrechte auf der Feldmark wohl nur mit dem einfachen Königsbanne bestraft wurden'. (Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. 197). — In den Urkunden Konrads III. und ihrer Bestätigung durch Friedrich I. wird das Bussgeld auf die ausserordentlich hohe Summe von 1000 Pfund reinen Goldes bemessen, die sonst fast ausschliesslich in Italien zur Anwendung kam (Waitz, VG. VI 459 f. N. 5); sie soll zu gleichen Teilen an die nämlichen Empfänger gelangen. Freilich nehmen die genannten Urkunden eine Sonderstellung ein, da ihr Inhalt über eine blosse Immunitätsverleihung erheblich hinausgeht (vgl. unten S. 30).

[4] Sickel, l. c. 361 u. 379; Waitz l. c. IV. 300.

[5] Waitz, ib. 287 f.

[6] Sickel 379.

die hohe Justiz noch nicht angefochten war[1]. Da Freie und Unfreie gleichmässig behandelt wurden[2], so bildeten die Besitzungen der Kirche mit all ihren Bewohnern ein Sondergebiet[3], das freilich kein abgerundetes war. Die Immunitätsherren zeigten sich daher bestrebt, einerseits den privilegierten Bezirk nach Möglichkeit zu einem Complex zu gestalten[4], andrerseits die Rechte, welche die Immunität enthielt, nach und nach zu erweitern. So auch die Bischöfe von Cambrai.

Ihre Diöcese war so gross, dass eine Einteilung in sieben Archidiaconate notwendig erschien, die von Cambrai, Valenciennes, Hennegau, Brabant, Antwerpen, Artois und Ostrevant[5]. Der reiche Besitz des Bischofs[6] und seines Kapitels war über alle diese Gebiete und darüber hinaus zerstreut, indessen die Hauptgüter lagen im Kamerichgau, zumal in der Bischofsstadt selber; hier also war die sicherste Aussicht, und naturgemäss am meisten daran gelegen, einen geschlossenen Immunitätsbezirk herzustellen. Zudem blieb es den geistlichen Herren nicht lange verborgen, dass in der Immunität ein fruchtbarer Keim lag zur Ausbildung einer weltlichen Herrschaft; ihn suchten sie zur gedeihlichen Entfaltung zu bringen. Die Richtung, welche die bischöfliche Politik nahm, ist damit gekennzeichnet, wie sie sich aus den Errungenschaften einer späteren Zeit ergiebt, doch können wir leider bis ins zehnte Jahrhundert

---

[1] Schröder, DRG. 177 f. N. 87: 'Also öffentlicher Gerichtsstand in peinlichen Sachen und in allen Prozessen mit Dritten, dagegen Civil- und niedere Kriminaljustiz des Immunitätsherrn bei Streitigkeiten innerhalb der Immunität'. Waitz II, 2. 377 ff.; IV. 452 f.

[2] Sickel 333; Waitz, II, 2. 342 f.

[3] Waitz, IV. 319 f.

[4] Es ist oft darauf hingewiesen. Waitz ib. 322.

[5] Hoeres, Das Bistum Cambrai. Seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai. Von 1092—1191. Diss. Leipzig 1882. S. 5.

[6] Wie gross der Besitz des Hochstifts schon im neunten Jahrhundert war, lässt eine Precarie aus dem Jahre 874 ermessen (G. I, 54. S. 419 f.). Es handelt sich — eine Berechnung des 'Bunuariums' auf anderthalb ha. (Bethmann S. 420 N. 86) zu Grunde gelegt — um etwa 1050 ha. Wald und 450 ha. Ackerland mit allem Zubehör, die in der Hand eines einzelnen Mannes vereinigt sind, um nach seinem Tode an das Hochstift zu fallen.

hinein nicht verfolgen, wie die Entwickelung im Einzelnen vor sich gegangen ist. Gerade die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts aber musste den angedeuteten Bestrebungen sehr förderlich sein; das leuchtet ein, sobald wir einen Blick werfen auf die lothringischen Verhältnisse unter den späten Karolingern[1].

Das westliche Lothringen und mit ihm Cambrai gehörte, nachdem es unter den Söhnen Ludwigs des Frommen wiederholt seinen Herrscher gewechselt hatte[2], laut dem Vertrage von Verdun Lothar I., der es seinem Sohne Lothar II. vererbte. Die Teilung zu Meersen überwies Karl dem Kahlen die längst von ihm begehrte Stadt; nach einem Dezennium wurde sie dem westfränkischen Reiche wieder entrissen durch Ludwig den Jüngeren. Dann wurde hier, wie im grössten Teile Lothringens, Arnolf von Kärnthen anerkannt. Dieser gab im Jahre 895 dem Lande in Zwentibald einen eigenen König, doch dessen Reich währte nur fünf Jahre; immerhin behielt Lothringen auch unter Ludwig dem Kinde eine gewisse Selbständigkeit. Im Dezember 911 trat Karl der Einfältige die weitere Erbschaft an und fasste gerade in Cambrai am schnellsten festen Fuss, denn seine frühesten Urkunden[3] für das neu erworbene Gebiet sind auf Wunsch des Bischofs Stephan von Kamerich (901 bis 933/4) ausgestellt. Derselbe Prälat befand sich im Gefolge des Königs, als dieser im Jahre 921 mit Heinrich I. auf dem Rhein zusammenkam und den sog. Bonner Vertrag[4] schloss. Bald darauf ging der grössere Teil Lothringens zum deutschen Könige über, während die westlichen Bistümer noch bei dem franzö-

---

[1] Vgl. Jahrbücher der Deutschen Geschichte. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches Bd. 1—3.

[2] Im Jahre 817 fiel die Bischofsstadt an Lothar I., 831 an Ludwig den Deutschen, 833 wieder an Lothar, 839 an Karl den Kahlen, um ein drittes Mal von Lothar in Besitz genommen und endlich behauptet zu werden.

[3] 911 Dec. 20. für die Domherrn von Sankt Marien: Le Glay, Glossaire topographique de l'ancien Cambrésis, Cambrai 1849. S. 125; G. I, 67 (S. 424) Mühlb. S. 744 nr. 2012a. Orig. in Lille. — Eine Urkunde vom gleichen Tage für Bischof Stephan ist in anderm Zusammenhange zu erwähnen.

[4] Nov. 7. MG. Const. I. 1 f.; Jahrb. dDG. Waitz, Jahrb. unter Heinrich I. S. 62.

sischen Herrscher verharrten [1]; 925 folgten auch sie [2], und nun endlich blieb Cambrai dauernd mit dem deutschen Reiche verbunden.

Der stete Wechsel und oft gänzliche Mangel einer achtunggebietenden Centralgewalt machte sich nicht nur in heillosen inneren Wirren fühlbar, er lockte auch die Plünderungszüge der Normannen nach Lothringen, weil hier 'in höherem Masse als in den andern Teilen des ostfränkischen Reiches Unsicherheit, Räubereien und Gewaltthaten zum täglichen Brote gehörten' [3], ein einheitlicher Widerstand also nicht zu erwarten war. — Zweifellos boten so unsichere Verhältnisse kleineren Gewalten eine vortreffliche Gelegenheit, ihre Selbständigkeit auszubilden und zu befestigen, und namentlich die lothringischen Bischöfe gewannen bei dem beständigen Schwanken der Regierungsgewalt erhebliche Vorteile [4] und eine ausserordentliche Bedeutung. Ihre Stellung war wiederholt ausschlaggebend für die politische Zugehörigkeit eines mehr oder minder grossen Gebietes, und das Bewusstsein dieser wichtigen Position wies sie geradezu darauf an, eigenmächtig zu handeln. Der Bischof von Cambrai befand sich zudem in einer Lage, die doppelte Umsicht erforderte, aber auch doppelten Gewinn bringen konnte, denn seine Diöcese unterstand der französischen Metropole Reims und erstreckte sich mit zwei Archidiakonaten in das westliche Reich hinein. So oft also die französischen Könige ihre Ostgrenze hinauszuschieben trachteten, fiel die Gesinnung des Bischofs von Cambrai zunächst ins Gewicht, eine Situation, die von den Prälaten mit Klugheit ausgenutzt wurde.

Eine Reihe kraftvoller Persönlichkeiten sass im neunten Jahrhundert auf dem Cambraier Bischofsstuhle. Halitgar (c. 816 – 830) stand in regen Beziehungen zu Ludwig dem Frommen.

---

[1] **Waitz**, ib. 77.

[2] Ib. 85.

[3] **Dümmler** l. c. III. 357 f.

[4] Vgl. z. B. ib. II. 247 über das Regiment Lothars II.: 'Bei seiner inneren Verwaltung verfolgte Lothar kein höheres Ziel, als für seine gesetzwidrigen Wünsche sich durch reiche Vergabungen und Gnadenbriefe die Unterstützung der Bischöfe und grossen Vasallen zu gewinnen und zu sichern, wozu teils die Klöster teils das Reichsgut diente'.

Er empfing 818 in seiner Residenz den Besuch des Kaisers[1] und wurde zehn Jahre darauf als Gesandter nach Konstantinopel geschickt[2]. Sein Nachfolger, der hl. Theoderich (c. 830–863), von Ludwig d. Fr. ernannt, nahm teil an der Reichsversammlung zu Diedenhofen im März 835, auf welcher der Kaiser von neuem gekrönt wurde und Ebo von Reims sein Erzbistum preisgeben musste; Theoderich gehörte zu seinen Richtern[3]. Im Jahre 853 besuchte er die durch Hincmar von Reims einberufene Synode zu Soissons, die in Gegenwart Karls des Kahlen stattfand[4]. Er erscheint hier als der eifrigste Vorkämpfer für die Sache Hincmars und bringt sie durch seine gewichtige Stimme zum Siege über die Anhänger Ebos[5]. — Der hl. Johannes (866 bis 879) war am lothringischen Hofe Sänger der königlichen Kapelle gewesen[6] und trat als Bischof für Lothar II. und Waldrada energisch ein. Sein herrischer Metropolit fürchtete, er wolle in deren Interesse nach Rom gehen[7], und versuchte sogleich nach Lothars Tode durch Güte[8] und Gewalt, ihn zum westfränkischen Reiche hinüberzuziehen[9]. Johannes zauderte eine Zeitlang; um so mehr bezeichnet es sein Ansehen, dass er nach den Beschlüssen von Quierzy[10] zu den Männern gehörte, die König Ludwig, so lange sein Vater Karl d. K. in Italien verweilen würde, mit Rat und That unterstützen sollten. — Bischof Dodilo (887/8—901) verstand es, jede Beeinflussung durch Fulco von Reims fern zu halten, obschon dieser ihm die bischöfliche Würde verschafft und darauf gerechnet hatte, sich ein gefügiges Werkzeug in ihm zu sichern[11].

So selbstbewusstes Auftreten nach aussen legt den Schluss

---

[1] Ann. Einhardi SS. I. 205, 15.

[2] Ib. 217, 5; G. I, 42. (S. 416).

[3] Flod. hist. Rem. eccl. II, 20 (SS. XIII. 473, 20); Dümmler I. 110 erwähnt Theodorich nicht.

[4] Flod. ib. III, 11 (S. 484 ff.).

[5] Ib. S. 485, 20.

[6] G. I, 51 (S. 419).

[7] Flod. III, 23 (S. 531, 15).

[8] Ib. Z. 28.

[9] Dümmler II. 248 u. 285.

[10] Juni 877 (Ib. III. 45 f. N. 2).

[11] Flod. IV, 6 (S. 568, 35 ff.).

nahe, dass die Bischöfe die Gunst der unruhigen Zeit auch für ihre Bestrebungen im Innern zu benutzen verstanden, zumal an ihrem Bischofssitze. Sich in ihrer Residenz nicht nur unabhängig, sondern zu alleinigen Herrn zu machen, das lag ihnen, wie allen Bischöfen jener Zeit[1], zumeist am Herzen und es fehlt nicht ganz an Andeutungen, dass sie diesem Ziele allmählich näher kamen. Sie verschönerten ihren Sitz mit grosser Fürsorge durch prächtige Bauten und gaben sich dadurch als die eigentlichen Wohlthäter der Stadt zu erkennen. Der Gaugerichtstempel und die reich ausgeschmückte Kathedrale von Sankt Marien[2] entstanden in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts[3]. Als freilich die Normannen in Cambrai einfielen[4], vermochte Bischof Rothard (879–886/7) nicht, ihren schrecklichen Verwüstungen Einhalt zu thun[5]; aber auch jede andere schützende Gewalt fehlte — namentlich vernehmen wir nichts von einem Grafen, der für die bedrängte Stadt eingetreten wäre. Um so eifriger war Bischof Dodilo bemüht, der Wiederholung so schwerer Heimsuchung vorzubeugen, indem er die städtische Verschanzung ausbaute und vorschob[6]: eine bedeutsame Thatsache. Hatten die Bischöfe von jeher Gelegenheit finden können, in den weltlichen Geschäften ihres Sitzes mitzusprechen[7], so bot der Umstand, dass der Bischof von Cambrai die Befestigung der Stadt verstärken und erweitern liess, diesem einen dauernden Anlass, in einem wichtigen Zweige der weltlichen Verwaltung mit Nachdruck seinen Einfluss geltend

---

[1] Waitz, VG. IV. 322.

[2] In einem Neubau, nachdem die ursprüngliche Kathedrale — vermutlich durch die Normannen — zerstört war.

[3] G. I, 49 (S. 418, 25); I, 65 (S. 424, 5).

[4] 880 Dec. 28. Ann. Vedast. SS. II. 199, 1; Ann. Fuld. SS. I. 394, 30.

[5] Er starb 'inter huius seditionis tempestates' (G. I, 61. S. 422, 20).

[6] G. I, 65 (S. 424, 1): 'Hic autem exstructis muris, menia urbis in tantum ampliavit, ut monasterium sancti Autberti, quod extra erat, infra murorum ambitum cohiberet'. — Es findet sich nicht selten, dass die Bischöfe die Verteidigung ihrer Residenz besorgen. Der Bischof Robert von Metz (883–916) wird geradezu 'reformator coenobiorum et murorum urbis' genannt: G. ep. Mett. c. 43 (SS. X. 541, 30). Vgl. Dümmler III. 644 N. 1.

[7] Waitz, VG. II, 2. S. 58 ff.; IV. 54.

zu machen, denn er, der die Befestigung ausführte, wird auch darauf bedacht gewesen sein, dass sie unter seiner Aufsicht blieb, womöglich gar in sein Eigentum überging. Es wäre vergebliche Mühe, für diese Erweiterung der bischöflichen Competenz nach einem Rechtstitel zu suchen, da es eines solchen in der Stunde der Gefahr am allerwenigsten bedurfte. Aber auch sonst 'war damals die Macht der Verhältnisse überall grösser als das positive Recht'[1].

Leicht erklärt es sich daraus, dass ein Zeitraum von fast achtzig Jahren verstrich, bis eine Bestätigung der Immunität eingeholt wurde; als es im Jahre 894 endlich geschah, war ihr Inhalt aber schon um vieles umfassender geworden. Nicht nur hatten sich die Besitzungen des Bistums durch zahlreiche Schenkungen erheblich vergrössert[2], auch die Abrundung einzelner Immunitätsgebiete war seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts dadurch erleichtert, dass Freie, wenn sie in der Nähe eines solchen Bezirks wohnten, dem Immunitätsherrn unterstellt wurden[3]. Wichtiger noch als diese territoriale Ausdehnung der Immunität war die allmähliche Erweiterung der Zuständigkeit der Immunitätsgerichte, zunächst auf alle niederen Klagen gegen Hintersassen, dann von Stufe zu Stufe bis zur vollen Gerichtshoheit, die einzelne Reichskirchen schon im Laufe des neunten Jahrhunderts erlangten[4]. Der Bischof von Cambrai wird hinter dieser Entwickelung nicht zurückgeblieben sein, denn

---

[1] Waitz ib. II, 2. S. 65.

[2] Lothar II. hatte seinem eifrigen Günstling Johannes beträchtliche Ländereien zwischen Dinant und Lüttich zu Eigen gegeben (G. I, 54. S. 420, 1); Zwentibald überwies Bischof Dodilo die Villa Ligny mit allem Zubehör (898, Oct. 3.: Mitt. d. oesterr. Instituts IX. 133 f. Mühlb. S. 717 nr. 1926). Von König Arnolf rührt gleichfalls eine Schenkung her, doch die betreffende Urkunde (Mühlb. S. 685 nr. 1829) ist nicht näher zu entziffern — Dem bischöflichen Kapitel wurden alle seine Besitzungen innerhalb der Stadt, sowie ausserhalb in den Gauen von Cambrai, Soissons, im Hennegau und in Vermandois von König Zwentibald bestätigt. Das bezügliche Diplom soll bei einem Stadtbrande verloren gegangen sein (G. I, 67. S. 424, 30) und wurde daher von Karl d. E. erneuert und bekräftigt (vgl. S. 7 N. 3).

[3] Sickel 336; Waitz, VG. IV. 321 f.

[4] Schröder 179 u. 552.

dass auch er den grössten Wert auf den ungeschmälerten Besitz der Immunitätsrechte legte, zeigt die verschärfte Strafe an, die von König Arnolf auf Übertretung des Immunitätsgebotes gesetzt wurde [1].

Erfreulicherweise wird mit dem Beginn des zehnten Jahrhunderts die Überlieferung ausgiebiger, und wir können von diesem Zeitpunkte an verfolgen, wie die Bischöfe von Cambrai mit Zähigkeit und Konsequenz vorgingen, um Schritt für Schritt die Herrschaftsrechte zu erkämpfen.

Zunächst verstärkten sie ihre Machtmittel, indem sie ausserhalb der Stadt vorteilhafte Regalien an sich brachten. So erwarb Bischof Stephan als Eigentümer von Karl dem Einfältigen für einen Ort Lestorphem das Recht, eine Burg zu bauen, Markt und Münze zu errichten sowie die Immunität [2]. Die Echtheit des Diploms ist nicht unbestritten [3], doch erscheint die Verleihung um so glaubwürdiger, als es dem westfränkischen Könige darauf ankam, durch reiche Gunstbezeugungen den einflussreichen Prälaten dauernd an sich zu fesseln [4]. Im Jahre 917 schenkte er ihm [5] für ein grösseres Gebiet in unmittelbarer Nähe des Castells von Arras [6] die Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften, die Kriminalsachen sollten jedoch dem Grafending vorbehalten bleiben [7]. Die nämliche Urkunde verlieh dem Bischof die Villa Lambres mit einem Gebiete rings herum, wie es ein

[1] Vgl. S. 5 N. 2.

[2] Le Glay, Gloss. S. 1 f. mit altfranzösischer Übersetzung S. 2 f.

[3] Die Urkunde ist gleichen Orts und Datums — actum villa Cruciaco 911 Dec. 20. — wie die im Original erhaltene Besitzbestätigung für das bischöfliche Kapitel (S. 5 N. 3). Der Herausgeber bringt gegen die Echtheit keine stichhaltigen Gründe vor, denn die Ortsbestimmung Genois' erscheint einleuchtend (vgl. Gloss. S. 141 ff.) und widerlegt den Haupteinwand Le Glays.

[4] Vgl. die Arenga des sogleich zu erwähnenden D. 917.

[5] Mai 22. Opera dipl. I. 248 f., daselbst fälschlich auf Karl den Kahlen zum Jahre 863 bezogen.

[6] 'Iuxta ac cis castrum trans fluviolum qui dicitur Criencio [Crinchon] . . . infra unius leucae undique spatium'.

[7] 'Omnem quam regia maiestas habet potestatem, scilicit legalis iusticiae disciplinam excepto dumtaxat stipite, quo comitis industria mallo accersito iustitiam Dei et regis regaliter habet exhibere'; (vgl. Waitz, VG. IV. 453 N. 1).

Pfeil durchmessen könne, samt Zoll[1] und Münze[2]. Beide Örtlichkeiten werden mit Immunität ausgestattet, die fiskalischen Einkünfte der Kirche zuerkannt. Drei Jahre später unterwarf Karl der weltlichen Gewalt des Prälaten die beiden Abteien Maroilles und Crépin im Hennegau[3]. Dazu erteilte er die Erlaubnis, an beiden Stätten einen Markt zu errichten und den Zoll daraus zu erheben[4]. Rings um die Orte herum sollte im Umkreise einer Meile weder der Graf noch irgend eine andere öffentliche Gerichtsperson befugt sein, die Friedensgelder einzufordern.

Wichtige Hoheitsrechte waren es, die der westfränkische König dem Bischof an verschiedenen Punkten seiner Diöcese zugestanden hatte; auffallenderweise befindet sich unter den Verleihungen keine, die sich auf die Stadt bezöge, in welcher der Prälat seinen Sitz hatte. Königsschutz und Immunität waren hier noch immer die Grundlagen, auf denen weiter gebaut werden musste[5]. Der Gang der Untersuchung wird zeigen,

---

[1] Die Einnahme aus dem Zoll machte die Villa besonders begehrt und muss sehr beträchtlich gewesen sein (G. I, 81. S. 431, 45 u. 50; I, 99. S. 442, 5). Der Zoll bestand hauptsächlich in einem Schiffsgelde (G. II, 21. S. 460, 20), denn am Orte befand sich ein viel besuchter Hafen. Durch das Aufblühen des benachbarten Douai erlitt Lambres so grosse Einbusse, dass, wie der Verfasser der Gesta klagt, die Hälfte der Summe, die Bischof Stephan erworben habe, verloren ging (ib.).

[2] Lambres soll ehemals eine berühmte Münzstätte gewesen sein (Miraeus l. c. N. 4).

[3] 920 Sept. 8. (G. I, 68. S. 425). Beides waren königliche Abteien; der Vertrag zu Meersen führt sie selbständig auf (MG. I. 516).

[4] Es ist auffallend, dass nicht auch einer Münze Erwähnung geschieht. Vgl. Schröder 188: 'Die Erteilung einer Marktgerechtigkeit war unter den Karolingern regelmässig mit der Bewilligung einer Münzstätte verbunden'. Schon Wauters, Les Libertés communales, essai sur leur origine et leurs premiers développements en Belgique, dans le nord de la France et sur les bords du Rhin 1878, S. 186 führt die genannte Urkunde als Beispiel an, dass nicht immer mit dem Markte auch eine Münze verliehen sei.

[5] Die Immunität scheint dem Hochstifte auch von Karl d. E. bestätigt zu sein, denn die Urkunde Ottos I. von 941 nimmt Bezug auf eine Verleihung 'antecessoris nostri Karoli' — später heisst es 'antecessor noster Karolus rex' — mit Auslassung des 'magni' oder 'imperatoris', weshalb wohl an Karl den Grossen nicht gedacht werden darf. Vgl. Sickel DO. I. S. 124 f.; Jahrb. dDG. Hirsch, Jahrb. unter Heinr. II. I. 357 N. 3.

dass die Bischöfe auch hier nicht müssig waren, sondern allmählich zwar, aber mit entschlossener Ausdauer der zuständigen gräflichen Gewalt die Stadtherrschaft aus den Händen wanden.

Auf Bischof Stephan, der mit so glücklichem Erfolge seine Machtmittel erweitert hatte, folgte Bischof Fulbert (933/4—956), gleich Jenem rastlos bemüht, seinem Sitze vorteilhafte Privilegien zu verschaffen[1]. Er erwarb im Jahre 941 von Otto I. die Bestätigung der Immunität[2] mit einem überaus wichtigen Zusatze[3]. Die Erhebung der fiskalischen Forderungen war schon früher dem Bischof zugestanden, aber vielleicht die einträglichsten Regale, Zoll und Münze der Stadt[4], hatte der Prälat bis dahin noch nicht besessen. Nunmehr wurden ihm die genannten Regalien gleichfalls übertragen[5], mit der unwesentlichen Einschränkung, dass ein Zehntel des Ertrages den Domherren zufallen sollte. Es war eine ausserordentliche Errungenschaft, ein grosser, vielleicht der ausschlaggebende Schritt zur Erlangung des städtischen Regiments, denn die Rechte des Grafen wurden durch die Verleihung des Königs auf das stärkste

---

[1] G. I, 70 (S. 426, 10).

[2] Vgl. S. 3 N. 8. Die Gesta führen das Diplom erst I, 77 an und bringen dadurch Verwirrung in ihre Darstellung, denn es würde vor c. 71 gehören.

[3] Das Diplom ist nicht im Original erhalten, daher wäre es möglich, dass der Zusatz auf Interpolation beruhte, wie Sickel in seiner Einleitung (DD. I, S. 124 f.) bemerkt hat. Ebenda ist jedoch hervorgehoben, dass die Echtheit der betreffenden Stelle keinem Bedenken unterliegt, einer Auffassung, der wir uns durchaus anschliessen.

[4] Cum moneta 'civitatis sue', also wird die schon bestehende königliche Münzstätte übertragen, nicht eine eigene bischöfliche neu errichtet, wie es z. B. in Châlons durch Karl den Kahlen geschah. Vgl. Sickel, Beitr. II. SSB. 39. 133 f. — Es ist auffällig, dass Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (1876), obwohl er mehrfach betont (S. XII u. 1), dass er seinem Werke die damaligen Grenzen des Deutschen Reiches zu Grunde legen wolle und müsse, Cambrai im ersten Bande überhaupt nicht (unter den behandelten Bistümern wird Cambrai gar nicht mit aufgezählt S. 8 ff.), im zweiten (1894) nur ganz flüchtig erwähnt (S. 560).

[5] DD. I. 125, 35; G. I, 77 (S. 429, 40): 'eique insuper omne teloneum cum moneta ipsius civitatis contradens, postmodum omnes fiscalium functionum mutilationes per subiectam . . . paginam sequestravit'.

beeinträchtigt. Wie weit schon damals auch die hohe Gerichtsbarkeit des Grafen Einbusse erlitten hatte, bleibt zunächst dahingestellt, von einer unbeschränkten Hoheit des Bischofs über seine Residenz konnte in jedem Falle erst dann die Rede sein, wenn der zuständige öffentliche Beamte völlig verdrängt oder mediatisiert war. Ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Gewalten war unvermeidlich; er kam nach dem jüngsten Triumphe Fulberts zum Ausbruch.

Der Bischof hatte es mit einem gefährlichen Rivalen zu thun. Graf Isaac, einer der vornehmsten lothringischen Grossen[1], hatte in der Stadt den Mittelpunkt seiner Stellung. Er war Lehnsinhaber des königlichen Stifts von Saint-Géry[2], welches, auf dem Gipfel des Berges gelegen, der Cambrai im Osten begrenzt, von alters durch grossen Reichtum sich auszeichnete[3]. Das Stift verdankte sein ungewöhnliches Ansehen und seine vornehme Selbständigkeit dem grossen Schutzheiligen Gaugerich, dessen Reliquien zahllose Scharen freigebiger Pilger herbeilockten, darunter Fürsten und Könige. An den Jahrestagen der Beisetzung (11. Aug.) und der Elevation (18. Nov.) des Heiligen wurde in Saint-Géry ein weit und breit berühmter, sehr einträglicher Jahrmarkt abgehalten[4], und auch eine königliche Münze war mit dem Stifte verbunden, wahrscheinlich als Eigentum der Kirche[5]. Als die Basilika durch die Normannen zer-

[1] Flodoard zählt ihn auf unter den Proceres regni Lothariensis. Ann. 939. (SS. III. 386, 1).

[2] Nach dem oft gebrauchten Ausdruck 'abbatia', 'monasterium' meist fälschlich als Abtei oder Kloster bezeichnet. Es ist zweifelhaft, ob die Gemeinschaft zum hl. Gaugerich überhaupt jemals einer Mönchsregel unterworfen gewesen ist, seit Karl d. K. war Saint-Géry ohne Frage eine Kollegiatkirche (Exc. s. Gaug. c. 6. S. 502, 20).

[3] G. II, 4 (S. 456, 35): 'Qui locus olim tam eligantia quam tota oportunitate preeminens universae provinciae gratiam multiplicem et maximum honorem prestabat, urbemque excellentia suae dignitatis quamplurimum insignibat. Erat enim veneranda atque regalis abbatia, ex omni sufficientia florens' . . .

[4] Vita (acta) Gaugerici c. II, 14 (S. 675); Vita (acta) altera II c. III, 61 (S. 687 f.; vgl. ib. N. f.)

[5] Robert, Numismatique de Cambrai, Paris 1861, S. 59 f.: 'Il est permis d'attmettre que le monastère de Saint-Géry, désigné spécialement, comme Saint-Martin de Tours, dans l'acte de partage de 870, s'est trouvé,

stört worden war, baute Karl d. K. sie wieder auf und stattete sie glänzend aus[1]. Um so begehrenswerter war sie den habsüchtigen Grossen des neunten Jahrhunderts, und, wie viele der wohlhabenden lothringischen Klöster[2], kam auch Saint-Géry in Laienhand[3], eben jener Isaac hatte das Stift als königliches Lehen an sich gebracht[4]. Der Graf stand mit dem Bischof in schlechten Beziehungen, wie das naturgemäss in den meisten Bischofsstädten der Fall war, wennschon zahlreiche Synoden des neunten Jahrhunderts die Grafen zu friedlichem Zusammenwirken mit den Bischöfen ermahnt hatten[5]. Schon mit dem Vorgänger Fulberts hatte Isaac im Streite gelegen, und eine Burg des Bischofs war von ihm überfallen und in Brand gesteckt[6], doch wurde der Graf im Jahre 924 auf einer Provinzialsynode zu Trosley gegen eine Zahlung von hundert Pfund Silber mit dem Prälaten wieder ausgesöhnt[7]. Später riss er die Abtei Maroilles an

---

par rapport à la monarchie carlovingienne, dans les mêmes conditions que cette célèbre abbaye. Or, on connaît plusieurs concessions monétaires en faveur de Saint-Martin, desquelles il résulte que cette maison frappait monnaie pour son compte. Saint-Géry a dû jouir d'une semblable autonomie. Cela résulte d'ailleurs de la légende au génitif, Gaugerici, qui désigne, non le patron, mais le monastère, et implique une origine, une propriété' ... Ib. S. 60: 'Les monnaies carlovingiennes de Saint-Géry, retrouvées jusqu'à ce jour, commencent à Pépin et s'arrêtent à Charles-le-Chauve'.

[1] Exc. S. Gaug. c. 6 (S. 502, 20).

[2] Dümmler, l. c. III. 642. Reginhar Langhals z. B. war unter König Zwentibald Laienabt von Echternach, dann auch von Stavelot und Malmédy, St.-Maximin und Chèvremont (ib. 468 u. 572).

[3] Sollte auch Boso von Vienne, der spätere König von Niederburgund, das Stift besessen haben? Es scheint so nach dem Eingange einer Urkunde Papst Johanns VIII., seines Gönners (878 Sept. 28. Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien, Bruxelles 1865. S. 425. Jaffé 3188); 'dilecto filio Bosoni, glorioso comiti, et abbatibus coenobii S. Gaugerici, qui per tempora sunt successuri'.

[4] G. I, 71 (S. 426, 15): ... 'ipsamque regiam ac locupletem abbatiam sanctissimi Gaugerici cum omnibus appendiciis sibi beneficiatam de regio iure tenebat' ...

[5] Dümmler III. 309.

[6] Flod. Ann. 924 (S. 374, 15).

[7] Ib. Z. 20.

sich, und von nun an dauerten die Feindseligkeiten ununterbrochen fort.

Die grössten Unzuträglichkeiten ergaben sich, wie der Chronist erzählt, in der Stadt selbst, denn hier litt man unter den Beschwerden eines uneinigen Doppelregiments[1]. Der Graf besass nämlich neben der Münze des Gaugerichstifts, deren Erträgnisse er bezog[2], auch die Hälfte der städtischen Burg, und erhob die Hälfte der öffentlichen Abgaben[3], während die andere Hälfte des Castells und der Vectigalien vom Bischofe in Anspruch genommen wurde. So kam es, dass die Beamten des Prälaten wegen ihrer Forderungen häufig mit denen des Grafen an einander gerieten[4], bis endlich Isaac die Geduld verlor und dem Bischofe den Befehl erteilte, Cambrai unverzüglich zu verlassen, denn er wolle in Zukunft die Geschäfte der Stadt ungeteilt für sich verwalten[5]. Allein Fulbert zeigte sich seinem Gegner gewachsen. Er sammelte mit List seine bedeutenden Streitkräfte und erreichte, dass vielmehr der Graf auf einige Zeit die Stadt räumen musste. Seine Rückkehr konnte jedoch nicht verhütet werden, und darnach verschärfte sich der Konflikt immer mehr, bis schliesslich der König in eigener Person eingriff.

Der Bericht der Gesta bedarf einer Erläuterung. Wir müssen annehmen, dass die Hälfte des Castells zu dem eigensten Immunitätsgebiete der bischöflichen Kirche gehörte und als solches der Verwaltung des Grafen entzogen war, die natürlichste Erklärung, denn in der Burg lag die Kathedrale, der Palast des Bischofs und das Domherrnviertel. Unter der Hälfte

---

[1] G. I, 71 (S. 426, 15): 'Et quia urbs sub diversitate biremis dominii agebatur, ea siquidem naufragante aliquando rectores ipsi inter se ortis simultatibus collidebantur'.

[2] Robert, Numismatique S. 5.

[3] Ib.: 'abbatiam . . . cum omnibus appendiciis . . . tenebat, dimidium scilicet Cameracae urbis castellum, cum medietate quoque publicorum vectigalium simulque etiam cum altera moneta'.

[4] G. ib. Z. 20.

[5] Es ist zu beachten, dass selbst in der Darstellung des geistlichen Autors der Gesta Graf Isaac zuerst unwillig wird. Man kann daraus entnehmen, dass der Bischof der übergreifende Teil gewesen ist, eine Auffassung, die ganz der angenommenen Entwickelung entspricht.

der streitigen Abgaben aber, die von den Beamten des Bischofs erhoben wurde, haben wir neben den Gerichtsgefällen hauptsächlich wohl den im Jahre 941 erworbenen Zoll[1] und den Ertrag der königlichen Münze zu verstehen, während dem Grafen die sonst zu Recht bestehenden öffentlichen Einnahmen aus dem nicht immunen Gebiete zukamen, nämlich gleichfalls Gerichtsgefälle und alle fiskalischen Leistungen, die noch nicht in die Hände des Immunitätsherrn gelangt waren, gemäss der angestrebten Entwickelung jedoch von diesem immerfort begehrt wurden. Andrerseits ist es höchst wahrscheinlich, dass der Graf die Einnahme aus Zoll und Münze, wie sie urkundlich dem Prälaten übertragen war, nur mit grösstem Widerstreben aus der Hand gab, und dass er daher die Beamten des Bischofs gerade in der Erfüllung ihrer neuen Dienstpflicht nach Kräften behinderte.

Es ist schon angedeutet, dass der Streit durch den König selbst beigelegt wurde. Otto I. nämlich stattete im Oktober 946 auf dem Rückzuge von seiner grossen Expedition gegen Herzog Hugo von Francien der Stadt Cambrai einen Besuch ab[2], nach der Lesart der Gesta, um das kirchliche Regiment Bischof Fulberts zu kontrolieren[3]. Der Prälat empfing seinen Souverän mit grossen Ehrenbezeugungen, hielt aber mit den eindringlichsten Klagen über die Schwierigkeit seiner Stellung gegenüber dem Grafen Isaac nicht zurück[4]. Die Zeit, solche Beschwerden vorzubringen, war ausnehmend günstig, denn der König hatte eben erst die Übergriffe französischer Grossen auf

---

[1] An eine Teilung desselben zwischen Graf und Bischof ist nicht zu denken, denn das Diplom Otto's cediert dem Bischof ausdrücklich 'omne teloneum'. — Die Ausführung bei Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. I. 356: 'Die deutsche Herrschaft hatte das Stift in dem Zustande getroffen, dass dem Grafen die halbe Stadt mit dem dazu gehörigen Antheil an den Zöllen und mit eigner Münze gehörte' beruht auf Missverständnis.

[2] G. I, 72 (S. 427, 1). Widukind von Corvey III, 2 (SS. III. 451, 5) erzählt, dass Otto sein Heer zum Einmarsch in das Westreich — also im August oder September desselben Jahres — bei Cambrai gesammelt habe. (Jahrb. dDG. Dümmler, Kaiser Otto der Grosse S. 150).

[3] l. c.: 'visitaturus quippe, quomodo domnus Fulbertus episcopus in rebus aecclesiasticis se haberet'.

[4] G. I, 73 (S. 427, 5).

das Erzbistum Reims abgewehrt[1], Isaac aber unterhielt in Frankreich Verbindungen[2], und seine Gesinnung gegenüber der deutschen Herrschaft war höchst unzuverlässig[3]. Dazu mussten Erwägungen allgemeiner Art kommen, wie sie die Politik der Ottonen kennzeichnen. Der Bischofsstuhl konnte jederzeit vom Könige mit einem Manne seines Vertrauens besetzt werden, die Stärkung der bischöflichen Gewalt war also ein geschickter Zug, um die deutschen Interessen in jenen lothringischen Landen mit ihren eigenwilligen, wankelmütigen Grossen zu wahren.

Der König fand es daher förderlich, die Partei des einflussreichen Bischofs zu nehmen, und in öffentlicher Gerichtsversammlung wurden alle Streitigkeiten zu Gunsten des geistlichen Herrn entschieden[4]. Das Diplom, welches uns näheren Aufschluss darüber giebt, ist erst am 30. April 948 ausgestellt[5], also anderthalb Jahr nach dem Aufenthalte des Königs in Cambrai. Wenn auch dort nicht sogleich das endgültige Urteil gesprochen war, so hatte Otto immerhin Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Das Stift zum hl. Gaugerich wird nunmehr dem Bischof zuerkannt, ganz und ohne Abzug, mit allen Besitzungen, wie

---

[1] Dümmler, l. c. 150 ff.

[2] Die S. 16 erwähnte Vereinbarung auf der Synode zu Trosley kam zu Stande 'satagente Heriberto et aliis qui aderant Frantiae comitibus' (G. I, 66 S. 424, 15).

[3] Flod. Ann. 939 (S. 385, 45): 'Lotharienses iterum veniunt ad regem Ludowicum; et proceres ipsius regni, Gislebertus scilicet dux, et Otho, Isaac atque Theodericus comites, eidem se regi committunt; episcopi vero, quoniam rex Otho eorum secum detinebat obsidatum, Ludowico regi se committere differunt'. — Schon die Übertragung von Zoll und Münze auf den Bischof mag durch das Verhalten des Grafen hervorgerufen sein.

[4] Die Gesta berichten I, 73 (S. 427, 10), dass Isaac auch die Abtei Maroilles habe herausgeben müssen; die Urkunde sagt davon nichts, wohl aber die Vita S. Humberti Maricolensis c. 19 (SS. XV, 2. S. 797, 40).

[5] Zu Aachen. DD. I. 182 f. nr. 100. Stumpf 161. Orig. in Lille. — Als Intervenienten treten auf der Erzbischof von Mainz, die Herzöge von Schwaben und Lothringen und des Königs Bruder Brun. Dieser ist als Erzbischof wiederholt mit den Angelegenheiten des Bistums Cambrai beschäftigt. Auf seine Verwendung wird Bischof Engrann ($96^2/_3$) eingesetzt (G. I, 85. S. 432, 35); er interveniert auch in einem später zu erwähnenden Diplom von 958.

es bisher nach Recht und Gesetz dem Könige gehört hatte, namentlich auch mit voller Immunität. Alle öffentliche Verwaltung und Eintreibung auf dem neu erworbenen Gebiete übernimmt der Prälat, denn das ganze Recht des Königs soll auf ihn übergehen, unter Ausschluss der bisher zuständigen gräflichen Gewalt[1].

Was diese Verleihung für den geistlichen Herrn bedeutete, muss an der Hand der Darstellung der Gesta, wie sie oben wiedergegeben wurde, erläutert werden. Es handelte sich darum, die Herrschaft zweier Rectores in der Stadt mit allen Unzuträglichkeiten eines zwiespältigen Regiments zu beseitigen. Alle Gewalt, welche Graf Isaac in Cambrai ausübte, wird darauf zurückgeführt, dass er das reiche Gaugerichstift als königliches Lehen verwaltete. Jetzt büsste er es durch den Spruch des Königs ein, und der Bischof trat an seine Stelle, d. h. Er allein hatte seit 948 das Dominium der Stadt inne, er war Stadtgraf von Cambrai geworden. Zu dieser Schlussfolgerung werden wir auch auf anderem Wege geführt. Wenn nämlich umgekehrt der König dem Bistum lediglich das Stift Saint-Géry mit gesamter Verwaltung zuweist, jedenfalls in der Absicht, den stets erneuten Reibereien zwischen Grafen und Bischof abzuhelfen, so ist die Annahme unabweisbar, dass der Prälat für die übrige Stadt eines solchen Privilegs nicht mehr bedurfte, denn nur in dem Falle war das Doppelregiment wirklich abgestellt.

Dass mit Saint-Géry wirklich die ungeschmälerten gräflichen Rechte verliehen wurden, folgt aus den Worten der Urkunde nicht minder[2] als aus den genügend erörterten Umständen, welche die Erteilung des Diploms hervorriefen. Kam es darauf an, die Stadtherrschaft in der Hand des Bischofs einheitlich zu gestalten, so blieb nichts übrig, als die Kompetenz des bisherigen Grafen auszuschliessen. Da aber, wie wir soeben

---

[1] G. l. c. S. 183, 5: ... 'abbatiam sancti Gaugerici omnem ex integro cum omnibus rebus et possessionibus domi extraque pertinentibus, sicuti iuris nostri actenus iuste ac legaliter visa est fuisse, concessa pariter omni publica functione vel exactione ad iam fatum sancti monasterii locum pertinente' ...

[2] Vgl. die gesperrt gedruckten Worte der vorstehenden Note.

sahen, alle Rechte, welche mit dem Gaugerichstifte verbunden waren, in den übrigen Teilen der Stadt bereits vom Bischof ausgeübt wurden, so erhält auch die Rivalität zwischen Fulbert und Isaac, wie sie der königlichen Entscheidung vorausging, eine neue Beleuchtung. Nicht nur Zoll und Münze, die im Jahre 941 dem Bistum übergeben waren, sondern namentlich auch die hohe Gerichtsbarkeit muss der Bischof schon in jener Zeit besessen haben. Er war allem Anscheine nach für ein grosses Gebiet innerhalb der Stadt aus einem gefährlichen Konkurrenten der gräflichen Kompetenz bereits in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts zu ihrem Inhaber geworden.

Dass die stattgehabte Entwickelung von der Immunität, dieser 'Lebensbedingung geistlichen Regiments'[1], ihren Ausgang genommen hat, dass diese es war, die den Ansprüchen der Bischöfe ihren Rückhalt gab, ist füglich nicht zu bezweifeln. Dem entspricht es, dass im Jahre 977 von Otto II.[2] und 991 von Otto III.[3] die blosse Bestätigung der Immunitätsurkunde von 941 eingeholt wurde. Das Gaugerichstift war nun unter den rechtlich erworbenen Besitzungen des Bistums einbegriffen; wenn anders aber die Erneuerung des Diploms überhaupt von Wert sein sollte, so muss unter der Immunität die volle Gerichtshoheit mit ihren Einkünften verstanden werden, gleichviel ob die Formel in ihrem Wortlaute unverändert geblieben ist. Dass der Verfasser der Gesta das eigentliche Factum der Verdrängung des bisher zuständigen Grafen an den Erwerb von Saint-Géry knüpft, ist leicht verständlich. Nachdem der Graf bereits seine einträglichsten Rechte eines nach dem anderen verloren hatte, besass er als Inhaber dieses königlichen Lehens mit all seinen Appendicien in der Stadt noch immer eine Hauptstütze. Ihr Verlust bedeutete den entscheidenden Sieg der bischöflichen Herrschaft, denn nach den lehnsrechtlichen Anschauungen, wie sie sich zu jener Zeit zumal in Lothringen immer mehr befestigten, galt das Grafenamt als solches nicht als das Wesentliche, sondern nur als Zubehör der damit ver-

[1] Hirsch, Jahrb. II. 63.
[2] DD. II. 164 f. nr. 146. Vgl. S. 3 N. 9.
[3] Ib. 479 f. nr. 72. Vgl. S. 3. N. 10.

bundenen Einkünfte[1]; mit den materiellen Vorteilen übernahm der Bischof auch die Ausübung der Amtsbefugnisse.

Die Beschränkung der gräflichen Gewalt des Bischofs auf das Stadtgebiet hat nichts Auffallendes, denn die Stadtherrschaft war das nächste Ziel der bischöflichen Politik gewesen. Freilich konnte die gänzliche Beseitigung des Grafenamtes, wie es bisher bestanden hatte, nur eine Frage der Zeit sein.

Wir haben im bisherigen nicht erörtert, welche öffentliche Stellung Isaac des näheren bekleidete. Seine ständige Bezeichnung ist comes, Graf, ohne dass nur ein einziges Mal ausgesprochen wird, welches sein Amtsbezirk gewesen ist[2]. Die Gesta verkennen offenbar das Wesentliche, wenn sie seine Rechte in Cambrai lediglich aus seinem Charakter als Laienvorsteher von Saint-Géry ableiten[3]. Ganz gewiss erhöhte der Besitz der üppigen Kollegiatkirche die Machtmittel des Grafen beträchtlich und wahrte nach so vielen Einbussen seiner Stellung immer noch einen energischen Rückhalt, aber die Grundlage seiner Befugnisse in der Stadt war doch ohne Frage eine andere, nämlich eben die Verwaltung des Grafenamtes. Das erhellt aus dem Besitze des halben Castells, denn es ist wenig glaubwürdig, dass das Gaugerichstift, dessen Blüte einer Zeit angehört, in der das Bistum in Cambrai längst festen Boden gefasst hatte, seine Erwerbungen gemacht haben soll bis mitten hinein in die unmittelbare Interessensphäre des Prälaten[4]. Von den öffentlichen Abgaben ist gleichfalls vorauszusetzen, dass Isaac sie als

[1] In derselben Weise war die Immunitätsgerichtsbarkeit im Gefolge der Gerichtsgefälle erworben. Waitz, VG. II, 2. 345 N. 2.; ib. 376. Schröder 195 f.

[2] G. c. 71 (S. 426, 15): abbatiam . . . 'cum omnibus appendiciis' . . . tenebat . . . Vgl. S. 17 N. 3; c. 73 (S. 427, 10): (Otto rex) 'abbatiam sancti Gaugerici 'ex integritate supradictarum rerum', unde videlicet contentio coeperat, . . . contradidit'.

[3] Vgl. auch: Ex vita S. Humberti Maric. c. 19 (S. 797): 'Isaac qui tunc temporis comitatus dignitatem administrabat'.

[4] Dagegen spricht auch eine Besitzbestätigung für das Gaugerichkapitel vom Jahre 878, mit Bezug auf Verleihungen der Kaiser Lothar und Karl (Duvivier, Recherches 318; vgl. S. 16 N. 3). Die Güter des Kapitels werden aufgezählt, in Cambrai wird nur Ein Hof genannt: 'in Cameraco mansum unum cum camba'. — Anders in Arras, wo das Kloster des hl. Vedast den Anspruch erhob, dass die ganze Stadt auf seinem

Graf von Cambrai erhob, nicht als Inhaber von Sankt-Gaugerich. Wohl aber musste ihm bei seinem Charakter als Grafen von Cambrai die Belehnung mit dem königlichen Stifte doppelt begehrenswert und unschwer erreichbar sein. In der späteren karolingischen Zeit wurden zur Ausstattung der Grafen mit Vorliebe Kirchengüter verwandt, zumal die wohlhabenden Klöster; auch Saint-Géry verband sich als Hauptlehn so eng mit dem Grafenamte, dass der Graf mit dem Stifte auch seine Amtsstellung in der Stadt endgültig einbüsste.

Die Frage ob Isaac Stadtgraf oder Gaugraf gewesen, ist in letzterem Sinne zu beantworten. Er hatte in Cambrai seinen eigentlichen Wohnsitz, und die Stadt bildete das Centrum der Grafschaft, der sie den Namen gab; nicht aber war der Comitat auf die städtische Bannmeile beschränkt, er erstreckte sich vielmehr über den ganzen Kamerichgau in dessen vollen Umfange [1]. Wenn nicht, so müsste, da niemals zwei Grafen neben einander genannt werden, das vom Bischofe unabhängige Grafenamt mit dem Jahre 948 verschwinden. Das ist nicht der Fall, wir erhalten so lange Kunde von einem Laiengrafen von Cambrai, bis die ganze Grafschaft mit dem Bistume verknüpft wurde [2].

Bischof Fulbert zeigte sich der Gunst, die König Otto ihm in so reichem Masse bewiesen hatte, würdig, indem er treu zum Deutschen Reiche hielt [3]. Auch seine Residenz konnte mit dem Wechsel des Stadtherrn oder doch der Ausscheidung des bisherigen Grafen zufrieden sein, denn der Prälat schlug eine Belagerung Cambrais durch die Ungarn am 6. April 953

Grund und Boden erbaut sei (ex Guimanni libro de possessionibus s. Ved. SS. XIII. 714, 35 ff.) und die Mönche über die Wiedererrichtung des Bistums sehr unwillig waren (Simonis gesta abb. s. Bertini Sith. II, 83. Ib. 651, 35).

[1] Graf Rudolf von Cambrai (gegen Ausgang des neunten Jahrhunderts) heisst ausdrücklich: 'comes pagi Cameracensis' (Bouquet, Rec. IX. 73, C: Ex chron. Sith. S. Bertini a Joh. Iperio comp. c. 20. SS. XXV. 769/770 findet sich die betreffende Stelle nicht).

[2] Vgl. Exkurs I.: 'Die Laiengrafen von Cambrai'.

[3] 950 suchte Ludwig d'Outre-mer bei Otto I. abermals Schutz gegen Hugo von Francien; Fulbert gehörte zu denen, die die Unterwerfung des unbotmässigen Vassallen vermittelten (Flod. Ann. 399, 45).

siegreich ab[1]. Er hatte die drohende Gefahr vorausgesehen und Sorge getragen, dass die Stadtbefestigung verstärkt wurde. Dann ordnete er an, dass die Bewohner der Vorstadt sich hinter die schützenden Wälle zurückzögen, und dank diesen rechtzeitig getroffenen Massregeln gelang es den Barbaren trotz wiederholten Sturmes und erbitterter Angriffe nicht, die Stadt zu erobern. Fulbert leitete persönlich die Verteidigung, indem er von einem Festungswerke zum andern eilte und die Kämpfenden durch seinen Zuspruch anfeuerte[2]. Leider konnte er nicht verhüten, dass seine neue Erwerbung, das Gaugerichstift, dessen Verschanzung sich als unzulänglich erwies, völlig verwüstet wurde. Eine unermessliche Beute fiel den Ungarn in die Hände, und auch die Urkunden der Abtei, sowie ein reicher Bücherschatz scheinen bei dieser Verheerung vernichtet zu sein[3]; nur die kostbare Reliquie des Heiligen war vom Bischofe in Sicherheit gebracht[4].

Nach Fulberts Tode bewies Otto der Grosse von neuem sein Verständnis für die Bedeutung des Cambraier Bischofs-

---

[1] G. I, 75 (S. 428 f.).

[2] Ib. S. 428, 30: ... 'modo vero per propugnacula cursitans, suos viritim confortat et instruit, viriliter dimicent, invincibiles pugnent' ...

[3] Vita altera S. Gaugerici 675. Die 'Epistola auctoris praevia ad Gerardum episcopum' sagt von einem umfangreichen Lebensabrisse Gaugerichs: 'sub bachania paganorum ... in ipsis monasteriorum incendiis una cum thesauro reliquo et quammultis voluminibus illum etiam concrematum'.

[4] Auf diese Reliquie legte Fulbert einen so hohen Wert, dass er es über sich gewann, ihretwegen seinen König zu hintergehen. Otto I. bemühte sich für das neu zu gründende Erzbistum in Magdeburg um die verschiedensten Überreste von Heiligen, namentlich auch um die Gebeine der Heiligen Autbert und Gaugerich, der vornehmen Schutzpatrone Cambrais, und zweifelte im Hinblick auf die Verleihung von St.-Géry nicht, dass Fulbert seinem Wunsche willfahren würde. Der Bischof sah selbst ein, dass eine Weigerung unstatthaft sei, und wagte keinen Widerspruch. Aber er konnte sich nicht entschliessen, sein Wort einzulösen, und liess an Stelle der versprochenen Leiber die Überreste des Cambraier Bischofs Theoderich und eines Andern nach Magdeburg überführen, doch wurden vom hl. Autbert wenigstens einige 'articuli' beigelegt. Nur wenige Vertraute weihte Fulbert in seine List ein, die in Magdeburg unentdeckt blieb. — Der Bericht findet sich in einem Anhange zur Vita Autberti (in Douai): N. A. XV. 470 ff. Die Gesta (I, 77. S. 430) geben nur einen Auszug daraus.

stuhles, indem er einen Verwandten des königlichen Hauses[1] Namens Berengar (956—962/3), damit betraute. Dieser erwarb für das Bistum die königliche Villa Wambaix im Hennegau[2] und verstand es vortrefflich, seine weltliche Herrschaft geltend zu machen, war er doch mehr ritterlichen als geistlichen Geschäften zugethan[3].

Auf Berengar folgte Engraunus, gleichfalls sorgsam darauf bedacht, dass seiner Kirche keine ihrer Erwerbungen entrissen würde[4]. Er hatte aber gleich seinen nächsten Nachfolgern[5] den Sitz nur kurze Zeit inne, und so gewannen alle Elemente, die ein Interesse daran hatten, die Herrschaft des Prälaten zu schwächen, freien Spielraum. Namentlich Bischof Tetdo litt viel darunter, und die Bestätigung der Immunität durch Otto II. scheint ihm wenig geholfen zu haben[6].

Dass auch Otto III. das Immunitätsprivileg seiner beiden Vorgänger wiederholte, wurde schon erwähnt[7]. Derselbe König erteilte Bischof Rothard (979—995) den Wildbann für eine grosse königliche Forst im Osten des Gaues von Cambrai, dicht bei Cateau. In dem genau abgegrenzten Bezirke[8] durfte hinfort niemand ohne bischöfliche Genehmigung dem Waidwerk obliegen[9].

---

[1] G. I, 80 (S. 431, 20); Flod. (Ann. 956. S. 403, 45) nennt ihn einen Neffen des Bischofs Boso von Châlons.

[2] Die einem Rebellen confisciert war. 958 Juni 13. DD. I. 275 f. nr. 195. Stumpf 257. Nachzeichnung aus dem 10. Jahrh. in Lille. — Zwei andere Villen entfremdete Berengar der Kirche, indem er einen Vassallen damit belehnte (G. I, 82. S. 432, 1).

[3] Dem Grafen Arnolf von Flandern machte er einstmals eine Schenkung für geleistete Dienste. Darauf nahm er dieselbe wieder zurück und drohte, dem Betrogenen ganz Flandern zu verheeren, wenn er sich nicht zufrieden gäbe (G. I, 82. S. 431, 50).

[4] G. I, 86 (S. 432, 45): 'Hic etiam propriis rebus aecclesiam augebat, et si qua subtraherentur, publico iudicio evindicare et restituere satagebat'.

[5] Engrannus $96^2/_3 - 96^5/_6$, Ansbert 966—971, Wibold 971 - 972, Tetdo $972 - 97^8/_9$.

[6] Vgl. das folgende Kapitel.

[7] S. 21.

[8] Vom Mont Sauvlonir bis zur Mündung der beiden Helpes in die Sambre.

[9] 995 Apr. 23: DD. II. 576 f. nr. 164. Stumpf 1037. Orig. in Lille.

Wenn noch ein Zweifel bestehen könnte, ob — die territoriale Beschränkung vorausgesetzt — die gräflichen Rechte wirklich in ihrem vollen Umfange vom Bischofe ausgeübt wurden, so würde er beseitigt durch ein Diplom des ersten deutschen Papstes, Gregors V. Es ist in Gegenwart Ottos III. und zweifellos mit seinem Einverständnisse, wenn nicht unter seiner Autorisation ausgestellt[1]. Bischof Erluin (995—1012) war nämlich in Begleitung des jungen Königs nach Rom gekommen[2], um vom hl. Vater seine Ordination einzuholen, denn in Reims waren Streitigkeiten zwischen Arnolf und Gerbert ausgebrochen. Der Prälat erhielt sein Diplom auf einer grossen Synode, die unter dem Vorsitze des Papstes abgehalten wurde.

Die Urkunde bestätigt wiederum die Immunität, bindet sich aber im Wortlaute nicht an die königlichen Verleihungen und besitzt für uns hohen Wert, weil sie die Rechte des Bischofs positiv bezeichnet[3]: kein Herzog, Markgraf, Graf, oder sonst ein Vornehmer oder Geringer, darf an irgend einem Orte des Episcopiums eine Amtsgewalt ausüben, er müsste denn vom Bischof dazu befugt sein. Dieser hat, so wird eigens betont, das Recht, zu genanntem Zwecke einen von den Seinen, wen er will, einzusetzen. Die volle gräfliche Competenz wird ihm damit zuerkannt für das Episcopium, d. h. das weltliche Gebiet der bischöflichen Kirche. — Die Bischöfe hatten sich also mit dem Besitz der Stadtgrafschaft nicht begnügt, sondern suchten darüber hinaus sich völlig unabhängig zu machen, zunächst auf ihrem eigenen Grund und Boden[4]. Die päpstliche Urkunde

[1] G. I, 111 (S. 449 f.; vgl. oben S. 4 N. 5).

[2] G. I, 110 (S. 449, 10).

[3] Ib. Z. 45: 'concedimus et confirmamus, ut nullus dux, marchio vel comes seu alia quaevis magna vel parva persona aliquem districtum sive iudicium vel aliquod placitum in aliquo loco saepe nominati episcopii tenere audeat, nisi ab eiusdem sedis episcopo licentiam acceperit vel invitatus fuerit. Sed liceat sibi de suis quemcumque voluerit, ad id officium peragendum ordinare'.

[4] Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Entwickelung sich auf dem gesamten Immunitätsgebiete der Kirche gleichmässig vollzogen hatte, denn die Urkunde giebt gewiss nichts Neues, sie sanctioniert nur die Ergebnisse, wie sie sich nach und nach herausgebildet hatten. Der Ausdruck 'concedimus et confirmamus' wird oft in diesem Sinne gebraucht.

beweist, dass diese Tendenz mit Erfolg gekrönt war: nicht nur in der Stadt, sondern auf allen Besitzungen der bischöflichen Kirche bestand nunmehr die Hoheit des Bischofs zu Recht[1].

Doch das Ziel ward noch höher gesteckt, auch die öffentlichen Angelegenheiten des Gaues wurden bereits durch die Autorität des Bischofs vertreten. Am besten belehrt darüber die Gründungsgeschichte von Cateau-Cambrésis. — Fünfundzwanzig km. östlich von Cambrai[2] lag eine Besitzung des Hochstifts die, wie die ganze Gegend ringsherum, viel unter Raub und Plünderung zu leiden hatte[3]. Erluin fasste daher den Plan, an dem bezeichneten Orte, damals Vendelgeias genannt, eine Burg zu bauen und durch eine starke Besatzung ihn und seine Umgebung zu schützen[4]. Zur Ausführung dieses Vorhabens bedurfte es der königlichen Genehmigung, die Otto III. bereitwilligst erteilte;[5] und wirklich wurde der gewünschte Zweck erreicht, denn die räuberischen Einfälle hörten auf, die Gegend ringsum wurde beruhigt[6]. Der Bischof aber ward, damit das junge Castell schnell aufblühen möchte, mit derartigen Gerechtsamen bedacht, dass Cateau fortan ein hervorragender Stützpunkt für die Entfaltung seiner weltlichen Herrschaft wurde[7].

---

[1] Vgl. das Privileg Papst Johanns XVIII. für Bamberg vom Jahre 1007 (Jaffé 3954); dazu Hirsch, Jahrb. II, 63: 'Dass also der Grafenbann im ganzen Stiftsgebiet dem Bischof übertragen worden und von ihm zu Lehn geht, ist hier schon Voraussetzung, die der römische Stuhl macht'.

[2] An der äussersten Grenze des Gaues. Chron. S. Andreae — entstanden in Cateau-Cambrésis, behandelnd die Ereignisse von 1001—1133, von 1076 an gleichzeitig; klar und zuverlässig. Ed. SS. VII. 526—550 — I, 3 (S. 527, 20).

[3] G. I, 112 (S. 450, 10).

[4] Chron. s. Andr. I, 2.

[5] G. I, 112 (S. 450, 15): 'castellum muniri imperiali praecepto obtinuit, ut hoc esset obstaculum latronibus praesidiumque libertatis circum et circa rusticanis cultoribus'. Ähnlich in einer Urkunde Konrads II. von 1033 (Opera dipl. I. 56. Stumpf 2050): . . . 'quod . . . Erluinus exstruxerat (favente tertio Othone imperatore) in munimentum contra omnes incursus malignorum inibi circumquaque exuberantium'.

[6] Chron. s. Andr. I, 3 (S. 527, 20).

[7] In kritischen Zeiten gewährte das Castell dem Prälaten wiederholt eine sichere Zuflucht. Chron. s. Andr. (aus V. Lietb.) II, 31 (S. 537, 5) sagt von Bischof Lietbert (1051—1076): 'Novum Castellum, sui principatus fidele municipium'.

Der Kaiser verlieh Erluin[1] das unverbrüchliche Recht, daselbst einen Markt mit Zoll[2] und Münze zu errichten, dazu den Bann und die gesamte öffentliche Verwaltung. Alles das sollte die bischöfliche Kirche zu eigen besitzen, die Ausübung jeder Amtsgewalt an die Verleihung durch Erluin oder seine Nachfolger gebunden sein[3]. — Im rechtmässigen Besitze der Herrschaft über die Hauptstadt des Gaues im Westen, über das befestigte Cateau-Cambrésis im Osten und über viele Besitzungen, die hier und da zerstreut lagen, konnte der Bischof nunmehr mit Zuversicht den Erwerb der ganzen Grafschaft ins Auge fassen. Noch Bischof Erluin gelang es, dies Ziel zu erreichen.

Zuvor holte er eine Bestätigung der wichtigsten Errungenschaften des Bistums auch von Heinrich II. ein[4]. Die bischöfliche Kirche wurde von neuem des königlichen Schutzes versichert, die Immunität in der alten Weise wiederholt, Zoll und Münze Cambrais als im rechtlichen Besitze des Prälaten befindlich anerkannt. Das Diplom bestätigt auch die Verleihung für Cateau-Cambrésis; voran steht die Errichtung einer Münze, und gleichsam als Zubehör werden angefügt Zoll, Markt, Vectigalien und die ganze öffentliche Verwaltung unter dem Schutze der Immunität[5]. Auch diese Anordnung belegt, dass der Begriff der Immunität sich mit ihrem Inhalte in karolingischer Zeit nicht mehr deckte, denn ihre Verleihung neben so ausgedehnten Vorrechten hatte nur dann einen Sinn, wenn sie dem Empfänger die volle Gerichtsbarkeit übertrug.

Im Jahre 1007[6] erfolgte endlich, nachdem die Competenz des Gaugrafen von Cambrai schon an so vielen Punkten und

[1] 1001 Apr. 21: DD. II. 832 nr. 399. Stumpf 1257. Orig. Lille.

[2] Ein Teil desselben wurde später der neugegründeten Benedictinerabtei zum hl. Andreas in Cateau abgetreten. Vgl. die (S. 27 N. 5) schon citierte Urkunde von 1033.

[3] Die zweite Hälfte der wichtigen Urkunde ist in anderem Zusammenhange zu behandeln.

[4] 1003 Mai 23. A. i. s. ed. Böhmer nr. 36 (vgl. S. 4 N. 1).

[5] 'Insuper ... concedimus licentiam faciendi monetam in Castello Novo ... cum theloneo, mercato, vectigalibus et omni publica functione, adiecta nostrae immunitatis tutela' ...

[6] Oct. 22. (Choiseul), Mém. S. (10) nr. VII; Opera dipl. I 148. Stumpf 1455. Ebenda heisst es Zusätze S. 519 unter nr. 1454: 'Angebl. Or. zu

in so mannigfachen Beziehungen durchbrochen war, die Übertragung der ganzen Gaugrafschaft auf den Bischof, ebenfalls durch Heinrich II.[1] Die Urkunde, die uns darüber Aufschluss giebt, ist wortkarg, doch unzweideutig: der bischöflichen Kathedrale zu Sankt Marien wird der Comitat von Cambrai zu eigen gegeben, mit der Bestimmung, dass Bischof Erluin und seine Nachfolger von nun an die freie Befugnis haben sollen, ihn ihrer Kirche zu nutze zu machen, den Grafen zu erwählen, die Banngewalt auszuüben und damit ganz nach eigenem Ermessen zu schalten[2]. Die gleichen Rechte also, welche der Bischof in seiner Residenz seit 948 besessen und über andere Orte des Gaues allmählich ausgedehnt hatte, wurden ihm durch die Gunst König Heinrichs für das Gesamtgebiet der Grafschaft zuerkannt. Der geistliche Oberhirt der Diöcese Cambrai ist damit für ihren Centralbezirk, den Pagus Cameracensis, auch weltlicher Oberherr, Graf, geworden, d. h. Vorsteher 'der Gauverwaltung in allen ihren Beziehungen, in gerichtlichen, administrativen, fiskalischen, militärischen'[3]. Die Machtstellung des Bischofs ist auf ihrem Höhepunkte angelangt[4].

Lille; falsch nach Arndts Mittheilung'. — Dies Urteil ist durch Arndt selber nach erneuter Prüfung umgestossen. Vgl. Hoeres, l. c. S. 5 N. 1. Herr Prof. Bresslau war so gütig, mir die Echtheit des Diploms zu bestätigen (vgl. unten N. 4).

[1] Der König musste Erluin besonders gewogen sein, denn dieser hatte ihm gemeinsam mit dem Bischofe von Lüttich als Erster von den lothringischen Fürsten gehuldigt (Thietmari chron. V, 2. SS. III. 796, 25; Adalboldi vita Heinrici II. c. 12. SS. IV. 686, 45).

[2] 'Comitatum Cameracensem . . . in proprium donavimus praecipientes ut . . . episcopus suique successores liberam dehinc habeant potestatem eumdem comitatum in usum ecclesiae supradictae tenendi, comitem eligendi, pannos habendi seu quidquid sibi libeat, modis omnibus inde faciendi'.

[3] Schröder 129.

[4] Es befremdet, dass der Verfasser der Gesta, der sonst mit grosser Sorgfalt die wichtigsten Urkunden des Hochstifts in seinen Text einreiht, das Diplom von 1007 nicht nur nicht aufführt, sondern das darin enthaltene Factum völlig unerwähnt lässt. Die Echtheit der Urkunde ist daher oftmals angefochten (Gesta ep. Cam. ed. de Smedt S. XXIV), hauptsächlich mit dem hier gewiss nicht unberechtigten Argumentum e silentio des Chronisten. Da das Diplom als Original erkannt ist — Mitteilung des Herrn Prof. Bresslau: 'St. 1455 ist in der Kanzlei Heinrichs II. von zwei ver-

Es scheint, als ob die Bischöfe nach Erreichung dieses Ziels in der langen Reihe der im Vorhergehenden besprochenen Urkunden eine hinreichende Bürgschaft für die Rechtmässigkeit ihrer Hoheit zu besitzen glaubten, denn obgleich sie hinfort häufig am königlichen Hofe weilten und dort mancherlei Gesuche vorzubringen hatten, so vergingen fast anderthalb Jahrhunderte, bis sie sich wieder eine Bestätigung ihrer Rechte ausfertigen liessen. Es geschah wohl erst, als diese ernstlich gefährdet wurden.

Drei Urkunden kommen hier in Betracht. Die erste, ausgestellt von Konrad III. im Oktober 1145 [1], bestätigt im allgemeinen die Verleihungen seiner Vorgänger, insbesondere die Immunität, doch mit — vermutlich unabsichtlicher — Auslassung des wichtigen Zoll- und Münzrechtes; die Busse ist ausserordentlich hoch bemessen [2]. Das Privileg genügte offenbar dem Bischofe nicht, denn schon am 30. Dezember desselben Jahres erwarb er ein zweites Diplom [3], welches das erste fast wörtlich aufgenommen hat, aber vor diesem sich auszeichnet durch eine sorgfältige Aufzeichnung aller Gerechtsame des Hochstifts. Dem geistlichen Fürsten wird zuerkannt die Stadt Cambrai mit Gerichtshoheit, Banngewalt und Münze, mit den Mühlen, ob innerhalb oder ausserhalb der Stadt, den Gewässern, Kirchen und Villen, wie sie seither bischöflicher Besitz gewesen; ferner das Gaugerichstift, die Grafschaft im ganzen Kamerichgau, die Burggrafschaft und alles vom Bischof abhängige Lehnsgut; Cateau-Cambrésis mit Gerichthoheit, Banngewalt und Münze, mit Mühlen, Gewässern und Lehen; endlich der von Otto III. verliehene königliche Forstbann. Allen Besitzungen wird die Immunität bestätigt und mit besonderem Nachdruck dem Bischof und seinen Nachfolgern der Königsschutz neu zugesichert.

Friedrich Barbarossa erkannte die eingehende Bestätigung seines Vorgängers an, indem er sie im Jahre seines Regierungs-

---

schiedenen Schreibern geschrieben und echt' — bleibt doch nur die Erklärung, dass die Urkunde dem Chronisten, wie jenes päpstliche Diplom von 996 (vgl. S. 4 N. 5), unzugänglich gewesen ist.

[1] A. i. s. ed. Böhmer nr. 88 (vgl. S. 4 N. 2).

[2] S. oben S. 5 N. 3.

[3] (Choiseul), Mém. nr. XII (vgl. S. 4 N. 3).

antritts, am 29. Dezember, unter Zustimmung der Grossen[1] wiederholte[2]. Die bischöfliche Hoheit hatte damit noch einmal die unbedingte Sanktion des deutschen Königtums gefunden.

Auch durch päpstliche Autorität suchten die Bischöfe ihre weltlichen Rechte und Besitzungen zu schützen. Vom Jahre 1119 liegt eine Bestätigung durch Calixt II. vor.[3] Sie enthält in ausführlicher Detaillierung die Ansprüche des Hochstifts innerhalb Cambrais, wie ausserhalb, in den Gauen von Cambrai, Brabant, Soissons und Cöln. Die Urkunde ist durch Innocens II. im Jahre 1142 erneuert[4]. Endlich wiederholte und bekräftigte die umfassende Besitzbestätigung Konrads III. und Friedrichs I. auch Alexander III., am 15. September 1179[5].

Dass freilich die Autorität des Bischofs um die Mitte des 12. Jahrhunderts sich faktisch schon mancherlei Beschränkungen hatte gefallen müssen, wird in der Folge sich ergeben.

ZWEITES KAPITEL.

DIE BISCHÖFLICHEN BEAMTEN, INSONDERHEIT DER BURGGRAF.

In den mit Immunität ausgestatteten geistlichen Territorien wurden, um die gerichtlichen Functionen zu versehen, welche den öffentlichen Beamten entzogen waren, von den Immunitätsherren Vögte ernannt. Dieselben hielten das Immunitätsgericht ab und vermittelten, wo ihre eignen Befugnisse aufhörten, den

---

[1] Dieselbe wird ausdrücklich bemerkt: 'petitionibus ... (porrigere) et precipue illis que iudicio etiam principum ut faciamus decernuntur'.

[2] (Choiseul), Mém. nr. XII (vgl. S. 4 N. 4). — Auch das Protokoll stimmt in beiden Urkunden wörtlich überein, nicht einmal der Name des Empfängers ist, wie es nötig gewesen wäre, umgeändert.

[3] Oct. 31. (Choiseul), Mém. S. (10) f. nr. VIII; Duvivier, Recherches 516. Jaffé 6770.

[4] Dez. 21. (Choiseul), Mém. S. (13.) f. nr. X; Op. dipl. II. 1163. Jaffé 8256.

[5] (Choiseul), Mém. S. (20) ff. nr. XIV. Jaffé 13471.

geschäftlichen Verkehr mit dem Grafen. Wie dieser, so musste auch der Advocatus in seinem Bezirke ansässig sein [1]. Ursprünglich auf die Ausübung der Centenargerichtsbarkeit beschränkt, dehnten die Vögte ihre Competenz in eben dem Masse aus, in welchem die Immunitätsrechte sich entwickelten, bis endlich — im allgemeinen zur Zeit der Ottonen — auch die hohe Gerichtsbarkeit ungeschmälert mit der Vogtei verbunden wurde. Die niedere Justiz wurde nun teils von Untervögten, teils von den Meiern, teils vom Immunitätsherrn in Person übernommen, indessen die Stiftsvogtei den Charakter eines Amtes schnell einbüsste und sich zu einem Lehen ausbildete [2].

Neben dem Vogte hatten die Immunitäten in der Regel einen besonderen Verwaltungsbeamten, meist Vicedominus genannt, dessen Stelle hier und da von einem Geistlichen, etwa dem Propste, bekleidet wurde, regelmässig aber in weltliche Hände gelangte. Eine Vereinigung des Vicedomats mit der Vogtei war nichts Ungewöhnliches [3], wie denn eine strenge Scheidung der amtlichen Pflichten dem Mittelalter überhaupt nicht eignet.

Wir erhalten erst spät Kunde von einem bischöflichen Beamten in Cambrai. Aus der Zeit vor Übertragung der Stadtgrafschaft auf den Prälaten erfahren wir nur, dass dieser die Eintreibung seiner Forderungen durch 'Ministri' besorgen liess, streitbare Männer, die vor einem heissen Scharmützel mit den Beamten des Grafen nicht zurückschreckten [4]. Als nun im Jahre 948 Bischof Fulbert seinen Rivalen Isaac aus dem städtischen Regimente hinausgedrängt hatte, ergab sich die Notwendigkeit, der Stadt einen andern Laiengrafen zu geben, denn der geistliche Herr durfte den Blutbann persönlich nicht handhaben. Es war das Natürliche, wenn mit den neu errungenen Funktionen der richterliche Beamte der Immunität, der natürlich auch in Cambrai nicht fehlte, ausgestattet wurde, zumal derselbe schon

[1] Waitz, VG. IV. 463 ff. Schröder, DRG. 196.

[2] Schröder 551 ff.

[3] Waitz IV. 465 f.

[4] G. I, 71 (S. 426, 20): 'Semper enim inter ministros eorum pro rebus exigendis audiebatur confragosa seditio' . . . Vgl. oben S. 17.

vor der Entfernung des öffentlichen Beamten aus der Stadt auch einem hohen Gerichte bereits vorgesessen hatte[1].

Der bisherige Stiftsvogt, der nunmehr im Namen des Bischofs die oberste Gewalt in der Stadt ausübte, hiess in seiner neuen Würde Burggraf, Castellanus, Châtelain[2]. Er lässt sich erst zu Beginn der siebenziger Jahre des zehnten Jahrhunderts nachweisen, doch es ist mit Gewissheit anzunehmen, dass sein Amt schon ein viertel Jahrhundert früher, sogleich nach dem Ausschlusse des Gaugrafen aus der Stadt, eingerichtet worden ist.

Die Stellung des Châtelains unterschied sich von der des früheren Grafen hauptsächlich dadurch, dass er vom Bischofe eingesetzt wurde. Da er aber den Blutbann vom Könige einholen musste[3], so blieb er auch mit diesem in einer gewissen Verbindung und galt als Reichsbeamter[4]. Übrigens war er durchaus der Nachfolger des öffentlichen Grafen und hatte neben seiner richterlichen Thätigkeit[5] namentlich die Verteidigung des ihm anvertrauten Gebietes, also den Schutz der Stadt gegen äussere Angriffe zu übernehmen[6]: in jener westlichen Mark und

[1] S. oben S. 20 f.

[2] Johannes, der erste Châtelain, von dem die Gesta (I, 93 S. 438 f.) berichten, war Inhaber des Majordomats — 'maiordomatu ceteris prestabat in urbe sub pontificali auctoritate' (S. 438, 35) — worunter wir vermutlich eine Verschmelzung von Vicedomat und Vogtei zu verstehen haben (vgl. Waitz VII. 43 ff. u. 314). Dass Letztere jedenfalls mit der Châtellenie verknüpft war, ist gewiss, denn Walter II. z. Zt. Heinrichs III. nennt sich Burggraf und Vogt der Stadt (G. III, 2. S. 467, 1). — Auch in Mainz, Trier, Würzburg und Magdeburg waren Vogtei nnd Burggrafschaft in einer Hand vereinigt (Waitz VII. 45; vgl. auch Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1872) S. 52 ff.).

[3] Was in praxi oft genug unterblieb, denn wir hören nur in einem einzigen Falle, dass ein Cambraier Châtellain den König aufsucht, und da geschieht es lediglich in der Absicht, sich gegen den Willen des Bischofs die Burggrafschaft zu verschaffen (vgl. unten S. 48 f.).

[4] Schröder, 1. Aufl. 476; in der Grabschrift Walters I. (Ann. Elnon. maiores z. 1041, cit. SS. VII. 489 f, N. 69) heisst es 'principis ossa'.

[5] Auf diese deuten die Gesta Lietberti [verf. nach 1076; ed. SS. 489—97] c. 16 (S. 495, 1): 'Potestne respectum iustitiae tenere, qui' . . .; ib. c. 18 (Z. 20): 'alios indempnatos et iniudicatos in cippo vilissimo concludens'. Sonst geschieht der richterlichen Funktion des Castellans nur in seiner Eidesformel Erwähnung (s. S. 35 N. 4).

[6] In dieser Eigenschaft wird der Châtelain wohl 'miles ecclesiae'

der fehderfüllten Zeit eine höchst wichtige Aufgabe. Möglich sogar, dass die Rücksicht auf militärische Zweckmässigkeit erheblich ins Gewicht gefallen ist, als der Gaugraf aus Cambrai ausscheiden musste.

Der Châtelain war als solcher ursprünglich nur für das Stadtgebiet kompetent[1]. Eine reinliche Scheidung war freilich schon dadurch erschwert, dass die Stiftsvogtei, welche in das Amt des Burggrafen übergegangen war, mit den städtischen Grenzen nichts zu thun hatte, sondern für alle Immunitätsbesitzungen mindestens des Kamerichgaues zuständig blieb[2]. Da überdies, wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde, die Prälaten ihre Grafenrechte nach und nach über die Stadt hinaus erweiterten, bis endlich der ganze Comitat sich in ihren Händen befand, so ist der Schluss erlaubt, dass auch die Châtellenie sich nur kurze Zeit auf Cambrai beschränkte, denn sie wird in territorialer Beziehung mit den Errungenschaften der Bischöfe gleichen Schritt gehalten haben. Aber auch später noch wurde die Burggrafschaft innerhalb der Stadt von der ausserhalb unterschieden, zeitweise kam es sogar zu einer völligen Trennung, indem die äussere Châtellenie von der inneren losgelöst wurde, und zwar in der Form, dass die städtischen Mauern die Grenze bilden sollten[3].

(G. I, 110. S. 449, 1) oder Patron der Bürger (ib. c. 120. S. 454, 20) und seine Thätigkeit 'militare' genannt (ib. 117. S. 453, 10); auch die Massnahmen des Castellans Johannes gegen Bischof Lietbert (G. Lietb. c. 5. S. 492) sind bezeichnend für seine militärische Stellung. Dass der Burggraf im ganzen seinen Pflichten sehr schlecht nachkam, wird unten gezeigt werden.

[1] Nur für dieses hatte der Bischof i. J. 948 die gräflichen Befugnisse erworben (vgl. oben S. 20, Waitz VII. 41 ff.).

[2] Wenn in karolingischer Zeit die Bestimmung gegolten hatte, dass die immunen Besitzungen, falls sie sich über mehrere Grafschaften erstreckten, in jeder einen eignen Vogt haben sollten (Schröder 2. Aufl. 196), so wurde daran nicht mehr festgehalten, nachdem sich die hohen Vogteien entwickelt hatten (ib. 552). Dieselben gewannen also um so grösseren Umfang, je mehr das Immunitätsgebiet des Bistums an Ausdehnung zunahm; und die Hereinziehung freier Elemente in einen immunen Bezirk (s. oben S. 11) mag gerade dadurch erleichtert sein, dass Vogtei und Châtellenie von Einer Person verwaltet wurden.

[3] Gesta Lietb. c. 20 (S. 495, 50 u. 496, 1); es muss auf die folgenden Ausführungen verwiesen werden.

In der Stadt lag der Schwerpunkt der Châtellenie, hier hatte der Castellan seinen ständigen Wohnsitz[1]. Das burggräfliche Schloss befand sich auf der Stadtburg[2], innerhalb des Atriums von Notre-Dame und in nächster Nähe der bischöflichen Pfalz[3].

Der Burggraf trat seine Würde in den üblichen Lehnsformen an. Er leistete Mannschaft, gelobte dem Könige wie dem Bischofe treu zu sein[4] und gelangte dafür in den Besitz der 'Terra castellani'[5], d. h. zahlreicher liegender Güter, deren

---

[1] Daher: 'castellatura Cameracensis civitatis' (G. Lietb. c. 9. S. 493, 20), 'castellanus ipsius civitatis' (ib. c. 5. S. 492, 15) u. ähnl.

[2] Daher G. III, 39 (S. 481, 15): 'in castellum recipere', vgl. jedoch S. 37 N. 1.

[3] Gesta cont. G. Nicolai [ausführliche Quelle für die Jahre 1135—1138, von einem Zeitgenossen. Ed. SS. XIV. 228—247] Str. 324 f. (S. 241).

[4] G. III, 43 (S. 482, 5); G. cont. G. Burchardi [I und II, verfasst von einem Autor zu Lebzeiten des Bischofs. Ed. SS. XIV. 212—224] I. c. 5 (S. 214, 35); c. 7 (S. 219, 50) u. a. a. O. -- Le Carpentier, histoire généalogique des Païs-Bas ou histoire de Cambray et du Cambrésis, Leide 1664, überliefert I. 248 f. unter Berufung auf eine um 1512 geschriebene Cambraier Chronik von Gelic eine altfranzösische Eidesformel der Cambraier Châtelains, die, wie alle Überlieferungen Le Carpentiers, mit grosser Vorsicht aufzunehmen ist. Der Burggraf gelobt seinem Bischof treu zu sein wie die lothringischen Vassallen ihren Herrn (vgl. unten S. 44); er verspricht die Kirchen des Landes zu schützen, nicht minder der Stadt Bürger und Bürgerinnen, deren Gesetz und Freiheit, Leben und Besitz; endlich auch alle Fremden (tous li hoirs) und Ansässigen der Stadt. Nach dem Folgenden ist der Châtelain der Befehlshaber der städtischen Streitmacht; der Schlusspassus bezieht sich auf seine Gerichtsbarkeit, die er mit seinen Pairs und den Schöffen ausübt: 'Jou pormets ossi faire, warder boen et leale jostice as tos vo vassals, vavasseurs, ciutoiens et manans lors que mestier en est, ossi de sentenchier del advis et assent de vo pers et eskievins les robeurs, guilleurs, ardeurs et otres mais garchons erraumant pour le ripos et pez de vo ville et commugne, et tot einsi que jou vo le fianche, si le jure-jou layalement a tenir et ne nient oncques faire tant que vi en men kors aurai alencontre de vou, Sire, de vo Eglises et vo soubgets'.

[5] G. I, 117 (S. 453, 10); Chron. S. Andr. III, 12 (S. 542, 40); der Bischof ermahnt den Châtelain 'sub nomine terrae suae' (G. Lietb. c. 21 S. 496, 10) und straft 'sein Land' mit dem Kirchenbann (G. Burch. I c. 5. S. 214, 15). Namentlich die letzte Stelle dient zum Belege, dass unter dem genannten Ausdrucke nicht etwa der ganze Amtsbezirk des Burg-

Nutzniessung dem Châtelain als Ausstattung seines Amtes zustand. Eigentümer dieser Burgen, Villen u. s. w. des Castellans war der Bischof, Obereigentümer der König, und dieser machte von seinem Verfügungsrechte mehrfach einen Gebrauch, der dem Prälaten sehr unliebsam sein musste[1]. Welche ferneren Erträge der Châtelain bezog, ist nicht ersichtlich, wir dürfen jedoch annehmen, dass er einen Teil der Gerichtsgefälle erhob, auch wohl der Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Es versteht sich, dass die Burggrafen eifrig bemüht waren, ihr Lehen erblich zu machen; aber noch ehe sie dieses Ziel erreichten, gab ihnen ihre Stellung bereits eine ausserordentliche Machtfülle. Weit entfernt, sich etwa mit der Rolle eines gehorsamen, gut besoldeten Dieners der Kirche zu begnügen, übte der Châtelain, von einer Schaar getreuer Vassallen umgeben[2], die Gewalt, die ihm einmal übertragen war, nicht nur in aller Selbständigkeit aus, sondern er handelte oft genug den Interessen des Bistums direkt zuwider. Wenn also der Bischof gehofft hatte, durch Beiseiteschiebung des Gaugrafen seine eigene Autorität zu sichern, wurde er völlig enttäuscht. An Stelle des misslichen Doppelregiments, über das der Verfasser der Gesta aus der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts klagt, hinderte bald ein fast ständiges Zerwürfnis zwischen dem Prälaten und seinem vornehmsten Beamten die Bischofsstadt, sich in Ruhe zu entwickeln. — Ein Eingehen auf die Geschichte der Burggrafen darf nicht unterlassen werden; die langen inneren Kämpfe sind für die Erklärung der kommunalen Aufstände in Cambrai bedeutungsvoll und geben über die Stellung des Castellans näheren Aufschluss.

Gleich die erste Erwähnung eines Castellans wird veranlasst durch eine Ausschreitung desselben übermütigster Art[3]. Der schwache Bischof Tetdo (972—978/9) hatte in der Absicht, die Kathedrale von Sankt-Marien zu vergrössern, alles dazu nötige Material herbeischaffen lassen, als ihn seine Pflicht an

---

grafen zu verstehen ist, wie das nach lehnsrechtlicher Anschauung an sich nicht unstatthaft wäre.

[1] S. unten S. 49 u. Exkurs II.

[2] G. I, 117 (S. 453, 20); III, 48 (S. 483, 5).

[3] G. I, 93 (S. 438 f.).

den Hof des Kaisers rief. Schnell nahm der verwegene Châtelain, Johannes mit Namen, die Gelegenheit wahr zu einem höchst eigennützigen Zwecke. Er liess sich aus den Steinen, wie sie, für den geplanten Bau mühsam beschafft, in bequemer Nähe lagen, eben im Castrum einen prächtigen Palast errichten: ein Hohn auf die Kirche und ihren Oberen [1]. Der heimgekehrte Bischof strafte den Frevel, indem er den Übermütigen fürs erste aus dem Stadtgebiete vertrieb; aber Johannes gehörte einer in Cambrésis und Vermandois ausgebreiteten, mächtigen Familie an [2], und es fehlte ihm nicht an Unterstützung. Durch die Verwendung seiner Freunde und Verwandten fand er Aufnahme beim Grafen Albert von Vermandois, bekam von ihm einen starken Hilfstrupp und verheerte die Umgebung Cambrais nach Kräften. Indes der Bischof sich ratlos nach Hilfe umsah, bot Walter, Burgherr von Lens, ein Mann, dessen reiche Machtmittel von seiner Schlauheit überboten wurden [3], ihm seinen Beistand an, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Prälat den treulosen Châtelain entsetzen und mit dem erledigten Amt und Lehen Walters gleichnamigen Sohn betrauen würde [4]. Tetdo, unbedacht genug, auf den Vorschlag einzugehen, bereute seine Willfährigkeit bald. Der versprochene Beistand blieb aus. Walter der Ältere, der zunächst statt seines Sohnes die Burggrafschaft antrat [5], hauste schlimmer als Johannes, und dieser setzte sein räuberisches Treiben so lange fort, bis Tetdo ihn für alle Verluste durch gleichwertige Lehen entschädigte [6].

[1] Ib. 439, 1: 'ipsas materiales cumulos sibi convehi fecit, et ex his domum cum summo aedificio in eodem castro fundari'; die letzten Worte scheinen mit Betonung geschrieben zu sein und urgieren den Schluss, dass bis dahin der Châtelain auf der Burg kein eigenes Haus besessen hatte.

[2] Ib. 438, 35: 'potens tam Cameracensium quam Vermandensium genere'.

[3] Ib. 439, 10: 'Walterus quidam Lenensis castri vasallus, iuxta eminentiam secularis potentiae clarus, sed versutia et calliditate ingenii plenus'. Lens liegt c. 30 km. nördl. v. Cambrai (Dép. Pas-de-Calais).

[4] Ib.: 'si filio suo aequivoco quicquid Johannes tenebat beneficiaverit, eumque vice Johannis adsciscere voluerit'.

[5] So folgt es aus dem Zusammenhange, sowie aus Z. 15 ff. ib.

[6] Vgl. Hirsch, Jahrb. I. 356 ff. Er hebt hervor, dass Walter wie Johannes, da beide auch dem westfränkischen Reiche angehörten, durch

Es geht bei den Châtelains wie bei den Gaugrafen von Cambrai: die reiche Einnahme war das allein Begehrte, der Verlust des Amtes wurde leichter verschmerzt.

Der neue Burggraf war mit den ständigen Lehen der Châtellenie nicht einmal zufrieden. Es gelang ihm durch allerlei Vorspiegelungen [1], sich vom leichtbethörten Bischofe zahlreiche Belohnungen zu erschwindeln, u. a. die wertvolle Belehnung mit Lambres [2]. Um seine Amtspflichten scheint Walter sich wenig gekümmert zu haben; wird man doch den Verdacht aussprechen dürfen, dass er direkt gegen die deutsche Herrschaft zu Gunsten der westfränkischen Krone intriguierte. Es war nach dem Tode Bischof Tetdos, als Carl von Nieder-Lothringen nach Cambrai gerufen wurde, um eine Wegnahme der Stadt durch König Lothar zu verhindern [3]. Unter den Motiven, die das Eingreifen des Herzogs wünschenswert machten, wird hervorgehoben, dass es darauf ankomme, die Vassallen des Hochstifts bis zur Neuwahl eines Bischofs dem deutschen Herrscher zu verpflichten [4]. Wir wissen nicht, wie weit die verräterische Bewegung gediehen war, dass aber der Burggraf als erster Vassall die Hand im Spiele hatte, ist mehr als wahrscheinlich.

Die Verwirrung und Unsicherheit in der Stadt, durch die Tyrannei des genannten Herzogs vermehrt, wurde durch Bischof Rothard einigermassen beigelegt, nur der Châte-

---

Geltendmachung ihrer französischen Rechtsstellung vor ernster Bestrafung deutscherseits sicher gewesen seien.

[1] G. I, 99 (S. 441 f.). Er kündete — 'totius veritatis effoetus' — mehrere Male dem Bischofe eine Invasion König Lothars an, erbot sich aber zugleich, seinen Einfluss am französischen Hofe, wo er Freunde und Verwandte habe, zu Gunsten der bedrohten Bischofsstadt geltend zu machen. Der Prälat war allemal froh, mit einigen Kosten davon zu kommen. — Tetdo stammte aus einer der ersten sächsischen Familien (ib. c. 92. S. 438, 30), konnte sich aber in die Verhältnisse seines Bistums um so weniger hineinfinden, als er der französischen Sprache unkundig war (ib. c. 99. S. 441, 45). Immerhin muss Walter solche Verbindungen gehabt haben, dass man ihm eine erfolgreiche Intervention bei den westfränkischen Grossen zutrauen konnte.

[2] Vgl. oben S. 12.

[3] Vgl. Exkurs I.

[4] G. I, 101 (S. 443, 10).

lain, dessen Habsucht durch die schwersten Opfer seitens des Bistums nicht zu sättigen war, liess sich nicht zur Ruhe bringen[1]. Er überlebte auch Bischof Rothard und wusste zumal die Zeit der Sedisvacanz im Jahre 991[2] so sehr zu eignem Vorteil auszunutzen, dass Bischof Erluin bei seinem Einzuge in Cambrai seinen Sitz in grösster Verwüstung fand[3]. Wenig frommte es dem Prälaten, dass er die Autorität des hl. Vaters gegen den Missethäter aufrief[4], denn Walter kehrte sich nicht an die Drohung mit dem Kirchenbanne und beharrte in seinem Trotze[5]. Erst als er von einer tötlichen Krankheit heimgesucht wurde, lenkte er ein, um seinem Sohne die Nachfolge zu sichern. Vermessen genug, pochte er auf den 'Usus' der Erbfolge[6], obgleich er selbst die Beseitigung seines Vorgängers durchgesetzt hatte und also von einem Erbfolgerechte in Cambrai durchaus keine Rede sein konnte[7].

Erluin zeigte sich denn auch wenig geneigt, auf den Wunsch seines Châtelains einzugehen. Er mochte aber erwägen, dass eine schroffe Absage erneutes Unheil über Stadt und Kirche heraufbeschwören würde, und gab endlich nach unter der Forderung, dass Walter seine Vergehen durch Entschädigungen wieder gut machen und namentlich die Villa Sailly herausgeben solle. Ernst war diese Zumutung nicht gemeint, denn der Bischof überliess die streitige Besitzung

---

[1] Ib. c. 103 (S. 443 f.).

[2] Vom 17. August (SS. VII. 448 N. 71) bis zum 9. Oktober (G. I, 110. S. 449, 1).

[3] Gesta ib.

[4] Vgl. oben S. 26. Erluin erhob auf der Synode zu Rom Klage gegen die 'populatores suae parrochiae' (G. I, 111. S. 449, 15). Der bezügliche Passus des päpstlichen Diploms (ib. Z. 25 ff. u. 35 ff.) richtet sich speziell gegen die Unsitte, den Nachlass eines verstorbenen Bischofs oder anderer Kleriker auszuplündern, wogegen eine Synode von Reims schon um 625 geeifert hatte (Flod. hist. II, 5. S. 453, 25).

[5] Er behielt gegen den Willen seines geistlichen Herrn die Villa Sailly, 5 km. nw. von Cambrai (G. I, 117. S. 453, 15).

[6] Ib. Z. 10: 'precatus est, ut filio suo Waltero terram suam beneficiaret, eique filius salvo usu paternae hereditatis militaret'.

[7] Eher könnte man eine Berufung auf Abmachungen mit Bischof Tetdo erwarten (vgl. S. 38 N. 4; Hirsch, l. c. II, 318 N. 1), an die sich Erluin offenbar nicht gebunden fühlte.

der Gattin Walters, sobald diese sich bereit erklärte, weibliche Arbeiten dafür zu verrichten[1]. Als auch dieses Wort uneingelöst blieb, machte Erluin Miene, Sailly mit Gewalt in Besitz zu nehmen, aber nun versammelte der schwerkranke Châtelain alle seine Vassallen um sich und verpflichtete sie vom Totenbette aus durch einen Eid, seinem Sohne die Treue zu bewahren gegen den Prälaten. Auch den Grafen von Flandern gewann er für sich[2], und Walter II. masste sich nach dem Tode des Vaters unverzüglich die Würde eines Châtelains an. Er fand keinen nennenswerten Widerstand, da Erluin gleichfalls an einer tötlichen Krankheit litt und sein Ende nahen sah. Wohl dachte der Bischof daran, den Usurpator in den Bann zu thun, war aber leicht davon abgebracht, als ein Oheim desselben die Vermittelung übernahm. Dessen Verwendung und der Zwang der schwierigen Situation führten zu einem Abkommen, nach welchem Walter gegen Zahlung der geringen Summe von zwanzig Pfund Silberlingen als Burggraf anerkannt wurde[3] — zum Unheil für Stadt und Land.

Der Bischof hatte es nicht verschmäht, seinen Vassallen flehentlich zu bitten, er möge während der bevorstehenden Sedisvacanz die ihm anvertraute Kirche treu behüten, doch Walter wartete nicht einmal den Tod seines Herrn ab, um alle Versprechungen zunichte zu machen. Auf ein leeres Gerücht hin von dem Absterben des Prälaten bricht er mit seinen Genossen in die Häuser der Domherren und den Marstall des Bischofs, und alles wird geplündert. Und nicht genug, dass er die letzten Augenblicke Erluins verbittert hat, der Frevler wagt es, mit seinem gleichgesinnten Bruder Seiher die Begräbnisfeierlichkeiten im Dome zu stören und die Geistlichkeit mit gezogenem Schwerte bis an den Hauptaltar zu treiben[4]. Sodann nimmt der Burggraf, froh, nunmehr alleiniger Herr zu sein, vom bischöflichen Palaste Besitz und richtet ein despoti-

[1] G. l. c. Z. 15: 'ut ei femineis operibus deserviret'.

[2] Ib. Z. 20 ff. — Vgl. Exkurs II.

[3] G. c. 118 (S. 453). Nach Z. 40 stirbt der Bischof wenige Tage darauf, der Tod Walters I. fällt also in den Anfang des Jahres 1012, allenfalls in den Ausgang von 1011 (vgl. S. 42 N. 4).

[4] G. c. 119 (S. 453 f).

sches Regiment ein[1]. Unerträgliche Unbilden erfuhren namentlich die Cambraier Bürger, denn wer von ihnen kein Geld zahlen wollte, wurde in Ketten geworfen, Fremde hingegen erhielten Geschenke im Überfluss. Raub und Plünderung wucherten auch ausserhalb der Stadt, denn der Châtelain that nichts, sie fern zu halten. 'Tot et tanta eius existunt scelera', ruft der Chronist von Sankt-Andreas in Cateau[2] aus, 'ut si scribantur, proprio egeant codice'. Endlich, um ungehemmt sein verbrecherisches Thun fortsetzen zu können, kam Walter auf den verwegenen Einfall, seinen Bruder und Spiessgesellen Seiher zum Nachfolger Erluins wählen zu lassen. Er schickte ihn als Kandidaten für den Bischofsstuhl zu König Heinrich[3], aber auf dem Wege an den Hof erfuhr man, dass die Entscheidung bereits auf Gerhard I. gefallen war[4].

Wir vergegenwärtigen uns, dass im Jahre 1007 die Übertragung der Gaugrafschaft auf den Bischof erfolgte, und dass nach den Worten der königlichen Verleihungsurkunde der Prälat volle Freiheit bekam, einen obersten Beamten für die Gesamtgrafschaft zu erwählen[5]. Wie es mit dieser Freiheit faktisch aussah, hat uns die voraufgegangene Schilderung belehrt. Die Machtstellung des Châtelains dominierte in jener Periode so sehr, dass Bischof Erluin mit innerstem Widerstreben die Erbfolge des jüngeren Walter zugestehen musste: niemals hätte er vermocht, die Ansprüche des Älteren auf das Gaugrafenamt

---

[1] Ib. c. 120 (S. 454).

[2] I, 9 (S. 528, 25).

[3] G. I, 121 (S. 454).

[4] Die Darstellung der Frevel des Castellans, wie sie in den Gesten gegeben wird, scheint insofern übertrieben, als die Sedisvacanz nur von kürzester Dauer war. Bischof Erluin starb 1012 am 3. Februar (G. I, 118. S. 453, 45), schon an den Kalenden desselben Monats war Gerhard ernannt (Ib. III, 1. S. 465, 25; vgl. ib. N. 52), denn man hatte das nahe Ende seines Vorgängers vorausgesehen (ib. I, 122. S. 454). Bereits am Todestage Erluins brach Gerhard von Erwitte in Westphalen nach seinem Bischofssitze auf, im März verweilte er schon wieder beim Könige in Nymwegen und auch das Osterfest (13. April) brachte er am Hofe zu, nachdem er inzwischen auf kurze Zeit nach Cambrai zurückgekehrt war (ib. III, 1 u. 2 S. 465 f.).

[5] Vgl. oben S. 29 N. 2.

zurückzuweisen[1]. Wiewohl der Bischof also das grösste Interesse daran haben musste, die Macht seines Châtelains, dessen Feindseligkeiten sich ohnehin fortdauernd steigerten, nicht noch mehr zu verstärken, konnte er dennoch nicht umhin, ihm auch die mit der Gaugrafschaft erworbenen Rechte, vor allem also die erweiterte hohe Gerichtsbarkeit, zu überlassen, vielmehr es ist zu vermuten, dass gerade das Bewusstsein dieser erhöhten Machtstellung Walter dem Älteren wie dem Jüngeren die Sicherheit ihres rücksichtslosen Auftretens gab.

So lange Walter II. lebte, kam es zu keinem auch nur leidlich guten Verhältnisse zwischen Bischof und Châtelain. Gerhard I. (1012—1051), einer der hervorragendsten Prälaten seiner Zeit[2], brachte zwar seinen widerspenstigen Vassallen wiederholt zu den feierlichsten Gelöbnissen, aber der Eid war in jenem Jahrhunderte, zum mindesten in den westlichen Grenzstrichen, ohne alle Bedeutung[3]. Der Burggraf ging einmal soweit, seinen geistlichen Herrn im eigenen Palaste drei Tage hindurch zu belagern, und keiner von den Bischöflichen wagte, das umschlossene Gebiet zu verlassen[4]. Es bleibt ungewiss, ob nicht der Prälat das seinige dazu beigetragen hat, Walter zur Auflehnung zu treiben, jedenfalls schöpfte dieser zu mehreren Malen Argwohn[5], und es muss berücksichtigt werden, dass die vorliegenden Quellen dem Burggrafen übel gesinnt sind. Wo einmal eine andere Stimme laut wird, die allerdings noch weniger unparteiisch genannt werden darf, tadelt sie die Un-

---

[1] Wie trübe waren schon die Erfahrungen, die man mit der Entsetzung des Burggrafen Johannes gemacht hatte!

[2] Hirsch II. 321 f.: 'Einen Mann von dem Eifer, alles mit dem geistlichen Element zu erfüllen, und doch von der Erkenntnis seiner Schranken, seiner Bedingtheit durch die höchste weltliche Gewalt wird man kaum zum zweiten Male finden: er kann für einen der vollkommensten Repräsentanten der Regierungsform gelten, in deren Ideal Heinrich lebte'.

[3] Charakteristisch dafür ist das Urteil des Verfassers der Gesta über Alle, die den Gottesfrieden beschworen: 'Vix enim paucissimi crimen periurii evaserunt' (III, 27. S. 474, 30).

[4] Ib. c. 44 (S. 482, 10); chron. S. Andr. I, 14 (S. 529, 30).

[5] G. III, 3 (S. 467, 20): 'nescio quid male suspectans'; ib. c. 39 (S. 481, 10).

versöhnlichkeit des Bischofs[1]. Der dauernde Grund zu den heftigsten Konflikten lag zweifellos darin, dass die Bischöfe in ihrer Hoheit durch die Burggrafen empfindlich beengt wurden; denn diese nahmen eben die Ausübung der Herrschaft für sich allein in Anspruch und suchten sich jeder Abhängigkeit von ihrem Lehnsherrn nach Möglichkeit zu entledigen[2].

In den langen Hader werden der deutsche und der französische König hineingezogen, denn Gerhard, vor seiner Ernennung zum Bischofe Caplan Heinrichs II., erfreute sich bei diesem des höchsten Ansehens[3], während Walter in Frankreich die einflussreichsten Verbindungen unterhielt. Da letztere am schnellsten geltend gemacht werden konnten, durfte Gerhard nicht allzu schroff vorgehen, musste er immer wieder den vornehmen Mittelspersonen des unbotmässigen Châtelains[4] Gehör schenken.

Es würde zu weit führen, alle die Einzelheiten des Kampfes, der in den Jahren 1012[5], um 1023[6] und später noch einmal[7] zur Vertreibung Walters führte, wiederzugeben[8]. Nur

---

[1] Ann. Elnon. maior. z. 1041 (SS. V. 12 f.). Die Annalen stammen aus dem flandrischen Kloster St. Amand, wohin der Leichnam Walters überführt wurde. Dem Bischofe wird vorgeworfen, er habe seinen Châtelain ohne genügenden Grund excommuniciert und ihn dann ohne die Gnadenmittel der Kirche sterben lassen.

[2] Gesandte Heinrichs II. werfen dem Châtelain vor: 'Sibi enim totius rei prepotestatem penitus usurpare, episcopo vero solum nomen ac speciem honoris relinquere' (G. III, 2. S. 467, 5).

[3] Vgl. Hirsch, l. c. 320 ff.

[4] G. III, 3 (S. 467, 25): 'Quo enim gravius advertit se offendisse episcopum, tanto altioris praesidii quaerit sibi suffugium'.

[5] Im Spätsommer, als Gerhard von der Belagerung von Metz heimkehrte, und Walter das Suburbium der Stadt durch Feuer verwüstet hatte; er wurde zu Beginn der Fasten des folgenden Jahres zurückgeleitet (Ib. Z. 30).

[6] Wieder nach Rückkehr Gerhards vom Kaiser, mit dem der Prälat das Fest Mariä Geburt in Verdun begangen hatte (Ib. c. 38 u. 39. S. 480 f.).

[7] Um 1040? Conventio 'novissime' facta . . . ib. c. 48 (S. 483, 1 u. 10).

[8] G. III, 1, 2 u. 3 (S. 466 f.); c. 39—48 (S. 481 ff); c. 50 (S. 485, 10); c. 53 u. 54 (S. 487); chron. S. Andr. I. 6 u. 9 (S. 528); c. 14 (S. 529).

einiges, bemerkenswert für das Verhältnis des Burggrafen zum Bischof, ist herauszugreifen.

Der Verfasser der Gesta führt verschiedene Konventionen im Wortlaute an[1], Abmachungen, die mehr einen kurzen Waffenstillstand als einen Frieden von Dauer zur Folge hatten. Diese Vereinbarungen werden von dem Burggrafen und zur grösseren Gewähr bisweilen auch von einer Anzahl seiner Freunde[2] feierlich beschworen[3]. Walter verspricht unermüdlich, seinem Herrn treu zu sein, und zwar wie die deutschen Vassallen[4], nicht wie es in Frankreich üblich[5]. Sollte er dennoch neuer Vergehen sich schuldig machen, so will er sich, wenn der Bischof darauf besteht, dessen Lehnshof stellen, welch' letzterer sich unter dem Vorsitze des Prälaten aus den Aequales oder Compares, den Standesgenossen des Castellans, zusammensetzte[6]. Es bezeichnet die fürstliche Machtstellung des Burggrafen, dass die Bischöfe von Noyon[7] und Lüttich, der Graf von Flandern, Herzog Gozelo von Lothringen[8], Graf Odo von Champagne[9], ja Robert von Frankreich[10] für das Zustandekommen stets erneuerter Verträge sich verwenden.

---

[1] G. III, 40—45 u. 48 (S. 481—483).

[2] Ib. c. 41 u. 47 (S. 481 f.).

[3] Und, wenigstens die letzte, auch öffentlich bekannt gemacht: 'quam, ut cunctis innotesceret, semilatino sermone huiusmodi domnus episcopus promulgavit' (c. 48. S. 483, 1).

[4] So wird regelmässig hinzugefügt, z. B. ib. c. 40 (S. 481, 20): 'Fidelitatem sicut tibi promisi adtendam, quamdiu tuus fuero et tua bona tenuero; et postpositis Karlensibus custumiis, talem honorem tibi observabo, qualem Lotharienses milites dominis suis et episcopis'. Ähnl. c. 44 (S. 482, 20) u. c. 45 (ib. Z. 25). — Als Ergänzung verdient erwähnt zu werden, dass Heinrich II. Gerhard, dem Erwählten von Cambrai, eingehende Vorschriften mitgab, unter deren Beobachtung seine Ordination in Reims erfolgen solle, 'ut . . . haud fortasse quidem indisciplinatis moribus Karlensium inregulariter ordinaretur' (ib. c. 2. S. 466, 40; vgl. Hirsch II, 322 f.).

[5] Im westfränkischen Reiche waren die Zustände unter den ersten Capetingern, namentlich dem schwachen König Robert, bekanntlich einer Auflösung nahe. Vgl. G. III, 27 (S. 474, 10).

[6] Ib. c. 45 (S. 482, 35); G. Lietb. c. 21 (S. 496, 10).

[7] G. III, 3 (S. 467, 30).

[8] Ib. c. 48 (S. 483, 15); c. 42 (S. 481, 40).

[9] c. 3 (S. 467, 30); c. 45 (S. 482, 20); c. 46 (ib.).

[10] c. 3 (l. c.); c. 42 (S. 481, 40).

Der oberste Richter des Châtelains ist der deutsche König[1], aber diesem sogar unterfängt sich Walter in seinem Selbstgefühle Trotz zu bieten. Heinrich II. hatte auf das Osterfest 1012 Bischof Gerhard nach Lüttich beschieden, und mit ihm den Burggrafen, über den bittere Beschwerden eingelaufen waren[2]. Walter, der den Hof des Königs noch niemals aufgesucht hatte[3], sträubte sich, dem Gebote zu gehorchen[4] und verstand es, auch der Vorladung durch eine direkte königliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Grafen Gottfried von Verdun, dem späteren Herzoge von Niederlothringen, und seinem Bruder, dem Grafen Hermann, auszuweichen.

Der Bischof gewährt seinem Burggrafen, so oft er sich vergangen hat, eine Frist, innerhalb welcher der Beschuldigte sein Vergehen sühnen oder sich rechtfertigen muss. Die Frist ist auf zweimal vierzig Tage bemessen[5], kann aber bis zu 120 Tagen ausgedehnt werden, wenn die Zeugen am Erscheinen nachweislich verhindert sind. Als Walter stets von neuem fehlt, wird die festgesetzte Zeit verkürzt, zunächst auf drei Wochen[6], dann auf acht Tage[7]. — Zur engeren Verbindlichkeit ist der Châtelain gehalten, Vassallen oder Freunde als Gewährsmänner zu stellen. Diese verbürgen sich eidlich, dass Walter seinen Verpflichtungen nachkommen werde, andrenfalls sie ihn verlassen und zum Bischof übergehen wollen; auch versprechen sie, einen Wortbruch niemals gut zu heissen und dem Bischofe

---

[1] c. 2 (S. 467, 10); c. 48 (S. 483, 10). Im letzteren Falle beauftragt der König die lothringischen Grossen, in seinem Namen eine Vereinbarung herbeizuführen.

[2] c. 2 (S. 466 f.).

[3] S. 467, 5: 'certe satis admirans, quod cum se castellanum advocatumque civitatis aiebat, numquam aulam regiam frequentaret'. Der Blutbann wurde also keineswegs immer vom Könige in Person verliehen (s. oben S. 33 N. 3).

[4] Er verletzte dadurch die Pflicht des Hofdienstes, nach der er ohnehin gehalten war, seinen Herrn zum Könige zu begleiten (Waitz, VG. VI. 33).

[5] G. III, 41 (S. 481, 30); c. 42 (Z. 45).

[6] c. 45 (S. 482, 25).

[7] c. 47 (ib. Z. 50). Die Frist wird vom Sühnegebote des Prälaten ab gerechnet.

auf seinen Wunsch ohne Arglist in echter Treue beizustehen[1]. Die Anzahl der Bürgen[2] beträgt, wo sie genannt wird, vier[3], fünf[4] oder zwölf[5]. Als alle Bürgschaft die Übergriffe des Châtelains nicht abzustellen vermag, muss dieser seinen eigenen unmündigen Sohn als Geisel in die Obhut des Prälaten geben. Da werden alle Eventualitäten genau vorgesehen: falls der junge Walter stirbt, so lange er sich in den Händen des Bischofs befindet, soll eine andere ebenbürtige Geisel gestellt werden; wenn Gerhard zuerst hinscheidet, ist der Knabe dem Vater zurückzuliefern, vorausgesetzt, dass dieser sich an die früheren Abmachungen gebunden erklärt und dem deutschen Könige durchaus genügende Gewähr bietet; muss endlich der Châtelain zuerst das Leben lassen, so soll der Sohn seinen Vassallen herausgegeben und mit den rechtmässigen Lehen des Vaters beliehen werden; natürlich muss er dessen Verpflichtungen übernehmen und König und Bischof seiner Treue versichern[6].

Es trat der Fall ein, dass Walter II. als Erster das Zeitliche segnete, denn er wurde im Jahre 1041 an einem Portale des Domes von vier Verschworenen hinterrücks ermordet[7]. Er starb im Unfrieden mit dem Bischof, und dieser sträubte sich beharrlich, den Excommunicierten auf geweihtem Boden bestatten zu lassen[8], obschon behauptet wurde, der reuige

---

[1] c. 41 (l. c.); c. 47 (S. 483, 1).

[2] Obsides genannt, obgleich sie mehr Bürgen, als wirkliche Geiseln sind, denn sie hüten sich wohl, sich in die Gewalt des Bischofs zu begeben; alles läuft schliesslich nur auf Versprechungen hinaus. Graf Otto von Champagne schickt auch einmal zwei solcher 'Geiseln'. Sie geloben, sich dem Prälaten zu stellen, aber erst dann, wenn der Graf sein Wort gebrochen habe (G. III, 45. S. 482, 30).

[3] Ib. c. 41 (S. 481, 25).

[4] c. 2 (S. 467, 15).

[5] c. 47 (S. 482, 50).

[6] c. 43 (S. 482).

[7] Wir haben keinen andern Anhalt, wer die Thäter gewesen sind, als die Bezeichnung 'inimici'. G. Lietb. c. 2 (S. 489, 30); chron. S. Andr. II, 8 (S. 532, 35); Ann. Elnon. maior. zu 1041 (vgl. S. 43 N. 1). — Dass es dem Castellan nicht an erbitterten persönlichen Feinden fehlte, geht u. a. aus G. I, 84 (S. 432, 15) hervor.

[8] Walter war schon vor der letzten Konvention einmal mit all seinen Vassallen von der Kirche ausgeschlossen, und da sich die Gebannten mit

Sterbende habe darnach verlangt, sich mit der Kirche auszusöhnen. Erst als der ganze Gau durch Walters Anhang verheert wurde, und der Erzbischof von Reims und der Graf von Flandern sich ins Mittel legten, gestattete Gerhard, dass die Leiche des Verhassten ein kirchliches Begräbnis[1] erhielt.

Nicht völlig klar war es, wer nun Burggraf werden solle, denn Gerhard hatte die Erblichkeit des Amtes nur unter Bedingungen zugestanden, deren Erfüllung durch die fortdauernden Friedensstörungen Walters II. sehr in Frage gestellt war. Überdies befand sich der einzige Sohn des Verstorbenen noch im zarten Knabenalter und folgte, ehe er heranwuchs, seinem Vater im Tode nach[2]. Um so zäher suchte Ermentrud, die Wittwe Walters, die Châtellenie festzuhalten. Sie wollte alle Bedenken dadurch niederschlagen, dass sie einen gewissen Johannes, Vogt von Arras, zu ihrem zweiten Gemahl erkor[3], einen Mann, der sich als ausnehmend geeignet erwies, unberechtigte Ansprüche mit Entschlossenheit zu vertreten. Zuerst als Vormund seines jungen Stiefsohnes, dann ohne diesen Rechtstitel, gerierte er sich durchaus als Burggraf von Cambrai[4] und fand endlich, obgleich er in dem Propst und Archidiacon Lietbert[5] einen heftigen Gegner hatte[6], durch Ausdauer, Bestechung und List die Anerkennung des alternden Bischofs. In einer Urkunde aus dem Jahre 1046 findet sich seine Unterschrift mit der Bezeichnung 'castellanus'[7].

Gewalt Eingang in die Kirchen verschafft hatten, wurde der Gottesdienst eine Zeitlang gänzlich eingestellt (G. III, 48. S. 483, 5).

[1] Ann. Eln. maior. l. c.

[2] G. Lietb. c. 2 (S. 489, 30 ff.)

[3] ib. (S. 490, 1).

[4] Ib. Z. 5: 'quique per matrem beneficium pueri invaserat, nitebatur aut vi aut dolo illud sibi transducere, quod lex nulla sibi permittebat'.

[5] der nach Cateau vertrieben wurde und sich nur mit bewaffnetem Geleite in Cambrai sehen lassen durfte (Ib. Z. 15).

[6] Vgl. Jahrb. dDG. Steindorff, Jahrb. unter Heinr. III. II. 148.

[7] Le Glay, Gloss. S. 7. Die Urkunde (S. 5 ff.) ist von Bischof Gerhard ausgestellt für das Andreaskloster in Cateau-Cambrésis. Le Carpentier, histoire généalogique, Preuves S. 6, führt ein Diplom Balduins V. von Flandern an, in dem gleichfalls Burggraf Johannes, der der Ledigmann Balduins war, unterzeichnet. G. Lietb. c. 9. S. 493, 15). — Die Gesta

Die Sachlage änderte sich von Grund aus, als der heftigste Widersacher des Johannes, Propst Lietbert, im Jahre 1051 von Heinrich III. zum Bischof von Cambrai ernannt wurde[1]. Johannes machte nicht erst den Versuch, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wohl aber traf er Anstalt, sich mit Gewalt zu behaupten. Er schloss die Thore der Stadt, die er demnach unbeschränkt beherrschte, und wehrte dem Prälaten den Einzug in seine Residenz[2], so dass der geistliche Herr wohl oder übel nach seinem alten Zufluchtsorte Cateau-Cambrésis zurückweichen musste[3]. Und nicht eher vermochte Lietbert gegen den Usurpator etwas auszurichten, bis von flandrischer Seite Hilfe kam. Dem Grafen Balduin V. wagte Johannes nicht offenen Widerstand zu leisten, und als er von ihm den kategorischen Befehl erhielt, dem Bischofe Platz zu machen, verliess er grollend mit den Seinigen die Stadt[4]. Keineswegs aber war er gesonnen, die Châtellenie fahren zu lassen. Graf Balduin hatte zu Gunsten des Prälaten den Ausschlag gegeben, der Vertriebene baute daher auf Unterstützung bei dem mächtigsten Gegner des Flandrers, dem Kaiser[5].

So vermengen sich die Reichsverhältnisse mit den Kämpfen um die Burggrafschaft von Cambrai[6]. Johannes war ortskundig

---

Lietberti wollen nicht zugeben, dass Johannes als Châtelain anerkannt worden sei, und wirklich hielt Lietbert als Bischof streng an dem früher eingenommenen Standpunkte fest (c. 2. S. 490, 20); dennoch findet sich unter der oben citierten Urkunde auch Lietberts Unterschrift.

[1] Gerhard I. starb am 13. März; Lietbert wurde am 31. desselben Monats erwählt (Bethmann SS.VII. S. 490 N. 70). Des Johannes Bemühungen, einen seiner Anhänger auf den Bischofsstuhl zu bringen, scheiterten (Rodulfi vita Lietberti [verfasst nicht lange nach dem Tode des Bischofs auf Grund der Gesta Lietberti, doch mit wichtigen Ergänzungen. Ed. AA. SS. Jun. IV. 585–607] II, 12. S. 591 C).

[2] G. Lietb. c. 5 (S. 492, 15): 'dicens, se Lietberto nuper episcopo facto nullum introitum civitatis Cameracae indulgere, nisi se castellanum prius ipsius civitatis voluerit facere' (vgl. S. 33 N. 6).

[3] Ib. c. 6 (S. 492).

[4] Ib. c. 7 (S. 493).

[5] 'quem sciebat tunc temporis inimicum esse Flandrensi comiti' (ib. c. 9. S. 493, 15).

[6] Vgl. Steindorff, l. c. II. 278 ff.

genug, um im Jahre 1054 die Führung der zweiten Expedition Heinrichs III. gegen Flandern übernehmen zu können, und machte sein willkommenes Angebot davon abhängig, dass ihm die begehrte Châtellenie zu teil würde[1]. Der Kaiser war damit einverstanden[2] und versuchte auf Lietbert, der ebenfalls an dem flandrischen Zuge teilnahm, im gleichen Sinne einzuwirken. Allein der Bischof erwies sich allen Vorstellungen unzugänglich[3]. Er hatte nach seiner Einkehr in Cambrai einen Neffen des verstorbenen Châtelains, Namens Hugo, zum Burggrafen ernannt, indem er sich auf das Recht der natürlichen Erbfolge stützte[4] — das damit in der Bischofsstadt bedingungslos zur Anerkennung gelangt — und überdies für seinen Schritt den ausdrücklichen Rat König Heinrichs eingeholt hatte[5]. Nun drohte Johannes in einem kritischen Momente, von der Führung des deutschen Heeres zurückzutreten, wenn ihm nicht das ausbedungene Lehen auch vom Bischofe unweigerlich zugesichert würde[6], und da der Anmassende gerade jetzt nicht zu entbehren war, so konnte der Kaiser ferneren Widerspruch nicht dulden. Er liess den Prälaten gefangen setzen[7] und zwang ihn dadurch für den Augenblick nachzugeben. Aber das Wort war erpresst, und Lietbert dachte nicht daran, sich gebunden zu erachten[8] — möglicherweise, weil er doch im stillen Einvernehmen mit seinem Souverän handelte. Als nämlich nach Beendigung des Feldzuges Johannes seine so energisch verteidigten Ansprüche realisieren wollte, musste er sich, statt vom Kaiser unterstützt zu werden, eine Entschädigung

---

[1] G. Lietb. ib. (Z. 20).

[2] Ib. c. 10.

[3] c. 12 (S. 493 f.).

[4] c. 8 (ib. Z. 10); c. 12 (Z. 45); Rud. vita Lietb. IV, 28 (S. 595 E.). — Die Auffassung ist eine ganz andere geworden, als in den ersten drei Büchern der Gesta, wo ein Recht der Erbfolge bestritten wird (I, 117. S. 453, 10) und der Anerkennung des jungen Walter besondere Abmachungen vorausgehen (III, 43. S. 482).

[5] G. Lietb. c. 14 (S. 494. 30).

[6] c. 11 (S. 493, 40).

[7] 'coepit abuti violentia' ib. c. 12 (S. 494, 5).

[8] c. 14 (Z. 25).

gefallen lassen[1], ja, wenn wir dem Chronisten von Saint-André glauben dürfen, wurde er nicht ohne Drohungen durch Heinrich III. selbst veranlasst, der Châtellenie ein für alle Mal zu entsagen[2].

Aller Verwirrung war damit ein Ende gemacht, und Walters Neffe Hugo, ein Knabe, war unbestrittener Inhaber der Burggrafschaft. Bis zur Mündigkeit wurde er von seinem Oheim, Anselm von Ribemont, bevormundet und in den Amtsgeschäften vertreten[3]. Endlich einmal eine Zeit der Ruhe und Eintracht, die mit überschwänglichen Worten gepriesen wird[4], und die es dem Bischofe erlaubte, eine Wallfahrt nach dem hl. Lande anzutreten[5]. Jedoch die friedlichen Tage endeten sofort, als Hugo die Amtsführung selbständig übernahm. Zwar hätte Anselm seine recht einträgliche Vertretung gern länger fortgeführt[6], aber Lietbert glaubte Hugos sicher zu sein und bestand auf Einhaltung des verabredeten Termins[7]. Zu seinem eigenen Schaden, denn der junge Burggraf erhob nach Antritt seines Lehens sogleich den Anspruch unumschränkter Freiheit des Handelns. Nicht lange, so verübte er, nach Art seiner Vorgänger, ohne den Einspruch des Bischofs im geringsten zu beachten, die gröbsten Gesetzwidrigkeiten, und der alte Hader begann von neuem[8]. Doch Bischof Lietbert war nicht gewillt, gleich Gerhard I. immer wieder Schonung zu üben. Sehr bald that er den Châtelain in den Kirchenbann, und Hugo zog es vor, Cambrai zu verlassen[9]. Im übrigen freilich küm-

[1] Ib. (Z. 30).

[2] Chron. S. Andr. II, 22 (S. 535, 10).

[3] G. Lietb. c. 8 (S. 493, 10).

[4] 'Cives itaque, qui diutinae seditionis oppressione paupertati redacti fuerant, pacis dulcedine vivificati quasi de sepulchro mortis resurgebant' (c. 15. S. 494, 35).

[5] Rückkehr 1056. Rod. v. Lietb. c. 42 (citiert SS. VII. 536 N. 23).

[6] Er bot sogar Geld dafür (G. Lietb. c. 16. S. 494, 50), denn während seiner Vertretung bezog er die Einnahmen aus der Châtellenie (ib. c. 8. S. 493, 10; c. 16. S. 494, 40).

[7] Ib. Z. 45.

[8] Ib. c. 16—18 (S. 494 f.)

[9] Er begab sich zum Grafen von St. Quentin (Vermandois) und errichtete dann nur eine Meile von der Stadt ein Castell (c. 18. S. 495, 25); als dieses zerstört war, verschanzte er sich in der Burg Inchy (c. 19 ib.).

merte er sich wenig um die kirchliche Strafe, denn von seinen festen Castellen aus bezeugte er durch kecke Übergriffe seine Macht zugleich und seine Nichtachtung des Bischofs[1]; da fügten es die Verhältnisse, dass er sich, wenn auch sehr gegen seinen Willen, um Aussöhnung bemühen musste.

Hugo hielt um die Hand einer Nichte der Gräfin Richeldis von Hennegau und Flandern[2] an und konnte, bevor er absolviert war, seiner Werbung keinen Erfolg versprechen[3]. Diese Situation verstand Bischof Lietbert mit Glück auszunutzen, denn als der Châtelain Miene machte, wieder mit ihm anzuknüpfen, verlangte er streng öffentlichen Verzicht auf alle Lehen innerhalb Cambrais[4]. Die Forderung war hart, doch Hugo, dessen Sinnen und Trachten auf die ersehnte Ehe gerichtet war, bequemte sich zuletzt, darauf einzugehen. Vor dem Bischofe und seinen Vassallen, in Gegenwart der Gräfin Richeldis und ihrer Grossen musste er der Châtellenie im Innern der Stadt entsagen[5] und wurde vom Banne gelöst.

Der Episcopat hatte einen bedeutenden Machtzuwachs erhalten, während die Gewalt Hugos in ihrem Mittelpunkte getroffen und damit die Burggrafschaft überhaupt empfindlich geschädigt war. Zwar berichten die Gesta Lietberti nur, der Burggraf habe auf alles Beneficium innerhalb der Stadt verzichten müssen, und die Gesten Gerhards II.[6] gebrauchen

---

[1] 'res vicinas devastabat episcopii, transeuntes diripiens, circumquaque manentes afficiens rapinis' (ib. Z. 30).

[2] Sie war die Wittwe Hermanns von Hennegau und seit 1051 mit Balduin V. von Flandern vermählt.

[3] c. 20 (S. 495, 40).

[4] 'absolvere cum nolebat, nisi prius dimissionem manu propria — quod et vulgo werpire dicitur (Waitz, VG. VI. 68) — faceret ex omni beneficio, quod infra ambitum Cameracae civitatis habebat' (G. Lietb. l. c. Z. 50).

[5] 'Hugo vero ad ultimum . . . werpivit palam omnibus . . . quicquid habebat beneficii infra civitatem ipsam Cameraci' (ib. u. S. 496, 1). — Le Carpentier, Preuves S. 9, belegt den Vorgang durch eine Urkunde, die wahrscheinlich auf Grund der Gesta Lietberti zusammengeschrieben ist. Er datiert das Diplom 1065 Dec. 1 (vgl. Le Glay, Gloss. S. 128).

[6] G. Gerardi, verfasst im Jahre 1092. Ed.: SS. VII. 497—500.

an der entsprechenden Stelle den noch weniger treffenden Ausdruck, der Bischof habe die Einkünfte des Castellans innerhalb der Mauern in seiner Hand behalten[1], aber unzweifelhaft gieng dem Châtelain mit der Einnahme auch die Kompetenz, das Amt als solches, für den Stadtbezirk verloren[2]. Es wiederholt sich derselbe Verlauf, wie er sich gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts in Cambrai schon einmal abgespielt hatte. Damals hatte der Gaugraf seine einträglichen Regale, eines nach dem andern, an den geistlichen Herrn abtreten müssen, bis dieser die ungeteilte Stadtherrschaft besass; nun waren die Burggrafen aus ergebenen Beamten, die sie hätten sein sollen, gleichfalls zu unbequemen Nebenbuhlern geworden, und der Prälat nahm die Gunst des Augenblicks wahr, auch sie aus dem Stadtregimente auszuschliessen. So wenig aber der Gaugraf nach Entfernung aus der Stadt sein Grafenamt durchaus eingebüsst hatte, so wenig ist jetzt davon die Rede, dass Hugo nach seiner Verzichtleistung aufgehört habe, Châtelain zu sein. Er wird nach wie vor Castellanus genannt, und es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass er für die übrigen, also ausserhalb Cambrais gelegenen Güter der Châtelenie erneut den Lehnseid leisten musste[3]. Die Burggrafschaft beschränkte sich also zur Zeit Lietberts nicht mehr auf den städtischen Bezirk[4]; wie wir schon oben annahmen[5], hatte sie ihre Zuständigkeit auf den ganzen Kamerichgau ausgedehnt, mit Ausschluss — worauf später zurückzukommen — von Cateau-Cambrésis: eine

---

[1] 'Retinuit tamen episcopus in suis manibus redditus castellani, quae continebantur infra urbem Cameraci' (G. Ger. c. 1. S. 498, 1).

[2] Wir dürfen uns durch Wendungen, wie die angegebenen, nicht irre machen lassen, denn sie entsprechen der lehnsrechtlichen Auffassung und beweisen nur, dass der Charakter der Burggrafschaft als eines bischöflichen Amtes erloschen war. Darum sagen die Gesta Lietberti (c. 20. S. 496, 1): 'fidelitatem episcopo fecit de reliquis castellaturae bonis', und an einer späteren Stelle der G. Gerardi (c. 4. S. 498, 50) heisst es unzweideutig: 'castellania, quam infra Cameracum retinuerat episcopus in manu sua'.

[3] Vgl. die vorige Anm.

[4] Vgl. oben S. 34.

[5] S. 41 f.

Entwickelung, die durch die Erwerbung der Gaugrafschaft seitens des Bischofs leicht verständlich wird.

Es kann nicht wunder nehmen, dass von einem friedlichen Einvernehmen zwischen Bischof und Burggrafen nach dessen erzwungener Verzichtleistung erst recht nicht mehr die Rede war. Nur einen kurzen Winter[1] hielt Hugo Frieden, dann brach seine Feindseligkeit in einer frechen Gewaltthat hervor, und bald darauf zog er mit seinen Genossen ab nach Oisy[2], um von hier aus die Besitzungen des Bistums nach Möglichkeit zu verheeren und solcherart für seinen Verlust Rache zu nehmen. Jedoch von Lietbert erwarten wir nun schon, dass er es an energischen Schritten zur Abwehr nicht fehlen liess. Er lud den Châtelain wiederholt nach Cambrai, damit er in Gegenwart seiner Standesgenossen Rede stehe, und als der im Namen seines Benefiziums und seines Treueides Zitierte endlich erschien, fiel das Urteil des Lehnshofes so hart aus, dass Hugo es verschmähte, sich der geforderten Sühne zu unterwerfen und trotzig die Stadt wieder verliess. Da wurde er von seinen Compares aller bischöflichen Lehen für verlustig erklärt, d. h. er wurde der Burggrafschaft völlig entsetzt[3].— Der Bischof hatte das Äusserste gewagt, musste aber, ehe er triumphieren konnte, schwer für sein entschlossenes Vorgehen büssen. Er befand sich zu kirchlichem Zwecke auf einer Reise durch seine Diöcese und übernachtete ohne bewaffnetes Geleit in einem Dorfe des Kamerichgaues, als er plötzlich von seinem vormaligen Châtelain, der in dem befestigten Oisy hauste, überfallen wurde. Aufgeschreckt durch den Lärm der Hereinbrechenden, warfen sich der Präpositus Wibold und einige Kapläne, welche das unmittelbare und einzige Gefolge des Bischofs ausmachten, den An-

---

[1] bis zur stillen Woche; am Charfreitage sagte er seinem Herrn die Fehde an ('diffidentiam domino suo mandavit'. G. Lietb. c. 21. S. 496, 10).

[2] 'Postea' — erst nach seinem Treubruche — darnach hätte der Châtelain den Winter über seinen Wohnsitz in der Stadt behalten (ib. Z. 10).

[3] 'Unde compares eius et alii quamplurimi nobiles, qui communi utriusque causa huic placito interfuere, Hugonem reum vocantes, terram quam de episcopo tenebat, ei abiudicavere' (ib. Z. 15).

greifenden entgegen, doch der schwache Widerstand war leicht bewältigt. Der Präpositus wurde von Hugo erschlagen, der Prälat auf seinem Lager gefangen genommen und im blossen Hemde nach Oisy in den Kerker geschleppt[1]. Das Gerücht des schmählichen Gewaltstreiches verbreitete sich schnell, und Graf Arnolf von Flandern und seine Mutter Richeldis waren es selbst, die, höchst empört über die Frevelthat ihres Verwandten, den Bischof unverzüglich befreiten und ihn mit grossen Ehrenbezeugungen in seine Residenz zurückgeleiteten[2]. Hugo konnte sich nun nicht länger halten, denn der geistliche Herr ruhte nicht eher, bis der Ort seiner traurigen Gefangenschaft zerstört war. Dann jagte er seinen Widersacher aus den Grenzen der Grafschaft hinaus und zeigte sich so sehr als den Überlegenen, dass der Vertriebene nicht zurückzukehren wagte, so lange Lietbert die Bischofswürde bekleidete[3].

Lietberts Nachfolger, Gerhard II. (1076—1092), liess sich die Vermittelung Roberts I. von Flandern gefallen und machte einen Versuch, mit Hugo von Oisy, der sogleich wieder zur Stelle war, in Frieden auszukommen. Er gab ihm die Lehen ausserhalb Cambrais zurück[4], nicht aber die Châtellenie innerhalb der Stadt[5], und damit blieb von vornherein ein Streitobjekt. Der Burggraf begann bald wieder sein altes Treiben, indem er über die Besitzungen des Prälaten und seiner Kirche herfiel und mehrere Jahre hindurch die Landbevölkerung schwer bedrückte[6]. Endlich siegte doch der Bischof, wenn auch nur mit Hülfe des Grafen Robert. Dieser übernahm den Auftrag, Hugo nicht nur aus dem Gebiete des Kamerichgaues, sondern über die Grenzen von Flandern hinaus zu werfen[7]. Ein zweites

---

[1] G. Lietb. c. 22 (S. 496).

[2] Graf Arnolf III. regierte nur vom Juli 1070 bis Februar 1071, in diese Zeit fällt also des Bischofs Befreiung.

[3] Ib. c. 23 (vgl. auch Exkurs II).

[4] G. Gerardi c. 1 (S. 498, 1).

[5] Ib. (cit. S. 52 N. 1).

[6] G. Ger. c. 4 (S. 498).

[7] Ib. S. 499 (vgl. Exk. II). — Die Vertreibung erfolgte nach 1083, da in diesem Jahre (an den Iden des Iuni) Abt Waldricus von St. André

Mal wurde Hugo der Burggrafschaft förmlich enthoben; er nahm seine Zuflucht nach England, und auch Bischof Gerhard hatte bis an seinen Tod Ruhe vor ihm[1].

So hatten die Bischöfe in dem langwierigen Streite die Oberhand behalten; und zwar erscheinen sie in einem unbedingten Übergewichte, seit es ihnen gelungen war, durch Einziehung der Châtellenie im Innern der Stadt dem Castellan nicht nur eine reiche Einnahmequelle zu verschliessen, sondern seine ganze Stellung ihres eigentlichen Inhalts zu entkleiden. Der Kern der Burggrafschaft beruhte auf dem Besitze der Grafschaftsrechte über die Stadt, den Brennpunkt des Gaues; waren diese verloren, so mochte der Châtelain noch so viele Lehen in seiner Hand vereinigen, er war dem Bischofe nicht mehr gewachsen. Freilich war der grosse Erfolg des Episcopats nicht einzig den eigenen Machtmitteln zu verdanken, und die Hereinziehung der flandrischen Hilfe leistete Bestrebungen Vorschub, die in Zukunft zur grössten Gefahr für die Unabhängigkeit des Bistums werden sollten[2]; immerhin musste das Ansehen der Bischöfe zunächst eine erhebliche Steigerung erfahren. Die Regierung Lietberts und Gerhards II. ist die Zeit des faktischen Höhepunkts der bischöflichen Gewalt, jetzt erst ernteten die geistlichen Herren die Früchte ihrer Privilegien.

Ein jäher Wechsel liess das Hochstift nicht lange seines Gewinns sich freuen, denn mit dem Tode Gerhards II.[3] begann für Cambrai eine mehr als 30jährige Periode der lebhaftesten Wirren. Propst und Custos von Notre-Dame zankten um das Recht, den Hirtenstab zum Könige zu bringen[4], dazu war man uneinig, wen man zum Bischof empfehlen solle, und schnell bildeten sich zwei grosse Parteien: die Mehrzahl des Clerus auf der einen, Bürgerschaft und Casaten[5] auf der andern Seite,

---

in Cateau starb und für seinen Nachfolger Guiffried Hugo noch als Petent auftritt (chron. S. Andr. III, 5 u. 6. S. 541, 10 u. 15).

[1] G. Ger. l. c.; G. Galcheri [verfasst zu Lebzeiten des Bischofs von einem seiner Parteigänger. Ed. SS. XIV. 186–210] Str. 453 (S. 203).

[2] Vgl. Exkurs II.

[3] Am 31. Juli 1092 (G. Ger. c. 9. S. 500, 5).

[4] G. Galch. Str. 27 ff. (S. 187).

[5] Sie werden im zweiten Abschnitte, Kap. 2, besprochen.

jede nach Kräften bemüht, ihrem Erkorenen zum Siege zu verhelfen [1]. Es soll ein volles Jahr verstrichen sein, bevor Heinrich IV. nur erfuhr, dass Gerhard gestorben war [2], indes die grosse Stadt Arras, ehemals selbst Sitz eines Bischofs und der einstigen Unabhängigkeit wohl eingedenk, die lange Sedisvacanz klug vorschützte, um sich, energisch gefördert durch Papst Urban und den französischen König, von dem Diöcesanverbande mit Cambrai loszureissen [3]. Dieser unerwartete Abfall hatte doch die Folge, dass man sich in Cambrai auf den Erwählten des Kaisers einigte, den Archidiacon Walcher, der sich durch energische Opposition gegen die Loslösung von Arras hervorgethan hatte [4]. Allein seine Wahl wurde auf dem berühmten Concil zu Clermont im Jahre 1095 für unkanonisch erklärt und der Franzose Manasses als Bischof anerkannt [5], während Heinrich IV. nach wie vor für Walcher eintrat und dieser sich nicht ohne Unterbrechungen bis 1106 in Cambrai behauptete [6]. Als Manasses im Jahre 1103 Bischof von Soissons wurde [7], hoffte man, dass Walcher nunmehr bestätigt und damit dem langen Schisma ein Ende gemacht werden würde [8], doch nachdem die Verhandlungen darüber sich länger als achtzehn Monate hingezogen hatten, wurde der Abt Otto von Sankt Martin in Tournai zum Nachfolger des Manasses erhoben und

---

[1] Der Kandidat der Bürgerschaft war ein Franzose, Namens Manasses (G. Galcheri Str. 32 ff. ib.). Er wurde von Heinrich IV. verworfen (Str. 42 ff.), vielleicht infolge einer Intrigue der feindlichen Partei (Str. 51 f. S. 188), die jedoch mit ihrem eignen Kandidaten ebensowenig durchdrang (Str. 39. S. 187).

[2] Str. 30 (ib.).

[3] G. Galch. Str. 71 ff. (S. 188 f.); Bouquet, Rec. XIV. 738—757; vgl. Hoeres, Das Bistum Cambrai, S. 8—11. — Das erneuerte Bistum Arras erstarkte so schnell, dass schon der erste Bischof, der angesehene Lambert, mehrfach als Autorität in Sachen Cambrais sich einzumischen wagen durfte (Simonis gesta abb. II 83. S. 651, 35; Jaffé, Reg. 5511—5515. 5518; vgl. S. 59 N. 1).

[4] G. Galch. Str. 80 ff. (S. 189).

[5] Ib. Str. 178 ff. (S. 193 f.); chron. S. Andr, III, 19 (S. 544).

[6] Vgl. de Smedt, Gestes des évèques de Cambrai, S. 88 N. 2.

[7] Ib. S. 81 N. 2.

[8] G. Galch. Str. 466 ff. (S. 204).

sogleich nach seiner Wahl in Reims geweiht[1]. Walcher leistete ihm Widerstand, und Otto weilte nur kurze Zeit an seinem Bischofssitze, bis im Jahre 1113 auch er abgesetzt wurde. Es folgte Bischof Burchard, dieser wiederum zwei Jahre hindurch vergeblich bemüht, die Consecration zu erlangen[2]; erst mit seiner Weihe, am 4. Juni 1116[3], fand eine unglückliche Periode voller Unruhen und Verwirrungen ihren Abschluss. Das Bistum aber hatte schwere Einbusse erlitten und brauchte lange Zeit, seine verlorenen Güter und Gerechtsame wiederherzustellen.

Auch Hugo, der frühere Castellan von Cambrai, wurde durch die unsicheren Verhältnisse, die überaus geeignet waren, im trüben zu fischen, wieder herangelockt[4]. Er stellte sich an die Spitze der aufrührerischen Vassallen des Hochstifts, errichtete feste Burgen in der Umgebung der Bischofsstadt und verleitete die Rebellen dem Grafen von Flandern zu huldigen[5], offenbar um einer Belästigung von dessen Seite vorzubeugen. Durch seine Aufwiegelungen gegen Bischof Walcher trug er nicht am wenigsten dazu bei, dessen Stellung zu untergraben[6]: ja, es gelang ihm im Jahre 1103, die Châtellenie zurückzuerhalten, wennschon nicht aus den Händen des Bischofs, denn der trat in diesen Wirren oftmals ganz in den Hintergrund, sondern auf eine höchst willkürliche Weise, von Gottfried von Ribemont, dem Sohne seines ehemaligen Vormundes Anselm[7] und Herrn der Stadt durch die eigenmächtige Wahl der Bürgerschaft[8].

[1] Am 2. Juli 1105.

[2] G. Burch. I c. 1 (S. 212, 15). Die Gesta Burchardi II beschäftigen sich fast ausschliesslich mit diesen Schwierigkeiten bis zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung (S. 220—224).

[3] G. Burch. I. ib. Z. 30.

[4] Im Jahre 1096 nimmt er teil an einem Turnier zu Anchin, auf dem auch Bischof Manasses zugegen war (de Smedt S. 10 f. N. 2; S. 11 N. 2). — Hoeres S. 13 nimmt ohne Grund an, dass dieser Hugo der Sohn des von Gerhard II. abgesetzten Châtelains sei; dagegen spricht G. Galch. Str. 453 (S. 203).

[5] G. Galch. Str. 63 ff. (S. 188).

[6] Ib. Str. 108 ff. (S. 190).

[7] Auch dieser hatte mit Hugo gemeinsame Sache gemacht (ib. Str. 61. S. 188; Str. 108. S. 190).

[8] Str. 448—453 (S. 203).

Es wird an einer andern Stelle ausgeführt werden[1], dass die Burggrafschaft von Cambrai im selben Jahre 1103 dem Grafen von Flandern übertragen wurde; eine Thatsache, die erwarten liesse, dass Hugo[2], der eifrige Vorkämpfer der flandrischen Propaganda, die Interessen des Grafen Robert vertreten hätte, statt sich der kommunalen Empörung anzuschliessen. Wenn er gleichwohl mit Gottfried von Ribemont gemeinsame Sache macht, können wir nur vermuten, dass Hugo sich mit Robert von Jerusalem vereinigt hatte, womit es sich zugleich erklären würde, dass der flandrische Graf, als er seinerseits die Châtellenie weiter vergab, Hugo den Älteren überging und dessen Sohn, ebenfalls Hugo genannt, mit den burggräflichen Lehen betraute[3].

Das Bistum hatte für geraume Zeit die Verfügung über die Burggrafschaft völlig eingebüsst. Hugo II. nahm die Châtellenie nach dem Tode Roberts von Jerusalem (1111) auch von dessen beiden Nachfolgern, Balduin VII. (— 1119) und Karl dem Guten (— 1127), zu Lehen und leistete ihnen den Treueid[4]. Er kam darüber in eine erbitterte Fehde mit Bischof

---

[1] S. Exkurs II.

[2] In den G. Galcheri (Str. 452 S. 203) 'von Inchy' (de Incih) genannt, denn Oisy hatte er nicht wieder erlangt. Es war nach der Zerstörung durch Gerhard II. wieder aufgebaut, wurde dann durch Bischof Walcher ein zweites Mal zerstört und dem Erdboden gleich gemacht (Str. 293 ff. S. 197), kurz darauf jedoch abermals stark befestigt (G. Burch. I c. 5. S. 214, 30). — Hugo heisst 'von Inchy' auch in einem Schreiben des Erzbischofs Reinhald von Reims an Lambert von Arras (vom August 1095) in dem letzterer aufgefordert wird, Hugo in den Kirchenbann zu thun, weil er eine Villa der Gaugerichskirche in Cambrai in Brand gesteckt habe (d'Achéry, Spicilegium V. 550 u. 560; nach Wauters, Table chronologique des chartes et diplomes imprimés concernant l'histoire de Belgique, S. 590).

[3] G. Burch. I c. 2 (S. 213, 10). — Hugo I. machte einen Versuch, sich zu rehabilitieren, indem er mit Bischof Walcher in Verbindung trat und sich von diesem gegen Entrichtung einer bedeutenden Geldsumme die Châtellenie in ihrem vollen Umfange übertragen liess (G. Odonis [Ed. SS. XIV. 210 f.] c. 1. S. 211, 20), doch dürfte es ihm schwerlich gelungen sein, sich gegen Flandern zu behaupten.

[4] G. Burch. I c. 2 (S. 213, 20) u. c. 4 (S. 214, 1).

Burchard[1]; Kirchenbann, Raub und Brand blieben nicht aus, und namentlich die Bürgerschaft litt schwer unter den Feindseligkeiten des Châtelains[2]. Eine Wandlung wurde dennoch zunächst nicht herbeigeführt. Erst nach der Ermordung des Grafen Karl liess Hugo sich bestimmen, dem Prälaten für die Castellanie zu huldigen und damit das alte Verhältnis herzustellen[3].

Hugo II. starb als Mönch im Cistercienserkloster Vaucelles, das er selbst im Jahre 1131 gegründet hatte[4]. Die Lehen des Vaters erbte daher noch bei dessen Lebzeiten[5] Simon von Oisy. Dieser zog an der Spitze seiner Vassallen und der Cambraier Bürgerschaft gegen einen aufrührerischen Lehnsmann des Bistums mit Erfolg zu Felde[6], und da ein Vetter von ihm, Nicolaus, auf den Bischofsstuhl von Cambrai gelangte (1136—1167), bahnte sich endlich ein leidliches Verhältnis zwischen dem geistlichen Herrn und seinem Châtelain an, was freilich auch nicht zum Besten der Bischofsstadt ausschlug[7].

Simons Macht war ausserordentlich gross. Er besass im Umkreise von Cambrai die Castelle Oisy, Inchy, Paluels, Havrincourt, Marcoing, Cantain, Nodlet a. d. Schelde und Crèvecœur, dazu verlieh ihm Nicolaus Sanctobert, sodass die Stadt auf allen

[1] Um 1120; vgl. Lamberti Waterlos Annales Cameracenses S. 513, 25 [Lambert v. Waterlos, Kämmerer zu St. Autbert in Cambrai, schreibt über die Jahre 1099 bis 1170, etwa seit 1150 gleichzeitig, und ist von 1138 an die vornehmste Quelle für die Geschichte Cambrais. Ed. SS. XVI. 510–554].

[2] G. Burch. I c. 5 (S. 214, 15 ff.).

[3] 'Hugo . . . liberrime occurrit ad dominum suum legitimum Burchardum pontificem; de quo, ut iustum erat, suam recipiens castellaniam, sibi fecit hominium, et fidelitatem iuraverunt alterutrum' . . . (ib. c. 7. S. 219, 45).

[4] Vgl. ein Privileg Friedrichs I. für Vaucelles vom 5. Dec. 1159: A. i. i. ed. Stumpf S. 183 nr. 139; Brief Bernhards v. Clairvaux an Simon von Oisy (c. 1140): Op. dipl. III, 39; Le Glay, Cameracum christianum 297 ff. — Hugo war vermählt mit Heldiurdis, die im Jahre 1145 starb (Lamb. v. Wat. S. 516, 20).

[5] Hugo wird darum 'senior castellanus' genannt (Lamb. v. Wat. zu 1138. S. 515, 1).

[6] G. Liethardi [verf. von einem heftigen Gegner. Ed. SS. XIV. 224—227] c. 5 (S. 225 f.).

[7] Vgl. unten III. Kap. 2.

Seiten von den Burgen des Châtelains umschlossen war[1]. Seine guten Beziehungen zum Bischofe lockerten sich im Jahre 1153, als Simon einen Wortstreit, der sich im Hause des Bischofs bei einem Gelage entsponnen hatte, zum Anlass nahm, um sich, ungeachtet der dringenden Vorstellungen seines Herrn, mit all seinen Lehen dem stets zum Eingreifen bereiten Grafen Dietrich von Flandern zu unterwerfen[2]. Nicolaus stand dem fast machtlos gegenüber. Nachdem ein kurzer Feldzug ungünstig verlaufen war[3], versuchte er, nicht ohne diplomatisches Geschick, den Castellan für seine Treulosigkeit zu bestrafen, indem er mit Dietrich von Elsass eine Vereinbarung traf und im Herbste des Jahres 1153 Simon und sein ganzes Geschlecht 'für ewige Zeiten und unwiderruflich' der Châtellenie entsetzte[4]. Frohlockend ruft der Chronist aus, der Unbotmässige sei in die Grube gefallen, die er einem Anderen gegraben hatte[5]; aber nur gleichzeitig konnte Lambert so schreiben, denn wenn zwar der Bischof die Châtellenie zunächst dem flandrischen Grafen übertrug, so kam doch sein harter Spruch bezüglich Simons nicht zur Ausführung, da Dietrich von Elsass den Entsetzten bald wieder zu seinem Lehensmanne annahm und ihm seinerseits die Châtellenie zurückgab[6].

Schon im Jahre 1157 finden wir Simon auch mit dem Bischofe wieder im besten Einvernehmen, und beide versuchen in Gemeinschaft, ihr Verhältnis zum flandrischen Grafen rückgängig zu machen[7], während Dietrich nach dem hl. Lande auf-

[1] G. Nicolai Str. 240 ff. (SS. XIV. 237); L. v. W. zu 1159. S. 532, 20.

[2] Die ausführliche Erzählung von Simons Abfall und dem, was vorherging, giebt L. v. W. S. 525 ff. Der Burggraf fühlte seine Autorität stark dadurch verletzt, dass ohne seine Genehmigung, lediglich unter Berufung auf die bischöfliche Erlaubnis, die völlig ausreichend sei, von einem Vassallen des Prälaten im Gau von Cambrai ein Kastell errichtet worden war.

[3] L. v. W. S. 528 f.

[4] S. 529, 25.

[5] Ib.

[6] Lambert übergeht den Versöhnungsakt mit Stillschweigen, er berichtet aber selbst, dass Simon i. J. 1157 wieder im Besitze der Burggrafschaft war (S. 530, 45).

[7] Simon scheint dem Flandrer in aller Form die Treue aufgekündigt zu haben: 'foedus statim abrupit, hominium ei remandavit (ib.).

brach. Aber der junge Philipp von Flandern liess den Kamerichgau in einer dreijährigen Fehde für den doppelten Treuebruch büssen[1]. Durch den Frieden von Bapaume im Jahre 1160, wurde der frühere Modus hergestellt: Der Bischof erteilte die Belehnung mit der Chatellenie von Cambrai dem Grafen von Flandern nebst seinem rechtmässigen Erben, und die Oisis wurden als Châtellains flandrische Vassallen[2].

Der Castellan Simon blieb bis etwa 1170 in seiner Würde[3]. Ihm folgte sein Sohn Hugo III. (1189/90), der nach dem Tode Bischof Alards (1177) vergebliche Anstrengungen machte, seinen Bruder Petrus, Archidiacon von Cambrai, auf den erledigten Stuhl zu bringen[4]. Er war in erster Ehe mit Gertrud verheiratet, einer Tochter Dietrichs von Flandern[5], in zweiter mit Margarete, Tochter des Grafen Theobald von Blois und Nichte des französischen Königs[6], hinterliess aber nur eine Tochter[7]. Die Wittwe Margarete behielt die Châtellenie zunächst in ihrer Hand[8], dann leistete sie Philipp August von Frankreich den

---

[1] L. v. W. zu 1157, 1158 u. 1159 (S. 531 ff.).

[2] Ib. zu 1159 (S. 533, 30).

[3] Er wird zuletzt 1166, wo er Vaucelles eine Abgabe überlässt, (Le Glay, Gloss. S. 55), sein Nachfolger zuerst 1173 (vgl. Urkunde für Vaucelles ib. S. 61) urkundlich erwähnt. Es sind ausser der genannten noch folgende Urkunden Simons überliefert: 1165 (ib. S. 54), S. verleiht dem Cistercienser Orden Freiheit von allen Abgaben auf seinem Besitze; im Einverständnisse damit sind seine Gemahlin Ada und sein Sohn Hugo, sowie Bischof Nicolaus; 1166 (Fragm.: Ann. du cercle arch. de Mons VI. 19, nach Wauters, Table 475) dieselben für das Jerus. Hospital.

[4] Gisleberti chron. Hanoniense SS. XXI. 526, 35. Ein Bruder des Châtelains, Namens Peter, wird 1162 als Propst von St. Géry genannt (Le Glay, Cam. christ. 102). — Von Urkunden Hugos sind folgende überliefert: 1173 (l. c.) f. Vaucelles, seine Gemahlin Gertrud wird genannt; 1181 (Le Carp., Pr. S. 21) für St. Autbert, Consens der Frau Margarete; 1184 (ib.) do.; 1185 (Le Glay, Gloss. S. 76) für Vaucelles; 1186 (Le Carp. Pr. S. 22) f. Cantimpré; 1189 do. (Op. dipl. II, 718).

[5] Gisl. chron. l. c. 516, 10.

[6] Ib. 580, 25.

[7] Dieselbe vermählte sich mit Pfalzgraf Otto von Burgund, einem Sohne Friedrichs I., doch später trennten sich die Gatten wieder (ib.).

[8] Privileg für Cantimpré von 1190 (Le Glay, Revue des Op. dipl. de Miraeus S. 70, in Compte rendu des séances de la comm. royale de l'hist. Suppl. 2. Sér. T. 8).

Lehnseid für die Beneficien ihres verstorbenen Gemahls, drang aber mit ihrem rechtswidrigen Vorgehen nicht durch, da Bischof Johannes II. (1191/2—1196) in gewohnter Weise den Grafen von Flandern mit der Burggrafschaft belehnte[1]. — In den Jahren 1201[2], 1202[3], 1206[4] und 1216[5] wird Johannes, Herr von Oisy und Montmirail, urkundlich als Châtelain genannt.

Damit ist die Geschichte der Burggrafen von Cambrai, soweit sie für die gegenwärtige Darstellung in Betracht kommt, zu Ende geführt. Wir mussten uns zuletzt kurz fassen, da die erzählenden Quellen nach Mitte des 12. Jahrhunderts versiegen, Urkunden der Châtelains nur in geringer Zahl vorhanden sind und diesem Zusammenhange nichts Neues hinzufügen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass Cateau-Cambrésis in die Châtellenie von Cambrai nicht einbegriffen war[6]. Der Ort unterstand vielmehr einem besonderen Präpositus[7], eine Einrichtung, die sich durch die Geschichte der Châtelains zur Genüge erklärt, da deren ständige Auflehnung gegen das Bistum es den bischöflichen Herren höchst erwünscht machen musste, ihr unter so vielverheissenden Auspicien gegründetes Castell[8] dem Einflusse jener anmassenden Rebellen von vorn-

---

[1] Gisl. chron. ib.

[2] Johannes für Anchin (Escallier, l'ablaye d'Anchin S. 136, nach Wauters, Table S. 163).

[3] für Cantimpré (Le Carpentier, Pr. S. 24; Le Glay, Revue S. 71).

[4] Johannes bestätigt einen Tausch zwischen St. Autbert und Hugo von Crèvecoeur (Le Carpentier S. 25).

[5] Am 24. April. Joh. giebt Oisy eine Charte von 52 Artikeln (Rec. d'actes des XIIe et XIIIe siècles, en langue romane wallonne du nord de la France, publ. p. Tailliar (Donai 1849), nr. 14. S. (53)—(59)). — Ebenda, nr. 41. S. (96)—(101) findet sich eine Charte von 77 Artikeln für Marquion, ausgestellt im Dec. 1238 von Johannes, 'chatelain de Cambrai, seigneur d'Oisy et de Marquion', wahrscheinlich dem Sohne des Vorigen.

[6] S. oben S. 52.

[7] Entscheidend dafür: G. abbr. c. 23. S. 509, 45 (vgl. Exkurs II). Bei den Erwerbungen der flandrischen Grafen wird Cateau stets von der Châtellenie getrennt erwähnt (G. Burch. I c. 2 S. 213, 10; G. Galch. Str. 528 f.; G. abbr. c. 12. S. 506, 20; Gestorum versio gallica [aus dem 13. Jh. SS. VII. 510—523] c. 34. S. 521, 50).

[8] S. oben S. 27 f.

herein zu entziehen. Das geschah zuverlässig, wenn Cateau entweder unter der direkten Verwaltung des Bischofs blieb oder einem Manne anvertraut wurde, dessen Stellung dafür bürgte, dass er jederzeit das Wohl des Bistums im Auge haben würde. So wird uns zuerst vom Archidiacone und späteren Bischof Lietbert berichtet, dass ihm die Bewachung von Cateau-Cambrésis überwiesen war[1]; die Bekleidung dieses Amtes kam ihm gegenüber den Anfeindungen des Burggrafen Johannes ausserordentlich zu statten, denn er fand in dem wohlbefestigten Orte stets eine erwünschte Zuflucht[2]. Bei wichtigen Massnahmen liessen es die Bischöfe an direktem Eingreifen in die Angelegenheiten Cateaus nicht fehlen. An Stelle des ursprünglichen hölzernen Wachthauses errichtete Gerhard I. einen mächtigen, steinernen Festungsturm[3], dessen Bezeichnung als 'episcopalis turris'[4] noch anderthalb Jahrhundert später Ursprung und Bestimmung als Wahrzeichen der bischöflichen Hoheit zu erkennen giebt[5]. Da indessen die Bedeutung Cateaus ungemein rasch wuchs[6], und nicht nur eine reiche Einnahme mit seinem Besitze verbunden[7], sondern auch der strategische Wert der Feste gross war[8], so konnte es nicht ausbleiben, dass weltliche Grosse ihre Hand darnach ausstreckten; und zu einer Zeit (1103), als das Bistum von innerem und äusserem Zwist geschwächt war[9], gerade 100 Jahre nach der Begründung, fiel Cateau-Cambrésis als Lehen des deutschen Königs an die Grafen von Flandern und blieb in deren Besitz bis zum Tode Karls des Guten (1127)[10]. Kaum dem Bistum zurückgegeben, wurde das Castell von Ger-

---

[1] 'apud Novum-Castellum, eius custodiae deputatum manebat' (Rud. vita Lietb. II, 9 (S. 590 D).

[2] S. oben S. 47 N. 5.

[3] Chron. S. Andr. I, 11 (S. 528).

[4] L. v. W. zu 1133 S. 514, 20; zu 1136 ib. Z. 30.

[5] Auch an einer bischöflichen Pfalz fehlte es natürlich nicht (chron. III, 39. S. 550, 10 u. 15).

[6] Bei der Einnahme von 1133 wurden allein fünf Kirchen durch Feuer zerstört (G. Lieth. Str. 61. S. 225).

[7] Ib. Str. 66 f. (S. 225); G. Nic. Str. 41 f. (S. 229).

[8] Ex vita S. Humb. Maric. c. 23 (SS. XV, 2. S. 798).

[9] S. oben S. 55 ff.

[10] Diese Beziehungen sind eingehender im zweiten Exkurs behandelt.

hard Mauffillastre, einem bischöflichen Vassallen, erobert (1133), nachdem die Besatzung zur Übergabe gezwungen war[1]. 'Prepositus turris' war damals in Vertretung seines Schwiegervaters, der zu einer Pilgerfahrt nach Jerusalem aufgebrochen war, ein gewisser Adam, geradezu 'de Turri' genannt[2] — die Präpositur war in weltliche Hände übergegangen[3]. Von 1136 bis zur Zeit Bischof Rogers (1178) wurde der Besitz Cateaus von den Prälaten fest gehalten, dann riss Philipp von Flandern die Feste an sich und behauptete sie unter dem Titel eines Präpositus bis an seinen Tod (1191); dann fiel die Prévôté wieder an das Bistum[4]. Über die Befugnisse des Präpositus können wir aus dieser kurzen Zusammenstellung nur schliessen, dass sie wesentlich militärischer Art waren, doch wird man nicht fehl gehen in der Annahme, dass der Präpositus als Kommandant des Castells zugleich an der Spitze der gesamten Verwaltung des Ortes stand. Für Cambrai kommt er wenig in Betracht.

Erfahren wir ausser der Burggrafschaft von bischöflichen Ämtern? Wenig genug. Wir hören von einigen Beamten, aber über ihre Funktionen werden wir kaum in den allgemeinsten Umrissen unterrichtet.

Da ist zunächst der Vicedominus. Er gehörte zu den Vassallen des Bischofs[5], denn auch sein Amt wurde in Form eines Lehens erteilt[6] und war reich ausgestattet. Der Vice-

---

[1] G. Lieth. Str. 56 ff. (S. 225); vgl. Exkurs II.

[2] Chron. S. Andr. III, 40 (S. 550).

[3] Schon unter Bischof Gerhard II. hatte ein Vassall des Hochstifts sich mit einer grossen Schaar von Mietstruppen in Cateau-Cambrésis verschanzt und siegreich behauptet. Nachdem er längere Zeit hindurch den Kamerichgau vor äusseren Angriffen beschützt hatte, wurde er durch Simon von Oisy getötet und im Andreaskloster beigesetzt; möglich, dass er in Cateau eine offizielle Stellung inne gehabt hat, die Bezeichnung als defensor patriae od. ähnl. lässt fast darauf schliessen (chron. III, 7 S. 541; c. 12 S. 542).

[4] Unter den Lehen Balduins VIII. wird Cateau nicht mehr erwähnt (vgl. Exkurs II).

[5] und zwar zu den Vornehmsten (G. Galch. Str. 231. S. 195; Gestorum vers. gall. c. 8. S. 513, 50).

[6] G. Galch. Str. 104 (S. 190); Str. 245 (S. 195).

dominus wird unter diesem Titel in den Jahren 1074[1], 1075[2], 1086[3], 1089[4], 1091[5] und 1095[6] urkundlich angeführt[7]; die Gesta nennen ihn nur in den ersten Regierungsjahren Bischof Walchers. Die Annalen Lamberts von Waterlos[8] beginnen mit der Nachricht, dass der Vicedominus von Cambrai am Feste des hl. Gaugerich, dem 11. August 1099, in der Stadt erschlagen, und dass eine Schar von mehr als 60 Mann seinen rachedurstigen Söhnen binnen einer Stunde, im Hause eines gewissen Isaac, zum Opfer gefallen sei[9]); an einer späteren Stelle heisst der Ermordete Fulco von Cateau-Cambrésis[10]. Danach tritt die Existenz des Vicedominus nur in derjenigen Periode hervor, in welcher der Châtelain aus Cambrai vertrieben ist[11], und das wird gewiss kein Zufall sein. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass dem Vidame die Geschäfte des Burggrafen übertragen waren, dass ihm also die direkte Vertretung des Bischofs in den vornehmsten weltlichen Angelegenheiten zustand, eine Annahme, die durch den Titel selbst befürwortet wird[12].

Freilich erfüllte der Vicedominus seine Pflichten gegenüber dem Bistume ebenso schlecht, wie die Châtelains. Zur Zeit der langen Sedisvacanz nach dem Tode Gerhards II. zog er alle Einkünfte des Episcopates, namentlich auch die Erträge aus der Stadt, für sich ein und führte in den bischöflichen Ge-

---

[1] Duvivier, Recherches S. 417.

[2] Le Glay, Gloss. S. 14.

[3] Op. dipl. ed. Miraeus II. 514.

[4] Ib. S. 75; Revue des Opera dipl. S. 14.

[5] Le Glay, Gloss. S. 21.

[6] Duvivier, Rech. S. 482; vgl. ib. S. 483 N. 1.

[7] stets 'Fulco' genannt.

[8] wie sie uns überliefert sind.

[9] SS. XVI. 510, 30; vicedominus 'Cameracensis civitatis', weil er hier seinen Wohnsitz hatte.

[10] Zu 1164. S. 536, 24: 'de Novo Castello', vielleicht war er zugleich Prévôt von Cateau-Cambrésis.

[11] S. oben S. 54 ff.

[12] Dieckmeyer, Die Stadt Cambrai, nimmt S. 33 an, dem Vicedominus habe die Leitung in allen lehnsrechtlichen Angelegenheiten zugestanden; die zum Belege herangezogene Str. 104 der G. Galch. besagt aber einfach, dass Fulco bischöflicher Lehnsmann wurde (primitus: 'da erst', nicht etwa Erster).

bäuden mit seinen Vassallen als sein eigener Herr ein üppiges Leben, ohne die Neuwahl eines Prälaten im geringsten zu betreiben [1]. In den unruhigen, darauf folgenden Jahren, als Manasses und Walcher um den Bischofsstuhl rangen, nahm Fulco die Partei bald des einen, bald des andern, oder er kümmerte sich um keinen von beiden, je nachdem es sein Vorteil ihm eingab [2]. Er gehörte auch zu den Abtrünnigen, welche den Grafen von Flandern ihre Lehen antrugen [3]. Sonst erfahren wir über den Vicedominus nichts. Seine beständige Benennung 'Fulco' lässt nicht einmal absehen, ob wir es mit Einer Person oder mit mehreren desselben Namens zu thun haben. Ob das Vicedomat nach der Wiederaufnahme des Burggrafen in die Stadt weiter bestanden hat, ist ungewiss; wenn es der Fall war, so muss seine Wirksamkeit gänzlich in den Hintergrund getreten sein, da sich sonst wohl eine Erwähnung fände [4].

Unter Bischof Liethard (1131—35) hat eine führende Rolle in den Angelegenheiten Cambrais der Praepositus curiae [5], curtis [6] oder domus episcopalis [7]. Es war der Vorsteher des bischöflichen Haushalts [8], der als solcher, wie wir vermuten dürfen, die ge-

---

[1] . . . 'et quia suis usibus | urbis succedunt redditus' (G. Galch. Str. 58 ff. S. 188).

[2] Ib. Str. 226 ff. (S. 194 f.). Einmal wurde er von Manasses durch sechzig Pfund bestochen, Walcher zu verraten (Str. 242).

[3] Str. 64 f. (S. 188).

[4] Ganz vereinzelt steht eine Urkunde Bischof Gottfrieds da, aus dem Jahre 1220 (Ficker, Überreste . . . 168 f.). Manasses von Bielvoir (Beauvoir) giebt in Gegenwart seiner Frau und seines erstgeborenen Sohnes das Vicedominium in die Hände des Prälaten zurück, unter dreimaliger Versicherung, auf alles Recht an diesem Lehen verzichten zu wollen. Der Prälat überträgt das Vicedominium 'ab omni servicio feodali vel iusticia seculari exemptum' dem Domcapitel.

[5] G. Lieth. Str. 148 (S. 227).

[6] Ib. Str. 39 (S. 224); Str. 108 (S. 226); Str. 139 (S. 227) u. a. a. O.

[7] G. abbr. c. 15 (S. 506, 50).

[8] 'Domus suae [des Bischofs] regimen et dispositionem, quod praepositi nomine homines terrae illius officium significant . . . sibi usurpavit' (Priv. Lothars von 1135 (Jan. 1): (Choiseul), Mém. S. (12) f. nr. IX; A. i. s. ed. Böhmer S. 75 f. nr. 82; Stumpf 3303. Orig. in Lille).

samten Einkünfte des Bischofs verwaltete[1], in der Pfalz des Prälaten wohnte[2] und eines ausgezeichneten Ansehens genoss. Das Amt wurde im 12. Jahrhundert von einem Ministerialen bekleidet[3] und war erblich geworden[4], ja, ein gewisser Walter hatte keinen anderen Anspruch darauf, als dass sein Vater von Bischof Burchard mit der Präpositur beliehen war und darauf dem Sohne seine Würde eigenmächtig übertragen hatte[5]. Bischof Liethard war indessen mit der Persönlichkeit Walters, der ihm bei seinem unlauteren Treiben im eigenen Hause im Wege stand, sehr unzufrieden und machte kein Hehl daraus, dass er alles daran setzen würde, Jenen seiner Stellung zu entkleiden[6]. Der Prévôt wurde dadurch nur zum Widerstande gereizt und bildete, von der Bürgerschaft mit grossem Eifer unterstützt[7], fortan die Seele der starken Opposition gegen den lasterhaften Prälaten. Er führte eine Abordnung von Geistlichen nach Reims und erhob beim Erzbischofe gegen seinen Suffraganen so eindringliche Klage, dass Liethard, um einem offenen Gerichtsverfahren auszuweichen, sich bereit erklärte, zu Beginn des Jahres 1135 abzudanken[8]. Zuvor jedoch wollte er versuchen, die Verwendung seines hohen Gönners, des Kaisers Lothar[9], für sich zu gewinnen, und machte sich an den Hof nach Aachen auf[10]; aber auch dahin folgte ihm der Prévôt, an der Spitze eines Kollegiums von Geistlichen und Bürgern, um

---

[1] de Smedt, Gestes S. XXVI: 'chargé du détail de l'administration des revenus de l'évêché et probablement aussi de celle de la police là où l'évêque exerçait un pouvoir direct'.

[2] G. abbr. l. c.

[3] Bischof Lietbert, der im 11. Jh. Praepositus curtis war, gehörte zu den Nobiles (s. S. 69).

[4] So der Standpunkt des Verfassers der Gesten Liethards (Str. 43. S. 225), so die bei ihm (Str. 44) ausgesprochene Auffassung der Servientes.

[5] Vgl. das Privileg von 1135 (cit. S. 66 N. 8).

[6] G. Lieth. Str. 39 ff. (S. 224); G. abbr. l. c.

[7] G. Lieth. Str. 107 f. (S. 226).

[8] Ib. c. 6 Str. 112 ff.

[9] Auf dessen ausdrücklichen Wunsch Liethard von Papst Innocens II. zum Bischof ernannt worden war (G. Lieth. Str. 7 ff. S. 224).

[10] Str. 136 ff. (S. 227).

seine Beschwerden ein zweites Mal vorzubringen. Er mochte nicht ahnen, dass auch seiner ein Strafgericht harrte.

Sobald nämlich der beklagte Bischof merkte, dass er nicht mehr hoffen konnte, sich auf dem Cambraier Stuhle zu behaupten, entlud er seinen ganzen Groll auf Walter, dem er sein übles Loos verdankte. Vor versammeltem Fürstenrate forderte er, dass man gegen den Kläger selbst vorgehen solle, denn dieser habe gegen des Bischofs Willen und ungeachtet seines Widerstandes die Präpositur usurpiert, mit der er niemals förmlich belehnt sei. Walters Verteidigung machte keinen Eindruck; es wurde in Gegenwart des Bürgerausschusses von Cambrai über ihn abgeurteilt, sein Amt ihm entzogen, und der Spruch durch eine kaiserliche Urkunde bekräftigt. Die getroffene Entscheidung sollte nicht nur für den Prévôt, sondern für alle Ämter massgebend sein, welche nicht als Lehen vergeben wären[1].

So giebt uns die kurze Beschreibung der Thaten Liethards die willkommene Gelegenheit, ein Amt kennen zu lernen, das sonst in den Cambraier Quellen nur wenig erwähnt wird. Die einfache Bezeichnung 'Praepositus' findet sich häufig, aber in den meisten Fällen ist darunter der Propst des Hochstifts (praepositus S. Mariae) oder anderer Kirchen und Klöster zu verstehen, also ein Geistlicher, der mit dem soeben besprochenen Amte an sich nichts zu thun hat[2]. Um so bemerkenswerter ist es, dass eine Zeitlang der Propst von Sankt Marien zugleich auch die — später auf alle Fälle weltliche — Präpositur ver-

---

[1] 'Eadem sane sententia de omnibus officiis non feodatis in praesentia nostra a praefatis principibus ibidem data et confirmata est' (Priv. v. 1135, citiert S. 66 N. 8); ... 'ut nullus servire audeat | domino proprio, nisi precipiat, | qui feodatus est habeat feodum | nullumque nolenti agat servitium' (G. Lieth. Str. 145 (S. 227); 'quod praepositus praedictus et servientes episcopi non feodati, invito episcopo, ministeriis eius se ingerere non praesumant' (G. abbr. c. 15 S. 507, 5). — Ob der Spruch des Kaisers thatsächlich zur Ausführung gekommen ist, muss zweifelhaft erscheinen, da Bischof Liethard nur auf wenige Tage nach seiner Residenz zurückkehren durfte. Die kurze Anwesenheit daselbst genügte freilich, um die verwegene Absicht jener Cambraier Abordnung, die die Entsetzung Walters ganz verheimlichen wollte, zu nichte zu machen (G. Lieth. Str. 149 ff.).

[2] z. B. G. I, 109 (S. 448): Über Rothards Grabe errichtete 'quidam suus familiaris praepositus' ein Oratorium.

waltete. Das ist nachweisbar von Bischof Lietbert[1], der vor seiner Erhebung auf den Bischofssitz zuerst Vorsteher der Domschule war[2], dann aber als Oberster der Domestici mit der Aufsicht über den bischöflichen Hausstand betraut wurde[3]. Diesem Umstande verdanken wir die wertvolle Bemerkung, dass mit der Präpositur eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Klagen verbunden war[4], welche Lietbert mit rühmlichst anerkannter Unbestechlichkeit entschied. Als der Prévôt darauf zum Propst von Sankt Marien erwählt wurde[5], geschah das Ungewöhnliche, dass er sein bisheriges Amt behalten durfte[6], so dass nunmehr eine Vereinigung der weltlichen Präpositur mit der Propstei des Hochstifts in einer Hand sich vollzog[7].

[1] Rudolfi vita Lietberti I. c. 4 ff. (S. 588 f.). — Lietbert erhielt die priesterliche Weihe erst nach seiner Bischofswahl (Steindorff, Jahrb. S. 149 N. 2).

[2] Rud. v. L. c. 4 (S. 588 F); G. Lietb. c. 1 (S. 489, 15): 'qui honor propter laborem rarus nobilibus committitur'.

[3] 'deliberat [ep.] prudenti consilio illum ... suis domesticis praeficere ... scholis abstrahitur et inter palatinos proceres Pontificalis domus procurator exaltatur (Rudolfi vita Lietb. c. 5. S. 589, B); 'Aulici potentia militari suum retentant praepositum, clerus et populus iure catholico sibi viriliter extorquent archidiaconum ... dignus sublimari non solum praepositurae dominio, sed insuper insigniri archidiaconatus officio ... commodum duxit episcopus eum magnificare conferens archidiaconatum cum praepositurae ministerio' (ib. c. 6 S. 589 D).

[4] 'Doctor puerorum fit consul populorum: ... discernit super civiles multiplicium causarum querimonias, iudicialium legum ordinaria iura' (ib. c. 5).

[5] Vgl. Diplom von 1046 für Sankt-Andreas (Le Glay, Gloss. S. 7), wo an der Spitze der Archidiaconen Lietbert als prepositus et archidiaconus unterzeichnet.

[6] S. oben N. 3.

[7] Die Gesta Lietberti sagen einfach (l. c. Z. 25): 'conferens ei archidiaconatum et praeposituram et cetera maiora ministeria aecclesiae', und können damit freilich ebensogut die Dompropstei meinen. — Wenn wir aus nackten Bezeichnungen diesen Schluss ziehen dürfen, so begegnen wir noch einem zweiten Falle, wo Archidiaconat und weltliche Praepositur von einer Person bekleidet werden, denn die Vita Lietberti (III, 30. S. 596 A.; chron. S. Andr. II, 22. S. 535, 15) nennt unter denen, welche den Bischof auf seiner Reise nach dem hl. Lande begleiteten, an erster Stelle Walcher, Archidiacon und Praepositus 'curiae'. Urkundlich kommt ein Archid. dieses Namens — ohne nähere Bezeichnung und nicht als Dompropst — 1057 (Gloss. 8 und 9) und 1064 vor (Op. dipl. ed. Miraeus I. 155).

Auch Wibold, der für seinen bischöflichen Herrn sein Leben liess[1], ist Praepositus curtis, Prévôt, gewesen, denn sein Tod fällt in die Jahre 1070/71, und vor wie nach dieser Zeit war die Stelle des Dompropstes, die sonst zunächst in Betracht käme, von einem andern, dem Archidiacon Gerhard, besetzt[2]. Auf ein weltliches Amt deutet namentlich auch die Benennung 'fidelis et miles meus', die dem Getöteten einmal von Bischof Lietbert beigelegt wird[3].

Das Amt des Präpositus curtis scheint später geteilt zu sein, wenn anders wir ein kaiserliches Diplom von 1184[4] auf die ehemalige Präpositur beziehen dürfen. Bischof Roger hatte bei Friedrich I. angefragt, ob er seinen Amtmann (officialis, officiatus) und seinen Verwalter (custos rerum suarum) nach Belieben absetzen könne, zumal wenn dieselben sich nachlässig oder betrügerisch gezeigt hätten. Die Entscheidung fiel nach dem Wunsche des Prälaten aus: beide Beamten sollten absetzbar sein, allerdings unbeschadet ihrer vom Bischofe erhaltenen Lehen. Man wird in dem Custos rerum wie in dem Officiatus Nachfolger des früheren Prévôts sehen dürfen, während die letztere Bezeichnung auf Beamte anderen Charakters übergegangen war, die im Zusammenhange mit der Organisation der Commune zu besprechen sind[5].

Es erübrigt, eines gewissen Erlebald zu gedenken, der als Teilnehmer an der Pilgerfahrt Bischof Lietberts nach dem Orient (1054—1056) erwähnt und des näheren bezeichnet wird als

---

[1] S. oben S. 53 f.

[2] Nach zahlreichen Urkunden von 1057—1076.

[3] In einem Diplom von 1074 (Le Glay, Gloss. S. 11 f.). Allenfalls könnte man auf Grund dieses Diploms annehmen, dass Wibold Propst von Sankt-Autbert gewesen sei, denn es handelt sich um einen Vertrag, der diesem Kloster zu gute kommt und von Wibold eingeleitet war, nun aber von Bernhard, einem 'praepositus S. Auberti', abgeschlossen wird.

Le Glay, Gloss. S. 160 nennt auch den in einem Diplom des Bischofs Manasses von 1095 (ib. S. 22) erwähnten Praepositus Alard, den Vater des langjährigen Dompropstes Erlebold, 'probablement prévôt civil et laïc'.

[4] Juni 20. (A. i. s. ed. Böhmer S. 137 nr. 145; Stumpf 4378; Orig. in Cambrai).

[5] S. Abschnitt IV. Kap. 1.

'iudex et procurator civitatis'[1] oder 'iudex civitatis et minister'[2]. Seine vortrefflichen Beziehungen zum Bischof werden hervorgehoben; er machte sich auch um dessen grosses Werk, die Erbauung der Kirche zum hl. Grabe in Cambrai, wohl verdient[3]. Wir kommen auch auf ihn in anderer Verknüpfung zurück[4].

Damit müssen wir dieses Kapitel schliessen, denn zu spärlich und zerstreut sind die Data, als dass wir hoffen könnten, den Gegenstand zu erschöpfen. Viele Fragen, die uns besonders interessieren: unter welchen Formen die bischöflichen Beamten ihre Funktionen erfüllten, welche Unterbeamten sie in ihrem Dienste verwendeten, und andere, existieren für den mittelalterlichen Chronisten nicht, und es muss uns genug sein, wenn wir aus zufälligen Bemerkungen mehr eine flüchtig umrissene Skizze als ein anschauliches Gesamtbild gewonnen haben. Auch darf nicht vergessen werden, dass der Bischof trotz seiner geistlichen Würde im Mittelpunkte auch der weltlichen Geschäfte stand, dass, wie er, an der Spitze seiner Vassallen und Dienstmannen oder der Bürgermiliz, im Schmuck der Waffen ins Feld zog, er auch die innere Verwaltung leitete; dass also nicht sowohl der einzelne Beamte, als er selber die handelnde Person war.

---

[1] Rud. v. Lietb. IV, 30 (S. 596, A); chron. S. Andr. II, 22 (S. 535, 15).

[2] Rud. v. c. 47 (S. 600, D; cit. auch SS. VII. 537 N. 24).

[3] Die Quellen sind in den beiden vorigen Noten bereits genannt.

[4] S. unten IV. 1. Kapitel. — Über einige bischöfliche Beamte, die erst in den Stadtprivilegien hervortreten, namentlich den Justitiar und Bailli, s. gleichfalls Abschnitt IV. Kap. 1 und 2.

II.

DIE BISCHOFSSTADT.

ERSTES KAPITEL.

DIE ENTWICKELUNG CAMBRAIS IN TOPOGRAPHISCHER HINSICHT UND DIE EXEMTION DER STADT VOM GAU.

Cambrai hatte die Unbilden der fränkischen Eroberung[1] schnell verwunden. Zuerst als Residenz eines fränkischen Kleinkönigs, dann als Lieblingsaufenthalt der Bischöfe von Arras[2], war die Stadt vor andern Orten ausgezeichnet, und als um 600 der Bischofssitz dauernd nach Kamerich verlegt wurde, enthielt diese Massnahme nicht nur die Gewähr für eine reiche Entfaltung des städtischen Lebens, sondern auch den Beweis, dass die Stadt schon damals neu aufgeblüht war, mindestens sich üppiger entwickelt hatte, als das benachbarte Atrebatum. Dementsprechend wird als Grund der Verlegung des Bischofssitzes angegeben, dass die Bevölkerung von Cambrai stärker, der Klerus geachteter gewesen sei[3], was freilich nicht hindert, dass Bischof Gaugerich in der nächsten Umgebung Kamerichs noch heidnische Altäre vorfand, namentlich eine Opferstätte auf dem Gipfel

[1] S. oben S. 2.
[2] Ib. S. 2 f.
[3] Exc. S. Gaug. c. 4 (S. 501, 5).

des die Stadt östlich beherrschenden Berges[1]. Der fromme Prälat vernichtete die unchristlichen Spuren und errichtete an ihrer Stelle zu Ehren des heil. Medardus eine Kirche. Diese gab später ihrem Gründer die letzte Ruhestatt[2] und wurde dadurch für Cambrai von unschätzbarer Bedeutung[3]. Zur Verehrung des heil. Gaugerich nämlich, dessen Name zu seltenem Rufe gelangte[4], strömten bald aus den fernsten Gegenden die wallfahrenden Pilger nach seinem Grabmale zusammen, und nicht lange, so entstand daselbst, von hoch und niedrig durch reiche Gaben unterstützt, ein königliches Stift[5], das völlig selbständig neben dem Bischofssitze emporblühte. Den Höhepunkt seiner Entwickelung gewann Saint-Géry in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, als unter den Auspicien Karls des Kahlen[6] statt der alten Medarduskirche eine prächtige Basilika errichtet wurde[7], dann aber folgte ein Unglück dem andern. Die Normannen steckten zu Ende des Jahres 880 den kaum vollendeten Prachtbau in Brand[8], und in der Unruhe der folgenden Zeit konnte sich das Stift, welches sich von jenem Schlage schnell erholt haben mochte[9], der Habsucht des Laienadels nicht erwehren und wurde von diesem nach Kräften ausgebeutet[10]. Im Jahre 948 verlor Saint-Géry seine Unabhängigkeit zu Gunsten des Bistums[11]. Eine zweite Verwüstung und gründliche Aus-

---

[1] G. II, 4 (S. 456, 10).

[2] Ib. (Z. 15); Exc. S. Gaug. c. 5 (S. 501, 35).

[3] Vgl. oben S. 15 N. 3.

[4] Vgl. oben S. 24 N. 4.

[5] G. II, 4 (S. 456, 20).

[6] An dessen Todestage (6. Okt.) lange Zeit hindurch zu Saint-Géry ein Jahresgedächtnis abgehalten wurde. (Exc. S. Gaug. c. 6. S. 502, 20). — Der Verfasser der Excerpta irrt, wenn er (l. c.) den Aufbau als nach dem Normanneneinfall geschehend hinstellt: als die Normannen Saint-Géry zerstörten, war Karl d. K. bereits tot. Auch meine Darstellung (S. 15, letzte u. S. 16, erste Zeile) ist nach dem Obigen zu berichtigen.

[7] Exc. l. c.; G. I, 49 (S. 418, 25).

[8] Ann. Ved. zu 881 (SS. II. 199, 1); Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches III. 149.

[9] Schwerlich war die Basilika ganz zerstört, denn von einem Wiederaufbau ist nirgends die Rede.

[10] G. II, 4 (S. 456, 40); vgl. oben S. 16.

[11] S. oben S. 19 f.

plünderung durch die Ungarn im Jahre 953 schwächte die Kirche noch mehr; immerhin zählte sie zur Zeit Gerhards I. noch 50 Kanoniker[1], während von Karl dem Kahlen die doppelte Anzahl von Präbenden verliehen war[2]. — Zu dem Wohlstande von Sankt-Gaugerich hatte nicht am wenigsten ein berühmter Markt beigetragen, der, wie schon oben erwähnt[3], an bestimmten Jahrestagen, zugleich mit der Ausstellung der Gebeine des Heiligen, stattfand.

Für Cambrai ergaben sich aus dem lebhaften Verkehre im nahen Wallfahrts- und Marktorte durch die damit verbundene grosse Steigerung von Handel und Wandel unmittelbare Vorteile, die sich sehr bezeichnend darin aussprechen, dass der hl. Gaugerich die Geltung eines Schutzpatrones der Stadt erlangte[4]. Er teilte diese Würde mit der Mutter Gottes, denn dieser war die Kathedrale[5] geweiht (ecclesia sanctae Dei genitricis Mariae[6]), die seit frühester Zeit den Mittelpunkt der Bischofsstadt bildete. Sie ist das älteste Gebäude Kamerichs, von welchem wir Kunde erhalten; geht doch ihr Ursprung bis auf Bischof Vedulf (um 550) zurück[7]. — Ein Jahrhundert später errichtete Bischof Autbert dicht vor den Stadtwällen eine Collegiatkirche, die den Aposteln Petrus und Paulus gewidmet wurde[8], meist aber nach ihrem Gründer genannt wird. Hier fanden nebst Bischof Aut-

---

[1] G. l. c. S. 456, 45.

[2] Exc. c. 6 (502, 20).

[3] Seite 15.

[4] 'Per quem felix civitas Cameracus feliciter illustrata, nomen suum propagavit ubique gentium'. (G. I, 78. S. 430, 50; II, 4. S. 456, 10); vgl. auch Acta altera S. Gaug. III, 61. S. 687 f.: 'Qui locus sancti Gaugerici . . . solemnibus nundinis dedicatus a frequentatione mercantium longe lateque vulgatus, adusque terras ultimas propagato nomine innotescit urbemque Cameracum, cui confinialis adhaeret, ante ignobilem et obscuritate contractam, participato postmodum piae nobilitatis praeconio, ubique gentium procul extendit' . . .

[5] Cathedra, basilica, aula pontificalis; episcopalis ecclesia.

[6] Vgl. zahlreiche Urkunden des Hochstifts, z. B. die Immunitätsprivilegien.

[7] S. oben S. 2 N. 6.

[8] G. I, 20. S. 409 (nach V. Autb.); D. 1057 (Le Glay, Gloss. 9, 7 f.).

bert[1] dessen Nachfolger Theoderich[2] († 863), Rothard[3] († 886/7), Ansbert[4] († 971) und Erluin[5] († 1012) ihre Beisetzung; dann folgte eine Periode des Niederganges[6]. — Ein hohes Alter hatte auch eine Kirche zu Ehren des hl. Kreuzes, in nächster Nähe der Kathedrale, nach der östlichen Seite hin, unter Gerhard I. bereits zerfallen und morsch; sie enthielt das Grab des Bischofs Johannes († 879)[7].

Wie sich beim Normanneneinfalle im Jahre 880 zeigte, als mit Saint-Géry ganz Cambrai von dem räuberischen Feinde verwüstet wurde[8], war die Stadt nur ungenügend befestigt[9]. Eine hölzerne Verschanzung[10] umschloss ein kleines Gebiet, das nicht einmal den Umkreis der späteren Burg erreichte[11]. Der notwendige Ausbau geschah durch Bischof Dodilo (—901), der nunmehr die Autbertkirche mit dem zugehörigen Complex in die Umwallung hineinzog[12]; eine nochmalige, umsichtige Vergrösserung[13] nahm Bischof Fulbert vor (um 950)[14]. Dass die Mühe nicht verloren war, zeigte sich, als im Jahre 953 die Ungarn nach dreitägiger Belagerung und einem heftigen Sturmangriff unverrichteter Sache wieder abziehen mussten[15]. Der Bericht des

---

[1] G. l. c. (S. 409, 30).

[2] Ib. c. 49 (S. 418, 25).

[3] c. 61 (S. 422, 20).

[4] c. 88 (S. 433, 25).

[5] c. 119 (S. 454. 5).

[6] G. II, 9 (S. 458, 25).

[7] G. I, 57 (S. 421, 35).

[8] Ib. c. 49 (S. 418, 25); vgl. S. 73 N. 8.

[9] Stadtmauern, vermutlich Überreste aus der römischen Zeit, werden schon in der 'Vita Gaugerici altera' erwähnt (Lib. I c. III. 30. S. 680).

[10] Vgl. unten S. 79.

[11] Denn Sankt-Autbert, später auf der Burg gelegen, war nicht einbegriffen. (G. I, 65 (S. 424, 1).

[12] Ib.; vgl. oben S. 10 N. 6.

[13] Es werden die 'Propugnacula' erwähnt (G. I, 75. S. 428, 30), befestigte Vorwerke, so genannt jedenfalls im Gegensatze zu der Burgbefestigung.

[14] Ib. Z. 5.

[15] Vgl. oben S. 23 f. — Die Barbaren hatten zuletzt versucht, durch zahllose brennende Pfeile den Giebel der Bischofskirche in Flammen zu setzen. Schon fing das Feuer hier und da Nahrung, als ein mutiger Kle-

Chronisten macht es zweifellos, dass nunmehr die ganze Stadt von Festungswerken umschlossen war[1]: nur das Suburbium musste der Verheerung der Barbaren überlassen werden[2]. Dieser rühmliche Erfolg hob das Ansehen Cambrais ausserordentlich und übte auch auf das Wachstum der Bevölkerung in der Stadt den günstigsten Einfluss aus, denn die Besorgnis vor einer Wiederkehr des gefürchteten Feindes musste den Zuzug in einen Ort fördern, der die Zuverlässigkeit seines Schutzes so vortrefflich bewährt hatte. Daher machte sich schon unter Bischof Engrann ($96^{2}/_{3}$—$96^{5}/_{6}$) das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Kathedrale geltend, obwohl dieselbe erst unter Dodilo in einem Neubau erstanden war[3]. Die Vergrösserung der Kirche wurde nach der Westseite hin in Angriff genommen[4], aber wegen mannigfacher Widrigkeiten[5] erst von Bischof Rothard vollendet[6]. Dank der Fürsorge Bischof Erluins wurde auch die Autbertkirche erweitert und die Zahl ihrer Kanoniker vermehrt[7], wie dies durch Bischof Ansbert schon einmal geschehen war[8]. Darauf wurde innerhalb der städtischen Burg, wo sich einige Jahrzehnte vorher bereits das Schloss des Châtelains erhoben hatte[9],

---

riker, dessen Name, Serraldus, späteren Geschlechtern überliefert wurde, das Dach des Tempels erkletterte und unter beständiger Lebensgefahr die glimmenden Funken löschte (G. ib. Z. 40 ff.).

[1] Schon Waitz hat darauf hingewiesen: Jahrb. dDG. Jahrb. Heinr. I. S. 97 N. 3.

[2] 'Siquidem nostris, quia adversum tot erant paucissimi, intra tuta murorum receptis, suburbana nullis resistentibus adurunt aedificia, diripiunt civium patrimonia' (G. l. c. Z. 10).

[3] Die Weihe hatte am 1. August stattgefunden, das Jahr ist unbekannt (G. I, 65. S. 424, 5).

[4] Ib. c. 87 (S. 433, 5).

[5] S. oben S. 37.

[6] Dieser versah das Gotteshaus mit einem Turme, liess aus eigenen Mitteln zwei grosse, klangvolle Glocken giessen und schmückte es im Innern kostbar aus (G. I, 103. S. 444, 5).

[7] Ib. c. 113 (S. 450, 45).

[8] c. 88 (S. 433, 15).

[9] G. I, 93 (S. 439, 1). — Der ehemalige Gaugraf hatte von jeher in Cambrai eine Pfalz besessen, die ohne Frage gleichfalls auf der Burg gelegen war (s. Exkurs I).

ein stolzer Bischofspalast (domus episcopalis) mit geräumigen Nebengebäuden errichtet[1].

Eine Lebensaufgabe Gerhards I. wurde es, die bischöfliche Hauptkirche, die trotz der wiederholten Ausbesserungen den Ansprüchen der Zeit nicht mehr genügte, niederzulegen und an der alten Stätte ein würdigeres, aus Steinen gebautes Gotteshaus zu errichten[2]. Die Arbeit ward im Jahre 1023 begonnen[3], und nach siebenjähriger Thätigkeit, am 18. Oktober 1030, konnte die Einweihung stattfinden. Sie wurde mit dem ganzen Gepränge eines höchsten Kirchenfestes vollzogen. Die Leiber der Heiligen von nah und fern fanden während des feierlichen Aktes ihren Platz um den Hochaltar herum: in bestimmter Anordnung, wie sie vom Bischofe gemeinsam mit dem berühmten Abte Richard von Verdun getroffen war. Die Ausstattung der Kirche mit Kreuzen und Fahnen, Gold- und Silbergerät, übertraf alles Bisherige. Auch ein grosser Markt wurde abgehalten und vielleicht dauernd für den Jahrestag der Kirchweihe festgesetzt[4]. Die Stadt vermochte die von allen Seiten herbeigeströmte Volksmenge nicht zu fassen, so dass sogar die umliegenden Fluren von den Schaulustigen angefüllt wurden[5].

Der mächtige Aufschwung, den die Regierung Gerhards I. seiner Residenzstadt gebracht hatte, steigerte sich noch unter seinen nächsten Nachfolgern, wenn anders wir die vermehrte Bauthätigkeit als einen zuverlässigen Massstab dafür betrachten dürfen. Auf einem Kirchhofe, den Gerhard vor dem nördlichen

---

[1] G. I, 113 (S. 450, 50).

[2] Der Neubau erstreckte sich nach Osten bis zum Grabe des hl. Johannes in der vormaligen Kreuzkirche (I, 57. S. 421, 35).

[3] Der Wiederaufbau sollte nach Möglichkeit beschleunigt werden, mit dem Anfahren der Steine, die mehr als drei Meilen ('fere in trigesimo miliario') von der Stadt entfernt gewonnen wurden, ging jedoch viel Zeit verloren. Der Bischof suchte daher persönlich nach bequemer liegenden Brüchen und liess die Erde an vielen Punkten anbohren. Wirklich hatte er das Glück, dicht bei Cambrai an zwei verschiedenen Stellen vortreffliches Material vorzufinden (G. III, 49. S. 483, 25).

[4] 'Sed quid de nundinis sollemniter institutis'? Diese Worte sind unsere einzige Quelle (G. ib. S. 484, 5).

[5] G. l. c. c. 49.

Thore[1] angelegt hatte, weil infolge einer Hungersnot die Begräbnisplätze innerhalb der Stadt nicht mehr ausreichten[2], schuf Bischof Lietbert (— 1076) Kloster und Basilika zum hl. Grabe. An einer reichen Dotierung liess er es nicht fehlen[3], so dass die junge Gründung verheissungsvoll emporwuchs[4]. Ihre Einweihung geschah im Jahre 1064[5]. Später schob Lietbert die städtische Befestigung so weit vor, dass das Kloster mit den herumliegenden Gebäuden gleichfalls Wall und Graben erhielt. Hatte er dabei einerseits den Schutz seiner Stiftung im Auge, so bedachte er andrerseits, wie ausdrücklich hervorgehoben wird[6], wohl, dass die Stadt durch den Schmuck des ansehnlichen Häusercomplexes und die Verstärkung ihrer Einwohnerzahl nur gewinnen konnte.

Sankt-Sepulcrum war die erste Niederlassung von Mönchen in Cambrai, kurz darauf kam eine zweite hinzu. Die weltlichen Kanoniker von Sankt-Autbert nämlich wurden im Jahre 1066 durch Canonici regulares vom Augustinerorden[7] unter Leitung eines Abtes ersetzt[8]. Auch dieses Kloster wurde neu dotiert[9], denn es war in der letzten Zeit in Armut geraten. Noch zwei andere Kirchen entstanden in der Stadt unter Lietberts Hülfe[9], die eine zu Ehren des hl. Kreuzes[10], die andere zum hl. Vedastus[11]. Nach allem scheint es keine Übertreibung zu sein, wenn

---

[1] Ex Orderici hist. eccl. III (SS. XXVI. 16 Z. 20).

[2] Rud. v. Lietb. c. 46 (cit. SS. VII. 536 f. N. 24).

[3] Vgl. die Gründungsurkunde (Op. dipl. ed. Miraeus I. 155), ferner ein Diplom Lietberts von 1070 (Duvivier, Recherches 410 f.).

[4] Rud. v. Lietb. l. c.

[5] Ib. c. 49 (cit. SS. VII. 536 N. 25); Op. dipl. I. 155.

[6] 'Quod duabus ex causis eos fecisse constat: ut civitas amplioribus aedificiis et plurimis habitatoribus nobilitaretur, et circummanentes ipsi loco civitatis firmitate munirentur' (Rud. v. c. 50. SS. VII. 537, 45. N. 25).

[7] Le Glay, Cameracum christianum (Lille 1849) 260 ff.

[8] S. die betreffende Urkunde bei Le Glay, Gloss. 10 f.

[9] Vgl. neben dem genannten Diplom Urkunden von 1057 (ib. S. 8 f.) und 1076 (Duvivier, Rech. 422); G. Lietberti c. 24 (S. 497, 5).

[10] G. Lietb. ib. (Z. 10); Rud. v. Lietb. c. 57 (AA. SS. l. c. 603 B); vgl. Diplom Lietberts von 1074 (Duvivier, Rech. 418 f.).

[11] G. Lietb. ib.; die Kirche gehörte dem Autbertskloster, vgl. Privileg Innocens' II. von 1136 (Mai 31) bei Le Glay, Gloss. 39 ff. (Jaffé 7780).

der Verfasser der Gesta Lietberti ausruft, dass der Prälat die Stadt wohlhabend und reich bevölkert hinterlassen habe[1].

Zu dem ganzen Charakter Cambrais, der durch die stolzen Bauten so sehr gewonnen hatte, wollte nun die Befestigung der Stadt nicht mehr passen, die noch immer aus einer hölzernen Umwallung bestand[2]. Es ist das Verdienst Gerhards II. (— 1092), hier Wandel geschafft zu haben[3]. Unter der thätigen Mitwirkung der Bürgerschaft liess er die ganze Stadt mit einer Steinmauer umziehen, schützte letztere durch Gräben und verstärkte sie durch zahlreiche Türme. Die Burg innerhalb der Stadt erhielt zudem eine besondere Befestigung, gleichfalls in Gestalt eines hohen Mauerringes, mit einem 'erschrecklich tiefen' Graben. — Ein zweites grosses Werk des Bischofs war die prunkvolle Renovierung der Kathedrale, die durch einen Brand gelitten hatte[4]. Auch für die Krankenpflege war der baulustige Prälat besorgt, indem er ein Krankenhaus, das sich in der Nähe der Kreuzkirche befand, abreissen und stattlicher wieder herstellen liess[5].

Unsere Hauptquelle für das zwölfte Jahrhundert, die Chronik Lamberts von Waterlos, ist im Autbertskloster entstanden, und beschäftigt sich, was bauliche Massnahmen betrifft, fast ausschliesslich mit den Veränderungen, die hier vorgenommen wurden. Sie lassen erkennen, dass auch Sankt-Autbert einen mächtigen Aufschwung nahm[6]. Als Papst In-

---

[1] L. c. (Z. 497, 15).

[2] G. Gerardi c. 5 (S. 499, 10).

[3] Ib. c. 5.

[4] Die niedrigen Fenster wurden durch hohe ersetzt, die Säulen erhielten einheitliche, stilvolle Kapitelle, und die ganze Kirche sollte zuletzt mit Gemälden verziert werden, zu denen das feinste Farbenmaterial bereits herangeschafft war; da starb der Bischof, und sein Werk geriet ins Stocken (ib. c. 9. S. 499 f.).

[5] Der Priester der betreffenden Parochie wurde gegen eine besondere Vergütung zum regelmässigen Messelesen in einer mit dem Hospitale verbundenen Kapelle, zum Besuche der Kranken und zur Bestattung der Abgeschiedenen verpflichtet (ib. c. 8. S. 499).

[6] Lambert zu 1133 (SS. XVI. 514, 20); zu 1146 (S. 516, 25). — Kloster, Kirche und sämtliche zugehörige Gebäude erhielten, nachdem sie um die Mitte des Jahrhunderts durch eine Feuersbrunst schwer heimge-

nocens II. im Frühling 1131 durch Cambrai reiste, zeichnete er das Kloster dadurch aus, dass er daselbst einen Gottesdienst abhielt[1].

Einige Unfälle, von denen Lambert berichtet, zeigen uns, dass in den 30er Jahren die bischöfliche Pfalz eine neue Gestalt empfing[2], dass ferner im sechsten und siebenten Dezennium des Jahrhunderts die Kathedrale zum dritten Male von Grund aus renoviert wurde[3]. Wann das Werk zu Ende gebracht worden ist, erfahren wir nicht. Im Jahre 1119 wurde eine Kirche zu Ehren des hl. Lazarus geweiht[4]. Sie lag im Suburbium am Abhange des Gaugerichberges, in der Nähe eines Domizils für Aussätzige[5]. Ferner wird eine Erlöserkirche genannt (ecclesia S. Salvatoris)[6], endlich auch innerhalb der Stadt eine Basilika zu Ehren des hl. Gaugerich (ecclesia S. Gaugerici infra muros)[7]. Im Ganzen gab es um 1180 auf dem ummauerten Gebiete zehn Kirchen, so dass die Stadt gerade wegen ihrer hervorragenden Gebäude als besonders schön und anmutig gerühmt werden konnte[8].

---

sucht waren, einen Wiederaufbau, der eine Arbeit von fünfzehn Jahren erforderte (ib zu 1149. S. 517, 35; zu 1151. S. 520, 20; zu 1152. S. 525, 1 und zu 1158. S. 532, 1). Die Vollendung des grossartigen Werkes wurde am 1. Mai 1164 durch ein Fest begangen, welches die Feier von 1030 an Glanz noch übertroffen zu haben scheint, denn drei auswärtige Bischöfe, die von Laon, Noyon und Amiens, erhöhten die Bedeutung des Tages durch ihre Teilnahme an der Weihe (ib. S. 536, 10).

[1] Ib. S. 514, 10.

[2] Lamb. zu 1135 (S. 514, 25).

[3] Ib. zu 1161 (S. 534, 35) und zu 1165 (S. 537, 5), als durch milde Gaben neue Geldmittel zur Fortsetzung des Baues flüssig gemacht werden.

[4] Lamb. v. W. 513, 20.

[5] Exc. s. Gaug. c. 4 (S. 501, 20). Vor den Thoren befand sich auch eine Kirche zum hl. Martin, die von Gerhard I. dem Andreaskloster zu Cateau-Cambrésis verliehen wurde (Ex vita Sanc. Humb. Maric. c. 23. SS. XV, 2. S. 798; vgl. auch G. III, 49. S. 484, 35).

[6] 'Ultra pontes vero extra portam' Exc. l. c. Z. 25.

[7] D. 1125 (Duv. Rech. 533); D. 1122 (Le Glay, Gloss. 36).

[8] Exc. s. Gaug. c. 4 (S. 501, 25). Weitgereiste Kreuzfahrer versicherten, dass keine Stadt so auffallend an Jerusalem erinnere wie Kamerich, zumal am Palmsonntage, wenn an beiden Orten die ganze Bevölkerung sich zur Prozession, dort auf den Olberg, hier auf den Gauge-

Das Stadthaus oder Haus des Friedens (domus pacis) lag mitten am Markte[1]; von diesem Platze unterschied man schon im Jahre 1165 das Forum antiquum, welches sich wohl ausserhalb der Stadtmauern befunden hatte[2].

Von den Thoren der Stadt wird die Porta Salis (Selis, de Salis)[3] die Porta Aquarum[4], die Porta Roberti[5], und die Porta Malli erwähnt[6], von Strassen nur die Via S. Martini[7] und die Via S. Remigii[8]; eine andere führte vom Marktplatze nach Sankt-Sepulcrum[9]. — Von den Mühlen innerhalb der Stadt befanden sich die Molendina de Salis im Besitze des Bistums, ebenso eine Mühle am Wasserthore[10]; das Domcapitel besass die Mühle von Biekeriel (Bekerel)[11], und auch im Besitze anderer Stifter werden städtische Mühlen genannt, doch ohne nähere Bezeichnung[12].

---

richberg (beide im Osten der Stadt), versammele, um auf der Höhe die geweihten Zweige in Empfang zu nehmen und dann im langen Zuge, wie dort in das Thal Josaphat, so hier nach Sankt-Sepulcrum, hinab zu wallfahrten (ib.; vgl. Anselmi cont. Sigeb. SS. VI. 383, 10).

[1] Le Glay, Gloss. 109, 30; vgl. auch G. Lietb. c. 16 (S. 495, 1); G. Liethardi Str. 21 (S. 224); G. Burch. I Str. 68 (S. 217).

[2] Lamb. v. W. S. 537, 15 u. 20 ff. — Pirenne, L'origine des constitutions urbaines au moyen âge (Rev. hist. T. 57. I. 76) führt aus, dass das Forum in früher Zeit meist in der Vorstadt gelegen habe.

[3] G. Burch. I c. 6, Str. 62 (S. 217); 'le porte de Selles qui est d'en costé le castiel' (Gestorum versio gall. c. 37. S. 523, 10); vgl. auch D. 1136 (Le Glay, Gloss. 39, 23).

[4] D. 1119 (Duvivier, Recherches 516).

[5] Urkunde von 1223 (Le Glay, l. c. 109, 13 f.).

[6] Vgl. jedoch Le Glay, Gloss. VI f., wo nach einer mir unzugänglichen späteren Quelle sieben Thore aufgezählt werden: Le porte d'Entrepons, le porte de Seles, le porte dou Mal, le porte Coillet, le porte St.-Ladre, le porte St. Jorge, le porte St. Sepulcre.

[7] D. 1139 (Le Glay, l. c. 42, 14).

[8] D. 1104 (ib. S. 28); D. 1136 (ib. S. 39).

[9] D. 1139 (ib. S. 42, 15 f.).

[10] Sie werden in den Besitzbestätigungen für das Hochstift besonders aufgezählt, z. B. im Privileg Calixt' II. von 1119 (Duvivier, Rech. 516). Vgl. auch eine Urkunde von 1121 (Le Glay, Gloss. 34: 'molendina de Salis infra Camerace civitatis ambitum de proprio jure Cameracensis episcopi sunt'. Vor diesen Mühlen befanden sich drei Brücken (ib.).

[11] D. 1181 (Duvivier, l. c. 638, 21).

[12] z. B D. 1136 (Le Glay, l. c. 39, 22 f.).

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das Gesamtbild Cambrais. Den inneren Stadtteil bildete die Burg (castellum infra civitatem)[1], ursprünglich allein befestigt. In ihr lagen die Kathedrale[2], die bischöfliche Pfalz[3], die Wohnungen der Domherren[4], das Schloss des Grafen bezw. des Châtelains und alle zugehörigen Höfe, Lagerräume, Arbeitsstätten, Stallungen und Wirtschaftsgebäude[5]. Erst gegen Ausgang des 9. Jahrhunderts wurden die Festungswerke vorgeschoben und zwar über Sankt-Autbert hinaus; hierdurch wurde wahrscheinlich der Umfang der späteren Stadtburg festgelegt, denn in dieser war auch die genannte Kirche mit einbegriffen[6]. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts beschränkte sich die Befestigung nicht mehr auf den Burgbezirk, sondern die ganze eigentliche Stadt war nunmehr in Verteidigungszustand gesetzt[7]; immer noch ein ziemlich kleines Gebiet, da die Kathedrale von den brennenden Pfeilen der ungarischen Belagerer bequem erreicht werden konnte[8]; jedoch gab es auch vor den Thoren Häuser und Ansiedelungen. Eine abermalige Ausdehnung der Mauern, und zwar nach Norden hin, geschah um 1070, als Sankt-Sepulcrum in die Stadt hineingezogen ward, und etwa fünfzehn Jahre hernach erhielt die städtische Befestigung in ihrem inneren und äusseren Mauerringe, ihre für unsere Periode endgültige Gestalt. Die Stadt hatte sich erheblich vergrössert, denn sonst würde die innere Befestigung genügt haben.

---

[1] G. Ger. c. 5 (S. 499, 15).

[2] D. 958 (siehe oben S. 25 N. 2).

[3] 'Superbis aedificiis sublimata' G. I, 113 (S. 450, 50).

[4] Ib. c. 118 (S. 453, 40); vgl. Priv. Lucius III. von 1181 für das Domcapitel (Duvivier, Rech. 638. Jaffé 14545): 'mansiones canonicorum sive infra claustrum sive extra'. — Schon in einem Diplome Karls des Einfältigen (siehe oben S. 7 N. 3) wird den Domherren das freie Verfügungsrecht über die eigenen Häuser in der Stadt zuerkannt.

[5] Z. B. Lamb. v. W. z. 1148 (S. 517, 20): 'episcopalis ecclesia cum omnibus officinis suis atque omnibus episcopii domibus'; vgl. D. 1136 für Sankt-Autbert (siehe oben S. 78 N. 11): 'terram etiam que in procinctu ecclesie est, ubi ortus et officine fratrum sunt' (Le Glay, Gloss. 40, 40 f.).

[6] G. Ger. c. 5 (S. 499, 15).

[7] S. oben S. 75 f.

[8] Ib. N. 15.

Der von den äusseren Mauern eingehegte Grund und Boden, der 'Ambitus civitatis'[1], bildete das Stadtgebiet im engeren Sinne; daran schloss sich das schon mehrfach erwähnte Suburbium.[2] Das ringsherum liegende Gelände wird als vicinia[3], villarum vicinitas[4], urbis confinium[5], territorium Cameracense[6], terra[7], regio[8], patria[9] oder provincia[10] Cameracensis bezeichnet. Die letzten Ausdrücke müssen als identisch gelten mit dem Pagus Cameracensis, der Grafschaft Cambrai, also jenem Gebiete, welches der weltlichen Hoheit des Bischofs unterstand und in der bischöflichen Residenzstadt seinen Mittelpunkt hatte.

Wir müssen uns der Ausführungen über die Entwickelung der bischöflichen Hoheit erinnern[11], um die Frage zu erörtern, wann die Stadt aus dem Pagus Cameracensis, mit dem sie ursprünglich zu einem einheitlichen Gerichtsbezirke verbunden war, als selbständiger Bezirk herausgehoben worden ist. Man ist versucht, kurz zu antworten: 'Am 30. April 948', denn von diesem Tage datiert jene weittragende Verleihung Ottos des Grossen, welche in ihrer praktischen Folge die Kompetenz des Gaugrafen im Cambrai zu Gunsten des Bischofs aufhob[12]. Das

---

[1] G. Lietb. c. 20 (S. 495, 50 u. 496, 1); Rud. v. Lietb. c. 46 (SS. VII. 537 N. 24 u. 25); D. 1090 (Duvivier, Rech. 453, 5). — Die Charte für Saint-Omer von 1127 sagt dafür 'cingula', die Charte für Soissons von 1181 'lorica ville'.

[2] Es wird in Gegensatz gesetzt zu den 'bona exteriora' des Bischofs (G. III, 3. S. 467, 20).

[3] G. I, 93 (S. 439, 5).

[4] Lamb. v. W. zu 1165 (S. 537, 25).

[5] G. l. c. — Die Begrenzung der städtischen Bannmeile giebt nach einer Urkunde von 1297 und einer anderen späteren Quelle Le Glay, Gloss. V ff. unter 'Banlieue de Cambrai'.

[6] G. I, 24 (S. 410, 35; nach V. Max.).

[7] G. Burch. II Str. 10 (S. 220); D. 1145 Dez. (s. oben S. 4 N. 3).

[8] Ann. Elnon. maior. z. 1041 (SS. V. 13, 1); G. Galch. Str. 144 (S. 191).

[9] G. Galch. Str. 246 (S. 195); Cont. Altim. (SS. XIV. 247) Str. 30; Lamb. v. W. zu 1153 (S. 528, 5) zu 1167 (S. 539, 10); G. Burch. II l. c.

[10] G. I, 78 (S. 430, 45); chron. S. Andr. III, 18 (S. 544, 25); G. Burch. II l. c.

[11] Vgl. oben S. 9 ff.

[12] Ib. S. 19 ff.

eximierte Gebiet bekam in dem Châtelain einen eigenen Grafen und die in Frage stehende Veränderung hatte sich damit vollzogen. Es bleibt nur Ein Zweifel: ob das eigentliche Stadtgebiet zu dieser Zeit schon fest abgeschlossen war?

Cambrai war aus bescheideneren Anfängen infolge der Niederlassungen, die unter dem Schutze der Burg, dann wohl auch einer äusseren Umwallung[1] entstanden, immer mehr herangewachsen, und man könnte annehmen, dass die Mauern für die Umgrenzung der eigentlichen Stadt noch gar nicht entscheidend gewesen seien. Aber diese Entwickelung kam gerade jetzt zum Stillstande, denn wie oben ausgeführt wurde[2], blieb das befestigte städtische Gebiet von der Mitte des zehnten Jahrhunderts bis auf Gerhard II. ziemlich unverändert. Nun ist es schwerlich ein Zufall, dass die auf so lange Zeit hinaus genügende Verstärkung und, wie wir mit Gewissheit annehmen dürfen, auch Erweiterung[3] der Festungswerke durch Bischof Fulbert bald nach Empfang des Ottonischen Diploms erfolgte[4]. Man wird vielmehr beide Momente in dem Sinne vereinigen dürfen, dass die Entfernung des Gaugrafen eine bleibende Ummauerung und feste Begrenzung der Stadt erst recht wünschenswert machte, dass also thatsächlich die Châtellenie zunächst auf das befestigte Gebiet beschränkt blieb und damit Cambrai aus dem umliegenden Gau förmlich eximiert ist.

Für diese Auffassung spricht auch das Abkommen Bischof Lietberts mit seinem Castellan Hugo (um 1065)[5]. Es bezeugt, dass die Burggrafschaft in der Stadt von der ausserhalb gelegenen wohl unterschieden wurde: beide Gebiete sollen — so wird ausdrücklich bemerkt — durch die Stadtmauern von einander

[1] Falls diese nicht erst gelegentlich der Ungarngefahr errichtet wurde.

[2] S. 75 ff.

[3] Vgl. S. 75.

[4] Nach G. I, 75 (S. 428, 5) kommen 'nur wenige Tage' nach der Vollendung der Befestigung ('aliquot post diebus interlapsis') die Ungarn vor Cambrai an. Dies Ereignis fällt in den Frühling 953. Dem Verfasser der Gesta erscheint begreiflicherweise die Ungarngefahr als das treibende Motiv (ib. Z. 1).

[5] S. oben S. 51.

getrennt sein. In dieser Zeit fiel also zweifellos der städtische Gerichtsbezirk mit dem Ambitus murorum zusammen, und seine Bezeichnung als 'Castellania infra urbem' [1] weist geradezu darauf hin, die gleiche Begrenzung von der Errichtung der Châtellenie ausgehen zu lassen. —

Wie die meisten Städte im Mittelalter, so hatte auch Cambrai mannigfach zu leiden unter Teuerungen,[2] Hungersnot,[3] Pest[4] und Feuersbrünsten. Namentlich die letzteren richteten bei der leichten Bauart jener Zeit häufig ungeheuere Verwüstungen an. Grosse Brände werden berichtet aus den Jahren 923[5], 1027[6], 1099[7], 1123[8], 1129[9], 1145 — wo der grösste Teil der Stadt mit mehreren Kirchen und dem Kloster zum hl. Grabe vernichtet wurde[10] — und vom 6. September 1148, als mit dem ganzen Castell die bischöfliche Kathedrale samt allen daran stossenden Gebäuden des Episcopiums und die Autbertkirche in einem Flammenmeere aufgingen[11].

---

[1] G. Odonis c. 1 (SS. XIV. 211, 20).

[2] Lambert von Waterlos meldet deren mehrere, meist unter Angabe des ungewöhnlich hohen Weizenpreises. Im Jahre 1144 z. B. herrschte eine so grosse Dürre, dass das Mass von Arras, Mencald genannt, 15 Solidi, das erheblich kleinere Cambraier Mass 10 Solidi kostete (S. 516, 1). Sechszehn gehäufte Mencalden oder 17 gestrichene sollten nach einer Bestimmung von 1161 gleich einem Modius sein: ib. N. 24); vgl. auch L. v. W. zu 1151 (S. 522, 20); zu 1162 (S. 534, 45) und zu 1165 (S. 538, 10).

[3] Eine grosse Hungersnot kam über Cambrai und die benachbarten Gebiete unter Gerhard I. im Jahre 1047, in ihrem Gefolge eine solche Vermehrung der Sterbefälle, dass die Anlegung eines neuen Kirchhofes — die Stätte des künftigen Sankt-Sepulcrum — nötig wurde, auf dem jedoch nur Arme und Fremde bestattet werden sollten (Rud. v. Lietb. c. 46. SS. VII. 536 f. N. 24). Einer anderen Hungersnot von minderem Belang thut Lambert zum Jahre 1124 Erwähnung (S. 513).

[4] 1109 (L. v. W. 512); 1129 (Anselmi cont. Sig. SS. VI. 381, 45); 1151 (L. v. W. 522, 20); 1159 (ib. 533, 25); 1167 (ib. 544, 50).

[5] Flod. Ann. (SS. III. 373, 1); vgl. auch G. I, 67 S. 424, 20).

[6] G. II, 7 (S. 458).

[7] L. v. W. z. 1164 (S. 536, 20).

[8] Als gerade der Stifter des Prämonstratenser Ordens in Cambrai weilte (ib. 513, 35).

[9] Ib. 514, 5.

[10] Ib. 516, 20.

[11] Ib. 517, 15; G. III, 59 (S. 488 N. h.).

Der Wiederaufbau geschah nicht immer mit der nötigen Sorgfalt. Als z. B. bereits fünf Jahre lang an den Türmen des Domes gearbeitet war, stürzten diese, am 3. Dez. 1161, plötzlich, samt den mächtigen Glocken, unter donnerndem Getöse ein[1]. Ein ähnlicher Unfall hatte sich 1135 bei Errichtung des neuen Bischofspalastes ereignet, als ein Windstoss den ganzen Bau in Trümmer versenkte[2].

ZWEITES KAPITEL.

DIE EINWOHNERSCHAFT CAMBRAIS.

Entsprechend der stattlichen Anzahl von Kirchen, Stiftern und Klöstern bildete der Klerus von Kamerich einen hervorragenden Bestandteil der Stadtbevölkerung. Der Bischof an der Spitze, ihm zur Seite für die geistliche Verwaltung der Diöcese und meist in seiner Umgebung, sieben, nach Loslösung von Arras fünf Archidiacone[3], zahlreiche Decane[4], die weltlichen Canoniker in ihren verschiedenen Ämtern, voran die Domherrn; die Parochialpriester, eine Menge von Diaconen und Subdiaconen[5],

---

[1] L. v. W. 534, 35.

[2] Ib. 514, 25; vgl. auch Sigeb. cont. Aquic. zu 1197 (SS. VI. 434, 5).

[3] S. oben S. 6.

[4] Das Archidiaconat von Cambrésis zerfiel in drei Decanate, das von Cambrai in der Mitte, Cateau-Cambrésis im Osten, Beaumetz im Westen des Gaues (vgl. in Le Glay's Glossaire die beigefügte Karte vom alten Pagus Cameracensis).

[5] Es ist nicht ohne Interesse, an einem bestimmten Falle zu verfolgen, in welchem Zeitmasse etwa die verschiedenen Staffeln eines Canonicus regularis erklommen wurden. Lambert von Waterlos, geb. 1108 'intra terminum paschae et pentecostes', erhielt im Jahre 1116 ($8^1/_2$ j.) die 'Insignia clericatus', kam zwei Jahre darauf nach Cambrai und trat im Jan. 1119 als Canonicus regularis zu Sankt-Autbert ein. 1122 wurde er daselbst Subdiacon, zu Ende 1124 Diacon, also noch nicht 17jährig. In dieser Würde blieb er fünfzehn Jahre, erst 1139 wurde er Priester, 1147 Kämmerer seines Stifts. (Vgl. Lamb.'s Ann. zu den betreff. Jahren, doch sind die Berechnungen bei ihm selber ungenau).

die Schüler der Domschule[1]; dann die Ordensgeistlichkeit: Augustiner von Sankt Autbert[2], Benediktiner von Sankt Sepulcrum[3], Schwester und Brüder des Krankenhauses von Sankt-Julian[4] — eine Fülle geistlicher Gestalten!

Zahlreiche Schenkungen und Besitzbestätigungen ergeben, dass dieser Klerus über grosse Reichtümer verfügte, und dass die einzelnen Stifter auch in der Stadt ansehnliche Güter ihr eigen nannten. Klagen über Verweltlichung der Geistlichkeit bleiben daher nicht aus. Sankt-Autbert musste, wie bekannt, im Jahre 1066 reformiert werden, und das Domcapitel machte sich zeitweilig berüchtigt durch Hab- und Ehrsucht[5]. Noch im Jahre 1076 opponierten die Domherren voller Eifer gegen das römische Gebot des Cölibats[6].

Zu den einzelnen Stiftern und Klöstern kam eine mehr oder minder grosse Zahl von Handwerkern, Dienstboten und Knechten, 'Familiae' im engeren Sinne. Das eigentliche Gesinde galt als völlig zugehörig zu den betreffenden kirchlichen Gemeinschaften, in der späteren Zeit namentlich in Bezug auf die Befreiung von Communallasten[7]. — Unter der Familie des Hochstifts (familia S. Mariae) sind in einem weiteren Sinne alle Angehörigen des Bistums zu verstehen. Auf sie bezieht sich eine Urkunde Gerhards I.[8], die zurückgeht auf eine Anerkennung

---

[1] Deren Vorsteherschaft wegen der Beschwerlichkeit des Amtes nur selten von einem Edeln bekleidet wurde; der nachherige Bischof Lietbert machte eine rühmliche Ausnahme (G. Lietb. c. 1. S. 489, 15).

[2] S. oben S. 78.

[3] Seit 1064. Le Glay, Cameracum christ. 170 ff.

[4] Ihre Hausordnung, verfügt im Mai 1220, ist herausgegeben von Le Glay, Gloss. 97 f. (mit altfranzösischer Übersetzung ib. 99 f.). Brüder und Schwestern sollen nur zwecks der Krankenpflege aufgenommen werden, eine freundliche Behandlung der Kranken wird besonders eingeschärft (Art. 17 u. 18) u. ähnl.

[5] G. Galch. Str. 10 ff. (S. 186); Exc. s. Gaug. c. 1 (S. 500, 10).

[6] Vgl. ein Schreiben derselben an die Canoniker von Reims, deren Unterstützung angerufen wird (Mabillon, Museum Italicum I. II. 128; nach Wauters, Table chronol. 540).

[7] Vgl. darüber unten IV. Kap. 2, 2.

[8] Wauters, De l'origine et des premiers développements des libertés communales en Belgique, dans le nord de la France, etc., Preuves (Bruxelles 1869) S. 1.

Bischof Rothards II. (979—995)[1]. Zu so früher Zeit werden die persönlichen Lasten sämtlicher bischöflich-grundherrlicher Hintersassen fixiert. Die Heiratssteuer soll für Mann und Weib je zwölf Denare betragen, und die gleiche Summe — nicht mehr — ist im Sterbfalle zu entrichten. Jeder Mann, der sich ausserhalb der Diöcese aufhält[2], soll als Kopfzins zwei Denare zahlen[3]. —

Wir kommen zu den Vassallen und Ministerialen des Hochstifts, den Pugnatores[4] oder Milites (viri militares), wie sie zusammenfassend bezeichnet werden können[5]. Sie stehen z. T., wie der Châtelain, der Prévôt und der Vicedominus[6] bestimmten bischöflichen Ämtern vor; insgesamt bilden sie die reisige Mannschaft des Prälaten für das Aufgebot des Königs[7], oder auch für die Privatfehden ihres Herrn[8]. Sie sind sämtlich beritten, daher die übliche Gegenüberstellung 'Milites ac pedites'[9]. Zur Belohnung ihrer Dienste erhalten sie die Belehnung mit liegenden Gütern und Erträgnissen der verschiedensten Art.

---

[1] Denn der erste Rothard (879—886/7) kann kaum gemeint sein. Waitz VG. V. 233 setzt die Urkunde zu spät an.

[2] Wir können daraus auf ihre Freizügigkeit schliessen (vgl. Waitz l. c.).

[3] 'Ut ubivis terrarum extra Cameracensem episcopatum vel sub qua potestate principum vir pro capitis sui censu duos denarios persolvat. Et si vir legitima copulatione mulieri nupserit aut mulier viro XII denarios persolvat, et si obierit pro manu mortua similiter XII et non amplius exigatur ab eis'.

[4] Vgl. einen für die ständische Gliederung in seiner Zeit charakteristischen Ausspruch Bischof Gerhards I. (G. III, 52. S. 485 f.); Waitz, l. c. 204.

[5] Waitz, ib. 497.

[6] S. oben I. Kap. 2.

[7] Nach Thietmars Chronik sollen fast sämtliche Milites des Bischofs von Cambrai bei einer grossen Niederlage gegen die Friesen im Jahre 1018 umgekommen sein (SS. III. Lib. VIII, 15 S. 870, 15).

[8] Dann wohl 'homo ligius' genannt: G. Galch. Str. 294 (S. 197); G. Nic. Str. 70 (S. 230); Schröder DRG. 1. Aufl. 423; vgl. auch eine Urkunde aus dem 13. Jh. (Recueil . . . Tailliar nr. 249. S. (378) f.).

[9] Chron. S. Andr. I, 3 (S. 527, 20); G. Lieth. Str. 57 (S. 225); ib. Str. 100 (S. 226); G. abbr. c. 14 (S. 506, 45): 'quod miles daret quinque solidos et quilibet peditum viginti denarios ad restaurationem ecclesiae'); L. v. W. z. 1150 (S. 519, 5); 1153 (S. 528, 50); 1167 (S. 538, 45).

Durch einen Brückenzoll z. B., der sich in der Hand eines bischöflichen Miles befand, wurde der Verkehr mitten in der Stadt lange Zeit hindurch empfindlich gehemmt[1]. Sehr begehrt waren namentlich auch die Vogteien von Kirchen und Klöstern, die oft in einer Weise ausgenutzt wurden, dass die betroffenen Stifter gänzlich verarmten[2]; ja, der Wohlstand des Bistums selber schrumpfte zeitweise infolge der unersättlichen Anforderungen seiner 'Beschützer' zusammen[3]. Die mächtigeren Vassallen, nicht nur der Châtelain, hatten sich gleich dem Bischofe mit einer kriegstüchtigen Schar umgeben, in der selbst Edelgeborene nicht fehlten[4].

'Milites ecclesiae' begegnen uns schon im Jahre 863, als Lothar II. mit Hincmar von Reims um die Besetzung des Bistums Cambrai haderte. Der Erzbischof wandte sich an Klerus und Ritter der umstrittenen Kirche und untersagte ihnen bei Strafe des Anathemas, den Erwählten des Königs anzuerkennen oder irgend welchen Verkehr mit ihm zu pflegen; nur die Nutzung des königlichen Grund und Bodens sollten sie ihm einräumen[5]. Die also aufgestachelte Opposition war mächtig genug, drei Candidaten Lothars zur Abdankung zu bringen[6], ein Erfolg, der den Einfluss der Milites in den Angelegenheiten des Bistums von vornherein höchst bedeutend erscheinen lässt. Ihre Stellung wurde massgebend, so oft der Bischofsstab von schwachen Händen getragen wurde oder ein Prälat nur kurze Zeit regierte, in langer Sedisvacanz, kurz allemal, wenn Gewaltthat und Eigenmächtigkeit Raum fanden sich breit zu machen[7]. Nur Ein schlagender Fall sei angeführt. Die Besatzung, welche Bischof

[1] G. Burch. I Str. 62 f. (S. 217); vgl unten III. Kap. 2.

[2] G. I, 99 (S. 442, 20); II, 10 (S. 458, 30); ib. c. 18 (S. 460, 1); ib. c. 19; III, 6 (S. 468, 15).

[3] G. I, 99 (S. 442, 15).

[4] G. Nic. Str. 177—190 (S. 235).

[5] 'Usumfructum vero terrae, quod imperatoris erat, tantummodo commodarent' (G. I, 50. S. 418, 35).

[6] Ib. c. 50 und 51 (S. 418 f.).

[7] Ein Urteil des Verfassers der Gesta, einer einzelnen Person zugedacht, ist gleichwohl für den ganzen Stand der Milites gültig: 'vir quidam negotiis militaribus deditus, sed rapacitatis studiis intentus' (I, 48.

Erluin zur Verteidigung des neu gegründeten Cateau-Cambrésis ausgewählt hatte, lehnte sich, kaum an ihrem Bestimmungsorte angelangt, gegen den bischöflichen Herrn auf, und nur mit Mühe gelang es ihm, die Ruhe herzustellen[1]. — In der Zeit des grossen Schismas zwischen Bischof Walcher und Manasses fand derjenige die Unterstützung der Vassallen und Dienstmannen, welcher am wenigsten mit Belohnungen kargte[2].

Als Unterzeichner einer bischöflichen Urkunde kommen 'Milites' zuerst im Jahre 1046 vor[3], hier sind es jedoch nur bestimmte Vertreter dieses Standes, den wir daher in seine Elemente zerlegen müssen.

Die Vassallen werden in einzelnen Fällen vor den Ministerialen dadurch gekennzeichnet, dass dem Worte 'Miles' ein 'liber', 'ingenuus', 'genere nobilis' zugefügt wird[4]; das ist zugleich ein Hinweis auf verschiedene Abstufungen innerhalb der erstgenannten Klasse: die Edelgeborenen werden von den Freien wohl unterschieden.

Die vornehmsten Vassallen heissen 'Primores Cameracensium', 'urbis primates', 'primates civitatis', 'primi militum'. Sie erreichten im Jahre 971 bei Otto dem Grossen die Ernennung Wibolds, eines Mannes, der ihren Kreisen entstammte, zum Bischof von Cambrai[5], und dieser Erfolg machte solchen Eindruck, dass bei der nächsten Sedisvacanz (972) ein ehrgeiziger Mönch aus Solesmes die einflussreichen Grossen durch Bestechung für sich zu gewinnen suchte. Dieselben schickten eine Gesandtschaft an den Kaiser ab, aber Otto wies ihre Verwendung kurz

---

S. 418, 1). Oft fanden die Übergreifenden einen Rückhalt daran, dass sie mehreren Herren angehörten (G. III, 41. S. 481, 30; vgl. G. I, 88. S. 433, 20; ib. c. 99. S. 441 f.).

[1] Ib. c. 113 (S. 450, 45).

[2] G. Galch. Str. 231 ff. (S. 195).

[3] Le Glay, Gloss. S. 7. Op. dipl. ed. Miraeus I, 55.

[4] Chron. S. Andr. I, 13 (S. 529, 10); c. 14 (ib. Z. 30); c. 20 (S. 530, 35); G. Gerardi c. 6 (S. 499, 20).

[5] G. I, 90 (S. 438, 1); c. 91 (ib. Z. 5). Im Jahre 879 wurde ein Mann gleichen Namens Bischof von Auxerre: 'natione Francigena, Cameracensis civitatis indigena . . . parentibus nobilissimis genitus' . . . (Ex Gestis ep. Autisiod. SS. XIII. 399, 10).

zurück, um nicht das Bistum der Willkür dieses Laienadels zu überliefern[1]. — 'Den obersten Vassallen', an deren Spitze ohne Frage der Châtelain selber stand[2], vertraut Bischof Erluin, als er um 1007 an den Hof des Königs aufbricht, nächst den Archidiaconen den Bestand der Stadt und ihre Verwaltung an[3]: dann wird keiner der vorgenannten Ausdrücke 'Primates' u. s. w. gebraucht, dafür kommen jedoch andere Bezeichnungen auf.

Die bereits genannte erste bischöfliche Urkunde — es ist die Gründungsurkunde des Klosters Sankt-Andreas in Cateau — die von Laiengrossen unterzeichnet ist, führt dieselben unter dem vieldeutigen Titel 'Milites' an. Es werden sieben Namen aufgezählt, von denen drei[4] in einem Diplom von 1064[5], zwei im Jahre 1073[6] wiederkehren. Da nun gleiche Wiederholungen regelmässig eintreten[7] und die Anzahl der Signa nicht gross ist, so lässt sich unschwer feststellen, dass die Subscribenten nicht beliebig wechseln, sondern dass nur bestimmte Milites zur Beglaubigung der Aktenstücke herangezogen wurden. Nähere Aufklärung erhalten wir durch die Anführung der Unterzeichner als 'Casati', wobei zu beachten ist, dass die nämlichen Personen bald als Milites erscheinen, bald als Casati; bald ohne Attribut, bald auch als 'Laici nobiles'[8]. Die letzte Benennung ist

---

[1] G. ib. c. 92.

[2] Gerh. I. geht an den Hof des Königs 'cum suorum primoribus, excepto Waltero' (G. III, 2. S. 466, 40).

[3] 'Civitatis statum et rei publicae negotium archidiaconis et primis militum commendavit' (G. I, 115. S. 452, 5).

[4] Johannes, Gilbert, Wedricus.

[5] Der Gründungsurk. f. St. Sepulcrum (Op. dipl. I. 155).

[6] Ib. I. 58.

[7] Z. B. von den neun Milites des genannten D. von 1064 kehren drei 1073 (l. c.) und 1075 (Le Glay, Gloss. 14) als Casati wieder: Johannes, Amulrich, Herbert; die beiden ersten 1076 (Duv. Rech. II. 423) abermals als Milites, Amulrich 1080 (ib. 430) und 1090 (ib. 455) ohne ein Attribut; ein gewisser Fulco wird 1073 (l. c.) casatus genannt, 1080 u. 1090 (do.) ohne Bezeichnung, 1095 (Bull. de la Comm. royale d'hist. XIV. 194; Le Glay, Gl. 24; Duv. 465) wiederholt als Casatus; Ingebrand 1074 als Miles (Le Glay, Gl. 12), ebenso 1076 (l. c.), 1095 mehrfach als Casatus, 1093 (Duv. 461) als laicus nobilis; Wenchilo 1090 (l. c.) ohne Bezeichnung, 1095 (l. c.) bald als casatus, bald als laicus nobilis u. s. w.

[8] S. die vorstehende Note.

für uns am wertvollsten, denn sie schliesst die Ministerialen von vornherein von den Casaten aus[1]. Auch aus einer Nachricht der Gesta erhellt, dass die Casaten eine höhere Rangstellung einnahmen, als die übrigen Milites. Als nämlich Burggraf Simon im Jahre 1137 dem Bischofe zuverlässige Geiseln als Friedensbürgen stellen sollte und keiner der Casati bereit war, die Bürgschaft zu übernehmen, wurden andere Milites, welche der Châtelain anbot, als nicht vollgültig abgewiesen[2].

Wer sind nun diese Casati?[3] Die Wortbedeutung ist: mit einer Behausung beliehen[4], und diese Übersetzung wird in dem besonderen Sinne zu verstehen sein, dass die Casaten die Genossen des bischöflichen Haushalts sind, Edelgeborene, welche die ständige Umgebung des Prälaten bilden und als ausgezeichnete Vertreter des Laienadels, wenn nicht im bischöflichen Schlosse, so jedenfalls auf der Burg von Cambrai ihren

---

[1] Dieckmeyer, Die Stadt Cambrai, bezeichnet die Casaten als Ministerialen (S. 40 ff.), seine Schlüsse sind jedoch gegenüber den obigen Ausführungen nicht zu halten.

[2] G. Nic. Str. 232 (S. 237) u. Str. 253 f. (S. 238).

[3] Wiederholt ist versucht, das Wort zu erklären. Gottfr. Henschen (AA. SS. Inn. IV. 592. N. g.): 'casatus id est nobilis'; Le Glay ed. Baldéric S. 536: 'Le mot 'casati', de 'casa', signifie attachés à la maison, au palais, commensaux, 'domestici'. Die dann ff. Ausführung ist mit Vorsicht aufzunehmen, denn sie beruht auf Le Carpentier und ist wenigstens für unsere Zeit uncontrolierbar. ('À Cambrai cette dénomination s'appliquait surtout aux 24 'francs-fiévez', institués pour connaître, sur le 'conjurement' du grand bailli, des affaires féodales, civiles et criminelles, qui étaient de la juridiction de l'évêque'. — De Smedt ed. Gesta S. 260 N. 1 bekennt sich zur Ansicht Guérards, der 'casatura' (le casement) als Afterlehen abthut und für die Erklärung der Casati kaum in Betracht kommt. Waitz, VG. IV. 253: Vassallen, 'die bei dem Herrn leben und etwa die Aufsicht über das Hauswesen und andere Dienerschaft führen' . . . N. 3. 'Sie heissen casati . . . der Ausdruck ist aber allgemein und wird auch auf Knechte angewandt'. Vgl. ib. VI. 98, wo auch Waitz in Bezug auf die Urkunde von 1073 (s. S. 91 N. 7) betont, dass das Wort 'offenbar den freien Vassallen bezeichnet'.

[4] Daher werden im letztgenannten Diplom die Ausdrücke casati und domestici als identisch gebraucht: 'Signa casatorum sive [hier nicht = 'et' zu verstehen] domesticorum nostrorum'. Vereinzelt heissen die Casaten auch 'Privati' (G. Galch. Str. 227. S. 194).

Wohnsitz haben[1]. Auch könnte der Ausdruck 'Casati' für alle diejenigen Vassallen gelten, welche mit der Burghut betraut waren[2], eine Auffassung, die durch die Thatsache unterstützt wird, dass es in Cateau-Cambrésis besondere Casati gab[3], und der es nicht widerspricht, dass der Châtelain gleichfalls Casaten um sich hatte, die wie der Burggraf selbst, dem Hochstifte unterstellt waren[4].

Ein strikter Beweis, dass sämtliche signierende Milites Casati waren, lässt sich nicht erbringen. Für eine solche Annahme fällt sehr ins Gewicht die beschränkte Zahl der Unterzeichner, die regelmässig fünf bis acht oder weniger, niemals mehr als elf beträgt[5] und sich gleich bleibt, einerlei, ob die Unterzeichnenden 'Milites' oder 'Casati' heissen[6].

Zu den Casaten gehörte der Vicedominus[7], und auch der Burggraf[6] wird zu ihnen gezählt[8], obwohl seine Amtsstellung eine exceptionelle ist.

Die Casaten machen, wie jene 'Primores' ihren Einfluss besonders bei den Bischofswahlen geltend. Nach dem Tode Gerhards I. (1051) begeben sie sich unter Führung des Dom-

---

[1] Auf die Casaten (Str. 261 maiores, Str. 265 potentiores laici genannt) bezieht sich offenbar Str. 256 (S. 196) der G. Galch.: 'Sed ante illum veniunt | et quicquid agit consulunt, | sibi locuntur, serviunt, | cum eo potant, comedunt'. Auch Rud. v. L. c. 61. (S. 604 F) ist anzuführen: 'Mensis ipsius numquam deerant pauperes, quibus diurnam annonam 'sicut ceteris domesticis suis' constituerat'. Vgl. endlich ib. c. 5 (citiert S. 69 N. 3), wo unter den domestici, palatini proceres, aulici, ebenfalls die Casaten gemeint sind.

[2] Casa also 'Wohnung in der Burg'. Diese Hypothese geht auf Professor Weiland zurück. Vgl. dazu die Charte für St.-Omer von 1127 Art. 15.

[3] Nach D. 1145, Dez. 30 (s. S. 4 N. 3).

[4] Calixt II. bestätigt dem Bistum 'Castellaniam cum casatis suis' D. 1119, Oct. 31 (s. S. 31 N. 3), vgl. 1142 Dez. 21 (ib. N. 4).

[5] Von den Urkunden, die Le Carpentier überliefert, wurde abgesehen, denn der genannte Herausgeber hat gerade bei den Unterschriften seiner Diplome beliebig gefälscht und zugefügt, um Adelsfamilien seiner Zeit zu einem ansehnlichen Stammbaume zu verhelfen.

[6] Elf Casati werden 1095 genannt (Le Glay, Gl. 24).

[7] 'S. Fulconis casati et vice-domini' (D. 1075 ib. 14); G. Galch. Str. 58 und 62 (S. 188).

[8] G. Galch. Str. 107 f. (S. 190).

propstes, zusammen mit den Archidiaconen, an den Hof Heinrichs III., melden den Verlust ihres Prälaten und stimmen der Ernennung Lietberts zu[1]. Als im Jahre 1092 der Klerus so lange säumt[2], sich über die Neuwahl eines Bischofs zu verständigen, schreiten die Casaten mit der Bürgerschaft zur Erhebung des Franzosen Manasses und stehen demgemäss zu Walcher lange Zeit in offener oder versteckter Opposition[3]. Trotzdem sind sie nach Absetzung Odos (1113) bemüht, nunmehr den verschmähten Walcher auf den erledigten Bischofsstuhl zu bringen[4]. — Die Casati müssen dem neu einziehenden bischöflichen Herrn Treue geloben 'bei den Heiligen Gottes'[5]; sie werden zu wichtigen Verhandlungen des Prälaten zugezogen. In ihrem Beisein giebt ein Vassall das geraubte Cateau-Cambrésis zurück[6], leistet derselbe Abtrünnige den Lehnseid (1136[7]).

Die Gerichtsbarkeit über die Casaten befand sich in den Händen des Bischofs und blieb ihm auch zu einer Zeit, als die Gerichtshoheit zum Teil auf die Commune übergegangen war[8]. — Der gesamte Lehensbesitz der Casaten wird als 'Casatura' zusammengefasst und als solche in den königlichen Besitzbestätigungen für das Cambraier Bistum wiederholt aufgeführt[9].

Auffallenderweise signieren die Casati, sechs an der Zahl, zum letzten Male bereits im Jahre 1121, als von Bischof Burchard der Wegfall eines schon erwähnten Brückenzolls in Cambrai bestätigt wird[10]. Aber gegen die Mitte des zwölften

---

[1] G. Lietb. c. 3 und 4 (S. 490 ff.).

[2] Vgl. oben S. 55 f.

[3] G. Galch. Str. 33 (S. 187); Str. 107 (S. 190); G. abbr. c. 6 (S. 504, 45).

[4] G. Burch. II Str. 11 (S. 220).

[5] G. Nic. Str. 35 (S. 229).

[6] Ib. Str. 66 (S. 230).

[7] Str. 70 (ib.).

[8] Ib. Str. 448 (S. 246). Der mannigfachen Beziehungen der Casaten zu den Bestrebungen der Bürgerschaft von Cambrai wird in anderem Zusammenhange zu gedenken sein (s. unten III. Kap. 1 und 2).

[9] D. Konrads III. vom Dez. 1145 (s. S. 3 N. 3): ... 'castellaniam quoque, casaturas et hominia quae de feodo episcopi esse consistit' (ähnl. D. 1182, A. i. s. ed. Böhmer S. 134).

[10] Le Glay, Gloss. S. 35 f.

Jahrhunderts kommt eine andere Benennung der unterzeichnenden Milites auf: 'Pares'[1]. Diese Pares des Bischofs sind höchstwahrscheinlich Nachkommen der vormaligen Casati[2], ob auch einer unbeschränkten Identifizierung die schon mehrfach erwähnten päpstlichen Privilegien von 1119 und 1142 entgegen stehen. In beiden heisst es: 'confirmamus . . . iustitiam civitatis . . . omnes pares et casatos, castellaniam cum casatis suis; extra civitatem' u. s. w.; Casati werden also auch neben den Pairs aufgeführt. Diese Thatsache lässt vermuten, dass entweder nur die angesehensten Casaten als Pares sich über ihre früheren Standesgenossen heraushoben, oder aber dass die Zahl der Casaten im Laufe der Zeit vermehrt wurde, ohne dass die Hinzugekommenen völlig die Befugnisse der älteren Geschlechter erhielten, insonderheit das Vorrecht, wichtige bischöfliche Urkunden zu beglaubigen[3].

Die Pairs waren ausnahmslos im Cambrésis angesessen, denn sie erscheinen stets mit besonderen Zunamen, Rumilly[4], Cantaing[5], Marcoing[6] oder anderen Villen des Gaues entnommen[7]. Gleichwohl stehen sie in den engsten Beziehungen zum Bischofssitze, das beweist sowohl die Art ihrer Anführung in den soeben citierten Diplomen, wo zuerst die Gerechtsame

[1] Im technischen Sinne gebraucht (Waitz V. 463 f.). Das Wort ist uns nicht neu; es erinnert an jene Compares oder Aequales des Châtelains, die im 11. Jahrh. unter dem Präsidium des Bischofs wiederholt zu einem Lehnshofe über den Burggrafen zusammentraten. (S. oben S. 44 und 53).

[2] Die später oftmals urkundlich genannte Pairsfamilie 'de Marchone (Marcoing) ist schon 1095 (Le Glay, Gl. 24) vertreten durch einen gewissen Walter als 'casatus ecclesiae'; es würden mehr derartige Fälle anzuführen sein, wenn nicht bei den Casaten durchweg nur der Rufname angegeben wäre.

[3] Le Carpentier (I. Part. III. 23 f.) weiss zu berichten, dass die Zahl der Pairs (Barone) zwölf betragen, und dass ihnen bei einer feierlichen Prozession auf Mariä Reinigung ein Ehrenamt zugestanden habe. Mehrere der von ihm genannten Namen sind mir nicht begegnet, während nachweisbare Pairien von ihm weggelassen werden.

[4] D. 1142 (Duv. Rech. 560); 1170 (Le Glay, Gl. 60); 1182 (s. S. 93 N. 9).

[5] 1142, 1170 und 1182 (ib.).

[6] 1142 und 1170 (ib.).

[7] Dass die Pairs dem einheimischen d. h. dem im Kamerichgau ein-

des Bistums innerhalb der Stadt nebst Pares und Casati aufgezählt werden, als auch der Ausdruck 'Pares civitatis Cameracensis'[1], welcher neben dem weniger bestimmten 'Pares Cameracenses' (Par Cameracesii[2]) vorkommt.

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass die Primores, Primates, Primi Militum, Casati und endlich die Pairs von Cambrai alle der einen Klasse des höchsten Laienadels der Grafschaft angehören, dass im Grunde nur die Bezeichnungen es sind, welche sich ändern. Hier war es zumeist von Interesse, festzustellen, dass diese vornehmen Herren in der Bischofsstadt einen ständigen Wohnsitz hatten, wo sie in bedeutenden Fragen einen nicht zu unterschätzenden Faktor bildeten.

Neben diesen obersten Vassallen des Bischofs haben wir uns in Cambrai eine grössere Menge minder hochstehender Vassallen zu denken, ferner die Ministerialen.

Die Ministerialen sind häufig unter den Milites einbegriffen[3], hier und da allein darunter zu verstehen[4]; insbesondere werden sie famuli[5] genannt, servientes[6] (sariantes), ministri[7], auch domestici[8], ein Ausdruck, der übrigens ganz allgemein gebraucht wird[9]. Die Dienstmannen treten nur wenig hervor: zunächst in den Reibereien des Bischofs Fulbert mit dem Grafen Isaac[10], dann erst wieder unter Gerhard II.,[11] wo sie Schergendienste ver-

---

gesessenen Adel angehörten, folgt auch aus chron. S. Andr. I, 9 (S. 528, 25): [Walter castellanus] 'cum a domesticis et paribus. aliquando vero ab extraneis potentibus . . . argueretur'.

[1] D. 1182 (l. c.).

[2] D. 1193 (Le Glay, Gl. 83).

[3] Z. B. G. Nic. Str. 448 (S. 246).

[4] Vgl. Waitz, VG. V. 486 ff.

[5] G. Galch. Str. 277 (S. 196); G. Burch. I c. 1 (S. 212, 45) G. Lieth. Str. 36 (S. 224).

[6] G. Gerardi c. 3 (S. 498, 40); G. Burch. I c. 5 (S. 214, 15); G. Lieth. Str. 43 u. 44 (S. 225); G. abbr. c. 15 (S. 507, 5) und in verschiedenen Diplomen.

[7] G. I, 71 (S. 426, 20) (vgl. oben S. 32 N. 4); D. 1182 (s. S. 93 N. 7).

[8] G. Lieth. Str. 37 (S. 224).

[9] G. I, 120 (S. 454, 15); vgl. oben S. 91 N. 8 u. S. 91 N. 1, wo wir unter den domestici die Casaten verstanden haben.

[10] S. oben S. 15 ff. u. S. 32.

[11] G. Ger. c. 3 (S. 498, 40); chron. S. Andr. III, 3 (S. 540, 30).

richten; zu den Ministerialen gehörte auch jener Praepositus curiae, dem der Versuch, sein Amt erblich zu machen, missglückte[1]. Die kaiserliche Entscheidung traf damals auch die übrigen Ministerialen durch den Passus, dass keiner von ihnen, soweit er nicht förmlich belehnt sei, 'sich gegen den Willen des Bischofs in dessen Dienst eindrängen dürfe'[2]. Würden wir schon hiernach die belehnten Ministerialen von den nicht belehnten sondern, so erhält diese Unterscheidung durch spätere Urkunden eine Bekräftigung. Nach einem wertvollen Aktenstücke aus dem Jahre 1185 nämlich[3] sind 24 bischöfliche 'Serjanti' von den städtischen Lasten befreit[4]. Die gleiche Zahl begegnet uns in einem Privileg von 1246[5] unter dem Titel 'vint et quatre home serjant fieve[6] de Cambray': vierundzwanzig vom Bischofe belehnte Dienstmannen nahmen also eine bevorrechtete Sonderstellung ein[7]. Neben diesen Ministerialen des Hochstiftes werden auch andere belehnte Serjants genannt, so in eben jener Urkunde von 1185 vier Serjanti der Kathedrale, ferner belehnte Ministerialen von Saint-Géry, Sankt-Autbert und Sankt-Sepulcrum[8]. — Signierende Ministerialen des Bischofs finden sich in einem Privileg Friedrichs I. von 1182[9]: Helgotus dapifer und Egidius pincerna, 'ministri Cameracensis episcopi'. —

Nachdem im Vorstehenden die Cambraier Geistlichkeit, die Ritterschaft und die Ministerialität für sich behandelt sind, bleibt der für uns wichtigste Teil der städtischen Be-

---

[1] S. oben S. 67 f.

[2] Die betreffende Stelle ist citiert S. 68 N. 1.

[3] Dem sog. Vergleich Rogers (Le Glay, Gloss. 77 ff), der im dritten Hauptteile, Kap. 2 näher besprochen wird.

[4] L. c. S. 78, Z. 6 ff. von unten.

[5] Ausgestellt von Bischof Guido von Cambrai, enthaltend eine Entscheidung über den Gerichtsstand der Serjants (Choiseul), Mém. S. (50) nr. XXV.

[6] So die Urkunde. Choiseul in einer Inhaltsangabe Mém. (S. 8) macht daraus 'francs fiévés'.

[7] Vgl. auch ein Privileg des Bischofs Wilhelm von Cambrai vom Jan. 1287 (ib. S. (63) f. nr. XXXIV). — Dieckmeyer (S. 41 f.) identificiert die 24 Serjanti von 1185 mit den Casaten (vgl. oben S. 92 N. 1).

[8] S. oben N. 2.

[9] Stumpf 4339 (s. S. 94 N. 9).

völkerung zurück: die Bürgerschaft. 'Bürger' sind die Stadtbewohner κατ' ἐξοχήν, daher 'civitatis urbani'[1], 'urbis habitatores'[2] oder Gegenüberstellungen wie 'cives Cameraci et patria circumstans'[3] und das übliche 'cives atque rustici'[4]. Engere Grenzen werden durch andere Verbindungen gezogen: 'clerici et cives'[5], 'cives atque milites'[6], 'casati et cives'[7]; oder auch der hohe Klerus und die obersten Vassallen werden als 'Personae episcopi' oder 'ecclesiae' zur Bürgerschaft, bezw. einer Bürgervertretung in Gegensatz gebracht[8]; als sich ausschliessend sind auch verbunden: 'cives et pauperes'[9]. Nicht zu den Bürgern gehörten also die Geistlichen, die Milites — das Wort im weitesten Sinne gefasst — und die Besitzlosen. Einen positiven Anhalt, wer zu den Bürgern gerechnet wurde, gewinnen wir durch diese Ableitung nicht, jedoch ohne Zweifel ist die wesentliche Vorbedingung in Cambrai, wie überall, der Besitz von Weichbildgut gewesen[10].

Wie in den anderen aufblühenden Städten so trat auch in Kamerich der Ackerbau schon früh hinter dem Handel zurück. Es ergiebt sich daraus, dass die Bürger, wo ihr Beruf in unseren Quellen genannt wird, dem Kaufmannsstande angehören[11], dass einige von ihnen schon in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts durch ihre Handelsbeziehungen weit und breit bekannt sind[12].

---

[1] Lamb. v. W. z. 1151 (S. 520, 25).

[2] Ib. zu 1167 (S. 541, 5).

[3] G. Nic. Str. 234 (S. 237).

[4] G. I, 103 (S. 443, 45); G. Ger. c. 5 (S. 499, 10); G. Galch. Str. 69 (S. 188); G. Nic. Str. 57 (S. 230); D. 1083 (Duv., Rech. 435); D. 1184 (A. i. s. ed. Böhmer nr. 146. S. 138, Z. 3 von unten).

[5] G. Galch. Str. 60 u. 69 (S. 188); G. Lieth. Str. 44 (S. 225); Lamb. v. W. zu 1122 (S. 513, 30).

[6] G. Galch. Str. 553 (S. 208); G. Nic. Str. 266 (S. 238).

[7] G. Galch. Str. 536 (S. 207); G. abbr. c. 5 (S. 504, 35); G. Nic. Str. 35 (S. 229); Str. 66 S. 230.

[8] Lamb. v. W. zu 1153 (S. 526, 45), zu 1167 (S. 544, 15).

[9] Chron. S. Andr. I, 9 (S. 528, 30).

[10] Schröder, DRG. 610 f.; Luchaire, Les communes françaises à l'époque des Capétiens directs (Paris 1890) S. 69.

[11] Vgl. unten IV, Kapitel 2, 2.

[12] 'Geraldum quoque, inter mercatores intus et foris satis cognitum'

Von den Bürgern werden die 'Manentes' unterschieden (Manans)[1]: es sind Leute, die sich dauernd in Cambrai niedergelassen haben, ohne bereits des Bürgerrechts teilhaftig zu sein[2].

(G. Lietb. c. 18. S. 495, 20); 'quidam civis venerabilis, nomine Wibertus et mercator per multas terras cognitus . . . fratrem suum Fulbertum, concivem et commercatorem prudentissimum . . . perdiderat' (G. Gerardi c. 3. S. 498, 30).

[1] S. oben S. 35 N. 4, unten IV. Kap. 2, 1.

[2] Recueil d'actes . . . ed. Tailliar, S. CCXVI: 'Au dessous des bourgeois se placent les manants (manentes), étrangers reçus à demeure et vivant sous la protection de la commune jusqu'à ce qu'ils obtiennent les privilèges de la bourgeoisie dont ils ne jouissent pas encore'.

III.

DER KAMPF UM DIE STÄDTISCHE AUTONOMIE.

ERSTES KAPITEL.

DIE ANFÄNGE DER COMMUNE (BIS 1107).

Man hat Cambrai in der Geschichte der mittelalterlichen Stadtverfassung einen hervorragenden Platz angewiesen, weil hier zuerst einer jener communalen Aufstände angetroffen wird, die in den Bischofsstädten des westlichen Deutschlands wie des nördlichen Frankreichs Epoche machen sollten. Cambrai verdient diesen Platz mit noch besserem Rechte als man gewöhnlich glaubt, denn der erste nachweisbare Zusammenschluss der Bürgerschaft gegen ihren bischöflichen Herrn fand nicht, wie als besonders frühes Beispiel in der Regel angegeben wird[1], im Jahre 1076 oder 1077 statt[2], sondern schon mehr als hundert Jahre früher[3], nämlich unter Bischof Berengar (956—62 63).

---

[1] Warnkönig u. Stein, Frz. StRG. I. 277; Waitz VG. VII. 396; Giry, Étude sur les origines de la commune de Saint-Quentin S. XII f. (= Archives anciennes de la ville de St.-Quentin p. Par Em. Lemaire 1888. Introduction); Hoeres l. c.; Dieckmeyer 52.

[2] S. unten S. 106 ff.

[3] Nur H. Klipffel hat diese Thatsache nicht übersehen (Étude sur l'origine et les caractères de la révolution communale dans les cités épiscopales romanes de l'empire germanique (Strasbourg 1868) S. 60. Eine

Dieser hatte sich in Cambrai schlecht eingeführt. Zum geistlichen Berufe wenig veranlagt, hochfahrend im Bewusstsein seiner königlichen Verwandtschaft, nach Sprache, Abstammung und Auftreten den Lothringern fremd, machte er sich völlig dadurch verhasst, dass er 'das Volk', d. h. vor allem die Bürgerschaft nach Willkür plagte und misshandelte[1]. Die tiefe Unzufriedenheit mit dem tyrannischen Regimente trat hervor, als der Prälat einmal an den Hof des Königs gezogen war[2]. Da kamen sämtliche Bürger, wie von Einem Willen beseelt, zusammen und bildeten eine Verschwörung, indem sie sich unter einander verpflichteten, ihrem heimkehrenden Herrn den Einzug in seine Residenz zu versagen und also den Bischof aus der Stadt auszuschliessen[3].

Es ist oben berichtet, dass Cambrai erst wenige Jahre vor diesem Ereignisse gegen das waffengeübte Heer der Ungarn behauptet war[4]. Auch die Bürgerschaft hatte sich um die tapfere Abwehr des Feindes wesentliche Verdienste erworben[5], und leicht konnte aus so ruhmreichen Erinnerungen der Plan entstehen, im Besitze der Festungswerke die Stadt gegen den eigenen Herrn zu verteidigen. Auffallend ist dennoch — nicht am wenigsten für den Chronisten selber[6] — die Eintracht und Gemeinsamkeit des ganzen Vorgehens, denn lange bevor aus anderen Städten

---

flüchtige Andeutung findet sich auch bei: Lefranc, Histoire de la ville de Noyon et de ses institutions jusqu'à à la fin du XIIIe siècle. (Paris 1887, = Bibl. de l'École des hautes Ét. T. 75) S. 29.

[1] G. I, 80 (S. 431). Der Verfasser schreibt einen Teil der Schuld der Bürgerschaft zu: 'partimque propter civium repugnantium ferocitatem atque inobedientiam' . . .

[2] Vielleicht um die Mitte des Jahres 958, denn am 13. Juni d. J. macht Otto I. dem Bischof in Cöln eine Schenkung (Stumpf 257), und zu Erzbischof Bruno kehrt Berengar zurück, um gegen die Aufständischen Hülfe zu holen (s. oben).

[3] 'Interim cives una eademque voluntate collecti, factaque unanimiter conspiratione, adeo sunt inter se constricti, ut pontificem reversurum negato ingressu ab urbe excluderent' (G. ib. c. 81. Z. 35).

[4] S. oben S. 75 f.

[5] Die Bürger zumeist sind unter den oft genannten 'nostri' zu verstehen.

[6] S. Gesta l. c.

ein Gleiches gemeldet wird, sehen wir, wie die Bürger von Cambrai sich gegen die Übergriffe ihres Seigneurs durch eine allgemeine Verbrüderung[1] zu schützen suchen. Demnach fühlte sich die Bürgerschaft bereits als eine Gemeinde, als eine Körperschaft mit gleichen Interessen und Lebensbedingungen, und schon war das Bewusstsein erwacht, dass ihre gedeihliche Existenz gegenüber der Ausbeutung durch die feudalen Gewalten nur durch Einigkeit und geschlossenes Vorgehen gesichert werden konnte[2]. Ob nun die Rebellion bloss einem augenblicklichen Zwecke diente, ob — was wahrscheinlicher ist — dauernde Ziele so kräftigen Impuls gaben: sobald einmal die Bürgerschaft zu einer aktiven Gemeinschaft zusammengetreten war, bedurfte sie sogleich bestimmter Organe zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Beratung der notwendigen Massnahmen, zur Führung von Verhandlungen u. s. w., scheint es doch fast, als habe man den Bischof ein für alle mal aus seiner alten Residenz entfernen wollen. Solche organisatorische Einrichtungen, von denen in der knappen Notiz der Gesta natürlich nichts verlautet, mussten ihren praktischen Wert schnell wieder verlieren, nachdem die Spuren des ganzen Aufstandes durch den Bischof in der gründlichsten Weise ausgelöscht waren; aber darum behält die Konspiration der Bürger von 958[3] für uns nicht mindere Bedeutung: sie ist für die Geschichte der Kommunalaufstände, speciell für die Entstehung der Cambraier Stadtverfassung, nicht wohl ausser acht zu lassen.

Berengar verstand es, seine Stadt schnell zu beruhigen. Kaum hatte er mit Hilfe Brunos von Köln und Arnolfs von

---

[1] 'Sunt inter se constricti'! Fast dieselben Worte, zwar mit ausdrücklicher Zufügung eines 'sacramento' werden später wiederkehren (S. unten S. 106 f. N. 3). Auf den Wortlaut der Gesta ist an dieser Stelle besonderer Wert zu legen, denn man muss sich vergegenwärtigen, dass ihr Verfasser schon in den vierziger Jahren des 10. Jh. schreibt, keinenfalls also aus dem Aufstande von 1076 abstrahieren kann.

[2] 'L'association était la seule ressource, le seul moyen de défense, que les serfs et les hommes libres, dans les campagnes comme dans les villes, pussent opposer à la tyrannie seigneuriale' (Luchaire, Les communes françaises 28).

[3] Wenn wir dieses Jahr einsetzen dürfen (s. S. 101 N. 2).

Flandern ein stattliches Heer zu seinem Beistande zusammen gebracht, als die Bürger besorgt wurden und es für geraten hielten, einzulenken. Sie suchten die ganze Rebellion zu vertuschen und schickten an ihren bischöflichen Herrn eine Gesandtschaft mit der Bitte, er möge ohne Argwohn in seine Residenz einziehen[1]. Berengar konnte daher seine Bundesgenossen entlassen und fand, nur von den Seinigen[2] begleitet, ohne Schwierigkeit in Cambrai Einlass.

Aber der schwer gekränkte Bischof sann auf Rache. In aller Heimlichkeit sorgte er für neue Verbündete, und in einem plötzlichen Überfalle wurden die unvorsichtigen Bürger, die wieder ihren friedlichen Beschäftigungen nachgehen mochten, angegriffen. Sie mussten sich zurückziehen und suchten vor den erbarmungslosen Streichen der Bischöflichen Schutz im Gaugerichsstifte; doch der Prälat scheute die Heiligkeit des Ortes nicht, seine Krieger brachen in den Tempel ein, töteten die einen, schlugen anderen Hände und Füsse ab, stachen ihnen die Augen aus oder brandmarkten ihre Stirn mit glühenden Eisen. Endlich liess Berengar die Waffen (lanceas) der Geschlagenen sammeln und zum Zeichen seines Sieges, nicht minder wohl zur Erschwerung neuer Unruhen, auf eine seiner Villen ausserhalb der Stadt bringen[3].

Das brutale Vorgehen des Bischofs musste den Hass gegen sein Regiment noch verschärfen, aber die Kraft der Bürger war auf lange Zeit hinaus zu sehr geschwächt, als dass ein zweiter gewaltsamer Vorstoss hätte ins Werk gesetzt werden können. Das Bedürfnis nach Losmachung von dem Drucke der bischöflichen Herrschaft blieb jedoch bestehen, und die Gelüste nach Selbständigkeit machten sich auch fernerhin hier und da Luft, denn der Verfasser der Gesta klagt (um 1040), dass die Bürger von Cambrai allezeit ihren Bischöfen ungehorsam und rebellisch gewesen seien[4]. Allzugewissenhaft freilich ist diese Äusserung

---

[1] Sibi consulere estimarunt, longeque dissimulatis rebellionis motibus absque suspicione veniret, nuncios ablegarunt' (G. l. c. S. 431, 45).

[2] Natürlich sind die Vassallen des Hochstifts gemeint, vgl. G. I, 92 u. 93 (S. 438, 35).

[3] G. I, 83 (S. 432).

[4] 'Quos semper pro ferocitate inobedientes omnibus suis episcopis audivimus atque rebelles existere' (G. I, 80. S. 431, 30); vgl. auch ib. c. 87

nicht zu nehmen, denn mit Rothard II. (979—95) z. B. in bester Eintracht, zog die Bürgerschaft, die vom Grafen Otto von Vermandois schwer ausgebeutet war, zur Verstärkung des bischöflichen Heeres gegen das Castell Vinchy, vier Meilen von der Stadt. Oft genug mochten die Prälaten auch im langen Streite gegen die Burggrafen bei den Bürgern Unterstützung finden, denn diese wurden von den unersättlichen Ansprüchen der Châtelains nicht minder heimgesucht als das Bistum. Walter II. hauste im Jahre 1012 gerade gegen die Bürger in so schonungsloser Weise, dass viele daran dachten, Cambrai für immer zu verlassen [1].

Es war einige Decennien später, als der nämliche Burggraf den Versuch machte, die Bürgerschaft gegen Bischof Gerhard aufzuhetzen. Dieser stand den Bemühungen zur Einführung des Gottesfriedens mit grossem Misstrauen gegenüber und machte kein Hehl daraus, obgleich das Volk sich für die neue Idee bereits erwärmt hatte und begierig war, den vorgeschriebenen Eid abzulegen. Diese Stimmung wurde von Walter, der sich von einigen Vorschriften der Treuga grossen Nutzen versprach, lebhaft geschürt, indem er den Prälaten geradezu als einen Feind des Friedens hinstellte. Gerhard entwaffnete den Verleumder leicht, denn er gewährte ihm aus freien Stücken, angeblich nur um seine Friedensliebe zu bekunden, für zahlreiche Frevel Verzeihung [2] und trug Sorge, dass sein grossmütiger Entschluss allgemein bekannt wurde. Als aber auch Balduin von Flandern auf Errichtung des Gottesfriedens drängte, glaubte der Bischof einen Schritt des Entgegenkommens thun zu müssen. Er bestimmte für seine Diöcesanen einen Versammlungsplatz auf der Grenze zwischen Cambrésis und Artois, liess die Leiber vieler

---

(S. 433, 10); vielleicht gehört ebenfalls hierher c. 92 (S. 438, 30), wo es vom (972) neu erwählten Bischof Tetdo heisst, er habe sich gescheut, die Würde anzunehmen, 'quia pravos mores et ferocitatem audierat Cameracensium'.

[1] 'Creberrime deplorantium civium conquestiones invicem conferuntur, miseros se non habere patronum, sed expilatorem publicum; nullum aliud sibi futurum remedium, nisi longius aliquo secederent ... (G. I, 120. S. 454, 15; vgl. ib. III, 2. S. 466, 20 u. 45; c. 3. S. 467, 20; oben S. 41).

[2] Wie es scheint, unter Verzicht auf jegliche Entschädigung.

Heiligen dahin bringen und stellte sich selber ein, umringt von einer gewaltigen Volksmenge. Da versuchte Walter noch einmal, die von allen Seiten Herbeigeströmten gegen den Prälaten aufzuwiegeln, und es fehlte nicht viel, dass dieser Gewalt erlitten hätte, aber eine eindringliche Predigt über das Seelenheil lenkte die erhitzten Gemüter ab. Die Versammlung endete damit, dass das Volk einmütig ein feierliches Gelöbnis ablegte, jedoch nicht auf die Forderungen der Treuga Dei, sondern ganz allgemein darauf, dass man an den christlichen Vorschriften festhalten und im Falle eines Fehltrittes Busse thun wolle[1]. So hatte Gerhard in geschickter Weise trotz allen Widersachern seinen Willen durchgesetzt: er hatte die Einführung des Gottesfriedens in seiner Diöcese vereitelt[2].

Dennoch war die lange Regierung Gerhards I. für die bischöfliche Residenz von segensreichster Wirkung[3], und fast noch mehr als ihm lag seinem Nachfolger Lietbert (— 1076) die Sorge um den Bischofssitz am Herzen. Handel und Wandel erfreuten sich unter ihm solcher Freiheit, dass Bilder des Bischofs im Umlauf waren mit der Unterschrift: 'Lietbertus, publica tranquillitas'[4]. Die Stadt blühte daher üppig auf, und die Bürger gelangten zu merklichem Wohlstande. Weit ausgedehnte Handelsverbindungen nahmen in Cambrai ihren Ausgangspunkt und wurden von hier aus durch hochangesehene Kaufherren geleitet und nutzbar gemacht[5]. Je mehr aber Bischof Lietbert diese Entwickelung förderte, um so unerträglicher war das gehässige Gebahren seines Châtelain. Schon unter dem willkürlichen Gebahren des Burggrafen Johannes' I.[6] hatte die Stadt viel Ungemach über sich ergehen lassen müssen, der jugendliche Castellan

[1] G. III, 52—54 (S. 485 ff.).

[2] Gerhard geriet zu Heinrich III. in ein Missverhältnis, wahrscheinlich gerade wegen seines ablehnenden Standpunktes zur Treuga, der den Intentionen des Königs durchaus nicht entsprach (G. ib. c. 60. S. 488 f.). Vgl. Steindorff, Jahrb. unter Heinr. III. I. 144; Wauters, Lib 251 f.

[3] Vgl. oben S. 77 f.

[4] Rud. v. Lietb. I, 3 (S. 588 E., citiert auch SS. XIV. 249 N. 1); vgl. auch G. Lietb. c. 15 (S. 494, 35); c. 24 (S. 497, 15).

[5] S. oben S. 98 f. N. 12.

[6] S. oben S. 47 ff.

Hugo aber liess lediglich zu seinem Vergnügen durch Bosheiten aller Art die Bürger ihre Abhängigkeit fühlen [1]. Er überhäufte gerade die achtbarsten und reichsten unter ihnen mit Schmach und Beleidigungen, warf die einen ungerichtet und unverurteilt in das elendeste Gefängnis, zupfte andern den Bart aus oder schleppte sie an den Pranger [2]. Nun trat der Bischof gegen diese rechtlosen Gewaltthaten auf, und es ist bekannt, dass der Châtelain zuletzt gezwungen wurde die Stadt zu verlassen [3], nichtsdestoweniger musste die Besorgnis der Bürgerschaft vor Wiederholung gleicher Unbilden den Wunsch immer dringender machen, sich selbständig zu organisieren und durch feste Rechtsnormen alle Willkür, die einer friedlichen Fortentwickelung so hemmend im Wege stand, für immer auszuschliessen.

Längst ward daher die Errichtung einer Commune insgeheim besprochen und vorbereitet [4], und man wartete nur einen günstigen Augenblick ab, um das lebhaft begehrte Ziel zu erreichen. Dieser Augenblick schien gekommen, als der neu erwählte Bischof Gerhard II., wahrscheinlich im Jahre 1077 [5], zu Heinrich IV. aufbrach. Man ging ganz wie beim Aufstande von 958 zu Werke, dessen Erinnerung also keineswegs entschwunden war. Die Cambraier Bürger traten zu einer Schwurvereinigung zusammen, indem sie sich durch einen Eid untereinander verpflichteten, dem heimkehrenden Prälaten einmütig den Einzug in die Stadt zu verwehren, falls nicht die geschlossene 'Communia' [6] von ihm gutgeheissen würde [7]. Der Bischof war

---

[1] G. Lietb. c. 18 (S. 495, 20).

[2] 'Ad cippum publicum' ('cippus' = Fussblock? SS. VII. 495 N. 5).

[3] S. oben S. 51 ff.

[4] S. unten N. 7.

[5] Jedenfalls in der ersten Zeit seiner Regierung, die um die Mitte von 1076 anhebt ('nec multo post' . . . chron. S. Andr. III, 2. S. 540, 5).

[6] Der Ausdruck wird gleichbedeutend gebraucht mit 'coniuratio' 'conspiratio', 'coniurium' (G. Galch. Str. 372 (S. 200) u. 551. (S. 208), 'communio' (ib. Str. 548 u. 551. D. 1182, Stumpf 4339), 'communiae coniuratio' (G. abbr. c. 24. S. 510, 1), 'communitas' (D. Hon. III. v. 1225, MG. Ep. saec. XIII. I. 206) 'commune' (D. Fr.'s I. v. 1184, Stumpf 4380).

[7] 'Cives Cameraci male consulti conspirationem multo tempore susurratam et diu desideratam iuraverunt communiam. Adeo sunt inter se sacramento coniuncti, quod nisi factam concederet coniurationem, denegarent

erst bis Lobbes gekommen[1], als er von dem unliebsamen Vorgange unterrichtet wurde; er kehrte auf der Stelle um, und weil er sich nicht darüber täuschte, dass seine Mannen 'so vielen Bürgern gegenüber' an Zahl und Kühnheit minderwertig waren, verband er sich mit dem Grafen Balduin von Hennegau, um den Hochmut der Städter zu brechen und ihre ruchlose Gemeinschaft aufzuheben. Als er aber Anstalt machte, samt der kriegerischen Schar des befreundeten Grafen in Cambrai einzurücken, erhoben die 'Verschworenen' wirksamen Einspruch, denn die Stadt war zur Verteidigung wohl hergerichtet[2]. Der Bischof wagte nicht, es zu einem Zusammenstosse kommen zu lassen, und bequemte sich zu dem Zugeständnisse, er wolle in seiner Curie über die Konspiration mit sich reden lassen[3]. Es gelang ihm, Vertrauen zu erwecken, die Bürger wurden guten Muts und öffneten die Thore: da kam es statt zu friedlichen Besprechungen zur blutigen Rache. Die Krieger des Bischofs lechzten nach dem Gelde dieses stolzen Bürgervolkes, fielen plötzlich in Häuser, Keller und Speicher ein und verwundeten oder töteten jeden, der Widerstand leistete. Die Betrogenen flüchteten, entsetzt über die unverhoffte Wendung ihres Geschickes, wie ehemals in die Kirche ihres Schutzpatrones[4], aber die Niederwerfung der Rebellion war vollständig. Die Stadt lag ausgeplündert da, Gold, Silber und Kleider waren den Bürgern geraubt, und diese mussten, einmal in der Gewalt des Bischofs,

---

universi introitum Cameraci reversuro pontifici' (G. Gerardi c. 2. S. 498, 10). — Giry, Étude S. XIII: 'Il n'est pas impossible qu'il y ait quelque corrélation entre cet évènement et la concession d'une charte à Saint-Quentin, malheureusement les documents ne nous permettent même pas de conjecturer laquelle des deux villes aurait pu servir d'exemple à l'autre'. St. Quentin bekam seine erste Charte von Herbert IV. von Vermandois († c. 1081).

[1] Nach dem Chron. S. Andr. (l. c.) befand er sich bereits auf dem Heimwege vom Hofe.

[2] Chron. l. c. (Z. 10).

[3] 'Optulit illis fidem facere, quod in curia sua tractaret aliquando de facta contra eum conspiratione' (G. Ger. l. c. Z. 20), offenbar im entgegenkommenden Sinne (vgl. chron. S. Andr. l. c.; G. abbr. c. 1. S. 504, 10).

[4] Vielleicht ist die 'ecclesia S. Gaug. infra muros' gemeint.

erneut den Treueid leisten. Die Schwurvereinigung wurde aufgelöst [1].

In welchen Formen und unter welchen Gesichtspunkten sich die Commune im Innern ausgestaltet hatte, verschweigt der Bericht der Gesta vollständig. Dem geistlichen Verfasser ist die ganze Bewegung ein thörichter Streich, eine unbillige Anmassung, aber es entgeht ihm keineswegs, dass die gefährliche Spitze des beschworenen Bundes gegen die Autorität des Bischofs gerichtet war. [2] Wir können daraus mehr erraten als mit Gewissheit schliessen, dass Selbstverwaltung an Stelle des bischöflichen Regiments der Hauptzweck der Eidgenossenschaft gewesen ist.

Gerhard II. soll persönlich an dem Überfalle der Bürgerschaft unschuldig gewesen sein, [3] aber dann hätte er die Ausschreitungen seiner Mannen verhindern oder wieder gut machen müssen. [4] Statt dessen nutzte er ihre Folgen anstandslos zu seinem Vorteile aus, und nirgends ist von der Erfüllung seiner Zusicherung die Rede. Kein Wunder, dass der tiefste Groll gegen den falschen Prälaten Platz griff.

So bekam die Tragödie noch ein unerquickliches Nachspiel. Ein hochgeachteter Bürger, Namens Wibert, als Kaufmann in vielen Ländern bekannt, hatte bei dem Blutbade seinen Bruder und Mitbürger Fulbert, gleichfalls einen hervorragend tüchtigen Geschäftsmann, verloren. Um seiner begreiflichen Erbitterung Luft zu machen, paktierte er mit den Feinden des Bischofs, [5] dass er ihnen Cambrai in die Hände spielen wolle.

---

[1] G. Ger. c. 2 (S. 498, 20 ff.); chron. c. 2 (S. 540).

[2] 'De facta contra eum (!) conspiratione' (s. S. 107 N. 3).

[3] G. Ger. l. c. Z. 22.

[4] Das Chron. S. Andr. und die G. abbr. bemühen sich gar nicht erst, den Bischof rein zu waschen.

[5] 'Cum inimicis episcopi' (G. Ger. c. 3. S. 498, 30); man denkt zunächst an den Châtelain Hugo, der sein Amt in der Stadt eingebüsst hatte und danach trachtete, seinen Unmut auszulassen (s. oben S. 54); doch auch der Graf von Flandern kann sehr wohl in Betracht kommen (siehe Exkurs II). Die G. abbr. (c. 1. S. 504, 15) reden wieder von einer 'coniuratio' (iuratores), aber das Wort ist hier im gewöhnlichen Sinne (= Verschwörung) aufzufassen.

Sei es aber, dass Wibert bei ruhiger Überlegung Gewissensbisse empfand, sei es, dass er durch seinen Verrat die Bürgerschaft noch mehr zu schädigen fürchtete: er liess den geheimen Plan wieder fallen, ging zum Bischof und gab die Erklärung ab, dass ein Gewaltstreich gegen die Stadt im Werke und er selber von den Feinden als Mittelsperson dazu ausersehen sei.[1] Wibert sollte diese Feinde bei Namen nennen, aber er wies solche Zumutung entschlossen zurück. Da erkannte der Prälat, man solle den Widerspenstigen so lange peitschen, bis der Schmerz ihm den Mund öffne. Wibert wurde an den Schandpfahl gebunden und mit zwei Ruten grausam bearbeitet; als er dennoch standhaft blieb und schwieg, mussten bischöfliche Ministerialen den Beklagenswerten nackt, mit rücklings gefesselten Händen, wie einen Räuber und Verräter, mitten durch die Stadt schleppen. Vor den Thoren schnitt man ihm die Zunge ab und stach seine Augen aus; scham- und schmerzerfüllte Angehörige begruben den zu Tode Gemarterten an der Landstrasse.[2]

Diese unmenschliche Behandlung eines der achtbarsten Bürger seitens des eigenen, noch dazu geistlichen Herrn musste das Rechtsgefühl und die Selbstachtung der übrigen Bürgerschaft aufs äusserste verletzen und es ihr mehr als je zum Bewusst-

---

[1] Verzeihlich genug unterliess Wibert das Bekenntnis, dass vielmehr er selbst den Verrat angezettelt hatte.

[2] G. Ger. c. 3 (S. 498). — Die Gewaltsamkeit des bischöflichen Regiments kam um dieselbe Zeit auch in einer anderen Affäre zum Ausdruck. Ein gewisser Ramihrdus predigte in der Nähe von Lambres gegen die Verrohung der Geistlichkeit und erwarb durch seine Lehren grossen Anhang [Die Weber wurden unter seinem Namen 'censiert' (in die Bürgerliste eingetragen? chron. III, 3. S. 540, 35: 'Et eius nomine censentur textrini operis lucrum exercentes')]. Gerhard II. liess ihn kurzer Hand nach Cambrai bringen, forschte ihn aus, und als der Gefangene sich sträubte das Abendmahl zu nehmen, da alle Priester und Äbte, ja der Bischof selber, der Simonie und Habsucht schuldig wären, wurde er durch bischöfliche Ministerialen auf den Scheiterhaufen geschleppt und verbrannt. Der Gerichtete hatte keinerlei Widerstand geleistet, sondern unerschrocken, zum Gebete hingestreckt, dem Flammentode ins Auge geschaut (Chron. S. Andr. III, 3. S. 540; Brief Gregors VII. vom 25. Mz. 1077 an Godfried, Bisch. von Paris, um eine Untersuchung des Falles einzuleiten: Jaffé, Bibl. II. 268; Reg. 5030.

sein bringen, dass sie nur durch dauernde Einigkeit und unentwegtes Zusammenhalten hoffen konnte, sich vom Joche dieser bischöflichen Tyrannei frei zu machen; und dieses Ziel, längst herbeigewünscht, wurde nach Auftritten, wie den geschilderten, geradezu eine Notwendigkeit, wenn anders nicht die Stadt auf eine stetige Fortentwickelung ganz verzichten wollte. Nur unter dem gefürchteten Gerhard II. verstummten daher die Freiheitsgelüste, doch erhielt eben in dieser Zeit die Widerstandskraft der Bürgerschaft durch die Befestigung der Stadt mit steinernen Mauern[1] neue Stärkung.[2] Die besondere Verschanzung des Castells im Innern Cambrais war freilich eher darauf berechnet, geeigneten Falls gegen die Bürger selbst als Zwingburg zu dienen.

Wie schnell die Niederlage von 1077 verwunden war, erhellt daraus, dass die Bürger nach dem Tode Gerhards II., im Jahre 1092, sogleich wieder den massgebenden Faktor in den Angelegenheiten des Bistums bildeten.[3] Nach den trüben Erfahrungen, die mit selbstsüchtigen und hartherzigen Prälaten gemacht waren, wollte die Bürgerschaft bei der Neubesetzung des Bischofsstuhles den Ausschlag geben, und es war von grosser Wichtigkeit, dass die Casaten, die vornehmsten Vassallen des Hochstifts, die bei den furchtbaren Schlägen gegen die städtische Schwurvereinigung gewiss nicht am unthätigsten gewesen waren, nunmehr mit den Bürgern gemeinsame Sache machten.[4] Diesen Verbündeten gegenüber stand der Klerus, und es kam in zahlreichen Wahlversammlungen zu heftigen Auseinandersetzungen.[5] Die Laienpartei wählte endlich den jungen Franzosen Manasses und zwar mit der lauten Drohung, jedem, der es wagen würde, zu widersprechen, Nase oder Zunge abzuschneiden.[6] Dann wurde der Erwählte, mit Hülfe des Kirchenschatzes reich ausgestattet, von den Bürgern behufs Einholung der Investitur an den Hof

---

[1] S. oben S. 79.
[2] Ähnliche Complicationen vorausgesetzt, wie die von 958 und 1077.
[3] Vgl. über jene unruhige Periode oben S. 55 f.
[4] G. Galch. Str. 33 (S. 187).
[5] Chron. III, 16 (S. 544, 5).
[6] G. Galch. Str. 41 (S. 187).

des Königs geschickt.[1] Natürlich war die Verstimmung gross, als Manasses von Heinrich IV. verworfen wurde, und da man den unerwünschten Misserfolg den Intriguen der klerikalen Partei zuschrieb, mussten alle Geistlichen, die man im Verdachte hatte, durch einen Reinigungseid die Grundlosigkeit der Anschuldigung nachweisen.[2]

Mit grosser Sicherheit und Energie tritt also die Bürgerschaft unter der Gunst der Verhältnisse wieder völlig selbständig auf, indes die Casaten ihre eigene Interessenpolitik verfolgten.[3] Als freilich auch die Stadtbewohner von Raub und Plünderung nicht verschont blieben, als von der einen Seite ein Angriff Flanderns drohte, auf der andern das Bistum Arras die uralte Diöcesanverbindung mit Cambrai löste, da empfand auch die Bürgerschaft, dass die lange Sedisvacanz unter allen Umständen beendigt werden müsse, und leistete Walcher, dem entschiedensten Gegner der Begründung des Bistums Arras, als ihrem Bischofe den Treueid.[4] Und gewiss konnte der Bischofssitz mit dieser Ernennung zufrieden sein, denn die erste That des kriegerischen Prälaten war eine systematische Zerstörung zahlreicher Burgen, die nicht nur gegen den Bischof, sondern auch zum Schaden von Handel und Wandel in der nächsten Umgebung Cambrais errichtet waren.[5] — In dem nun folgenden wechselvollen Kampfe Walchers gegen Manasses, der auf dem Konzil zu Clermont die Anerkennung des Papstes fand,[6] und gegen seine Gönner, den Erzbischof von Reims, den Grafen Robert II. von Jerusalem und zahlreiche Anhänger unter dem Klerus und der Ritterschaft von Cambrai, war die Stellungnahme der Bürgerschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Während die Prälaten bislang jede Beeinträchtigung ihrer weltlichen Herrschaft streng geahndet hatten, kam es jetzt für sie darauf an, unter allen Umständen die Bürgerschaft für sich zu haben, und diese Erwägung stimmte,

[1] Ib. Str. 43 ff.

[2] Str. 51–53 (S. 188).

[3] S. Exkurs II.

[4] G. Galch. Str. 105 (S. 190); vgl. oben S. 56.

[5] Ib. c. 7. Str. 106 ff. (S. 190 f.); Str. 291 ff. (S. 197).

[6] Dem eine Schwächung des deutschen Elementes sehr am Herzen lag (vgl. Hoeres 8 ff.).

statt zur Überhebung, zur Nachgiebigkeit. Zuversichtlicher als jemals konnten daher die Bestrebungen nach Erneuerung und Bestätigung der Commune ihrer Verwirklichung entgegensehen: falls nur die Städter es verstanden, die Gunst der Zeit klug zu benutzen.

Im Ganzen stand die Cambraier Bürgerschaft mehr zu Bischof Walcher als zu Manasses,[1] aber ihre Haltung war keine konsequente. Im Jahre 1098 drängte sie den ersteren aus Cambrai hinaus[2] und liess es gewähren, dass der Franzose mehrere Monate hindurch daselbst seinen Sitz nahm[3]; als Walcher aber mit einer Gesandtschaft Heinrichs IV. zurückkehrte, unterwarf sie sich jenem wieder[4] und verteidigte die Stadt um die Wende des Jahrhunderts gegen die Angriffe von Seiten des Grafen Robert. Da jedoch diese Fehde die bischöfliche Residenz und den ganzen städtischen Verkehr auf die Dauer schwer schädigte[5], so wurden die Bürger unmutig und stellten ihrem Herrn die Alternative, er möge entweder Sukkurs herbeischaffen, um den Flandrer im offenen Felde zurückschlagen zu können, oder sie würden die Verteidigung Cambrais aufgeben.[6]

Schon diese Drohung verrät, dass die Bürgerschaft ihre abwartende Haltung zu verlassen gedachte. Als bald darauf eine kaiserliche Hilfstruppe eingetroffen, aber ohne viel auszurichten, wieder abgezogen war[7], gingen die Bürger entschlossen vor. Hatten sie bisher mit einer gewissen Versteckheit operiert, so liessen sie jetzt die Maske fallen und richteten an ihren bischöflichen Herrn die kategorische Forderung, er solle in seinem eigenen Interesse die Genehmigung zur Wiederbegründung einer städtischen Eidgenossenschaft erteilen,[8] denn auf keine andere Weise würde er im Stande

---

[1] Ib. Str. 258 f. (S. 196); die Bezeichnung als 'minor pauperque plebicula' im Gegensatz zu den Vassallen des Hochstifts muss befremden, ähnlich jedoch auch Str. 367 f. (S. 200).

[2] Str. 321 ff. (S. 198).

[3] Str. 333 ff. (S. 199).

[4] Ib. c. 16. Str. 338 ff.

[5] Vgl. Exkurs II.

[6] 'Negant urbis custodiam' (G. Galch. Str. 363. S. 200).

[7] Ib. c. 18. Str. 364 ff.

[8] 'Omnes illos (cives) communiter | coniurare permitteret' (ib. Str. 371).

sein, Stadt und Bürgerschaft zu beschützen. Walcher erkannte die Gefahr einer Einwilligung sehr wohl, machte aber, wenn auch mit innerstem Widerstreben, gute Miene zum bösen Spiele. So verschaffte eine peinliche Zwangslage des Episkopats[1] den Cambraiern zu Beginn des neuen Jahrhunderts[2] ihre erste Communalcharte. Nur ein Bruchstück davon ist in den Gesten Walchers[3] überliefert; es fixiert die Stellung der Commune zum Bischof und hat folgenden Wortlaut:

„Wir Bürger, alle insgesamt, schwören bei den Heiligen Gottes und geloben durch den Treueid (per fidem) und bestätigen mit einer Urkunde (per cartam), dass wir Bischof Walcher an seinem Leben, an seinen Gliedern und der Ehre seines Vorsteheramtes treu beschützen werden, so lange er König Heinrich, seinem Sohne und all deren römischen Nachfolgern 'zu Recht stehen kann, wie immer seine Brüder und Mitbischöfe vom deutschen Reiche urteilen werden'.[4] Wir schwören insbesondere, den genannten Prälaten niemals aus kirchlichen Rücksichten auf die Reimser Kirche im Stiche zu lassen, noch unter uns einem Mönche, Abte, Kleriker oder Laien zuzustimmen, der gegen ihn ist; vielmehr jeden mit Schimpf und Schande aus der Stadt zu verjagen, der es wagen sollte, Unehrenhaftes über ihn zu sprechen; und keinen von den vertriebenen Klerikern, die gegen den Prälaten sind, wieder aufzunehmen, es sei denn mit seiner Gunst. Endlich schwören wir des Bischofs Gesetze und Gewohnheiten, wie sie seine Vorgänger von alters

---

[1] Wenn Walcher sich geweigert hätte, die Bürgerschaft zufrieden zu stellen, würden diese, wie Str. 369 der G. Galch. vermuten lässt, die Stadt an Flandern übergeben haben.

[2] In der zweiten Häfte von 1101 — im Mai und Juni holt Walcher vom Kaiser den Sukkurs (Hoeres l. c. 19) — oder, was wahrscheinlicher ist, in der ersten Hälfte von 1102.

[3] Str. 374 ff. (S. 200 f.).

[4] . . . 'Quamdiu | in ius adesse poterit | ut sui iudicaverint | fratres et coepiscopi | Lotharingi imperii', das soll wohl allgemein heissen, so lange er treu zum deutschen Reiche steht. Diese Klausel ist wahrscheinlich deshalb aufgenommen, weil Heinrich IV. seinen Zug gegen Flandern bereits angekündigt hatte (Str. 366. S. 200; vgl. auch Str. 387. S. 201), und man seinen Besuch in Cambrai gewärtigen musste. Man konnte hoffen, durch einen Zusatz wie den obigen, den Kaiser für die Commune einzunehmen.

her gehandhabt haben, nicht überwuchern noch herabziehen zu lassen, sei es zu seinen Lebzeiten oder unter seinen Nachfolgern“.[1]

Die Gesten fügen hinzu, dass es unnötig sei, einzeln aufzuführen, was die Volksversammlung sonst noch geschworen habe: eine Zurückhaltung, die um so beklagenswerter ist, als uns eine andere Quelle nicht zu Gebote steht.[2] Aus der angeführten Eidesformel geht nicht mehr hervor, als dass Bischof Walcher durch sein Entgegenkommen wenigstens sein Verbleiben in der Bischofsstadt ein für alle Mal sichern wollte; hierin wahrte er sich mit echt kirchlicher Umsicht nach jeder Seite. Der Schlusspassus konnte nur formelle Bedeutung haben, denn schon die blosse Errichtung einer Schwurvereinigung, und wären ihre Befugnisse noch so beschränkt gewesen, widersprach dem hergebrachten Rechte.[3]

Eine unmittelbare, auffällige Wirkung hatte die Verleihung der Carta nach aussen hin. Dieselben Bürger, die sich eben noch kleinmütig gezeigt hatten gegenüber den kriegerischen Bedrängnissen, unterstützten jetzt mit grösster Tapferkeit ihren bischöflichen Herrn im Kampfe gegen Robert von Flandern. In Hoffnung auf die Unterstützung des Kaisers zum äussersten

---

[1] Vgl. Hoeres, l. c. S. 21.

[2] Waitz, VG. VII. 398 f. bemerkt dazu: ‘Die Urkunde ... ist nicht erhalten; auch ihr Inhalt nicht näher bekannt. Er wird aber nicht wesentlich von dem verschieden gewesen sein was sich in den benachbarten Städten findet. Da handelt es sich bei der Bildung einer solchen Commune oder Eidgenossenschaft um Schutz des Friedens, um Abstellung von Lasten, wie sie den Hörigen und Censualen oblagen, um Feststellung der Leistungen an den Herrn der Stadt, um die Art der Verfolgung des Rechts gegen Fremde und anderes der Art; dazu kam eine gemeinheitliche Organisation unter sogenannten Geschwornen (jurati), welche die Angelegenheiten der Commune, d. h. hier der gesammten vereinigten Einwohnerschaft, zu leiten und zu vertreten, mitunter auch Gerichtsbarkeit zu üben hatten’. — Die Hauptsätze der ersten Charten kehren regelmässig in den späteren Verfassungsurkunden wieder (vgl. Giry, Étude, S. XVI).

[3] Luchaire, l. c. 134 urteilt im allgemeinen über die Charten: ‘On retrouve ici l’esprit du moyen âge, qui tient à conserver toujours, au moins dans la forme, les droits et coutumes des anciens temps, et en stipule l’intégrité au moment même où il y porte atteinte pour obéir à des nécessités nouvelles’.

Widerstande entschlossen, hielten die Städter eine siebentägige Belagerung standhaft aus. Aber statt des zuversichtlichen Vertrauens auf einen kräftigen Rückhalt am Kaiser musste Entmutigung und Misstrauen Platz greifen, als die kaiserliche Armee gegen Flandern sich im Herbste des Jahres 1102 wieder auflöste und die bedrohte Grenzstadt für den langen Winter den Gewaltthaten Roberts abermals preisgab.[1] Schon früher hatten sich in der Stadt Stimmen erhoben, die zum Anschlusse an Flandern rieten[2]; dieselben gewannen nunmehr die Oberhand, denn ein siegreicher Überfall Cambrais durch den besonnenen Grafen führte zu Unterhandlungen, in denen die Bürgerschaft ihre freiwillige Unterwerfung in Aussicht stellte. Die endgültige Entscheidung sollte von der Energie der kaiserlichen Massnahmen abhängen, die für den Frühling 1103 im grossen Stile vorbereitet wurden.[3]

Ein Abfall vom Reiche blieb den Cambraier Bürgern erspart durch das Abkommen von Lüttich am 29. Juni 1103.[4] In diesem überliess Heinrich IV. dem Grafen Robert die Châtellenie von Cambrai, daneben Cateau-Cambrésis, und so war für geraume Zeit dem flandrischen Einflusse in der Bischofsstadt Thür und Thor geöffnet. Die nächste Folge davon war, dass die Geistlichkeit, soweit sie infolge ihrer Opposition gegen Walcher die bischöfliche Residenz hatte verlassen müssen, gegen die ausdrückliche Bestimmung der Carta und trotz einer Verwarnung des Bischofs von der Bürgerschaft wieder eingelassen wurde, während Walcher die Stadt räumte[5]. Sodann trug die Commune dem zuständigen Erzbischofe auf, den Bischofssitz, der seit 1096 im Kirchenbanne lag[6], zu entsühnen. Die feierliche Prozedur ging vor sich und endigte mit einem Gehorsamsgelöbnisse der Cambraier gegen die Metropolitankirche von Reims und einer Ver-

[1] 'Sed hoc cives Cameraci | hoc nequeunt prestolari | cum a rege sint relicti | sine spe adiutorii'. (Str. 399. S. 201).

[2] G. Galch. Str. 369 (S. 200).

[3] Vgl. des näheren Exkurs II., wo auch die Quellen angegeben sind.

[4] Siehe ib.

[5] G. Galch. Str. 428 ff. (S. 202 f.).

[6] Ib. Str. 246 (S. 195; Hoeres 16 f.).

fluchung Walchers samt all' seinen Getreuen[1]. Und nun wurde die Bürgerschaft immer weiter gedrängt. Um sich vor der Rache des Prälaten zu schützen, wählte sie einen der Casaten, Gottfried von Ribemont[2], zu ihrem Schutzherrn[3] und überwies ihm die Einkünfte des Bistums, die er teils zu eigenem Gebrauche, teils zur Besoldung einer wehrfähigen Mannschaft verwenden sollte[4]. Der Schritt war unerhört, wurde aber noch überboten, als die Bürgerwehr bei der Zerstörung der Burg Estrun[5], in welcher der verlassene Bischof seine Zuflucht genommen hatte, selber mit Hand anlegte[6]. So herrschte, wie der Biograph Walchers, mit offenbarer Anspielung auf ein Hauptmotiv zur Errichtung der Commune, erregt ausruft, nicht Ruhe und Frieden, sondern Leidenschaft und Gewaltthat[7]. Aber die Bürgerschaft war allzu eigenmächtig vorgegangen, hatte durch die Ernennung eines besonderen Schutzherrn auch den flandrischen Grafen gereizt und zog zuletzt doch den kürzeren. Gottfried musste sich dem Flandrer ergeben, und Walcher wurde in seine Residenz zurückgeführt[8]. Das Wesentlichste war immerhin, dass bei allen Wechselfällen die Commune sich zu behaupten wusste.

---

[1] Ib. Str. 436 ff. (S. 203); L. v. W. z. 1103 (S. 511).

[2] Den Sohne Anselms (s. oben S. 50; vgl. G. Galch. Str. 61 f. S. 188).

[3] 'Quem sublimant in dominum | ac civile praesidium' (G. Galch. Str. 449. S. 203). Vgl. Wauters, Lib. 354 f.

[4] Ib. Str. 450 ff.

[5] 12 km. östlich von Cambrai.

[6] G. Galch. Str. 456 (S. 204).

[7] Ib. Str. 460.

[8] Mehr als die Verwendung des Grafen Robert — auch der Kaiser soll eingegriffen haben (Str. 462) — vermochte die Wahl des Gegenbischofs Manasses auf den Stuhl zu Soissons zu Ende des Jahres 1103 (Str. 469 f. ib.; G. abbr. c. 10. S. 505, 45); Hoeres 25. Infolge dieses Ereignisses traten die Bürger wieder auf Walchers Seite, indem sie den Geistlichen, die nach Reims zogen, klar machten, falls sie einen andern als Walcher wählten, würden sie nicht wieder in die Stadt aufgenommen werden (G. Galch. Str. 485 u. 489. S. 205; G. Odonis c. 1. S. 211, 5. Die Nachricht daselbst, dass die Bürger so handelten, weil sie dem Könige zur Gewähr ihrer Reichstreue Geiseln hätten stellen müssen, beruht wohl auf Verwechselung mit späteren Vorgängen). Die G. abbr. (l. c.) berichten, dass die 'Maiores Cameraci' selber mit nach Reims gezogen seien, um für Walcher einzutreten.

Verhängnisvoll für ihren Bestand wurde erst die Wahl Ottos von Tournai auf den Cambraier Bischofsstuhl[1], denn der Versuch Walchers, trotzdem seine Bischofswürde festzuhalten, scheiterte an der Gegnerschaft des flandrischen Grafen, wie an der mangelnden Unterstützung seitens der Cambraier Bürger[2]. Der viel Verfolgte verliess wiederum die Stadt, aber er nahm einen unversöhnlichen Groll mit gegen die Commune, die ihn so treulos verraten hatte[3]. Die Stunde der Rache blieb nicht aus. Walcher nahm teil am Zuge Heinrichs V. gegen Flandern, und nach dem Friedensschlusse hielt er im Gefolge des Königs — es war im Dezember des Jahres 1107[4] — zum letzten Male seinen Einzug in Cambrai[5]: die Bürgerschaft konnte sich auf ein schlimmes Strafgericht gefasst machen.

Der König lud auf den Rat des Bischofs die Casaten und Bürger der Stadt vor sich[6], fuhr sie hart an und hielt ihnen ihre Vergehen vor. Vor allem zürnte er über die unerhörte Anmassung, dass sie neue Gesetze erlassen, Schwurvereinigungen gestiftet, neue Vorsteher und Grafen eingesetzt[7] und einen Bischof aufgenommen hätten, der zur Spaltung des Reiches ausersehen sei. Die Angeklagten wussten auf solchen Tadel nichts zu entgegnen, sie bekannten ihre Schuld und fürchteten Tod und Verstümmelung. Vielleicht waren derartige Strafen wirklich beabsichtigt, aber Walcher soll sich ins Mittel gelegt und darauf hingewiesen haben[8], dass man auf andere Weise die Bürger empfindlich genug treffen könne. Da liess der König die Gründungsurkunde der Commune herbeiholen und befahl, derselben

---

[1] Ausführlich werden diese Ereignisse im zweiten Exkurs behandelt.

[2] Die sich mit Robert von Flandern um so weniger überwerfen wollten, als vom zerrissenen Reiche vorerst kein Eingreifen zu erwarten war.

[3] G. Galch. Str. 502 ff. (S. 205 f.).

[4] Vgl. Exkurs II.

[5] Str. 535 (S. 207).

[6] 'Ut veniat grex ad eum | casatorum et civium' (Str. 536).

[7] 'Qui omnium dissimiles | instruitis novas leges | atque coniurationes| duces novos et comites' (ib. Str. 540). Mit dem neuen dux ist Gottfried von Ribemont gemeint, mit dem neuen comes wohl Hugo von Oisy, der von jenem wieder in seine Lehen eingesetzt war (vgl. oben S. 57).

[8] G. Galch. Str. 545 (S. 207).

für alle Zeiten abzuschwören[1]. Das geschah vor versammeltem Fürstenrate; dann nahm Heinrich den Treueid ab und liess sich, um sicher zu gehen, von den erschrockenen Bürgern Söhne der Maiores als Geiseln stellen, die unter die Fürsten zu treuer Hut verteilt wurden[2]. Nach mehr als fünfjährigem rechtlichen Bestande war die Commune durch die höchste Autorität im Reiche, wieder auseinandergesprengt, wenn auch nur vorübergehend.

ZWEITES KAPITEL.

DIE BLÜTEZEIT DER COMMUNE UND IHR NIEDERGANG.

Der König hatte die Commune niederwerfen können, nicht aber den festen Willen, sie wieder aufzurichten. Tote und Gefangene hatte er nicht gemacht, zu Geiseln waren Kinder genommen[3]: somit blieben die Bürger, die bei der früheren Organisation ein Amt bekleidet hatten, in der Stadt, und der ganze äussere Apparat der Commune liess sich um so leichter wieder herstellen. Die Ereignisse kamen einem solchen Beginnen wohl zu statten. Bischof Walcher war mit Heinrich V. wieder abgezogen[4], der König bald durch seinen Kampf mit dem Papsttum vollauf beschäftigt; Bischof Otto war aus Cambrai verjagt[5], sein Nachfolger Burchard bis Mitte 1116 ohne päpstliche Bestätigung[6]: was hätte die Bürgerschaft mehr ermutigen können, ihre Unabhängigkeit von neuem auszu-

[1] Die Gestorum vers. gall. (c. 25. 519, 10) sagt, dass der König die Charte vernichtet habe: 'et li empereres tantost le deffist, et leur fist jurer devant tous les princes que jamais aultre ne feroient'.

[2] G. Galch. Str. 548 ff. (S. 207 f.).

[3] 'Infantes' (G. Galch. Str. 551. S. 207).

[4] Ib. Str. 556 (S. 208).

[5] Str. 557 f. (vgl. auch Str. 531).

[6] S. oben S. 57.

bilden, als diese Periode, in der die Bischofsstadt ohne Bischof war[1]?

Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass schon in den nächsten Jahren nach 1107, nachdem nur der erste Schreck verwunden war, die communalen Einrichtungen in Cambrai stillschweigend wieder eingeführt und Schritt vor Schritt neu belebt wurden[2]. Ein solches Vorgehen gewann dadurch an Sicherheit, dass der erste entschlossene Bischof, der wieder den Cambraier Stuhl bestieg, seine Kräfte ganz der Rückeroberung Cateaus und der Châtellenie widmen und daher in seiner Residenzstadt ein Auge zudrücken musste. Ja, im Kampfe gegen den flandrisch gesinnten und von Flandern abhängigen Castellan Hugo II. war Burchard direkt auf die Unterstützung seiner Bürger angewiesen, ein Bund, der durch einen gemeinsamen siegreichen Feldzug im Jahre 1120[3] nur befestigt wurde. Der gebannte Burggraf nämlich fügte von seiner nahen Feste Crèvecœur aus allen, die nach der Stadt zum Markte wollten, grossen Schaden zu[4] und raubte, was ihm in den Weg kam: Korn, Salz, Wein, Obst, Fische und Holz. Da rüsteten Bischof und Bürgerschaft zusammen ein Heer aus, zerstörten Oisy, sowie mehrere andere Burgen und setzten dem Châtelain in seiner Feste so zu, dass er um Frieden bat. Der Friede kam zu stande, aber nur unter einer bemerkenswerten Bedingung. Hugo musste die neu angelegten Festungswerke von Crèvecœur schleifen und sich verpflichten, sie niemals wieder aufzubauen ohne die Zu-

[1] Von den Grafen von Flandern, die damals im Kamerichgau die oberste Gewalt inne hatten (s. Exkurs II), dürfen wir annehmen, dass sie einer selbständigen Entwickelung des städtischen Gemeinwesens weniger schroff gegenüber standen, als der Episcopat, denn es musste ihnen daran liegen, in dem kaum eroberten Territorium Sympathieen zu gewinnen.

[2] Nach dem Tode Bischof Ottos (1113) versammelten sich die Bürger und beschlossen Walcher zurückzurufen, aber dieser weigerte sich, die Bürde des Amtes noch einmal auf sich zu nehmen (G. Burch. II c. 1 Überschrift und Str. 8 ff. S. 220).

[3] Lamb. v. Wat. 513, 25.

[4] 'Factus est continuus insidiator omnium venalia Cameraci [sic.] ferre volentium' (G. Burch. I c. 5. S. 214, 20).

stimmung des Bischofs und der Cambraier Bürger[1]. Wir haben hier das erste zuverlässige Zeichen, dass die Bürgerschaft wieder selbständig neben dem Prälaten stand und zwar ohne Frage mit seinem Einvernehmen[2]. Dieses vortreffliche Verhältnis zwischen den beiden Gewalten war nunmehr ein dauerndes und äusserte sich in verschiedenen gemeinnützigen Werken, deren Seele ein reicher Bürger, Namens Werimbold, war[3]. Seines wohlthätigen Wirkens ist mit einigen Worten zu gedenken.

Werimbold war in Cambrai geboren und bekam, ausauszeichnet durch Klugheit und Liebenswürdigkeit, Maria, die Tochter eines der reichsten Bürger der Stadt[4], zur Ehe. Die Jungvermählten hatten mit ihren wohlhabenden Eltern zunächst einen gemeinschaftlichen Hausstand, was sich schon deshalb empfahl, weil Vater und Schwiegersohn geschäftlich associiert waren. Diese Vereinigung erwies sich als eine so glückliche, dass die Einkünfte aus dem Geschäfte sich immer mehr steigerten und damit auch die Ansprüche der beiden Kaufherren. Werimbold baute sich daher aus Fachwerk ein eigenes, sehr ansehnliches Haus mit Kellern, Speichern, Stallungen, und wenn er bei dieser Gelegenheit eine ungewöhnliche Pracht entfaltete, so sorgte er auch mit seltener Freigebigkeit für Arme und Hilfsbedürftige. Er gelangte daher bald zu so grossem Ansehen, dass die 'Maiores populi' ihn zum Genossen ihres Rates machten[5]. — Werimbold, wie seine ganze Familie, war sehr fromm, und diese Eigenschaft bethätigte sich zuletzt in einer für die damalige Zeit charakteristischen Weise. Die Ehe wurde auf den Wunsch beider Gatten, unter dem Gelöbnis steter Keuschheit, durch Bischof Burchard wieder aufgelöst; dann traten Maria

---

[1] 'Sine assensu episcopi et Cameracensium' (ib. Z. 40); G. v. g. c. 36. S. 522, 55: 'sans l'assent de l'evesque et des bourgois de Cambray'.

[2] Vgl. Klipffel, l. c. 64.

[3] Der Verfasser der G. Burch., der bis dahin in Prosa schreibt, schwingt sich zu Ehren des wackeren Werimbold zu einem grossen Lobgedichte auf (c. 6. S. 214–219).

[4] 'Le fille d'un prudhomme' (G. v. g. c. 37. S. 523, 1); auch Werimbold wird daselbst 'preudons' genannt (Z. 5 und 20).

[5] 'Honorant eum domini | atque maiores populi | illumque faciunt sui | participem consilii' (G. B. I Str. 31. S. 215).

und zwei ihrer Söhne in das Autbertstift, der dritte Sohn in das Kloster von Sankt-Sepulcrum, die einzige Tochter in ein berühmtes Nonnenstift zu Reims. Werimbold selbst kleidete sich fortan mit gesuchter Einfachheit und lebte gleichfalls wie ein Mönch; sein ganzes Vermögen aber, soweit es nicht den genannten Kirchen als Ausstattung zufloss, verwandte er für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur Aufhebung eines Transitzolles. Diese Abgabe befand sich im erblichen Lehnsbesitze eines bischöflichen Vassallen [1] und wurde an den drei Brücken erhoben, die vor den Mühlen von Salis, im Innern der Stadt, gelegen waren [2]. Die Eintreibung des 'Pedagiums' geschah mit schonungsloser Strenge, konnte es doch vorkommen, dass der Bauer, wenn er zu Markte zog und noch kein Bargeld bei sich führte, seine Kleider oder sein Zugtier als Pfand hergeben musste; wenn er dann seine Waren um jeden Preis losgeschlagen hatte, um auf alle Fälle sein Eigentum wieder einlösen zu können, bedeuteten ihn die habgierigen Empfänger des Pfandes, sie hätten es verloren, und etwaige Beschwerden blieben regelmässig erfolglos [3]. Es war also ein Akt segensreichster Wirkung, als Werimbold den Zoll durch Zahlung einer einmaligen bedeutenden Summe unter Einwilligung des Bischofs, des betroffenen Miles und seiner Erben, sowie der bei diesem Anlasse zum ersten Male genannten Schöffen [4], für immer abkaufte [5]. — Mit Eifer und ausgiebigen Mitteln sorgte der edle Bürger auch für die Besserung von Brücken und Strassen seiner Vaterstadt [6]; unter anderem verlieh er dem Autbertkloster eine Präbende für 25 Hospites, wogegen der Abt die Verpflichtung übernahm, sämtliche Brücken innerhalb Kamerichs dauernd in Stand zu halten [7]. Den erheblichen Rest seines Vermögens verbrauchte Werimbold

---

[1] S. oben S. 89.

[2] Ib. S. 81 N. 10.

[3] G. Burch. l. c. Str. 65—73 (S. 217).

[4] Vgl. unten IV. Kapitel 1.

[5] Die Urkunde über diesen Vorgang (vom Jahre 1121), praesentiert und bestätigt auf einem Concil zu Reims, ist im Orig. erhalten (Le Glay, Gloss. 34 f.; vgl. G. Burch. l. c. Str. 62 ff.).

[6] G. B. ib. Str. 81 ff.

[7] Str. 84 ff. (S. 217 f.).

zu Nutz und Frommen des Sankt-Julianshospitals, das ursprünglich wohl versorgt gewesen, unter eigennütziger Verwaltung aber schnell heruntergekommen war und nun Werimbolds Verfügung überlassen wurde. Er statttete es glänzend aus, vergrösserte die Gebäude, errichtete dazu Krankenhaus und Backofen, Scheunen und Wirtschaftsräume, so dass die Insassen alles Nötige bequem zur Hand hatten und das ganze Institut einer königlichen Pfalz verglichen werden konnte[1]. Auch sonst that Werimbold viel Gutes; Witwen und Waisen fanden bei ihm Gehör, und sein Beispiel lockte andere zur Nachahmung. Viele Männer und Weiber traten zu jener Zeit in den geistlichen Stand über[2].

Wirft diese Episode ein interessantes Licht auf die damaligen Zustände, und lässt sie manchen Schluss zu auf den wachsenden Wohlstand der Stadt, so ist sie für die Geschichte der Commune besonders wegen der Bemerkung wertvoll, dass Werimbold in den Rat der Maiores oder Prud'hommes aufgenommen wurde. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir in diesem Rate ein Organ der städtischen Selbstverwaltung sehen, die demnach wiederhergestellt war. — Die gleiche Folgerung liegt nahe, wenn bei der Wahl des Grafen Karl von Flandern zum Schutzherrn Cambrais, im Jahre 1122, der Zustimmung der Bürger besonders gedacht wird[3]. Völlig unzweideutig aber ist eine Meldung aus der Zeit Bischof Liethards.

Die Bürgerschaft hatte unter Führung des Burggrafen Simon eine Fehde gegen Gerhard Mauffillastre, einen gewaltthätigen und im Kirchenbanne befindlichen Vassallen des Bistums, mit grosser Tapferkeit ausgefochten (1133),[4] und man wünschte auf beiden Seiten, den Streit beizulegen. Die Vermittelung übernahm der alte Châtelain Hugo[5], indem er 'die weisen Männer' von Cambrai, die mit ins Feld gezogen waren, zu einem Rate berief[6]. Es glückte ihm, die Eintracht herzu-

---

[1] Ib. Str. 88 ff. (S. 218).

[2] Str. 123 ff. (S. 219).

[3] S. Exkurs II, wo auch die einschlägige Quelle citiert wird.

[4] G. Lieth. c. 4 und 5 (S. 225 f.); Lamb. v. W. 514 (vgl. ob. S. 64).

[5] S. oben S. 59.

[6] 'Capto consilio cum sapientibus | viris Cameraci' (G. Lieth. l. c. Str. 81).

stellen, denn die Commune — diese Bezeichnung wird ausdrücklich gebraucht[1] — war klug genug, auf erschwerende Bedingungen zu verzichten, wusste sie doch, dass hinter ihrem Widersacher der Graf von Hennegau stand. Der Bischof dagegen, der sich um die Austragung der Fehde nicht im geringsten gekümmert hatte, wollte beim Friedensschlusse dennoch das entscheidende Wort sprechen und stellte unglaubliche Forderungen. Da nur der Kirchenfürst vom Banne lösen konnte, so verbürgte sich die Commune endlich für Mauffillastre zur Zahlung von fünfzig Pfund[2], die aber niemals entrichtet wurden; wie denn alle Versprechungen nur abgegeben waren, um der Form zu genügen. Während der ganzen Verhandlungen treten die Bürger durchaus eigenmächtig auf und werden als selbständige Korporation respektiert, kaum dass rein äusserlich die Unterordnung unter den Bischof aufrecht erhalten wird. — Nicht lange, so trachtete die Commune danach, den verhassten Prälaten ganz unschädlich zu machen. Sie gab der Opposition des Prévôts Walter ihren Rückhalt und erreichte endlich Liethards Absetzung[3].

Die lange Regierung seines Nachfolgers Nicolaus (1136—67) brachte die Cambraier Commune, wenngleich erst nach schweren Kämpfen, zur Blüte. Die Bürger hatten dem Bischofe, obwohl er ohne ihre Zustimmung ernannt war[4], den Eid der Treue geleistet[5] und konnten mit der ersten grossen That des

[1] 'Ad pacem flectitur statim communia' (Str. 83); G. v. g. c. 42 (S. 524, 35): 'Adont ot consel li castellain Hues et la commugne de Cambrai ensamble, et li ottryerent pais'.

[2] 'In dolo pro cunctis qui compeccaverant | libras quinquaginta sibi revadiant' (G. Lieth. ib. Str. 96; G. v. g. l. c. Z. 45).

[3] Vgl. oben S. 67 über die Entsendung eines Bürgerausschusses in dieser Angelegenheit an den Kaiser. Auf der Heimreise wurde die Deputation von Gerhard Mauffillastre überfallen; der Friedensbrüchige nahm die Bürger gefangen und erpresste von jedem — es waren ihrer elf — 20 Mark: 'Ab illis etenim qui erant divites | extorsit viginti marcas undecies' (Str. 156. S. 227). — Vgl. über die Absetzung Liethards auch G. v. g. cont. SS. XIV. 249 f.

[4] L. v. W. z. 1136 (S. 514, 25).

[5] 'Bei den Heiligen Gottes' (G. Nicolai Str. 35. S. 229).

Prälaten, einer siegreichen Aktion gegen den von neuem aufsässigen Vassallen Gerhard[1], nur einverstanden sein. Der berüchtigte Rebell wurde von Nicolaus gefangen genommen[2] und musste vor einer grossen Versammlung, die sich aus Casaten, Klerikern und Bürgern zusammensetzte, das geraubte Cateau-Cambrésis an das Bistum zurückgeben[3]. Als bald darauf drei Genossen Gerhards einen Mann aus Maroilles, der auf dem Wege nach Cambrai war, überfielen und ihm vier Rinder stahlen, fahndete die Commune auf die Schuldigen, brachte sie in ihre Gewalt und liess sie blenden. Das erklärte Gerhard für einen groben Friedensbruch, und die gehässige Fehde begann abermals[4]; sie wurde jedoch schnell beigelegt, da Mauffillastre vor Cateau-Cambrésis seinen Tod fand[5]. Hatten Nicolaus und seine Bürger in diesem Kampfe fest zusammengehalten, so entspann sich nunmehr ein folgenschwerer Streit um das neu errichtete Sankt-Autbertscastell[6], ein Lehen, das durch den Tod Gerhards erledigt war und daher von seinem Schwager, dem Burggrafen Simon, beansprucht wurde[7]. Hingegen verlangte die Commune, der Bischof solle es selbst behalten, um eine neue Beeinträchtigung des Verkehrs auszuschliessen[8]; wenn nämlich Simon seine friedliche Gesinnung einmal ändere, so würden weder die Bürger ungehindert die Stadt verlassen, noch Auswärtige ohne sicheres Geleit hereinkommen können, eine Schädigung der geschäftlichen Verbindungen würde also unausbleiblich sein[9].

---

[1] Ib. c. 5—7 (S. 229 ff.).

[2] Als Gerhard von den Bischöflichen nach Cambrai in Gewahrsam geführt wurde, gelang es nur mit Mühe, ihn vor der Wut des Volkes zu schützen, denn die Bürger waren sofort unter Waffen getreten, um den Gefürchteten niederzustechen (G. Nic. Str. 58 ff. S. 230).

[3] Ib. Str. 66 ff.

[4] 'Gerardus . . . werram episcopo indixit et civibus' (G. abbr. c. 17. S. 507, 35).

[5] G. Nic. c. 10—15. S. 232 ff.

[6] Saint-Aubert, 16 km. nordöstl. von Cambrai.

[7] G. Nic. Str. 213 (S. 236).

[8] Tali enim munimine | atque tam forti obice | potest presul magnifice | malivolis resistere' (Ib. Str. 238. S. 237).

[9] Str. 242 ff. ib.

Der Bischof verkannte die Berechtigung dieser Einwürfe nicht, hatte sich aber Simon gegenüber insgeheim bereits gebunden und scheute sich sein Zugeständnis rückgängig zu machen, zumal der Châtelain zur Gewähr, dass er Frieden und Ruhe halten werde, Geiseln versprochen hatte[1]. Diese Klausel jedoch erfüllte Simon nicht in der vorgeschriebenen Weise; und noch einmal warnte daher die Bürgerschaft den Bischof, die Burg aus der Hand zu geben[2]. Als Nicolaus noch immer schwankte, und der Burggraf allmählich eine feindselige Haltung einnahm, that die Commune einen gewagten Schritt. Sie rief auf eigene Faust, unter grossen Verheissungen, den Grafen Balduin IV. von Hennegau zu ihrem Schutze herbei und trug ihm im Namen des Kaisers auf, Cambrai und die herumliegende Mark zu verteidigen[3]. Wichtig war es, dass auch die Casaten für dieses Vorgehen gewonnen wurden; sie verbanden sich mit den Bürgern zu fester, eidlich erhärteter Freundschaft[4]. Die ganze Bewegung war nach aussen hin lediglich auf die Erhaltung und Befestigung des Friedens gerichtet, der Autorität des Prälaten sollte, wie der geistliche Verfasser seiner Gesten selbst zugiebt, kein Abbruch geschehen[5]. Die Verbündeten, der Graf von Hennegau, die Casati, Milites und Bürger von Cambrai, schwuren feierlich, denjenigen als Feind zu betrachten und mannhaft bis zur Ergebung zu bekämpfen, welcher sich ohne ihre Erlaubnis des Autbertscastells bemächtigen würde.

Ein Ausbruch der Feindseligkeiten war unvermeidlich, als Nicolaus nach so langem Zögern die Burg seinem Neffen Simon

---

[1] Vielleicht hatte die Commune unter dieser Voraussetzung in die Belehnung Simons eingewilligt, die betreffende Stelle ist nicht ganz klar (Str. 245 ff. S. 238).

[2] G. Nic. Str. 260.

[3] Str. 362 f. (S. 242).

[4] 'Atque Cameracensium | sibi casatos attrahunt | in firmam amicitiam | et bonam sustinentiam | ligatos per communiam | et per fidem exhibitam (Str. 262 f.). Im Hinblick auf die später (S. 131) zu besprechende Str. 448 (S. 246) ist 'communia' in dem üblichen Sinne als Commune zu fassen, nicht wie Waitz, der Herausgeber der G. Nic. S. 238 N. 2 (ebenso de Smedt l. c. S. 210 N. 3.) will: 'foedus inter se iuratum hoc loco significare videtur'.

[5] Str. 264 f.

von Oisy thatsächlich überwies und sich dadurch die Bürgerschaft völlig entfremdete[1]. Nun rückte an einem bestimmten Tage der Graf von Hennegau mit seinen Truppen, namentlich dem Aufgebote von Valenciennes, heran, vereinigte sich mit den Streitkräften der Cambraier Commune, und so kampfbegierig waren die leichten Fusstruppen der Bürger, dass sie vorauseilten und einen Sonderangriff auf das Castell unternahmen. Obwohl derselbe verfehlt war, wurde der Châtelain doch ängstlich und knüpfte Unterhandlungen an, bereit zu wesentlichen Concessionen; aber die Bürger machten ihre Zustimmung von dem Willen des Grafen Balduin abhängig, dem sie in keinem Falle die versprochene Treue brechen wollten[2]. Diese Haltung betrachtete Simon als direkte Lossagung[3], er rüstete sich zum äussersten Widerstande, und die nun anhebende Fehde ward auf beiden Seiten mit unerbittlicher Schonungslosigkeit geführt: kein einziger Friedenstag fand Beachtung[4]. Der Graf von Hennegau wurde in Cambrai aufgenommen, natürlich ohne die Genehmigung des Castellans oder des Bischofs, welch' letzterer seine Residenz verlassen hatte, weil er daselbst seines Lebens nicht mehr sicher war[5]. In ihrer Leidenschaft bestellten die Bürger nicht einmal ihre fruchtbaren Äcker, sondern sengten und plünderten, nur von dem einen Gedanken beseelt, den Gegner niederzuwerfen. Der Biograph des Bischofs, ein Augenzeuge jener aufgeregten Zeit, ruft halb mit Bewunderung aus: kein anderes Volk würde aus freiem Willen so viel Ungemach erduldet haben, nur um seine Sache siegreich durchzukämpfen[6].

---

[1] 'Quia castrum de sancto Auberto Simoni nepoti suo de Oisy contra consilium eorum et voluntatem in feodo tenendum concesserat' (G. abbr. c. 18. S. 507, 45; G. Nic. Str. 270 ff. S. 239).

[2] 'Est ista res mirabilis | in hoc quod fidem comitis | optabant servare magis | quam presulis et Symonis' (ib. Str. 289, vgl. auch Str. 288).

[3] In Str. 430 (S. 245) heisst es, die Commune habe den Burggrafen entsetzen (exhereditare) wollen.

[4] 'Cunctos frangunt dies pacis' (Str. 296. S. 240), die Treuga war also doch zur Einführung gekommen.

[5] Er war von mehreren Seiten gewarnt, sogar von einigen Bürgern, die ihm wohl wollten (Str. 328 ff. S. 241).

[6] G. Nic. Str. 309 f. (S. 240).

Da man die Hauptschuld an dem ganzen Unheil dem Bischofe beimass, so liessen die Senioren von Cambrai es zu, dass sein Name geschmäht und verlästert wurde. Nicht minder aber hasste man den Châtelain, und hier gingen die Bürger so weit, dass sie eines Tages seinen prächtigen Palast zerstörten, obwohl derselbe auf dem Atrium von Sankt-Marien lag, dessen Verletzung allemal mit dem Kirchenbanne geahndet wurde[1]. Der Burggraf sah nun wohl ein, dass er lediglich mit seinen eigenen Mitteln der Gegner nicht Herr werden würde und suchte beim Grafen Dietrich von Flandern Hülfe[2] — zum Unglück für die Commune.

Der Flandrer erliess zunächst an den Grafen Balduin, seinen Lehnsmann, die bündige Aufforderung: wenn er sich selbst lieb habe, solle er Cambrai verlassen. Die Antwort erteilte die Commune[3], indem sie unter neuen Eidschwüren versicherte, sie werde den Hennegauer als ihren Schutzherrn halten gegen Jedermann, ausgenommen den König und den Bischof[4]. Es kam zu einem Treffen bei Oisy, das für die Truppen des Châtelains und seiner Verbündeten ungünstig verlief; Simon selbst wurde gefangen genommen und nur mit genauer Not wieder befreit, zwei hochangesehene flandrische Burggrafen erlitten den Tod[5]. Ein Versuch Dietrichs, auf lehnsrechtlichem Wege den Grafen zur Verantwortung zu ziehen, scheiterte ebenfalls, da dieser sich geschickt zu verteidigen wusste und es anerkannt wurde, dass sein Verhältnis zur Cambraier Commune eine rechtmässige Grundlage habe[6].

Froh über den bisherigen Verlauf der Dinge und voller Zuversicht beschloss nunmehr die Bürgerschaft, unter sich eine nicht unerhebliche Auflage umzulegen, die zur Belohnung des

---

[1] Ib. Str. 324 ff. (S. 241).

[2] S. Exkurs II.

[3] G. Nic. Str. 345 f. (S. 242).

[4] Diese ostentative Verwahrung (Str. 346) zeigt, dass der Commune daran gelegen war, ihr Vorgehen mit einem rechtlichen Scheine zu umgeben.

[5] G. Nic. c. 32 (S. 242).

[6] Ib. Str. 360 ff.

Grafen von Hennegau schon früher in Aussicht genommen war[1]. Durch diesen selbstherrlichen Akt jedoch erregten die Bürger in der empfindlichsten Weise Anstoss bei ihrem Bischofe, dem alle bisherigen Schritte der Commune nicht entfernt so unzulässig geschienen hatten, wie dieser. Er fand es ganz unerhört, dass das Volk, das doch seiner Herrschaft anvertraut sei, in seiner eigenen Bischofsstadt, ohne seine Erlaubnis besteuert würde, denn im ganzen Römischen Reiche sei es unbekannt, dass ein Gemeinwesen so schrankenlos in der Gewalt der Bürger sich befände[2].

Sehr präcis und charakteristisch ist in diesen Worten derjenige Punkt in den Vordergrund gestellt, welcher bei der freiheitlichen Entwickelung der Communen den bedrohten Stadtherren am schwersten ankam: die Preisgebung des alleinigen Besteuerungsrechtes. Das, wenn man so sagen darf, finanzielle Motiv wirkte stärker als jedes andere.

Ein versöhnlicher Austrag der Fehde war ausgeschlossen, als die Bürger das Veto des Prälaten unbeachtet liessen[3]. Erst jetzt ging auch Nicolaus aggressiv vor. Mit Genehmigung des Erzbischofs von Reims that er ganz Cambrai in den Bann[4], nur Beichte, letzte Ölung und Taufe sollten gestattet sein[5]. Die Commune erhob gegen diese Massregelung Einspruch und erbot sich, Nicolaus fernerhin als ihren bischöflichen Herrn zu ehren und sich von jeglichem Vorwurfe zu reinigen, falls der Prälat nach Cambrai zurückkehren wolle; aber dieser hegte Misstrauen und erklärte, er werde nicht eher wiederkommen, bis der Graf von Hennegau und sein Anhang die Stadt verlassen hätten: wohl sei er geneigt, ausserhalb Cambrais, in Vaucelles, an einem bestimmten Tage die Schuld der Bürger des näheren zu unter-

---

[1] Ib. c. 33 (S. 242 f.).

[2] 'Hoc enim est incognitum | per totum hoc imperium | ut sit nec urbs nec oppidum | in potestate civium' (Str. 370. S. 243).

[3] Ib. Str. 371.

[4] Str. 374 ff. Auch die Grafschaft Hennegau ward mit dem Interdikte belegt, da der Graf eine Feste des Bischofs zerstört und die Landleute durch Abgaben bedrückt habe (Str. 379 ff.).

[5] Kanoniker, Mönche und das zugehörige Gesinde blieben von der Strafe unberührt; die Kirchen wurden für die Laien geschlossen (Str. 377).

suchen, nachdem für alle Feinde ein ausgiebiger Waffenstillstand gewährt sei[1]. Die Bürger zeigten sich bereit, auf solches Anerbieten einzugehen und leisteten einem Archidiakon Bürgschaft dafür, dass sie sich in der angegebenen Weise einem entscheidenden Urteile unterwerfen würden; nur den Waffenstillstand, so hiess es, könnten sie weder im Namen der Commune noch der zugehörigen Ritterschaft beschliessen[2] — wie wir vermuten dürfen, deshalb, weil diese Verhandlungen ohne Vorwissen des Grafen Balduin geführt wurden[3].

Die Bürger machten bereits Anstalt, zu dem Placitum nach Vaucelles aufzubrechen, als sie erfuhren, der Bischof werde trotz der getroffenen Verabredung nicht erscheinen[4]. Ihre Entrüstung darüber war masslos und machte sich in Ausbrüchen des Hasses gegen alle Geistlichen Luft, deren keiner sich unverhöhnt sehen lassen konnte[5], sowie gegen die höchsten kirchlichen Einrichtungen. Hier warfen sie die hl. Hostie zu Boden, dort zertrümmerten sie ein Kruzifix oder eine Marienfigur, in Crèvecœur zerstörten sie die Christuskirche[6]. Doch das Verhängnis nahte. Graf Dietrich von Flandern, der längst danach getrachtet hatte, die erlittene Schlappe auszuwetzen, schickte dem Castellan Simon einen kriegstüchtigen Bannerträger mit erprobter Mannschaft zu Hülfe[7]. Am 17. Januar 1138, als die Truppen der Commune mit Fahnen und Trompeten zur Eroberung von Crèvecœur ausgezogen waren, wurden sie plötzlich von dem wohl geordneten, vereinigten flandrischen und burggräflichen Heere angegriffen. Die Städter, vertrauend auf ihre Überzahl[8], setzten sich zur Wehr, aber sie konnten gegen den trefflich disciplinierten Feind

---

[1] Str. 382 ff.

[2] 'Nisi de communia | ... nisi de militia, | que ad eos [cives] pertineat' (Str. 393. S. 244).

[3] G. Nic. ib. Str. 394.

[4] Ib. Str. 396.

[5] Lamb. v. W. 515, 10.

[6] G. Nic. l. c. c. 36.

[7] L. v. W. l. c. Z. 5.

[8] Die Gesta Nic. berichten, wohl stark übertreibend, die Truppen des Châtelain hätten an Zahl nur etwa hundert Mann betragen, die der Commune 'soviele Tausende' (Str. 410 und 415. S. 244); von der flandrischen Hilfe sagen sie garnichts — höchstens könnte der Ausruf 'o Da-

nichts ausrichten und wurden schmählich aufs Haupt geschlagen. Neunzig Mann sollen getötet worden sein, etwa 300 gefangen genommen, zahllose verwundet[1]. Die Gefangenen erfuhren die schlimmste Behandlung; zum Teil wurden sie in die Fremde geschleppt, teils mussten sie ein reiches Lösegeld zahlen, um dennoch zu Tode gemartert zu werden; die Leichen der Gefallenen begrub man zum Entsetzen des Chronisten 'wie die Schweine' in Massengräbern[2].

Unter diesen Wirren war die Kunde vom Tode Kaiser Lothars gekommen. Sein Nachfolger, Konrad III., lud schon zum Osterfeste (3. April) die hadernden Parteien, um Frieden zu stiften[3], vor seine Kurie nach Köln. — Hier brachte zuerst der Bischof seine Klage gegen die Bürger vor, indem er deren Gewaltthaten aufzählte: dass sie falschen Eid und förmlichen Bann nicht gefürchtet, dass sie den Grafen von Hennegau aufgenommen, ihm die Mark anvertraut und Treue gelobt, besonders aber, dass sie sich aus eigener, angemasster Machtvollkommenheit besteuert hätten[4]. Der letzte Punkt brachte die ganze versammelte Geistlichkeit in Harnisch, und einmütig wurde die Erklärung abgegeben: niemand dürfe eine königliche Stadt mit einer Abgabe belasten, es sei denn mit der Autorität des Bischofs, der ja sein Land vom Könige zu Besitz erhalten habe[5]. Wohl oder übel musste die bürgerliche Gesandtschaft ihrem Prälaten eine Entschädigung geloben, ausserdem dem Grafen von Hennegau abschwören und versprechen, Nicolaus mit Ruhm und Ehren zu dauerndem Frieden wieder in seine Residenz aufzunehmen[6]. Doch auch der Bischof bekam eine Zurechtweisung.

---

tiana rabies' (Str. 426. S. 425) eine Hindeutung darauf enthalten. Der Teilnahme des Grafen von Hennegau geschieht in keiner Quelle Erwähnung, die Commune war wohl auf eigenes Risiko ausgezogen.

[1] Über die Schlacht berichtet am ausführlichsten Lambert von Waterlos S. 515, 10 ff.; vgl. ferner G. Nic. c. 37 (S. 244 f.), G. abbr. c. 18 (S. 507).

[2] G. Nic. Str. 418 ff. (S. 245).

[3] Ib. Str. 431 ff.

[4] Str. 437 ff.

[5] 'Neque licere cuiquam | urbem taxare regiam | nisi per suum presulem | qui de rege tenet terram' (Str. 441).

[6] Trotz ihrer schweren Niederlage war also die Stadt bislang von

Konrad III. beschied ihn, er solle seinem Volke mit Wohlwollen und Liebe begegnen, gemeinsam mit den Bürgern sein Land bewachen und schädliche Burgen brechen, oder er solle sich der Treue ihrer Insassen so versichern, dass dieselben kein Unheil stiften könnten[1]. Es wird damit deutlich genug anerkannt, dass bei dem Anlasse der ganzen Fehde die Bürger im Rechte waren. Endlich ward noch die Bestimmung getroffen, dass die Gerichtsbarkeit über die Casaten, Milites und Kleriker, sowie über ihre Familien der Bischof ausüben sollte[2]; auch hier also hatte die Commune übergegriffen, und wir werden daran erinnert, dass insbesondere die Casaten sich mit der Bürgerschaft vereinigt hatten[3]. Das war, wie nunmehr bestätigt wird, nicht durch eine lose eidliche Verbindung zu bestimmtem Einzelzwecke geschehen, sondern in einer engeren Form; denn indem die Casaten sich unter die Gerichtsbarkeit der Commune gestellt hatten, waren sie, wenn nicht ganz der Commune beigetreten[4], so doch in ein festes Verhältnis zur ihr gelangt. Sie hatten den dauernden Bestand der Commune anerkannt, indem sie sich auf dem wichtigsten Verwaltungsgebiete ihr unterordneten. Diese Gestaltung wurde jetzt durch den König rückgängig gemacht; aber da des Gerichtsstandes der Cambraier Bürger keine Erwähnung geschieht, so dürfen wir ohne weiteres annehmen, dass dieselben ihre eigene Gerichtsbarkeit besassen und beibehielten.

Die Friedensbedingungen waren für beide Teile gleich günstig, Grund genug, weshalb von nun an Bischof Nicolaus und seine Residenzstadt geraume Zeit in bester Eintracht mit einander auskamen[5]. Zwar wird gemeldet[6], dass die Bürgerschaft,

der Commune behauptet; jedenfalls hatte sich der Bischof nicht dahin zurückgewagt.

[1] Str. 445 ff. (S. 246).

[2] 'Iusticia de casatis | militibus et clericis | et eorum familiis | sit in manu pontificis' (Str. 448).

[3] Siehe oben S. 125.

[4] Dazu hätte freilich gehört, dass sie auch die Lasten der Communemitglieder auf sich genommen hätten, worüber nichts verlautet (vgl. vielmehr S. 148).

[5] Schwere Friedensstörungen hätte Lambert gewiss nicht übergangen.

[6] G. Nic. l. c. Str. 450 ff.

als sie den Bericht über die Verhandlungen am Hofe empfing, sehr unwillig gewesen sei, aber das hatte wenig zu bedeuten, da man sich aus Respekt vor dem Könige schnell zufrieden gab. Mit Nicolaus und seinem Châtelain wurden neue Eide ausgetauscht[1], und der Prälat verstand es, auch den Grafen von Hennegau zur Versöhnung zu stimmen[2], ja, er schloss feste Freundschaft mit ihm, ein Schritt, der naturgemäss von einer feindlichen Wendung gegen Flandern begleitet war.[3]

Während eines Zeitraumes von etwa dreizehn Jahren nach dem soeben besprochenen Kölner Friedensschlusse tritt nunmehr die Cambraier Bürgerschaft völlig in den Hintergrund, d. h. es wird garnichts von ihr berichtet. Fast möchte man daher die Worte Lamberts von Waterlos, mit denen er seine Erzählung von der Schlacht bei Crèvecoeur abschliesst: 'Hoc modo communia istius urbis dissipata est'[4], dahin deuten, dass die Commune infolge ihrer schweren Niederlage aufgehoben worden sei. Diese Folgerung liesse sich sogar dadurch stützen, dass gerade gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts dem Bistume in mehreren Privilegien alle seine Hoheitsrechte durch königliche und päpstliche Autorität bestätigt wurden[5]; dennoch ist sie unhaltbar. Dagegen spricht mehr noch als die Bestimmungen des Vergleichs zu Köln eine Episode, die Lambert seinen Annalen zum Jahre 1151 einreiht[6], und die nicht nur beweist, dass in der letztverflossenen Zeit die Commune sich stetig fortentwickelt hatte, sondern uns mitten in diese immer weiter vorwärts drängende Bewegung hineinführt.

Im Hause eines reichen und gelehrten, aber nicht im besten Ansehen stehenden[7] Domherrn und Scholaren[8], Eustachius geheissen, lebten seine beiden zuchtlosen Neffen, die in der ganzen

---

[1] Ib. Str. 460.

[2] Str. 461.

[3] Vgl. darüber Exkurs II.

[4] S. 515, 30.

[5] S. oben S. 30 f.

[6] S. 520 ff.

[7] Lambert sagt, er sei 'aliquantulum impar verbis et actibus' gewesen (S. 520, 30).

[8] Er wird auch Kanonikus und Subdiakon genannt (S. 521, 15).

Stadt durch ihren liederlichen Lebenswandel berüchtigt waren. Die beiden Stutzer hatten ihr eigenes Vermögen in kurzer Zeit durchgebracht, und um den gewohnten üppigen Neigungen schrankenlos weiter fröhnen zu können, bestahlen sie die Vorräte ihres Oheims, bis dieser einmal ernstlich auffuhr. Nun versuchten sie sich rein zu waschen. In oft geübter Weise gaben sie zwei Dienern des Hauses, die ihnen bisher als Helfershelfer gedient hatten, den Auftrag, sie sollten zur Nachtzeit aus dem Speicher des Scholaren einen Teil seines Korns zum Verkauf fortschaffen. Die Diener bestellten zu dem gewünschten Zwecke einen kundigen Eseltreiber, aber gerade als im stillen Dunkel das unsaubere Geschäft vor sich ging, stürzten die ruchlosen Anstifter desselben aus einem Verstecke, fielen über ihre Spiessgesellen her, als ob sie selber an dem Diebstahle nicht den mindesten Anteil hätten, und verursachten einen so gewaltigen Lärm, dass die ganze Nachbarschaft zusammenlief und der Kanonikus aus seiner Nachtruhe aufgeschreckt wurde. Im höchsten Grade ungehalten, liess derselbe die beiden ertappten Diebe oben in sein Haus schleppen und entkleiden, dann wurden sie unter ausgesuchten Martern von den niederträchtigen Neffen umgebracht und bei Seite geschafft. Den Eseltreiber banden die Verruchten an einem Pfosten fest und prügelten ihn so, dass er am andern Morgen von seinen Verwandten blutüberströmt gefunden wurde.

Das Gerücht von dieser Greuelthat verbreitete sich schnell unter der ganzen Bürgerschaft. Der Eseltreiber wurde vor die Commune geladen und zuerst in seiner eigenen Sache vernommen[1]. Die Entrüstung über den Domherrn und seine schuldvollen Neffen war gross, aber sie wuchs zur leidenschaftlichen Erbitterung, als der über das Schicksal jener beiden Diener Befragte unter eidlicher Erhärtung seine Erzählung vorbrachte und versicherte, die Leichen der Getöteten seien in die Latrine geworfen. Einige Maiores waren dem Scholaren längst missgünstig gesinnt, sie riefen zuerst: Eustachius samt seinen Neffen solle verbrannt

[1] 'In communia homo ille convocatur, de sermone vulgato requiritur, malum vero, quippe isdem publicaverat in vicinia, palam protulit in communia' (L. v. W. 521, 10).

werden; andere meinten, als Geistlichen möge man ihn lieber mit Hunden aus der Stadt hetzen, seine Neffen dagegen müsse man aufhängen. Das Endurteil erging, ohne dass die Beschuldigten, zumal der Domherr, überhaupt vernommen worden wären, und es lautete so streng, dass Eustachius von befreundeter Seite den Wink erhielt, er solle sich und seine Habe schleunigst in Sicherheit bringen.

Der Bischof hatte sich in jenen Tagen ausserhalb der Stadt befunden. Sobald er heimgekehrt war, suchte der Scholar bei ihm, als dem Herrn über beiderlei Gesetz[1], Schutz. Der Bischof sprach ihm guten Mut ein und beschied für den folgenden Tag die Äbte und Archidiakone zu einer Sitzung, in welcher der Domherr seine Rechtfertigung vorzubringen sich erboten hatte. Aber hier empfand man schwerer, als die bewiesene oder unbewiesene Missethat die Anmassung, dass die Commune über einen Kleriker zu richten sich herausgenommen habe[2]. Während die Stimmen noch hin und her gingen, ohne dass ein fester Entschluss gefasst wäre, ertönte plötzlich die Glocke der Commune, auf den Strassen erhob sich ein Tumult, und der Bischof erhielt die Meldung, dass die ganze Bürgerschaft sich versammelte, um das Haus des Eustachius zu demolieren. Nicolaus schickte sofort die versammelte hohe Geistlichkeit an die 'Maiores communiae' ab und liess ihnen in seinem Namen sagen, sie sollten von ihrem verruchten Werke abstehen und sich unverzüglich in corpore bei ihm einfinden, dann wolle er für seinen Kleriker volle Genugthuung leisten. Allein die Maiores dachten nicht daran, den Befehl des Prälaten zu befolgen. Nicolaus erliess ein zweites Mandat durch die nämliche, noch verstärkte Gesandtschaft; er beschwor die Commune bei ihrem Treueide, bei der Autorität des Papstes und der Majestät ihres kaiserlichen Herrn, dass niemand es wagen möchte, sich an einem Geistlichen oder an dessen Vermögen zu vergreifen, bevor der-

[1] 'Uti dominum utriusque legis' (ib. Z. 30), nämlich einerseits der exemten clerioalen, andrerseits der communalen Gerichtsbarkeit.

[2] 'Unum nonnulli [das Wort hat bei Lambert den Sinn von 'viele', 'sehr viele'; vgl. S. 530, 40; 535, 25; 539, 45] proferebant, clericum non debere pati a populo iudicari' (Z. 40).

selbe öffentlich[1] verhört worden sei. Aber auch dieses Gebot wurde einmütig ignoriert. Schon zogen die zusammengeläuteten Mitglieder der Commune 'wie Rasende' vor das Haus des Domherrn — das gleich jener Pfalz des Châtelain[2] in dem Atrium von Sankt-Marien gelegen war — und zerstörten es von Grund aus, nachdem sie alle Kostbarkeiten an Gold und Silber, Kleidern und 'Stipendien', an sich genommen hatten. Der Schaden des so empfindlich Bestraften[3] wurde auf mehr als 1000 Pfund geschätzt.

Das bischöflische Atrium war abermals durch einen gewaltsamen Eingriff der Commune entweiht — obendrein in der Zeit der kirchlichen Fasten[4] — und der Bischof hatte keine andere Waffe als den Bannstrahl, dem die unbotmässigen Bürger mit der ganzen Stadt natürlich nicht entgingen. Ein nachhaltiger Konflikt ergab sich jedoch nicht daraus, denn schon im nächsten Jahre waren Nicolaus und die Commune wieder im guten Einvernehmen[5]. Von den Bedingungen, unter denen die Sühne vor sich gegangen ist, wissen wir nur das eine, dass Eustachius keinen Deut Schmerzensgeld erhielt[6].

Die behandelte Erzählung ist für unsern Zusammenhang unschätzbar. Sie bietet uns endlich einmal Gelegenheit, die Commune — worauf später noch zurückzukommen[7] — in ihrer innern Bethätigung zu beobachten, und zwar sehen wir sie auf einem Höhepunkte ihrer Entwickelung. Die Bürgerschaft handelt durch das Organ ihrer Maiores vollkommen frei und selbständig.

[1] 'Coram omnibus' (Z. 55), also in Gegenwart auch der Maiores.

[2] S. oben S. 127.

[3] 'Cum quibusdam sociis suis' (S. 522, 1), er wohnte also mit andern Domherren zusammen.

[4] L. v. W. 520, 25 u. 522, 1.

[5] L. v. W. z. 1152 (S. 523, 20): 'episcopus ... personis suis cum civibus conglomeratis in unum, habuit cum illis consultum seorsum'; ähnl. ib. z. 1153 (S. 526, 45): 'personis suis una cum civibus conglomeratis, salubre sibi dari consultum poposcit'. Auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Santiago (1153) wurde Nicolaus festlich eingeholt 'ab omnibus patriae maioribus' (ib. 525, 45).

[6] Ib. S. 522, 5.

[7] S. unten IV. Kap. 2.

Zwar wird die Herrschaft des Bischofs formell durch den Treueid anerkannt, aber die Commune übt die hohe Gerichtsbarkeit unabhängig von ihm aus, und ihre entschlossene Executive zeugt von Zielbewusstsein und Lebenskraft. Das Läuten einer Gemeindeglocke macht es wahrscheinlich [1], dass auch das äussere Wahrzeichen einer vollgültigen nordfranzösischen Commune bereits vorhanden ist: der Bergfried [2] (beffroi [3], berfrois [4]), ein Turm, der die Communeglocke trug und in seinem unteren Raume häufig auch Sitzungssäle, das Waffenmagazin und das städtische Archiv [5] beherbergte [6]. Ursprünglich war es in Cambrai Vorschrift, dass beim Erlasse jeder Communal-Verordnung die Gemeindeglocke geläutet werden musste, und höchstwahrscheinlich war mit dem jedesmaligen Läuten eine Abgabe an den Bischof verbunden, das Capitale. Allmählich empfand man das als unbequem, und die Bürgerschaft schränkte nicht lange nach den soeben erzählten Ereignissen das Glockengeläute wesentlich ein [7].

Man sollte erwarten, dass die Commune, wie zur Zeit Walchers, so auch nachher wieder durch eine Charte, sei es vom Bischofe, sei es etwa vom Grafen von Flandern officiell anerkannt worden sei, aber davon ist nirgends die Rede. Erst später, als die Commune längst eingebürgert ist, bemüht sie sich, um neue Angriffe der Prälaten abzuweisen, auch um urkundliche Rechtstitel [8]. Dabei ist hervorzuheben, dass die Ho-

---

[1] In einigen Städten, z. B. in St.-Omer hing freilich die Communeglocke merkwürdigerweise in einem Turme der Hauptkirche (Luchaire, l. c. 106).

[2] Miraeus sagt 'Belfried' (Op. dipl. IV. 391).

[3] Luchaire 105 ff.

[4] 'Campanile quod Berfrois dicitur' (Priv. v. 1226 Nov. (Choiseul), Mém. nr. XXII. S. (35) ff.; Mir. IV. 540 hat 'Bierfrois').

[5] Luchaire 106 f.

[6] Siehe unten über die Zerstörung des Turmes bei Auflösung der Commune.

[7] Nur so ist Art. 2 von 'Rogers Vergleich' (der als Urk.-Beil. II im Anhange abgedruckt ist) zu verstehen; namentlich die enge Verknüpfung des capitale mit jenem Artikel ist anders nicht zu erklären.

[8] Dass eine Charte von vornherein nicht durchaus notwendig war für den rechtlichen Bestand einer Commune, erhellt auch aus Luchaire l. c. 114 ff.

heit des Bischofs sogar zur Zeit der höchsten Blüte der Cambraier Commune in der Form niemals verleugnet, sondern bei jedem Anlasse von der einen oder der anderen Seite betont wird. Diese Thatsache wurde schon bei der Bewegung von 1137 auf 1138 beobachtet[1], und dementsprechend hält auch in einer glänzenden Reichsversammlung zu Trier, im Dezember des Jahres 1152[2], Bischof Nicolaus gegenüber den Usurpationen Flanderns streng darauf, dass dem Bistum allein die 'dignitas Cameracensis', als noch vom Könige Konrad feierlich befestigt, zukomme[3]; ähnlich mahnt der Prälat in der letztbesprochenen Episode an den ihm geleisteten Treueid.

In der heftigen Fehde, die im Jahre 1153 zwischen dem Bischofe einerseits, dem Grafen Dietrich von Elsass und seinem Sohne Philipp, sowie dem Châtelain Simon andrerseits, wütete[4], stand die Commune treu und opferwillig zu Nicolaus; war doch auch ihre Autorität durch den Übertritt des Castellans zu Flandern verletzt, denn auf alle Fälle wäre ihre Einwilligung zu dem bedeutsamen Schritte des Burggrafen erforderlich gewesen[5]. Das feindliche Heer hatte sich um die Mitte des Monats August bei Arras gesammelt und war zunächst gegen Thun-l'Evêque, nördlich von Cambrai, gezogen, welcher Ort samt der herrlichen Curtis des Bischofs ausgeplündert und in ein Zeltlager verwandelt wurde[6]. Nicolaus hielt nunmehr in Cambrai einen Kriegsrat[7] und liess die Thore der Stadt bis auf zwei, die Porta Malli und die Porta de Salis, verrammeln. Ein Ausfall, der von den tapferen Milites des Bischofs, ohne Vorwissen ihres Herrn, bis vor das feindliche Lager gemacht wurde, führte zu einem heissen, jedoch trotz seiner langen Dauer unentschiedenen Zusammenstosse. Nun wurden Verhandlungen angeknüpft, und

---

[1] Siehe oben S. 125.

[2] S. Exkurs II.

[3] L. v. W. 523 f. Z. 45.

[4] Ib. S. 525—529 (vgl. Exkurs II).

[5] 'Quod sibi nequaquam fieri liceret absque licentia domni praesulis ac maiorum patriae, et assensu totius urbis et communiae' (L. v. W. 527, 25); vgl. ib. Z. 35: 'Simon . . . praesulis proditor et communiae'.

[6] Ib. S. 528, 5 ff.

[7] 'Accersitis pluribus init consilium cum sapientibus' (Z. 25).

Graf Dietrich gestand dem Bischofe einen Waffenstillstand auf acht Tage zu. Aber der Kampf war unausgetragen und loderte nach Ablauf der Waffenruhe wieder auf. Nicolaus zog an der Spitze seiner Vassallen und der Communetruppen gegen das feste Nodlet an der Schelde, eine Burg des Châtelain, steckte dieselbe in Brand und machte sie dem Erdboden gleich; da verriet der aufsteigende Qualm die Kunde davon dem Turmwächter von Oisy, wo Simon eben sich aufhielt, und der Burggraf war sogleich gerüstet, um den Seinigen möglichst schnell Hülfe zu bringen. Er schickte einen Eilboten an Dietrich von Elsass ab, der mit mässigem Gefolge vor Escluse stand, und durch die Meldung des Châtelain gleichfalls mit lebhafter Kampflust erfüllt wurde. Die beiden Truppenteile vereinigten sich und machten noch in der Nähe von Nodlet einen so gewaltigen Vorstoss auf das bischöfliche Heer, dass an erfolgreichen Widerstand nicht zu denken war. Nicolaus geriet persönlich in grosse Gefahr, sein Pferd wurde ihm getötet, und nur seine geistliche Würde schützte ihn vor Verwundung und Gefangenschaft. So waren die Truppen der Commune abermals schwer aufs Haupt geschlagen, und mit Teilnahme ruft der Chronist aus: 'Eadem quippe die conversa est cithara Cameracensium civium laetantium in luctum plangentium'[1]. Drei 'Maiores natu' waren gefangen worden; im ganzen etwa 100 Tote geblieben, mehr als 300 Gefangene. — Die Schlacht hatte am 3. September stattgefunden; am 1. November desselben Jahres wurde der siegreiche Graf von Flandern nebst Gemahlin und seinen Söhnen mit grossem Gepränge vom Bischofe und der Commune in die Stadt Cambrai eingeholt[2].

Wie an anderer Stelle ausgeführt ist[3], ward der Friede zwischen Nicolaus, der sich mit dem Châtelain Simon wieder aussöhnte, und dem Grafen Dietrich gegen Ende der fünfziger Jahre durch eine langwierige Fehde noch einmal unterbrochen. Erst 1160 kam der endgültige Vertrag, genannt 'von Bapaume', zu stande, der für mehrere Jahrzehnte das Bistum Cambrai von Flandern abhängig machte. Die Commune konnte dabei kaum

---

[1] Lamb. v. W. S. 529, 15.
[2] Ib. Z. 30.
[3] Exkurs II.

verlieren, denn es ist bekannt, dass die flandrischen Städte dank den Privilegien der einsichtsvollen Grafen in ihrer Entwickelung den meisten andern städtischen Gemeinwesen weit voraus waren.

Aus einer zufälligen Bemerkung Lamberts zum Jahre 1165 erhellt, dass die Cambraier Commune nach wie vor die hohe Gerichtsbarkeit unbehelligt ausübte. Ein Mann war wegen Diebstahls verhaftet; er wurde 'von den Bürgern der Stadt' vernommen, zum Tode durch den Strang verurteilt und aufgehängt. Das ganze Verfahren lag also ohne Einschränkung in der Hand der Commune[1]. Die Zustimmung der Commune war auch erforderlich[2], als (zu Pfingsten desselben Jahres) auf dem Marktplatze ein kostbares Gefäss mit den Reliquien der Gottesmutter, zur Verehrung wie zur Spende von milden Gaben für den Neubau des Domes, aufgestellt werden sollte; die Bürger richteten dazu mit Sorgfalt eine besondere Stätte her, und an dem grossen Kirchenfeste strömte die Bevölkerung der ganzen Umgegend in die Stadt, um unter frommen Gebeten milde Gaben darzubringen[3].

Die für die Ausbildung der Commune so bedeutungsvolle, lange Regierungszeit des Bischofs Nicolaus, der nicht ohne Verdienst 'civium nutritor' genannt wird[4], ging am 1. Juli 1167 zu Ende, und nach mehr als fünfmonatlicher Sedisvacanz[5] wurde Peter von Flandern, der Bruder des von 1168 ab regierenden Grafen Philipp, zu seinem Nachfolger ernannt. Er erhielt niemals die Weihen und entsagte im Jahre 1174 seiner Würde,

[1] 'Fur vero quidam pro crimine suo in eadem [civitate] captus, secundum leges tractatus ... et a civibus urbis auditus et damnatus, laqueique suspendium iuste passus, ut cives ferunt' ... (S. 536 f. Z. 50).

[2] Ib. S. 537, 15.

[3] Über einen seltsamen Auftritt, der sich an die Ausstellung der Reliquien knüpft und für den einfältigen Wunderglauben der Zeit ein beredtes Zeugnis giebt, vgl. Lambert, l. c. 537, 25 ff. Hier ist aus jenem Berichte nur mitzuteilen, dass die aufgeregte Bevölkerung drohte, den Bischof samt seiner ganzen Klerisei aus der Stadt zu vertreiben (Z. 45).

[4] L. v. W. 539, 10.

[5] Denn man konnte sich wieder einmal nicht einigen; die Bürger traten für den Flandrer ein, von dessen Einflusse sie sich dauernden Frieden versprachen (ib. 540, 50; 541, 1 u. 20).

um zu heiraten[1]. Der Kamerichgau erfreute sich in dieser Periode des tiefsten Friedens, denn die flandrische Macht wurde überall respektiert, und der Bischof seinerseits liess die Cambraier Commune im ganzen unbehelligt. Als Peter an den kaiserlichen Hof zog, um die Regalien einzuholen, mussten ihn neben den Archidiakonen des Hochstifts auch einige 'Maiores urbis' begleiten[2]; und wenn Barbarossa dem mit den Regalien Belehnten an die höhere Geistlichkeit, 'die Bürger der Stadt' und den Laienadel Briefe mitgab[3], in denen er für den Erwählten allseitigen Gehorsam forderte, so geschah durch eine solche Vorschrift der Commune kein Abbruch, die besondere Adresse an die Bürgerschaft kann vielmehr dahin gedeutet werden, dass deren selbständige Stellung anerkannt wurde.

Nur in einem Falle kam es zu einem Zerwürfnisse zwischen der Commune und dem jugendlichen Peter, der bei dieser Gelegenheit seine überlegenen Machtmittel allerdings in einer empfindlichen Weise zur Geltung brachte. Nicht lange nach der Bestattung des Bischofs Nicolaus nämlich waren die Bürger insgesamt gegen Thun-l'Evêque ausgezogen, wo der verstorbene Prälat unter beträchtlichen Kosten für den jedesmaligen Inhaber des Bistums eine prächtige, vermutlich stark befestigte Pfalz hatte errichten lassen[4], und hatten dieses Werk, das ihnen längst ein Dorn im Auge war, zerstört[5]. Darüber war geraume Zeit vergangen. Erst im Jahre 1168 griff der flandrische Erwählte

[1] Vgl. Exkurs II.

[2] L. v. W. z. 1168 (S. 545, 15). Die Reisegesellschaft kam zunächst nur bis Köln und kehrte von da mit den Erzbischöfen von Köln und Mainz, sowie mit Heinrich dem Löwen ('duce famosissimo', 'viro utcumque honestissimo') wieder um. Die Genannten waren als Gesandte auf dem Wege zum englischen und französischen Könige, nahmen Peters Geleit in Anspruch und sprachen am 14. Oktober auch in Cambrai vor (ib. Z. 3). Auf dem Rückwege besuchten nur der Erzbischof von Mainz und Herzog Heinrich die Stadt — vermutlich war der Kölner unmutig, dass Peter auf seinen Plan, die Diöcese Cambrai von Reims loszureissen und Köln unterzuordnen, nicht eingehen wollte — um nunmehr den Erwählten abzuholen. Es ist anzunehmen, dass sich auch dieses Mal Maiores den Reisenden anschlossen.

[3] 'Epistolas' regias' (L. v. W. 546, 25).

[4] Die frühere Curtis daselbst war 1153 zerstört (s. oben S. 137).

[5] L. v. W. 551, 35 ff.

die Angelegenheit auf[1]. Er berief einen Rat der hohen Geistlichkeit[2] und fragte an, was er in dieser Sache thun könne. Als man ihn beschied, er möge die Bürger, um ihnen kein Unrecht zu thun, zunächst öffentlich verhören, citierte er die Maiores communiae vor sich und forderte Auskunft, wie sie ihre That motivieren könnten. Die Maiores antworteten, sie hielten es für ihr gutes Recht, alle ohne ihre Einwilligung errichteten Kastelle im Umkreise ihrer Stadt zu zerstören[3] und fügten hinzu: dies Recht sei ihnen vom Kaiser zu Lehen gegeben und, wie sie versichern könnten, unverbrüchlich festgestellt[4]. — Soweit blieb die zuversichtliche Entgegnung der Bürger ohne Einspruch und war demnach kaum anzufechten[5]. Da liessen diese sich im Übereifer zu einer unwahren Äusserung hinreissen; sie erklärten: zum Überflusse habe Bischof Nicolaus auf dem Sterbebette sein Unrecht selber eingesehen und in Rücksicht auf das Jenseits persönlich den Auftrag gegeben, die Burg, da sie gegen den Einspruch der Commune erbaut sei, dem Erdboden gleich zu machen. Durch diesen unüberlegten Zusatz bekam Petrus das Recht auf seine Seite. Er verlangte zur Kontrolle der letzten Behauptung die Herbeischaffung von zuverlässigen Zeugen und hielt für den Fall, dass sein Gebot nicht erfüllt werden würde, mit ernsten Drohungen nicht zurück. Nur mit Mühe erlangte die erschrockene Bürgerschaft für ihre Antwort einen Aufschub[6]. Es hiess nun alle Hebel in Bewegung setzen, um das drohende Unheil abzuwenden, und nach einiger Überlegung wandte sich die Commune direkt an den Kaiser. Wohl versehen mit reichen Kleinodien, musste sich eine Abordnung von mehreren 'Maiores

[1] Ib. 552 f.

[2] 'Accersitis personis episcopii' (552, 1).

[3] 'Jus fore nostrum et proprium per circuitum urbis nostrae arbitramur, et abortiva quaeque castra illicite constructa potestatem obruendi concessam' (S. 552, 10; vgl. auch Z. 15).

[4] 'Possidemus supra nuncupata cuncta in feodo a domno imperatore, ut praelibavimus, atque perpetualiter nobis sancitum affirmamus' (ib.), vermutlich eine Anspielung auf den Bescheid Konrads III. zu Ostern 1138 (vgl. oben S. 131).

[5] Vgl. auch L. v. W. l. c. Z. 20: 'Sic, sic semet ipsos assertionibus propriis illexerunt.

[6] Die Darstellung bei Hoeres 58 f. ist nicht präcis.

urbis' aufmachen an den Hof Friedrichs I. und dort ein Schreiben überreichen, in dem Klage geführt wurde gegen Peter von Flandern, als ob derselbe die Cambraier Bürger tyrannisiere und aussauge. Aber der Kaiser und ebenso die einflussreiche Kaiserin, eine Nichte des flandrischen Grafen[1], hatten für die Gesandtschaft ein sehr ungnädiges Ohr; wohl wurden die verlockenden Geschenke angenommen, aber man schloss daraus auf unlautere Beweggründe und versagte jeden Beistand, nachdem die Abgeordneten geraume Zeit unnütz am Hofe aufgehalten worden waren[2].

Das Strafgericht des flandrischen Erwählten war daher nicht mehr abzuwenden[3], vielmehr ging Peter nach dem Misserfolge der bürgerlichen Deputierten, wie Lambert von Waterlos selbst zugiebt[4], härter vor, als die Commune es verdient hatte. Er erklärte öffentlich, alle seine Bürger seien ihm feindlich gesinnt, und als seine Feinde möchten sie sich vor ihm und seinen Freunden in acht nehmen. Übel beraten durch einen Priester aus Reims, machte der Laienbischof sogar von dem Bannstrahle Gebrauch, und vom November 1169 bis zum Feste Mariä Reinigung (2. Febr.) des nächsten Jahres blieb die trotzige Commune von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und die Cambraier Bürger wurden ausserhalb der Stadt überall verfolgt. Endlich gab die Commune nach, bat um Verzeihung und erhielt Absolution, musste aber zur Busse 600 Pfund gängiger Münze[5] zahlen.

[1] Sie spielt eine nicht unbedeutende Rolle durch ihre Verwendung im flandrischen Interesse (L. v. W. l. c. Z. 40); vgl. ib. z. 1165 (S. 538, 20); z. 1167 (S. 542, 5 ff.).

[2] L. v. W. 552, 33 ff.

[3] Ein mehr als kecker Versuch der Bürgerschaft, den Erwählten durch eine unechte kaiserliche Gesandtschaft, die durch Bestechung zusammengebracht war, irre zu leiten, scheiterte (ib. Z. 45 ff.).

[4] S. 553, 1.

[5] 'Monetae publicae' (ib. Z. 25). — Damit ist die Ausbeute, welche die vortrefflichen Annalen Lamberts von Waterlos für unsern Zusammenhang geben, erschöpft; höchstens gehört eine Notiz zum Jahre 1170 (S. 553, 45) noch hierher: dass 'Sapientes quidam patriae' der Errichtung eines Festungsturmes zu Busigny (26 km. von Cambrai) schweren Herzens zusahen.

Peters Nachfolger, Bischof Robert (bis Dez. 1174[1]), hatte in den fünf Monaten seiner Regierung kaum Gelegenheit, zu der Commune von Cambrai Stellung zu nehmen. Es folgte eine lange Sedisvacanz[2], und von 1176 bis zu Ende des Jahres 1177 regierte der hochbetagte Alard, dessen Milde und Gutherzigkeit einen Zwiespalt mit der Bürgerschaft ausschlossen[3]. So war die Commune in der Lage, sich ungestört weiter zu entfalten, und erst in Bischof Roger (1178—91) erstand ihr wieder ein grundsätzlicher Gegner. Seine ersten Regierungsjahre freilich wurden durch die Einholung der Regalien und der Weihe, die in Rom vollzogen ward, sowie durch die Rückeroberung der Präpositur von Cateau-Cambrésis vollauf in Anspruch genommen[4]. Daher honnte der Kanonikus von Saint-Géry, nicht ahnend die schweren Kämpfe, die der Commune unmittelbar bevorstanden, noch im Jahre 1180, nachdem er die Schönheit der Stadt Cambrai nach allen Richtungen gepriesen hat[5], begeistert ausrufen: 'Quid autem de libertate huius urbis dicam? non episcopus, non imperator taxationem in ea fecit[6], non tributum ab ea exigitur, non denique exercitum ex ea educit, nisi tantummodo ob defensionem urbis, et hoc ita, ut eadem die ad domos suos valeant reverti'[7].

Mit kurzen Worten werden in diesem Passus die Haupterrungenschaften der Commune aufgezählt: sie übertreffen die kühnsten Schlüsse, die wir aus dem sicheren Auftreten der

[1] Vgl. Exkurs II.

[2] Alard starb 1177 (Ann. Laub. SS. IV. 25) am 6. Dez. (SS. XXI. 526, 30 a. R.); er regierte nur $1^1/_2$ Jahr (Cont. Andr. SS. VII. 525, 40), Weihe und Tod erfolgten in einem Jahre (Cont. Altim. Str. 26. SS. XIV. 247); in einem Originalprivileg des Bischofs von 1177 heisst es: 'presulatus nostri anno primo' (Le Glay, Gloss. 66). Alle diese Nachrichten bestimmen Alards Session auf $117^6/_7$; vorher ging also eine Sedisvacanz von 1 bis $1^1/_2$ Jahr.

[3] G. abbr. c. 22 (S. 509); G. v. g. cont. SS. XIV. 251, 5.

[4] S. Exkurs II.

[5] Vgl. oben S. 80 f.

[6] Statt 'fecit' ist wohl 'facit' einzusetzen.

[7] Exc. S. Gaug. c. 4 (S. 501, 25). Man sieht aus den Worten, dass es doch auch Geistliche gab, die der communalen Bewegung wohlwollend gegenüberstanden.

Bürgerschaft, wie es im Vorhergehenden geschildert wurde, ziehen dürften. Der Bischof hatte sich des Rechts begeben, die Stadt mit einer Auflage zu behelligen oder auch nur eine Veranlagung dazu vorzunehmen; er durfte die Streitkräfte der Commune lediglich zum Zwecke der Stadtverteidigung aus den Thoren hinausführen und zwar nicht weiter, als dass die Truppen noch am Tage ihres Auszuges wieder heimkehren konnten[1]. Der Kaiser selbst, so heisst es mit Genugthuung, nehme sich nicht einmal das Recht, die Commune zu besteuern! Aber diese Behauptung wird eingeschränkt durch ein Faktum aus der Zeit Bischof Peters. Damals habe Friedrich Barbarossa, im Begriffe, zu einer Expedition nach Italien aufzubrechen, der Commune von Cambrai[2] den Auftrag gegeben, ihm Geld zu schicken, ein Fall, der übrigens weder vor- noch nachher seines Gleichen habe. — Diese durchaus glaubwürdige Notiz[3] verdient das grösste Interesse: Friedrich I., der zu seinem fünften Römerzuge, im Herbste des Jahres 1174[4], um so bedeutendere Mittel brauchte, als die italienischen Einkünfte seit Jahren ausgefallen waren, wandte sich nach unserer Quelle direkt an eine wohlhabende deutsche Stadt um Unterstützung — wie es scheint, mit dem gewünschten Erfolge. Ein derartiges Mandat, das einer Anerkennung der Commune seitens des Kaisers gleichkommt, musste zweifelsohne die Bürgerschaft in dem Bestreben ermutigen, sich der Hoheit ihres Landesfürsten, soweit dieselbe äusserlich noch bestand, ganz zu entziehen und als

---

[1] Diese Vergünstigung kehrt auch im unten zu besprechenden Vergleich Rogers wieder (Artikel 19).

[2] Nicht anders kann die Stelle verstanden werden: ... 'huius inquam tempore Fredericus imperator in expeditione adversus Italiam profecturus, mandavit sibi pecuniam mitti; sed hoc neque ipse, neque alius ante vel post illum fecisse perhibetur (Exc. l. c. Z. 30).

[3] Sie ist bereits von Zeumer (Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. Lpzg. 1878) S. 101 verwertet, der uns belehrt, dass dieses Vorgehen Barbarossas nicht nur in der Geschichte Cambrais, sondern überhaupt vereinzelt dasteht und der sonstigen Gepflogenheit des Königs widerspricht: 'Eben weil der Bischof die Stadt' nicht besteuern wollte oder konnte, scheint Friedrich hier versucht zu haben, die Steuerkraft derselben sich direkt nutzbar zu machen'.

[4] Nur diesen Zug kann der Chronist im Auge haben.

politische Gemeinde unmittelbar unter das Reich zu treten. War doch die Herrschaft des Bischofs bereits in ihren vornehmsten Äusserungen illussorisch gemacht! Der Gerichtsbann wurde, wie wir oben sahen, von der Commune ausgeübt; die citierten Worte des Kanonikus bezeugen, dass auch der Heerbann preisgegeben und die Befugnis, Abgaben zu fordern, mindestens stark eingedämmt war.

Dennoch sollte die Commune von Cambrai, wie schon angedeutet wurde, sich ihrer Machtfülle nicht lange mehr erfreuen, denn Bischof Roger hasste die Freiheiten der Bürger und gedachte das Bistum in all seinen Ansprüchen wiederherzustellen. Ein Anlass zum Konflikte war um so leichter gegeben, als die Commune in ihrer Tendenz, immer mehr an Boden zu gewinnen, nicht Mass zu halten wusste. Sie tastete schliesslich auch die Vorrechte der Kleriker an[1], und diesser Übergriff bot dem Prälaten den Vorwand, kurzer Hand an den Kaiser zu appellieren. Er fand mit seinen Wünschen zu Mainz bei den Grossen[2] lebhaften Widerhall und erreichte im Mai 1182 die 'Auflösung, Verdammung und Vernichtung' der Commune, 'die allen, welche die Freiheit der Kirche liebten, verhasst war'. In dem betreffenden Diplom des Kaisers[3] wird ausgeführt, dass die Commune allen kaiserlichen und königlichen Privilegien offenkundig zuwiderlaufe und die Hoheit (dignitas) des Bischofs stark beeinträchtige. Weil also der Prälat und seine Kirche so schweren Nachteil erlitten hätten, sollten sie von nun an in ihrer ungeschmälerten Freiheit und Autorität wiederhergestellt sein. Insbesondere wurde dem Bistum die Stadt Cambrai mit allen Regalen: Gerichtsbarkeit, Münze, Zoll, Mühlen u. s. w. zuerkannt. Der Inhaber des Bischofsstuhles sollte (allein) befugt sein, in Cambrai 'frei und friedlich' die Prévôts, sowie achtbare, gut be-

---

[1] G. abbr. c. 24 (S. 509, 55); im betreffenden Privileg (s. unten N. 3) heisst es allgemein, der Bischof habe schwere Klagen vorgebracht gegen die 'Überhebung' (insolentia) der Commune.

[2] Auch Philipp von Flandern befand sich unter ihnen (vgl. das Priv.).

[3] 1182 Mai 21: (Choiseul), Mém. S. (22) f. nr. XV; A. i. s. ed. Böhmer S. 133 f. nr. 141. Stumpf 4339.

leumundete Männer zu Schöffen zu ernennen[1]; und nach Belieben möge der Prälat die Klagen der Stadt selber anhören und entscheiden oder sie seinen Prévôts und Schöffen überweisen[2]. Der Iurati oder Maiores und der wichtigen Freiheiten der Commune geschieht gar keine Erwähnung. Eine gewaltige Strafe von 1000 Pfund reinsten Goldes, die eine Hälfte für den Fiscus, die andere für den Bischof, sollte diesen vor Übertretung des Privilegs schützen. — Die Gesta abbreviata fassen den Inhalt der Entscheidung dahin zusammen, dass dem Bischofe die Gewalt eingeräumt sei, fortan über Stadt und Bürgerschaft zu verfügen, was die Ruhe der Kirche und sein eigenes Ermessen bedinge[3]; alle Anzeichen der Commune[4] seien ganz und gar ausgelöscht.

Roger triumphierte[5]. In dem Wahne, seine Autorität sei ferner nicht mehr anzufechten, drohte er offen, er wolle von nun an seinen Bürgern ein Joch drückendster Knechtschaft auferlegen[6]. Seine ungezügelte Härte musste jedoch zum äussersten Widerstande herausfordern, und die trotzigen Bürger wagten den kühnen Versuch, den Kaiser selbst umzustimmen. Mit schwerem Gelde versehen, begab sich eine Cambraier Gesandtschaft an den Hof nach Gelnhausen und erreichte in der That, dass ihre Angelegenheit in Gegenwart Bischof Rogers[7] noch einmal untersucht wurde[8]. Am 20. Juni 1184 hob Barbarossa das

---

[1] 'Statuimus igitur imperiali auctoritate, ut liceat memorato episcopo et successoribus in praedicta civitate Cameraco libere et pacifice instituere praepositos suos et scabinos discretos et bonae opinionis viros'.

[2] 'Cum autem episcopo placuerit, querelas civitatis audiet et terminabit, vel praepositis suis et scabinis audiendas relinquet'.

[3] 'Concessaque fuit episcopo imperatoris edicto potestas ordinandi de civitate et civibus, prout ecclesiae tranquillitas et episcopi sententia decrevisset ... et omnia communiae insignia fuerunt penitus exterminata' (S. 510, 1 ff.).

[4] Hier ist wohl kaum an bestimmte Insignien zu denken.

[5] Wahrscheinlich erhielt in dieser Zeit das Cambraier Domcapitel seine eigene Gerichtsbarkeit: 'Rogiers dona a capitle sa jurisdiction ordinaire en cheulx de l'abit de l'eglise et leurs censiers' (G. v. g. cont. 251, 15).

[6] G. abbr. l. c. Z. 5.

[7] Der auch am Pfingstfeste zu Mainz teilgenommen hatte (Gisl. chron. Han. SS. XXI. 539, 20).

[8] G. abbr. l. c.; G. v. g. cont. 251, 20.

zwei Jahre zuvor ausgestellte Diplom wieder auf.[1] Die Commune von Cambrai wurde erneuert — nur das Wort 'communia', 'quod semper abominabile existit'[2] wurde vermieden — und erhielt unter dem Titel eines 'Friedens'[3] zum ersten Male die feierliche Sanktion des Königtums. Die bezügliche Goldbulle[4] ist die bedeutendste Urkunde für die Selbstverwaltung der Cambraier Bürgerschaft, die eigentliche Communecharte[5]; sie mag im folgenden, schon zur Unterscheidung von anderen Diplomen gleichen Datums, 'das Grosse Privileg' genannt werden.

In augenfälligem Widerspruche zur Begründung seiner Entscheidung in Mainz erklärte Friedrich I. zu Gelnhausen, dass des Kaisers Majestät, zum Ruhme und Wachstum des Reiches, sorgsam bestrebt sein müsse, die Gewohnheiten und Rechte der Städte beständig in ihrer Blüte zu kräftigen und zu behüten[6]. — Demgemäss erfolgt im Grossen Privileg eine Aufzeichnung dieser 'Gewohnheiten', die an Gesetzes statt zur Grundlage einer Regierung und tüchtigen Verwaltung Cambrais dienen sollten[7]. Man würde jedoch sehr irre gehen, wenn man,

---

[1] Der Verfasser der G. abbr. ist ausser sich darüber; er tadelt es, dass Roger seine Strenge nicht gemässigt habe: nun hätten die Bürger ein Privileg davongetragen gegen ihren Bischof und gegen die Freiheit der Kleriker. 'O primam felicitatem magno permutatam infortunio, dum privilegium libertatis in quaedam servitutis instituta commutatur'! (l. c. Z. 10).

[2] Ib. Z. 5.

[3] Ein ähnlicher Vorgang hatte sich in Laon abgespielt, wo die Commune sechszehn Jahre nach ihrer ersten Unterdrückung (1112) durch König Ludwig den Dicken unter dem Titel eines Friedens wiederhergestellt ward (Luchaire, l. c. 42); diese 'Institutio pacis' (von 1128) ist gedruckt bei Warnkönig und Stein, Franz. StRG. I. Anhang 30 ff.

[4] (Choiseul), Mém. S. (24) ff. nr. XVI; A. i. s. ed. Böhmer nr. 146 (S. 137—140). Stumpf 4377. Orig. in Cambrai. Ein Auszug aus dem Privileg ist unten im Anhange mitgeteilt. Am Schlusse der Subscribenten finden sich folgende fünf Namen, die offenbar Cambraier Bürgern angehören: 'Johannes Tassun, Johannes Gerlant, Baldewinus Calvus, Michahel Plantefuil, Johannes Pilepois'.

[5] Vgl. Giry, Étude LXII.

[6] Allerdings ist dieser Passus nicht dem Grossen Privileg, sondern einer andern Urkunde gleichen Datums (s. S. 159 f.) entnommen.

[7] Narratio des Gr. Priv.: 'has eis (nämlich dem Bischofe und den

etwa auf Grund der Notiz in den Gesten[1], annehmen wollte, dass die Commune völlig unabhängig vom Bischofe konstituiert worden sei; vielmehr wird auch im Grossen Privileg die Hoheit des Bischofs ausdrücklich gewahrt, besonders durch den 30. Artikel: 'Keinerlei Bann darf in der Stadt ergehen, wenn nicht durch den Bischof', d. h. wohl in seinem Namen[2]. — Das Privileg enthält im ganzen 33 Verordnungen[3]; 13 davon sind Strafgesetze[4], teils für Verbrechen innerhalb der Mauern, teils für solche in der Bannmeile[5]; sechs Artikel beschäftigen sich mit dem Gerichtsverfahren[6], fünf mit dem Gerichtsstande der städtischen Einwohner, bzw. mit der Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts einerseits, des communalen andrerseits[7]. Die übrigen acht Paragraphen[8] betreffen den Verkauf liegenden Gutes[9], den Stadt- und Marktfrieden[10], das Verbot gegen Cambrai zu Felde zu ziehen[11], endlich den Rechtsschutz der Bürger gegen Unbilden ausserhalb der Bannmeile[12]. Die Urkunde lässt also ungeachtet ihrer zahlreichen Bestimmungen wesentliche Fragen unbeantwortet. Die Organisation der Commune wird nur beiläufig berührt, die thatsächliche Steuerfreiheit der Stadt, die

---

getreuen Bürgern von Cambrai) consuetudines pro legibus et regimine bonoque statu civitatis . . . indulsimus'.

[1] S. S. 147 N. 1.

[2] Das Wort 'Bann' ist hier in dem von Waitz, VG. VII. 251 ff. erörterten, allgemeinen Sinne als 'die öffentliche Gewalt überhaupt' aufzufassen, bzw. als jede Verordnung öffentlichen Charakters.

[3] Die unten als Artikel gesondert und zur besseren Handhabe numeriert sind.

[4] Art. 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 13. 14. 23. 28.

[5] Mit welchem Grunde Le Glay (Gloss. 135 zu 1183 Juni 20) sagen kann: 'loi donnée . . . à la ville de Cambrai et au Cambrésis' ist nicht ersichtlich; die Bannmeile umfasste doch nach seiner eigenen Ausführung (ib. V f.) nicht den ganzen Kamerichgau.

[6] Art. 20. (22). 26. 27. 29. 32.

[7] Art. 6. 12. 15. 17. 18.

[8] Art. 30 wurde bereits besprochen.

[9] Artikel 16.

[10] Art. 11. 24. 25. 31.

[11] Artikel 21.

[12] Art. 19. 33.

von dem Kanonikus von Saint-Géry so sehr hervorgehoben wurde, wird ganz ignoriert, ebenso die beschränkte Heerpflicht der Bürgermiliz. Aber wenn diese und andere wichtige Punkte nicht in aller Form zu Gunsten der Commune entschieden wurden, so war es doch schon ein Gewinn, dass dieselben auch nicht zu ihren Ungunsten beigelegt waren, denn nun konnte die Bürgerschaft hoffen, ihre Errungenschaften thatsächlich zu behaupten.

Eine wichtige Ergänzung findet das Grosse Privileg durch zwei andere Diplome Friedrichs I., die mit jenem gleichzeitig ausgestellt wurden. In dem einem[1] nimmt der Kaiser die Mutterkirche von St.-Marien zu Cambrai die Kreuzkirche, die Gaugerich- und Autbertkirche, die Kirche zum hl. Grabe und zur hl. Maria in Prato, samt ihrem Klerus, den zugehörigen Besitzungen und dem Hausgesinde in seinen Schutz. Er bestätigt genannten Personen und Immobilien ihre Freiheiten, d. h. sie sollen von allen Lasten der Stadt gänzlich eximiert sein[2], jedoch unbeschadet der Verfügungen und Vereinbarungen, die in gemeinsamen Statuten des Bischofs, des Klerus und der Bürger niedergelegt wären. Diese Einschränkung leitet zu dem zweiten Privileg[3] hinüber. Dasselbe ist für die ergebenen und getreuen Bürger von Cambrai ausgestellt[4]; es sichert die Commune vor einer Schädigung ihrer Finanzen, indem es die Erwerbung abgabepflichtigen Grundbesitzes durch steuerfreie Personen verbietet. Zu letzteren gehörten nach dieser Urkunde ausser den Geistlichen auch die Vassallen und Ministerialen, die also nicht in der Commune aufgegangen waren, obgleich sie nach Artikel 15 der communalen Gerichtsbarkeit unterstanden[5].

---

[1] A. i. i. ed. Stumpf nr. 162 (S. 223 ff.); Stumpf, Reg. 4380. Orig. in Lille.

[2] 'Videlicet quod ab omni servitio, exactione et onere civitatis omnino sint exempti'.

[3] A. i. s. ed. Böhmer S. 140 f. nr. 147. Stumpf 4379 Orig. in Cambrai.

[4] 'Quia vero civitas Cameracensis et cives eius devotionis ac fidei sue merito grati nobis sunt et accepti, notum facimus' . . .

[5] Vgl. oben S. 131. — Ein viertes und ein fünftes Privileg gleichen

Friedrich hatte im Grossen Privileg die Zuversicht ausgesprochen, dass allem Zwiste ein Ende gemacht sei; aber diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Vielmehr gesellte sich zu der Rivalität beider Parteien eine neue Differenz. Bischof Alard hatte bei einigen Kaufleuten[1] eine Schuld kontrahiert, Kirchengut dafür in Pfand gegeben und war darüber hinweggestorben. Seine Gläubiger nötigten nunmehr Bischof Roger, für die Verpflichtungen seines Vorgängers einzutreten, was dem Prälaten natürlich sehr ungelegen kam. Er machte sich daher abermals zum Kaiser auf und erhielt in feierlicher Kurie zu Mailand die Entscheidung[2]. Sie lautete auf Grund der Ausführungen des Erzbischofs von Mainz dahin: dass kein Kirchenfürst gehalten sei, diejenigen Schulden seines Vorgängers zu bezahlen, welche dieser ohne Zustimmung des Kaisers und ohne den Rat seines Capitels aufgenommen habe; dementsprechend dürfe Kirchengut nur mit Bewilligung der kaiserlichen Majestät verkauft oder verpfändet werden. Alard habe den erforderlichen Konsens nicht eingeholt, also sei Roger aller Verpflichtungen frei und ledig.

Hatte der Bischof in diesem Falle obgesiegt, so wurde sein Verhältnis zur Commune dadurch nicht besser, und die Reibereien wollten nicht aufhören. Endlich jedoch kamen beide Teile überein, alle streitigen Punkte dem Schiedsspruche von acht, zu diesem Zwecke besonders bestellten Männern zu unterbreiten[3], und so kam im Jahre 1185 eine neue Urkunde zu stande, die im Folgenden als 'Vergleich Rogers' bezeichnet

---

Datums aus Gelnhausen gehören in einen anderen Zusammenhang (vgl. S. 70 N. 4 bzw. Exkurs II).

[1] Es ist nicht ausdrücklich gesagt, dass diese 'Kaufleute' Cambraier Bürger gewesen sind, aber man wird die Annahme ohne weiteres einsetzen dürfen, zumal Alard, ehe er Bischof wurde, in Cambrai das Amt eines Archidiakon und Thesaurarius bekleidet hatte.

[2] D. 1184 September 22: A. i. s. ed. Böhmer nr. 148 (S. 141 f.) Stumpf 4385.

[3] 'Inter nos pacis amiciciam stabilius nitentes conformare, octo compositorum nos commisimus veritati (s. die folgende Note); vgl. G. v. g. cont. (SS. XIV. 251, 25): 'mais depuis fu traittie une paix par le moyen de 8 personnes esleües de parties'.

werden wird[1]. Dieses Aktenstück bereichert unsere Kenntnis über die Organisation der Commune, über die Gerichtsbarkeit des Bischofs und über andere wesentliche Punkte nicht unerheblich; es ist jedoch kein selbständiges Stadtrecht, sondern nur eine Ergänzung, ein Nachtrag zum Grossen Privileg[2]. Indem der Bischof dieses acceptierte, suchte er die Reste seiner Autorität um so bestimmter zusammenzufassen und sicher zu stellen. Mehr als die Hälfte der gesamten Artikel des Vergleichs fixiert daher lediglich die Vorrechte des Prälaten, unter denen das vermutlich sehr einträgliche Geleitsrecht mit besonderer Ausführlichkeit formuliert wird[3]. Der Bischof soll für seine Person den Stadtgesetzen nicht unterworfen sein, wohl aber kann er Rat und That der Commune jederzeit in Anspruch nehmen[4]. Der Ausdruck 'communia' wird übrigens auch in Rogers Vergleich durch die Bezeichnung 'pax' ersetzt, doch heisst das schon im Grossen Privileg als 'domus pacis' erwähnte Stadthaus hier die 'domus iusticie'.

In diesem Stadthause sass das Hauptorgan der Commune zu Gericht[5], hier ging der Verkauf von Grund und Boden vor sich[6], ward Mass und Gewicht kontrolliert[7], wurden beschlagnahmte Marktgegenstände deponiert[8]. Das Stadthaus genoss gewisser Freiheiten, jedenfalls finanzieller Natur[9], die seit den Zeiten des Bischofs Nicolaus in Geltung waren; soweit geht also die domus pacis oder iusticie mindestens zurück. Hingegen hören wir im Vergleich Rogers zum ersten Male von einem Cambraier Stadtsiegel, mit dem die Vereinbarung neben dem Sigillum des Bischofs beglaubigt wurde[10]. Dieses Stadtsiegel,

---

[1] Le Glay, Gloss. X. 77—79; unten Anhang, Urkunden-Beilage II.

[2] Dessen strafrechtliche Bestimmungen beispielsweise gar nicht erwähnt werden — also bestehen blieben.

[3] Art. 4—11. — Auch das Bodenregal bleibt dem Bischofe vorbehalten (Art. 13. 14. 15 u. 17).

[4] Artikel 18—20.

[5] Gr. Priv. Art. 22.

[6] Ib. Artikel 16.

[7] VR. Art. 31.

[8] Ib. Artikel 34.

[9] Art. 27; vgl. unten IV. 2, 2.

[10] S. unten Urkunden-Beilage II.

ein Symbol der communalen Selbständigkeit[1], zeigt uns in Verbindung mit den Unterschriften der Communevertreter[2] besser als alle Paragraphen, dass die Bürgerschaft trotz mannigfacher Zugeständnisse an das Bistum, wie sie sich in der Urkunde von 1185 allerdings aussprechen, dennoch durch den Vergleich in ihrer Unabhängigkeit nicht wesentlich beengt war[3].

Nur wenn Bischof Roger nichts Entscheidendes gegen die Cambraier Bürger ausrichten konnte, wird es auch erklärlich, dass er zuletzt unmutig und verdriesslich das Feld räumte[4]. Im Gefolge des grossen Kreuzzugsheeres trat er die Pilgerfahrt nach dem hl. Lande an und verzichtete vor Akkon ganz auf seine Bischofswürde (1191)[5]. So war die Commune von ihrem gefährlichsten Widersacher erlöst und hatte bis zum Ende des Jahrhunderts einen Ansturm auf ihre Einrichtungen weniger zu befürchten, da die Regierungszeiten der nächsten Bischöfe wieder auffallend kurz waren[6], und Heinrich VI. eine wohlwollende Haltung zu den Bürgern eingenommen zu haben scheint[7].

Mit grosser Genugthuung konnte die Cambraier Bürgerschaft auf das vollendete zwölfte Säkulum zurückblicken. Un-

---

[1] Luchaire l. c. 103 ff.

[2] Bestehend aus zwei Prévôts und vier 'Geschwornen'; Johannes (Gerl prep.), Balduinus (Calvus) und Michael sind uns bereits aus dem Grossen Privileg bekannt (vgl. S. 147 N. 4).

[3] Das muss betont werden gegenüber der schiefen Auffassung bei Wauters, Lib. comm. 502.

[4] Der Vorwurf, dass die Bürger ihre Rechte missbraucht hätten, bleibt natürlich nicht aus: 'de laquelle [paix] abuseient en tant que l'evesque en deplaisanche de ses subges de Cambray a lui rebelles prist le chemin en Jherusalem' (G. v. g. cont. l. c.).

[5] Ib.

[6] Von 1191—1200 regierten vier Bischöfe: Johannes II. (1192—96), Nicolaus II. (1197, nur fünf Wochen und drei Tage: G. cont. SS. XIV. 249, 25; vgl. Arndt's Reisebericht: N. A. II. 295), Hugo und Peter II. (SS. b. 251 N. 5). Vgl. über die letzteren: Inn. III. opera ed. Migne I. col. 135: Brief des Papstes vom 5. Mai 1198; ib. col. 642 vom 21. Juni 1199 (Verwerfung Hugos); ib. col. 405 u. 406 (nach Wauters, Table chron.).

[7] Vgl. das Privileg Friedrichs II. von 1215 Sept. 26: Huillard-Bréholles, hist. dipl. Fr. sec. I.[2] 425 f. (Narratio).

heilvolle Tage, an denen Gut und Blut übergenug dahingegeben war, hatten das leidenschaftliche Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit nicht zu erdrücken vermocht, und die fortschreitende Entwickelung war allenfalls hier und da verzögert, aber kaum zum Stillstande gekommen. Doch das neue Jahrhundert begann mit schlimmen Auspicien. Draussen wütete der grosse Thronstreit zwischen den Söhnen jener beiden glänzenden Helden, deren einer der Cambraier Commune zuerst die Sanktion des deutschen Königtums gegeben, der andere zweimal die Gastfreundschaft der Stadt genossen hatte[1]; drinnen bestieg im Jahre 1201 ein unbeugsamer Feind der städtischen Bewegung den bischöflichen Stuhl: Johannes III., Herr von Béthune (1201—1219)[2]. Er war dem staufischen Hause verwandt[3], und man sollte danach erwarten, dass er Philipp von Schwaben unterstützt hätte; aber das Gegenteil ist der Fall, denn Johannes gehörte zu den treuesten Anhängern des welfischen Otto[4], während die Bürger durch diese Parteinahme um so entschiedener auf die Seite des Staufers gewiesen wurden. So bekam der Thronstreit auch für die Commune von Cambrai die folgenschwerste Bedeutung.

Dass der Kampf zwischen dem Bistum und der überaus zähen und widerstandsfähigen Bürgerschaft nicht mit einem Schlage erledigt wurde, versteht sich nach der Geschichte des bisher behandelten Zeitabschnittes von selbst; es verging ein viertel Jahrhundert, bis nach dem hin und herwogenden heissen Streite die Commune sich ergeben musste und niedergeworfen wurde. Leider fehlt eine Chronik, die mit der zuverlässigen Ausführlichkeit der früheren Quellen über den Gang der Ereignisse zusammenhängenden Bericht erstattete, ein Mangel, den

---

[1] Vgl. oben S. 140 N. 2.

[2] Ann. Laub. SS. IV. 26.

[3] Gestorum vers. gall. cont. l. c. Z. 35; in den Urkunden Friedrichs II. (s. unten) heisst er 'consanguineus'.

[4] Otto empfiehlt den Bischof an Papst Innocenz (1202 Jan.—Juni: Inn. opera ed. Migne III. col. 1055). Vgl. ib. col. 1023, 1116, 1120 (Joh. wird u. a. i. J. 1205 mit der Absetzung des Kölner Erzbischofs betraut), 1122, 1125, 1130 (Joh. Gesandter des Papstes, 1206 Febr.), 1137, 1138 (Joh. soll Ottos Achtung vor dem hl. Stuhle stärken, 1208 Dez.).

zahlreiche, wenngleich zum Teil ziemlich ausführliche Aktenstücke nur noch fühlbarer machen, und der unserer Darstellung einen etwas sprunghaften Charakter verleihen wird.

Johannes II. war kaum von Otto IV. in Köln mit den Regalien belehnt, als er den König unterwürfig bat, ihm und seiner Kirche jene Freiheit wiederzugeben, die Bischof Roger in feierlicher Kurie zu Mainz (i. J. 1182) erworben habe[1]. Der Welf war dem Wunsche des Prälaten nicht abgeneigt und gewährte ihm, 'mit Rücksicht auf die Überhebung der Bürger und die tiefe Schädigung der Cambraier Kirche', 'die Freiheit, Stadt und Bürger zu regieren'[2]. Freilich machte er einen eigentümlichen Vorbehalt. Kein anderes Privileg sollte seiner Entscheidung im Wege stehen, namentlich nicht jene Urkunde, welche Friedrich Barbarossa unter dem Namen eines Friedens anstatt einer Commune verliehen haben solle[3], es müsste denn sein, dass die Bürger von Cambrai den gesetzmässigen Nachweis erbrächten, dass die betreffende Urkunde rechtskräftig auf Grund eines Urteilsspruches[4] ausgestellt worden sei[5]. Damit wurde unter Umständen die ganze Konzession an Johannes fragwürdig, denn ein Nachweis, wie er gefordert wurde, konnte den Bürgern nicht schwer werden: war doch das Grosse Privileg unter anderem vom Erzbischofe von Mainz, den Bischöfen von Münster und Cambrai, sowie dem Herzoge Friedrich von Schwaben unterzeichnet. Dennoch verlautet nichts davon, dass die Commune bei König Otto für ihre Rechte eingetreten wäre. Wahrscheinlich verschmähte sie diesen immerhin zweifelhaften Ausweg und trat mit um so wärmerem Eifer für die Anerkennung Philipps

---

[1] S. oben S. 145 f. — Johannes soll nach einem Schreiben Ottos an Papst Innocenz auf dessen Befehl zum Könige gekommen sein (Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 65 nr. 220).

[2] 'Concessimus libertatem ordinandi de civitate et civibus'; die Worte erinnern an jene Stelle der G. abbr., die S. 146 N. 3 citiert wurde.

[3] 'Quod pro communia sub nomine pacis dicitur concessisse'.

[4] 'Rationabiliter et per sententiam'.

[5] Priv. 1201 Sept. 26: A. i. s. ed. Böhmer S. 206 nr. 230 (Böhmer-Ficker Reg. imp. S. 65 nr. 219).

ein, dessen Bruder und Vater sie in gleicher Treue angehangen hatte [1].

Der erwartete Lohn blieb nicht lange aus. Am 1. Juni 1205 erteilte der staufische König zu Speier seinen geliebten Bürgern von Cambrai ein Privileg, das trotz seiner knappen Fassung alle bisherigen Verleihungen an Tragweite überholte [2]. Alle Freiheiten, die Kaiser Friedrich I. der Stadt übertragen hatte, wurden im vollen Umfange anerkannt, und es ward hinzugefügt, dass die bischöflichen Ministerialen, soweit sie Handel trieben [3], sowie Geistliche oder Ministerialen, die ihre Häuser zu Handelszwecken vermieteten, auch zu den Communallasten herangezogen werden sollten: eine Verfügung, die sowohl das Ansehen als auch die Finanzen der Commune gleichsehr stärken musste. Unter diesen Umständen ging die ermutigte Bürgerschaft gegen Bischof Johannes, in dem sie zugleich ihren eigenen Widersacher und den ihres königlichen Herrn bekämpfte, nunmehr mit bewaffneter Hand vor [4]. Johannes antwortete mit dem Kirchenbanne, der auf direkten Befehl des Papstes an den Erzbischof von Reims [5] 'durch alle Provinzen Frankreichs' öffentlich verkündet wurde; aber das oft erduldete kirchliche Strafmittel wirkte nicht mehr und hatte am wenigsten zu bedeuten, solange König Philipp über seinen Nebenbuhler triumphierte. Die Stellung des Bischofs hingegen wurde durch die Bundesgenossenschaft mit Otto IV., der gerade um diese Zeit seine treue Feste Köln preisgab, mehr und mehr gefährdet. So nahm die Commune den Bannn gleichmütig auf, ohne einen Versuch zu machen, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukehren. Auch litt sie durchaus nicht unter diesem Zustande, denn es fanden sich Priester, die vor dem Lose, gleichfalls gebannt zu werden, nicht zurückschreckten und ihre Funktionen weiter versahen. In den Kirchen der Stadt ward nach wie vor Gottesdienst abgehalten, und so

---

[1] Vgl. das folgende Privileg.

[2] A. i. i. ed. Winkelmann I. 8 f. nr. 11. Orig. in Lille. (Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 33 nr. 112).

[3] Mit gewissen Einschränkungen (s. unten IV. 2, 2).

[4] Näheres erfahren wir nicht.

[5] 1206 Juli 13: Inn. op. ed. Migne II. col. 949 (vgl. auch ib. III. 1125).

sehr wurden die excommunicierten Bürger respektiert, dass die Kleriker, die nicht zu ihnen standen, die Stadt verlassen mussten[1]. Unterdessen besserten sich die Beziehungen Philipps von Schwaben zu dem gewaltigen Papste, und es war zu hoffen, dass der König sich zu gelegener Stunde auch für seine getreuen Bürger verwenden werde — da traf die erschütternde Kunde seiner Ermordung (1208 Juni 21.) ein.

Dieser Schlag bedeutete für die Commune im fernen Westen des Reiches den Anfang vom Ende[2]. Bischof Johannes säumte nicht, seine Verbindung mit Otto IV. zu erneuern und erhielt schon zu Beginn des Jahres 1209[3] in Augsburg ein Privileg, welches seine Autorität in Cambrai herstellte und die Commune aufhob. Der Prälat hatte mancherlei Klagen erhoben: dass seine Bürger nicht nachliessen, die Rechte des Bistums und die Freiheit der Stadtkirchen zu untergraben, dass sie über drei Jahre hartnäckig im Kirchenbanne verharrt, und welcher Frevel sie sich sonst noch in dieser Periode schuldig gemacht hätten; alles das habe seinen eigentlichen Grund in jenem Aktenstücke Friedrichs I., das der Bosheit der Bürger Nahrung gewähre[4]. Der König lobte die Ergebenheit und Treue des Prälaten gegenüber der Verwegenheit der Bürgerschaft und erklärte das Grosse Privileg für null und nichtig[5]. Die Stadt Cambrai mit allem Rechte und ihrer gesamten Verwaltung komme dem Bischofe zu, und keinerlei Jurisdiktion solle den Bürgern unter dem Namen einer Commune oder unter sonstigen Gewohnheiten, welche sie 'Frieden' nennten, vorbehalten bleiben[6]. Der wichtigste Passus des Mainzer

[1] Siehe das folgende Privileg.

[2] Wauters, Les libertés communales 684: 'Les favoris de la veille devinrent les proscrits du lendemain, et les mêmes bourgeoisies que Philippe avait avantagées, furent poursuivies et menacées'.

[3] Am 11. Januar: Huillard-Bréholles l. c. I². 403 ff. (und zwar im Priv. Friedrichs II. vom 29. Juli 1215; Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 82 nr. 252).

[4] 'Scriptum illud quod malitie civium malignandi prestat materiam et fomentum'.

[5] 'Predictum scriptum ... revocamus et viribus carere penitus decernimus'.

[6] 'Ipsamque civitatem Cameracensem cum omni jure, regimine et plenaria dispositione tam ipsi episcopo quam successoribus suis conce-

Diploms von 1182 ward wiederholt: der Bischof dürfe frei und nach eignem Ermessen seine Prévôts und Schöffen einsetzen und ganz nach Belieben entweder selber über die Klagen der Bürger zu Gericht sitzen oder Verhandlung und Entscheidung seinen Prévôts überlassen[1]. — Ein zweites Diplom (vom 12. Jan.) verhängte über die Cambraier Bürger, weil dieselben Jahr und Tag dem Interdikte Trotz geboten hätten[2], Königsbann und Reichsacht und beraubte die Schwerbetroffenen dadurch jeglichen Rechtsschutzes[3]: ja, nach Ottos Kaiserkrönung holte Johannes zum Überflusse eine Erneuerung der erstbehandelten, ausführlicheren Urkunde ein, die am 19. Januar 1210 ohne Veränderung des Inhalts in Italien vollzogen wurde[4].

Mit welchem Erfolge diese Privilegien praktisch gehandhabt wurden, wie die Commune die vernichtenden Urteile aufnahm, ist nicht zu ersehen. Sie mochte in harte Bedrängnis geraten und erst frischen Mut schöpfen, als die Position des welfischen Königs ins Schwanken kam und die Aussicht winkte, dass wieder ein Staufer den Thron besteigen werde. Hatte man wirklich daran Hoffnungen geknüpft, so konnte freilich schon ihre nächste Erfüllung bedenklich machen; denn Friedrich II. bekannte sich zwar noch vor der Schlacht bei Bouvines (1214 Juli 27.) betreffs des Cambraier Streites zu dem Standpunkte seines Vaters und Grossvaters, aber seines Vorgängers Philipp erwähnte er mit keinem Worte, und das ist um so auf-

---

dimus, nulla jurisdictione prefatis civibus nomine communie vel consuetudinum quas pacem nominant reservata'.

[1] S. oben S. 146 N. 1. — Die Übertretung der königlichen Urkunde sollte, wie es gleichfalls schon in jenem Mainzer Privileg vorgesehen war, mit 1000 Pfund Gold gesühnt werden.

[2] 'Wer dem Kirchenbann hartnäckigen Widerstand entgegensetzte, sollte [seit der zweiten Hälfte des elften Jahrh.] in die Reichsacht, umgekehrt aber auch der Reichsächter in den Kirchenbann verfallen' (Schröder DRG. 1. Aufl. 468).

[3] (Choiseul) Mém. S. (27) f. nr. XVII; A. i. s. ed. Böhmer I. 206 f.; Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 82 nr. 253.

[4] Apud Castrum Plebis: (Choiseul) l. c. S. (28) ff. nr. XVIII; A. i. s. nr. 238; Böhmer-Ficker S. 106 f. nr. 347. — Noch am 8. Mai desselben Jahres finden wir Johannes in Italien (D. aus Cremona: A. i. i. ed. Winkelm. S. 50 f. nr. 55).

fallender, als ihm gerade dessen Urkunde vom Jahre 1205 zur Bestätigung vorgelegt wurde, und der König sich nicht scheute, den Wortlaut des eigenen Privilegs[1] jenem Aktenstücke direkt zu entnehmen. Er lobte demnach die treue Anhänglichkeit der Bürger u. s. w., liess aber den wichtigen Passus über die Steuerpflicht der Ministerialen und Geistlichen, den Philipp selbst zugefügt hatte, aus[2] und gab damit zu erkennen, dass er nicht gewillt war, die Entwickelung der Commune rückhaltlos zu begünstigen. Zwar konnten die Bürger noch nicht voraussehen, dass der König über Jahresfrist, Hand in Hand mit dem Bischofe, gegen die Stadt vorgehen würde. Das geschah gelegentlich Friedrichs zweiter Krönung zu Aachen, Ende Juli 1215. Hier erschien Johannes, huldigte dem jungen Staufer und erwirkte in feierlicher Kurie die wortgetreue Erneuerung des Augsburger Privilegs von 1209[3]: er wurde samt seiner Kirche des königlichen Schutzes versichert und in allen Rechten und Freiheiten des Bistums anerkannt[4]. In einer anderen Urkunde[5] nahm der junge König auf das Drängen des Bischofs gemäss einem Spruche der Fürsten, jene Freiheiten zurück, die in Abwesenheit des Prälaten, ohne dessen Vorwissen, von den Bürgern erworben wären; die betreffende Verleihung[6] sollte aller Rechtskraft entbehren.

Die Cambraier Commune war demnach abermals durch königliches Dekret aufgehoben — am selben Tage, als die Aachener Privilegien in einer Urkunde, die wie zum Hohne auch Bischof Johannes unterzeichnete, bestätigt wurden[7]. Zwei Tage darauf erbrachte der Prälat den Beweis, dass auf seine Klage hin vor

---

[1] 1214 Juli 19. ausgestellt zu Worms: Huill.-Bréh. I[1]. 310 (Böhmer-Ficker S. 188 nr. 742) — Vgl. über die Privilegien Friedrichs: Huillard ib. Introd. S. CCLXXVIII ff.

[2] Das Diplom geht sogleich zur Poena über.

[3] Verliehen von Otto IV., 'dum esset catholicus'.

[4] Am 29. Juli: Huill.-Bréh. I[2]. 402 - 406 (Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 202 nr. 815).

[5] Ebenfalls vom 29. Juli 1215: Huill.-Bréh. ib. 406 f. (Böhm.-Fick. ib. nr. 816).

[6] Gemeint ist jedenfalls das Privileg vom 19. Juli 1214.

[7] Böhmer-Ficker S. 201 f. nr. 814.

länger als fünf Jahren König Otto die Cambraier Bürger unter Zuspruch der Fürsten in Bann und Acht gethan habe; auch dieses Urteil wurde von Friedrich II. erneuert und zugleich verfügt, dass es nur in Anwesenheit des Bischofs rückgängig gemacht werden könne [1].

Es ist unbekannt, durch welche Mittel es der Commune gelang, den König noch einmal umzustimmen [2]. Später hiess es [3], sie habe mit Verschweigung der Wahrheit und hinter dem Rücken ihres Bischofs operiert; jedenfalls war dieser bei der nächsten Entscheidung in Hagenau, am 26. September 1215, nicht zugegen, sondern rüstete sich bereits zu jenem glänzenden Laterankonzil, das im November des Jahres abgehalten wurde. Dennoch ist der Umschwung in Friedrichs II. Verhalten höchst merkwürdig. Er erklärt es jetzt, wenn auch nur im Prooemium, kaum zwei Monate nach der Verfügung zu Aachen, für ruhmvoll und heilsam, die verehrungswürdigen Rechte und achtbaren Gewohnheiten der Städte, die von hehren Königen und Kaisern mit Bedacht ausgestellt seien, durch königlichen Schutz zu stärken und unverletzt zu erhalten; daher nehme er keinen Anstand, die geziemende Bitte der getreuen Bürger von Cambrai zu gewähren und die Privilegien, die sein Vater und Grossvater jener vornehmen Stadt zuerkannt hätten, mit allen Gesetzen, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten zu bestätigen [4]. Die noch in Aachen aufrecht erhaltene Reichsacht wird gar nicht einmal erwähnt.

Aber es war das letzte Mal, dass die Commune von Cambrai sich eines Sieges rühmen durfte [5]. Nur ein halb Jahr nach der Hagenauer Entscheidung nahm der wankelmütige Staufer sein bürgerfreundliches Privileg zurück und erkannte abermals

---

[1] 1215 Juli 31. Huill.-Bréh. 407 f. (Böhm.-Ficker S. 202 f. nr. 822).

[2] Wahrscheinlich war Bestechung im Spiele.

[3] S. das Privileg von 1216 (unten S. 160 N. 1).

[4] Huill.-Bréh. I². 425 f. (Böhm.-Ficker S. 205 nr. 835).

[5] Vorausgesetzt, dass nicht auch König Heinrich VII. im Anfange die Commune begünstigte, denn er sagt in einem Priv. von 1226 (s. unten S. 170 N. 1): 'omnia scripta vestra ... quae a nobis vel antecessoribus ... obtinuistis'.

zu Gunsten des Bistums; auch die Reichsacht ward von neuem über die unglückliche Commune ausgesprochen[1].

So waren die Bürger jeder Unterstützung beraubt; und wenn sie fernerhin Widerstand leisten wollten, so mussten sie einen Kampf aufnehmen nicht nur gegen das Bistum, sondern gegen die ersten Personen der Christenheit, Papst und König. Eine nochmalige Sinnesänderung Friedrichs II. war ausgeschlossen, denn seine Reichspolitik lief immer mehr auf eine systematische Förderung der fürstlichen Territorialgewalt hinaus und liess für die Begünstigung von Bischofsstädten zum Nachteil ihres zuständigen Herrn keinen Raum. Die Gunst des Königtums konnte fortan nur noch mit dem Einverständnisse des einzelnen Bischofs erworben werden. Und auch diese Aussicht ging Cambrai verloren, als auf Johannes III. im Jahre 1219 ein ebenso entschiedener, aber noch thatkräftigerer Gegner der communalen Selbständigkeit zu seinem Nachfolger ernannt wurde: Gottfried von Fontaines (— 1237)[2]. Er wurde in Nürnberg von König Friedrich mit den Regalien investiert und erhielt sogleich die Bestätigung jener Urkunden von Aachen und Speier, die sein Vorgänger gegen die Ansprüche der Bürgerschaft davongetragen hatte[3].

Übrigens behauptete sich die Commune von Cambrai ungeachtet der verdammenden Urteile des Königtums, trotz Acht und Bann, noch längere Zeit, und der Bischof vermochte mit all seinen Privilegien ihre stolze Stellung zunächst nicht zu erschüttern. Erst im Jahre 1223 beginnt die Widerstandsfähigkeit der Bürgerschaft nachzulassen, wie aus einem Berichte zweier Kleriker an den Erzbischof Wilhelm von Reims zu ersehen ist[4]. Dieses Schreiben hat für uns grosse Bedeutung, denn es enthält einige schätzenswerte Bemerkungen über die

---

[1] Speier 1216 Apr. 12: (Choiseul) Mém. S. (30) f. nr. XIX; Huill.-Bréh. I². 449 ff. (Böhmer-Ficker S. 208 nr. 852).

[2] G. v. g. cont. SS. XIV. 251, 45.

[3] 1219 Okt. 29.: (Choiseul) Mém. S. (32) nr. XX; Huill.-Bréh. I². 693 ff. (Böhmer-Ficker S. 245 nr. 1063).

[4] 1223 Dez.: Le Glay, Gloss. 107—111. Das Aktenstück ist im folgenden auch wohl als 'Konvention von 1223' bezeichnet.

communalen Einrichtungen in Cambrai und ist die Quelle der folgenden Skizze.

Die zuwiderlaufenden Interessen Bischof Gottfrieds und seiner Bürger hatten schliesslich zum Ausbruche des offenen Kampfes geführt. Der Prälat hatte seine Residenz verlassen und sich bereit gemacht, gegen die Stadt vorzurücken, doch es war gelungen, einen Waffenstillstand zu vereinbaren [1]. Derselbe musste nach drei Tagen ablaufen; da erschienen die beiden Prévôts der Commune vor der mit dem Domcapitel versammelten Cambraier Geistlichkeit, obwohl diese an den Feindseligkeiten des Bischofs keinerlei Anteil haben wollte, und erklärten: falls Gottfried nach Beendigung der Waffenruhe die Fehde eröffne, so würden sie die Erregung unbesonnener Leute und des niederen Volkes [2] nicht im Zaume halten und voraussichtliche Ausschreitungen gegen den Klerus nicht verhüten können; daher möge die Geistlichkeit auf keinerlei Zuflucht bei der Communalbehörde rechnen. Die Gegenvorstellung, dass die Prévôts als Lenker der Stadt [3] verpflichtet seien, dem Klerus Schutz zu gewähren, machte keinen Eindruck, und den erschrockenen Geistlichen, die für ihr Leben fürchteten, blieb nichts übrig, als die Stadt zu verlassen. Einigen der Abziehenden wurde von Bürgern, die mit der Thorwache betraut waren [4], das Gepäck nach Waffen und Reliquien untersucht.

Leider erfahren wir über den Verlauf der kurz berührten Fehde des Bischofs gegen die Stadt nichts. Das Vorgehen der Commune gegen die Geistlichkeit hatte indes ein charakteristisches Nachspiel. Mochten die Bürger ihr Unrecht hinterher bereuen oder aus anderen Gründen eine Sühne für angebracht halten, jedenfalls unterwarfen sie sich im Einvernehmen mit dem verletzten Klerus einem Schiedsspruche [5]. Das Urteil war hart genug; und dass die Bürger sich der geforderten Demüti-

[1] Die Darstellung bei Wauters, Lib. (696 ff.) ist ungenau.

[2] 'Stultorum populique minoris in urbe manentis' (S. 108, 17).

[3] Ib. Z. 22.

[4] 'Illi qui ex parte civium ad portarum custodiam fuerant deputati' (S. 109, 26).

[5] 'Emende quas ex ordinatione bonorum virorum in quos cives cum ecclesiis compromiserant, facere tenebantur' (S. 108, 29).

gung thatsächlich unterzogen, ist ein Zeichen ihrer erlahmenden Kraft.

Am Sonntage nach dem Feste des hl. Nikolaus (10. Dec.) mussten fünfzig 'von den Geschworenen und von den siebenmal zwanzig Männern des Vorjahres'[1] fünf Kathedralkirchen aufsuchen: die von Reims, Laon, Noyon, Arras und Tournai, in der Weise, dass zu jeder Kirche 10 Mann gingen. Diese schritten der Prozession, die vermutlich an jenem Tage allgemein üblich war, voran, und zwar barfuss, mit Ruten in den Händen, nur mit Hemd und Hose angethan. Nach Beendigung der Prozession mussten sie sich demütig unter öffentlichem Bekenntnis ihres Vergehens dem Priester zur Züchtigung darbieten[2] und endlich urkundliche Zeugnisse der genannten Kirchen beibringen, dass alles nach Vorschrift ausgeführt worden war. — Die Kirche von Reims liess die Abgesandten nicht zur Prozession zu, weil die Bürger sich wieder — oder noch immer — in einem von ihrem Bischofe verhängten Kirchenbanne befanden, erklärte aber in einem offenen Schreiben, dass die Gesandten zu der auferlegten Busse bereit gewesen wären.

Nach Reims hatten auch die beiden Prévôts mitziehen sollen, falls sie nicht vorzögen, ihr Amt für ebensolange Zeit, wie die Kleriker vormals die Stadt hatten meiden müssen, niederzulegen. Nur der eine Prévôt, Elebaldus Porrans, befand sich noch im Amte, als die Bussfahrt angetreten wurde[3]; er nahm aber nicht daran teil, obgleich er sich früher entschlossen gezeigt hatte, die Strafe auf sich zu nehmen. Die Geschworenen mussten daher eidlich versichern, dass dieser Versäumnis keine böse Absicht zu Grunde gelegen habe, und Elebaldus wurde verurteilt, für sich allein eine Bussfahrt nach Amiens zu machen.

---

[1] Ib. S. 108, 32. Girys (Étude LXIII) Bericht über 30 Jurés und 20 vom grossen Rate muss auf einem Missverständnisse beruhen.

[2] Wahrscheinlich nur pro forma, eine wirkliche Züchtigung fand schwerlich statt.

[3] 'Alter de prepositis, Elebaldus Porrans qui, altero dudum ante administrationi sedente, solus in prepositura remanserat' (S. 110, 23). Der Andere hatte offenbar die Amtsniederlegung der Bussfahrt vorgezogen. Statt 'sedente' ist wohl 'cedente' zu lesen (Konjekt. von Dr. Hoogeweg in Hannover).

Am folgenden Sonntage ging der zweite Sühneakt in Cambrai vor sich. Hierzu hatte der Erzbischof von Reims behufs einer sorgfältigen Berichterstattung zwei Geistliche aus Vaucelles und Valenciennes abgeordnet[1]; eine Massnahme, der unsere Kenntnis verdankt wird. Vierzig[2] von den Geschworenen und von den siebenmal zwanzig Männern des Vorjahres[3] versammelten sich bei einem Baume ausserhalb der Stadt[4], um von hier aus mit Ruten in der Hand, in blosser Tunika, dem Cambraier Klerus entgegen zu ziehen. Das Winterwetter war jedoch so ungünstig, dass den Verurteilten gestattet wurde, ihren Zug erst an der Porta Roberti zu beginnen; auch brauchten sie aus demselben Grunde nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, vom Thore bis zur Hauptkirche barfuss zu wandern. Die übrigen Forderungen wurden programmmässig erfüllt. An der Spitze der Geistlichkeit zogen die vierzig Vertreter der Commune durch die Strassen der Stadt; zehn von ihnen zur Erinnerung an jene übel empfundene Visitation mit bepackten Quersäcken auf den Schultern. Als die Prozession mitten auf dem Markte, beim Stadthause, anlangte[5], ertönte die Gemeindeglocke, wie es bei der Verkündung von Verordnungen üblich war[6], und einer der Maiores[7] erklärte im Namen der Commune mit lauter Stimme: fortan würde die Bürgerschaft Kirchen und Kleriker samt ihrem Eigentume wohl beschützen, und in Anerkennung dieser Pflicht würden die Geschworenen, falls einmal wieder ein Bürger sich irgendwie gegen den Klerus verginge, so streng

---

[1] Der Prior von Vaucelles sollte eigentlich als dritter hinzukommen, war aber am Erscheinen verhindert.

[2] Man sieht nicht ein, warum es nicht wie oben fünfzig waren; vielleicht liegt nur ein Schreibfehler vor.

[3] S. 109, 7.

[4] Zwischen Cambrai und Escaudœuvres (4 km. nordöstlich von der Stadt).

[5] ... 'Usque ad forum medium ... videlicet ante domum pacis, ubi solent jurati ad sua placita convenire' (S. 109, 30 ff.).

[6] 'Prius publice pulsata eorum campana, sicut pulsari solet in denuntiatione bannorum' (ib. Z. 32).

[7] Zwar heisst es nur 'quidam de civibus, cui hoc fuerat ex parte communitatis injunctum' (ib. Z. 33 f.).

einschreiten, dass die Strafe jeden andern abschrecken müsse[1]. Die vormalige Behandlung der Geistlichkeit wurde als unstatthaft bekannt, nur in einem Falle sollten die Bürger den Klerus im Stiche lassen dürfen, wenn nämlich derselbe eine Fehde gegen die Stadt anzettele. Die gleiche Proklamation wurde im Dome, wo fast die ganze Commune zusammengeströmt war[2], wiederholt, und zum Schlusse beugten sich, wie in den fremden Kathedralkirchen, die bezeichneten Vierzig vor den Geistlichen zur Züchtigung. Ausserdem musste die Commune 200 Pfund Cambraier Münze als Schadenersatz entrichten. Dann erst, nach so vielen Opfern und Weitläufigkeiten, war der Friede zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit hergestellt[3].

Der Bischof hielt sich zur Zeit der geschilderten Vorgänge vermutlich nicht in seiner Residenz auf; er würde sonst wohl in dem vorliegenden Berichte mehr hervortreten. Wahrscheinlich war die Fehde zwischen ihm und der Commune noch immer nicht beigelegt. Die auffällige Bemerkung, dass die Bürger sich noch im Kirchenbanne befanden[4], lässt im Dunkeln, wann und warum diese Strafe verhängt worden war[5]; jedoch deutet sie auf ein Missverhältnis zwischen dem Bischofe und der Cambraier Geistlichkeit, denn diese hätte bei ihren Friedensverhandlungen mit der Commune das Interdikt, an dem der Klerus von Reims Anstoss genommen hatte, gleichfalls in Betracht ziehen müssen. Vielleicht wurde ihre minder schroffe Haltung dadurch

---

[1] 'Jurati in ipsum tam graviter vindicarent quod pena ipsius esset correctio aliorum' (Z. 42 f.).

[2] 'Cum tota fere civitatis communitas ibi esset' (S. 110, 9 f.).

[3] Eine in mehreren Punkten abweichende Darstellung des Verlaufs giebt Miraeus (Op. dipl. IV. 391). Er nennt als die Urheber der Compositio Milo von Beauvais, Gerhard von Noyon und Walter von Tournai; auch weiss er zu berichten, dass die flüchtigen Kleriker sich nach Valenciennes begeben hätten; im übrigen ist die oben benutzte Quelle genauer.

Einer ähnlichen, aber noch schärferen Demütigung hatte sich die Commune von Nieuport im Jahre 1216 unterwerfen müssen, um sich vom Kirchenbanne zu lösen (Luchaire l. c. 257); die Commune von Tournai kaufte sich im Jahre 1227 durch eine grosse Geldsumme von einer gleichen Strafe los (ib. 257 f.).

[4] S. oben S. 162.

[5] Vgl. jedoch S. 166 N. 2.

herbeigeführt, dass die Commune im Kampfe gegen das Bistum sich bisher standhaft behauptet hatte; konnte man doch danach vermuten, dass sie ihre Ansprüche auch in Zukunft durchführen würde.

Sei dem, wie ihm wolle, Bischof Gottfried nahm auf die Bereitwilligkeit, mit der die Commune durch ihre schmachvolle Sühne dem Cambraier Klerus entgegengekommen war, keinerlei Rücksicht. Vielmehr bot er für den letzten Entscheidungsgang gerade jetzt Kaiser, Papst und Könige zu seinem Beistande auf. Die Reihe der Aktenstücke, die uns darüber erhalten sind, eröffnet ein Brief Friedrichs II. vom 4. August 1225 an den 'wie einen Bruder und Freund geliebten', erlauchten König Ludwig VIII. von Frankreich[1]. Der Kaiser giebt in diesem Schriftstücke seinem Unmut über das trutzige Gebahren der Bürger von Cambrai beredten Ausdruck[2]. Sie achteten, so führt er aus, Kirchenbann und Reichsacht für nichts, sie machten auch keinerlei Anstalt, Genugthuung zu geben und usurpierten nach wie vor die Gerichtshoheit des Bischofs in der Stadt[3], ja gegen Kleriker und kirchliche Personen streckten sie die gewaltsame Hand aus. Ein so unbändiger Hochmut sei nicht länger zu ertragen, und es solle ein Exempel statuiert werden. Darum möge der französische König den genannten Bürgern den Zutritt in sein und seiner Barone Land verschliessen, ihnen das Geleit versagen[4] und durchaus keinen Schutz gewähren, sondern sie wie gebannte Rebellen seines eigenen Landes[5] behandeln und zwar so lange, bis sie volle Sühne geleistet hätten. Auch hier wird also die Demütigung der Commune von 1223 unbeachtet gelassen.

---

[1] Datum Troie: Huill.-Bréh. II[1]. 515 f. (Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 320 nr. 1578).

[2] Er spricht die Zuversicht aus, dass sein Sohn Heinrich den König bereits davon unterrichtet habe. Die guten Beziehungen der letzten Staufer zu den französischen Königen machen sich hier geltend.

[3] 'Jurisdictionem prefati episcopi principis nostri quam a nobis et imperio in eadem civitate habere dignoscitur, temere usurpantes, ejus bona et justicias invadentes'...

[4] 'Conductum etiam et ducatum per terras vestras subtrahatis eisdem'.

[5] Eigentlich, 'wie er wolle, dass seine Rebellen auf Reichsgebiet behandelt würden'.

Näheres erfahren wir aus einem Briefe Papst Honorius' III. an den Erzbischof von Reims, vom 4. Oktober des nämlichen Jahres[1]. In diesem Schreiben wird gleichfalls heftige Klage geführt über den Eigensinn der Cambraier Bürger. Sie hätten es gewagt, einen Kleriker unter Glockengeläute zu verbannen und sich gewaltsamen Eingang in das Haus eines Kanonikus von Saint-Géry verschafft[2], ohne ihren Übergriff wieder gut zu machen. Darauf habe Bischof Gottfried zunächst gegen die Prévôts, Geschworenen und Schöffen von Cambrai, dann auch gegen die 140 Bürger, auf deren Rat und Autorität hin jene Frevel verübt worden seien[3], die Exkommunication erkannt, und diese habe in beiden Fällen die päpstliche Bekräftigung erhalten; endlich sei 'das ganze Volk', d. h. ohne Frage die ganze Bürgerschaft[4], die jene unterstützt und sich jeder Genugthuung geweigert habe[5], exkommuniciert; und dieser Spruch, gleichfalls vom Papste bestätigt, sei auf allen Märkten der Erzdiöcesen Reims und Sens feierlich bekannt gegeben[6]. Da sei eine Abordnung der Cambraier Commune vor dem hl. Vater erschienen, aber wegen ihrer Halsstarrigkeit hätten die Bemühungen um Absolution nichts gefruchtet[7]. Also müsse die Strafe noch verschärft werden und der Erzbischof möge Sorge tragen, dass in den Kirchenprovinzen von Reims und Sens

---

[1] Datum Reate (nicht vollständig erhalten): MG. Ep. saec. XIII. ed. Rodenberg I. 205 f.

[2] 'Quod quendam clericum indebite pulsata campana banniverant' . . . Keinesfalls darf dieser Übergriff mit dem Vorspiele jener Konvention (s. oben S. 161 f.) verwechselt werden.

[3] 'In prepositos, iuratos et scabinos Cameracenses . . . primo et postmodum in centum quadraginta cives Cameracenses' (vgl. unten IV, Kap. 1).

[4] 'Cuius potentia et favore illi excesserant'.

[5] 'Verum et iniquitatem iniquitati adiciens, dictum episcopum contra privilegiorum suorum tenorem multipliciter molestaret'.

[6] 'Per Remensem provinciam et nundinas in Remensi et Senonensi provinciis constitutas fecerunt sollempniter publicari', nachdem verschiedentlich Verhandlungen stattgefunden hätten, geleitet durch Delegierte des Papstes, den Bischof von Noyon u. a.

[7] 'Quidam ipsorum nuntii ad sedem apostolicam accedentes, licet ex parte communitatis absolutionis postulaverint beneficium . . . sine absolutione ac licentia recesserunt'.

auf allen Marktplätzen an jedem Sonn- und Festtage das Strafurteil gegen die Cambraier erneuert, und feierlich eingeschärft werde, dass die Exkommunicierten von Jedermann streng zu meiden seien. Die Geistlichen, soweit sie mit den Genannten gemeinsame Sache machten, sollten kanonisch bestraft werden, unter Aufhebung des Appellationsrechtes.

Diese stets wiederholte Ausstossung aus der kirchlichen Gemeinschaft, durch die laute Verkündigung auf den Märkten weit und breit erst recht fühlbar gemacht, musste in Verbindung mit der Reichsacht die Commune zuletzt brach legen. Daher unterzogen sich die Bürger endlich der geforderten Sühne und lösten sich vom Kirchenbanne[1]. Dann kamen sie mit ihrem Bischofe überein, die beiderseitigen königlichen Privilegien einer deutschen Curia vorzulegen und durch das Urteil dieser Kurie entscheiden zu lassen, welche Urkunden nun eigentlich zu kassieren, welche rechtskräftig seien[2]. Es war seitens der Bürger ein gewagter Schritt, denn sie konnten schwerlich im Ernste glauben, dass am Königshofe eine Wendung zu ihren Gunsten erfolgen werde.

Bischof Gottfried ging sehr umsichtig zu Werke. Man hatte zur Zusammenkunft merkwürdigerweise den Hof Friedrichs II. in Italien bestimmt, der Prälat aber nahm seinen Weg dahin über Trient, den Sitz König Heinrichs. Von diesem erwirkte er gegen die Commune die Erneuerung der Reichsacht[3], liess jedoch ihre Vollstreckung hinausschieben[4], indem er sich vorbehielt, sie binnen Jahresfrist jederzeit einleiten zu dürfen, sobald es ihm nicht gelänge, die Bürgerschaft zur Nachgiebigkeit zu stimmen[5].

---

[1] S. Priv. Heinrichs VII. (S. unten N. 5).

[2] S. Priv. Friedrichs II. (S. 168 N. 2).

[3] 'In welcher die Bürger länger als fünf Jahre verharrt hätten', eine Behauptung, die wahrscheinlich gedankenlos aus dem Priv. von 1216 (Apr. 12.) herübergenommen ist.

[4] 'Quod sententia dampnationis contra dictos cives perferretur, videlicet quod dampnati essent et exleges'.

[5] Priv. Heinrichs VII. von 1226 Juni 11. (Datum apud Tridentum): Huill.-Bréh. II². 876 ff. (Böhmer-Ficker, Reg. imp. S. 727 nr. 4009).

In der zweiten Hälfte des Juni[1] (1226) fand die Verhandlung am Hofe Friedrichs II. statt[2]. Neben Bischof Gottfried waren einige Bürger aus Cambrai erschienen, die jedoch einen schriftlichen Auftrag oder eine Beglaubigung seitens ihrer Commune — wohl in bestimmter Absicht — nicht vorzeigten[3]. Als nun der Kaiser, eben in Rücksicht darauf, dass die Parteien gerade eine deutsche Kurie vereinbart hatten, die Bischöfe von Basel und Lausanne, sowie den Abt von Murbach zu Richtern ernannte, liessen sich die Bürger gar nicht auf eine Untersuchung ihrer Angelegenheit ein, sondern erklärten, die Person des Kaisers mache die Kurie noch nicht zu einer deutschen[4], und nur einer solchen seien sie verpflichtet, ihre Privilegien vorzulegen. Von dieser kecken Haltung, die noch immer das alte Selbstgefühl der Commune verrät, hob sich die devote Unterwürfigkeit des Bischofs in den Augen des Kaisers vorteilhaft ab, und er liess seiner Entrüstung über die trotzige Antwort freien Lauf. Es wurde konstatiert, dass die Commune von Cambrai ihre Vereinbarung mit dem Prälaten gebrochen habe, da weder eine förmliche Gesandtschaft derselben, noch ihre Privilegien zur Stelle seien. Die frivolen Worte jener auftraglosen Bürger wurden durchaus zurückgewiesen, denn überall da sei eine deutsche Kurie, wo die Person des Kaisers sich von Reichsfürsten umgeben fände[5]. Sodann erklärte Friedrich die Urkunden der Cambraier für ungültig, während die des Bistums für alle Zeit Bestand haben sollten. Damit aber die Cambraier Kirche in Zukunft von den Belästigungen der Commune wirk-

---

[1] Vgl. Huill.-Bréh. II.[2] 631 N. (1).

[2] 'Apud Burgum Sancti Donini', Priv. v. 1226 Juni: (Choiseul), Mém. S. (33) ff. nr. XXI; Huill.-Bréh. II.[2] 629 ff. (Böhmer-Ficker S. 331 nr. 1638).

[3] Sie wurden daher nicht als vollgültig anerkannt: 'nemine pro parte predictorum civium in ipsa curia comparente, licet quidam ex civibus ipsis accederent ad eamdem qui nec mandatum nec procurationis litteras ostendebant'.

[4] 'Dicentes non esse curiam Alemanie ubi nostra esset persona'. Offenbar hatte die Abordnung sich überzeugt, dass auf eine günstige Entscheidung nicht zu hoffen war, und wollte durch eine Seitenthür entrinnen.

[5] 'Cum ibi sit Alemanie curia ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt'.

lich verschont bliebe, erging der Spruch, dass die Bürger hinfort die Gemeindeglocke nicht mehr zu benutzen hätten, 'sei es um eine Bürgerversammlung einzuberufen, sei es, um beim Glockengeläute zusammenzukommen'[1]. Endlich ward dem Bischofe abermals die Befugnis zuerteilt, nach freiem Belieben seine Prévôts und Schöffen zu ernennen und nach Belieben selber den Vorsitz im Stadgerichte zu führen; die Bürger dagegen sollten keinerlei Jurisdiktion behalten, weder unter dem Namen einer Commune noch unter dem eines Friedens.

Der Bichof hatte also an beiden Höfen den Sieg davongetragen, und es kam nunmehr darauf an, ob es ihm gelingen werde, den Widerstand der Städter zu brechen. Dazu war vorerst keine Aussicht. Die Bürger waren ausser sich über das Geschehene und jagten in ihrer Erbitterung die ganze Klerisei aus der Stadt hinaus. Diese Frevelthat veranlasste im Oktober 1226 eine Adresse sämtlicher Domkapitel der Erzdiöcese Reims an Heinrich VII[2]. Unter den heftigsten Ausfällen gegen 'die pestilenzialischen Bürger' von Cambrai wurde der König dringend ersucht, deren, Gott und die kirchliche Freiheit herabziehende Einrichtungen so gründlich auszulöschen und zu ächten, dass jene Stadt ihre Zugehörigkeit zum Römischen Reiche auch durch ihre Werke beweise, und nicht fürder an genanntem Orte der Name der kaiserlichen Herrschaft verdunkelt werde.

Eine schlechte Empfehlung für die Cambraier Commune, die um die nämliche Zeit von König Heinrich das Zugeständnis erlangt hatte[3], dass noch einmal die Untersuchung aufgenommen und der Bischof zu diesem Zwecke an den Hof nach Würzburg citiert werden sollte. Daselbst fand im November[4] die grosse Reichsversammlung statt, die über das Schicksal der Commune

---

[1] 'Firmiter inhibemus ne sono campane ad aliquam convocationem civium faciendam amodo predicti cives utantur vel ad sonum ipsum convenire praesumant'.

[2] A. i. i. ed. Winkelmann I. 487 nr. 608. Orig. in Lille, ursprünglich mit sieben Siegeln versehen.

[3] Wahrscheinlich unter dem alten Argument, von einer deutschen Kurie gerichtet werden zu wollen.

[4] 'In octavis beati Martini', also innerhalb der Woche nach dem 11. November.

endgiltig entscheiden sollte. Zugegen war eine glänzende Reihe von Fürstlichkeiten: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Würzburg, Eichstädt, Augsburg, Strassburg, Basel und Worms, der Herzog Ludwig von Baiern, der Landgraf von Thüringen, der Markgraf von Baden u. a., sodann Bischof Gottfried in Person, umgeben von zahlreichen Vertretern der Cambraier Geistlichkeit, endlich eine hinreichend instruierte und bevollmächtigte Abordnung der Cambraier Commune. Diese bekam zuerst das Wort und führte die Sachlage vor; aber Gottfried lehnte jedes Eingehen darauf rundweg ab: die Bürger dürften weder einen Anwalt noch irgend welches Recht in der Kurie erhalten, denn sie seien vom kaiserlichen Banne getroffen und geächtet. Und nun legte er jene Urkunde aus Trient vor, in der er sich, offenbar ganz hinter dem Rücken der Commune, die Geltendmachung der Acht für ein volles Jahr vorbehalten hatte. Der Fortgang der Verhandlung war dadurch kurz abgeschnitten, und es konnte noch für eine Vergünstigung gelten, wenn der Vollzug der Ächtung auch fernerhin dem Ermessen des Bischofs überlassen wurde.

In dem Privileg des Königs, das diesen Thatbestand festlegte [1], wurden die Rechte des Cambraier Bistums bedingungslos anerkannt, hingegen sämtliche Privilegien, welche die Bürgerschaft von Königen, Kaisern oder anderen Herren, insonderheit von Friedrich Barbarossa und Bischof Roger, erhalten habe, abermals aufgehoben. Die verurteilten Bürger sollten alle ihre Aktenstücke dem Bischofe übergeben, und im Falle das eine oder andere aus Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit zurückbehalten würde, so sollte es erst recht ungültig und wertlos sein. Die Gemeindeglocke samt dem Glockenhause, 'dem sog. Berfrois', und die Commune, ob sie 'Frieden' heisse oder sich unter anderem Namen verberge, wäre zu beseitigen und durchaus keine Gerichtsbarkeit solle den Bürgern vorbehalten bleiben [2].

---

[1] 1226 Nov.: (Choiseul), Mém. S. (35) ff. nr. XXII; Huill.-Bréh. II². 891 ff.; auch Op. dipl. ed. Miraeus IV. 540, doch ungenau. (Böhmer-Ficker S. 730 f. nr. 4025).

[2] 'Sententialiter etiam diffiniendo quod campana sive campane et campanile quod Berfrois dicitur et communia quam pacem nominant vel

Auf Begnadigung war nicht mehr zu hoffen. Um jedes Missverständnis auszuschliessen, gab König Heinrich der städtischen Gesandtschaft ein besonderes Schreiben an die Commune mit.[1] Es enthielt den bündigen Befehl, innerhalb zehn Tagen nach Empfang des Schriftstückes die schon im anderen Privileg aufgezählten und hier wiederholten Forderungen prompt zu erfüllen: alle Urkunden dem Bischofe abzuliefern, den Glockenturm dem Erdboden gleich zu machen und die Commune gänzlich abzuschaffen, wenn anders die Stadt der Strafe von 500 Pfund reinen Goldes und der königlichen Ungnade entgehen wolle.

Ob der Bischof noch andere Bürgschaft bekam, dass die Commune sich endlich fügen würde, ob ihm etwa — was das wirksamste gewesen wäre — eine starke bewaffnete Begleitung mitgegeben wurde, um die Ausführung der königlichen Dekrete zu überwachen, muss dahingestellt bleiben; gewiss ist, dass der hohe Bergfried zerstört wurde, wobei die mächtige Gemeindeglocke herabfiel und zerschellte[2]; gewiss ist auch, dass die Bürgerschaft innerhalb Jahresfrist sich dem Bistum unterwarf und auf ihre so zähe und tapfer verfochtenen Freiheiten notgedrungen verzichtete. Bischof Gottfried hatte ein neues Stadtrecht angekündigt und mochte damit einen verlockenden Köder ausgeworfen haben, um den ersten Verzweiflungsausbruch der aufgeregten Städter zu mässigen.

Die 'Lex Godefridi' wurde im November des Jahres 1227 ausgefertigt[3]. Ihr Eingang klang pomphaft und vielverheissend.

---

quocumque alio nomine pallietur, in eadem civitate tollantur et destruantur omnino, nulla jurisdictione predictis civibus penitus reservata, sicut in aliis privilegiis' . . .

[1] 1226 Nov. 26.: Huill.-Bréh. II². 895 f. (Böhmer-Ficker S. 731 nr. 4026).

[2] 'Godefridus de Condato . . . audaciam et potentiam civium Cameracensium . . . ita viriliter subiugavit et attenuavit, ut eorum turrim altam que belefroit vulgariter appellatur et ingentem in ea campanam pendentem, per quam convocationes suas faciebant, ad terram deiceret et confringeret, ut de cetero non auderent contra dominum suum Cameracensem episcopum ausu temerario rebellare' (Balduini Ninov. chron. SS. XXV. 541, 5).

[3] S. unten Urkunden-Beilage III; (Choiseul), Mém. S. (37) ff. nr. XXIII; Op. dipl. ed. Mir. IV. 391 ff. mit altfranzösischer Übersetzung.

Wie einst der Herr seinem Volke durch Moses geschriebene Gesetze verliehen habe, um die Guten im Frieden zu bestärken, die Sündigen vom Bösen abzuhalten, so und in noch viel höherem Masse sei es in diesen weit schlechteren Tagen Gottes Wille, dass die Lenker und Fürsten der Völker ihren Unterthanen Gesetze gäben. Ein langwieriger Streit habe zwischen dem Bistum und der Bürgerschaft um den Besitz der Stadtherrschaft gewütet, und manche Verwirrung zwischen Klerus und Volk sei daraus hervorgegangen, bis endlich durch Kaiser Friedrich II., durch seinen königlichen Sohn und die Fürsten des Imperiums und Regnums der feierliche Richterspruch im Sinne des Bischofs entschieden habe. 'Nun', so fährt Gottfried fort, 'wünschen wir unter allen Umständen, dass in Zukunft unsere Bürger in Ruhe und Gerechtigkeit leben und nicht nur mit der Geistlichkeit, sondern auch unter sich eines festen Friedens geniessen mögen. Daher verordnen wir mit Zustimmung unseres Capitels, beraten von klugen und rechtschaffenen Männern, ständige Gesetze, nach denen Bürger und Stadt mit Nutzen und Ehren regiert werden sollen, und wir haben dieselben öffentlich in folgender Weise aufzeichnen lassen'.

Darauf werden die 63 Artikel des Stadtrechts[1], das die Grundlage der Cambraier Stadtverfassung in den kommenden Jahrhunderten bilden sollte, angefügt: eine bunte Fülle strafrechtlicher Paragraphen, untermischt mit Bestimmungen über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, über kirchliche und städtische Abgaben, auch über den Stadt- und Marktfrieden. Aber mit der Commune war es ganz und gar vorbei, daran liess schon der erste Artikel keinen Zweifel. 'Es werden zwei Prévôts und vierzehn Schöffen vom Bischofe in der Stadt eingesetzt werden, um, wenn dieser es will, ein Jahr hindurch im Amte zu bleiben; doch steht es dem Prälaten frei, sie alle oder einen Teil von ihnen noch innerhalb des Jahres wieder abzusetzen oder auch sie über das Jahr hinaus in ihrer Stellung zu belassen, ganz nach seinem eigenen Ermessen' — es gab fortan keine Maiores mehr und keine Geschworenen. Von allen

[1] Ebensoviel Artikel enthält auch die ein Dezennium vorher von Johann von England erteilte Magna Charta.

Strafgeldern sollte nach dem 30. Artikel ein Drittel dem Verletzten und zwei Drittel dem Bischofe zustehen — die Stadt ging leer aus. 'Kein Bann, keine Vorschrift, kein Befehl oder wie man es sonst nennen mag, was an einen Bann auch nur erinnert, soll ergehen, ausser durch den Bischof'[1]. Endlich die Wiederholung jener mehrfach erwähnten Satzung, dass der Bischof, wenn er wolle, persönlich dem Stadtgerichte vorsitzen dürfe[2].

In dem Jahrhunderte währenden Wettstreite hatte das Bistum den Sieg davon getragen[3], und die so zuversichtlich und lebenskräftig aufgeblühte Commune war jäh von ihrer Höhe herabgestürzt. Das deutsche Königtum hatte die Hand dazu geboten und zwar zu einer Zeit, als die Nachbarstädte des westlichen Reiches bei den französischen Souveränen ihre beste Zuflucht fanden. Es erweckt unsere lebhafte Teilnahme, dass die Stadt Cambrai, unterliegend, der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche das Ideal der städtischen Freiheit opfern musste, das so viele ihrer Geschlechter ruhmvoll verteidigt hatten.

---

[1] Artikel 47.

[2] Art. 60.

[3] Die förmliche Aufhebung der Acht bezeugt ein Privileg Gottfrieds von 1228, Okt. (Huill.-Bréh. II². S. 895 f. N. (1)), eine Art Friedensinstrument, das sich auf ein besonderes Schreiben Heinrichs VII. stützt. Alle (restierenden?) Geldbussen und Bürgschaften werden der Stadt erlassen ('toutes querieles . . . ki montent a amendes et a cateus, soiient quites clamees a bone foi').

IV.

DIE COMMUNALVERFASSUNG.

ERSTES KAPITEL.

DIE ORGANISATION DER COMMUNE.

Wir kommen zu dem wichtigsten Teile unserer Untersuchung, zur Erörterung der Fragen: was ist unter einer Commune zu verstehen? Wie war dieselbe organisiert? Welches waren die Befugnisse ihrer einzelnen Organe? Was wissen wir von dem Rechte und der Verwaltung der städtischen Gemeinschaft?

Die Bezeichnung 'communia' ist in unseren Quellen und demgemäss der Ausdruck 'Commune' im vorigen Abschnitte in verschiedenem Sinne angewandt: bald zusammenfassend für die Gesamtheit der bürgerlichen Eidgenossen, wo der Ausdruck im Grunde nichts Anderes besagt, als 'die Cambraier Bürger', bald für ihre zu Gericht sitzenden und in ihrem Namen fungierenden Vertreter, also für das oberste collegiale Organ der Schwurvereinigung, bald auch für die Bürgermiliz, bald in der abstrakten Bedeutung für die Commune im technischen Sinne des Wortes. In letzter Beziehung nennen wir 'Commune' ein städtisches Gemeinwesen mit eigener Gerichtsbarkeit, eigener Verwaltung und mehr oder minder grosser politischer Selbständigkeit[1]. Inmitten der feudalen Staatsordnung taucht die

[1] Vgl. Warnkönig u. Stein, Franz. StRG. I. 276 ff.; Luchaire, Les communes françaises 15: 'commune', seigneurie bourgeoise, investie d'un

Commune als ein neues, sprödes Element auf, und da sie sich von vornherein gegen die Hoheit des zuständigen Stadtherrn richtet, so wird ein hartnäckiger Kampf zwischen beiden Gewalten nur selten vermieden. Die Commune ist die eigentlich französische Erscheinungsform der städtischen Bewegung, und auf das benachbarte Westreich weist trotz der Zugehörigkeit der Stadt zum Deutschen Reiche in jeder Hinsicht auch die Verfassung Cambrais, dessen Bevölkerung ja nach Sprache und Abstammung französisch war.

Man unterscheidet die Communen des südlichen und centralen Frankreichs von den nordfranzösischen und flandrischen[1]. Diese — auf Grund eidlicher Verbrüderung der Bürgerschaft entstanden — sind den zuerst genannten in ihren Errungenschaften weit voraus, doch darf man auch bei ihnen nicht etwa an eine gleichmässige und einheitliche Entwickelung denken. Der Inbegriff der communalen Rechte weicht vielmehr in den einzelnen Städten so sehr ab, dass sich wohl hier und da Analogien finden, aber kaum einmal die Verfassung einer Commune sich mit der einer anderen Stadt auch nur annähernd deckt[2]. Es gab Communen, welche nicht die hohe Gerichtsbarkeit besassen[3], andere, die in sonstigen Rechten durch ihren Seigneur dauernd beschränkt blieben. Im Gegenteil nahm die Commune von Cambrai zur Zeit ihrer höchsten Blüte eine ungewöhnlich freie Stellung ein — war die Stadt doch vom Bistum so gut wie ganz unabhängig.

---

certain pouvoir judiciaire et politique'; Giry, hist. de . . . Saint-Omer. S. 152 ff. (S. 165).

[1] Die Städte südlich der Loire und nördlich der Loire; unter letzteren nehmen die Städte Mittelfrankreichs wieder eine Sonderstellung ein (Warnkönig und Stein ib. 262).

[2] Luchaire ib. 102: 'Si les communes exercent les droits seigneuriaux, n'allons pas croire qu'elles les possèdent toutes dans leur plénitude. Il y a commune et commune, de même qu'il y a fief et fief'. — Wie wenig Analogien finden sich zum Beispiel in den Verfassungsurkunden Cambrais und dem ausführlichen Stadtrechte (aus dem 12. Jh.: SS. XXI. 605—610) des benachbarten Valenciennes! Die meisten Berührungspunkte haben natürlich jene Communalverfassungen, die durch eine 'Filiation' der betreffenden Charten begründet sind (vgl. Luchaire 136 ff.).

[3] Z. B. Rouen (s. ib. 102).

Die Hauptorgane der Cambraier Commune waren folgende: die Prévôts, die Jurés oder Maiores und der Rat der Hundertundvierzig.

Die Prévôts begegnen uns ausschliesslich in urkundlichen Quellen; zuerst im Mainzer Privileg von 1182, in welchem die Commune aufgehoben und dem Prälaten die freie Ernennung 'seiner Prepositi' überwiesen wird [1]. Diese Prévôts präsidieren, falls nicht der Bischof selber den Vorsitz übernimmt, dem Schöffenkollegium. Man darf aber darum nicht spezifisch herrschaftliche Beamte in ihnen sehen wollen. Der Wortlaut jener Verfügung[2], die, wie wir sahen, allemal wiederholt wird, so oft das Königtum für den Bischof eintritt [3], beweist nämlich, dass dem Bischofe mit der Einsetzung dieser Prévôts eine Befugnis wiedergegeben wurde, die er verloren hatte: dass es also der Bürgerschaft gelungen war, die Wahl der Prévôts an sich zu bringen, zum mindesten sie stark zu beeinflussen [4]. Immerhin lässt die Thatsache, dass der Fortbestand der Präpositur auch nach der Aufzeichnung der Commune vorgesehen war, den Schluss zu, dass das Amt als solches aus der vorcommunalen Zeit stammte [5].

In jedem Falle hatte die Commune die Präpositur in ihrem Sinne ausgestaltet. Es gab zwei Prévôts [6], wie aus den Unterschriften zu Rogers Vergleich [7], nicht minder aus der Kon-

---

[1] Vgl. oben S. 145 f.

[2] Citiert S. 146 N. 1.

[3] Vgl. das vorige Kapitel.

[4] Diese Folgerung wird nicht dadurch alteriert, dass die bürgerfreundlichen Privilegien niemals so weit gehen, die obige Behauptung als Grundsatz offen auszusprechen. 'Über die Wahl der Maires finden sich nur in sehr wenigen Urkunden dieser Art Bestimmungen' (Warnkönig u. Stein, Frz. StRG. I. 283).

[5] Wir erinnern uns jenes Prévôts, der z. Zt. Gerhards I. in bürgerlichen Klagen richtete (s. oben S. 69) sowie des Prévôts Walter, der unter Bischof Liethard so eifrig von der Bürgerschaft unterstützt wurde (ib. S. 66 ff.).

[6] Zwei Bürgermeister hatte man auch in Beauvais, St.-Omer, St.-Quentin und Amiens (vgl. Luchaire l. c. 161 f.).

[7] S. oben S. 152 N. 2, unten Urk.-Beil. II.

vention von 1223[1] zu ersehen ist[2]. Sie waren allem Anscheine nach gleichberechtigt[3] und versahen ihr Amt alternierend. So belehrt uns das Grosse Privileg[4], welches übrigens die Präpositur nur in einem Artikel erwähnt[5], dass der Präpositus — das Wort im Singular gebraucht — sobald es nötig erschien, eine Bürgerversammlung anberaumen durfte. Wenn nicht einmal zu einer so wichtigen Massregel ein Beschluss beider Prévôts erforderlich war, so ergibt sich die obige Folgerung: die beiden Beamten, die sich je nach Bedürfnis gegenseitig vertreten mochten, waren regelmässig innerhalb ihrer Amtsperiode nur abwechselnd thätig. — Die Prévôts standen an der Spitze der städtischen Verwaltung; sie waren die Vertreter der Commune und hatten als Bürgermeister[6] den ausgesprochenen Charakter einer Communalvertretung im Gegensatze zu den bischöflichen Beamten[7]. Das kommt besonders zum Ausdruck im Vergleiche Rogers. Die Prévôts heissen hier 'prepositi pacis'[8], und stehen an der Spitze der Jurati dem Iudex des Bischofs mit seinen Schöffen gegenüber[9]. Sie sind auch die zuständige Obrigkeit für die Marktpolizei; Marktbuden und Fischkarren, die wegen eines Verstosses ihrer Besitzer beschlagnahmt waren, konnten nur durch die Prévôts herausgegeben werden[10].

Durch die Lex Godefridi sanken die Prévôts von ihrer unabhängigen Stellung herab und kamen durchaus unter die Herrschaft des Bischofs. Sie heissen jetzt 'prepositus episcopi'; der Prälät ernennt sie, und zwar in der Regel auf ein Jahr.

---

[1] Oben S. 160 ff.

[2] Auch die Lex Godefridi (Urk.-Beil. III) behält zwei Prévôts bei (Art. 1).

[3] Vgl. die ständige Verbindung der Lex Godefridi: 'preposito vel prepositis'.

[4] S. oben S. 146 ff.

[5] Dem dreiundzwanzigsten.

[6] 'Illi de civibus qui principaliter debebant regere civitatem' (Konv. v. 1223: Le Glay, Gloss. 108, 11); 'sicut urbis rectores' (ib. Z. 22); 'duo prepositi civitatis' (ib. 110, 18).

[7] Sie gehörten natürlich selber dem Bürgerstande an (s. die vorige Note).

[8] Art. 28.

[9] Art. 1. 14. 28. 29. 30. 32 und 33.

[10] Art. 32—34.

Er konnte sie aber nach Gutdünken vor Ablauf der Zeit ihres Amtes entbinden oder sie darüber hinaus in ihrer Stellung belassen. Es ist der erste Artikel des Stadtrechtes und der Hauptschlag gegen die Freiheit, vielmehr gegen die Existenz der Commune. Da das Wahlrecht des Bischofs keinerlei Einschränkung erhielt, so ging das Amt der Präpositur wahrscheinlich der Bürgerschaft ganz verloren und geriet in die Hände bischöflicher Ministerialen. — Nach dem genannten Gesetze blieben die Prévôts die Leiter des hohen Stadtgerichtes, welches sich, da die Jurati in Fortfall kamen, nunmehr aus den Schöffen zusammensetzte; sie mussten aber, wie schon bemerkt, ihrem bischöflichen Herrn Platz machen, sobald derselbe es wünschte.[1] Die Prévôts hatten ferner das Urteil des Gerichtes zu vollziehen[2] und die Oberleitung des Hauptgefängnisses. Verbrecher wurden daher nach ihrer Verhaftung 'einem Prévôt oder beiden' überliefert und von ihnen in Gewahrsam genommen[3]; jedoch kamen in das Gefängnis der Prepositi nur freie Leute, die nichtfreien in das Gefangenhaus des bischöflichen 'Justicia'[4]. Die Prévôts behielten die Befugnis, Bürgerversammlungen zu berufen[5], aber jede noch so belanglose Verordnung musste vom Bischofe selbst ausgehen[6], so dass dieser vor einem Missbrauch jener Freiheit genügend geschützt war. Bei der Erhebung von Steuern, die, wie sich hiernach von selbst versteht, der Genehmigung des Bischofs bedurfte, oblag den Prévôts gleichfalls die Exekutive. Gemeinsam mit den Schöffen legten sie die beschlossene Umlage auf, sammelten ein, machten den vorgesehenen Gebrauch davon und legten nach genau aufgezeichnetem Modus Rechnung ab[7]. Da während einer Sedisvakanz an die Stelle des Bischofs als Stadtherr das Domcapitel trat[8], so wurden die Pré-

[1] Art. 60

[2] Art. 23.

[3] Art. 33.

[4] Art. 34. — Vgl. die Ausführungen am Schlusse dieses Kapitels.

[5] Art. 48.

[6] Art. 47.

[7] Art. 54. Vgl. den Schluss des Kapitels.

[8] Art. 56. — Das Cambraier Domcapitel constituierte sich wie das auch in andern Bischofsstädten der Fall war, (vgl. Lefranc, Histoire de la ville de Noyon S. 25), immer unabhängiger vom Bistum.

vôts diesem wie dem Prälaten eidlich verpflichtet. Der Eid ward auf die Reliquien geleistet und hatte etwa folgenden Wortlaut[1]: 'Wir schwören, die Rechte des Herrn Bischofs gut und gesetzmässig zu wahren, die Bürger und deren Vermögen nach dem Gesetze und dem Spruche der Schöffen zu regieren und den Rat des Herrn Bischofs, wie den Rat der Schöffen geheim zu halten'. — Die letztere Forderung weist darauf hin, dass auch Beratungen der Prévôts mit dem Bischofe einerseits, den Schöffen andrerseits an der Tagesordnung waren.

In der Communalperiode galten die Prévôts[2] als die höchsten Repräsentanten der Commune. Aber sie waren nicht deren einzige Vertreter, denn in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtregiments stand ihnen ein Bürgerausschuss zur Seite. Derselbe setzte sich aus den 'Maiores communie'[3] zusammen, wenn wir uns diese Bezeichnung als die gebräuchlichste in den erzählenden Quellen aneignen dürfen. Neben ihr kommen zahlreiche andere Benennungen der betreffenden Behörde vor: potentes civitatis, seniores, sapientes, prud'hommes, les plus grans de la cité und ähnliche.[4]

Die Wirksamkeit der Maiores ist schon im vorigen Abschnitte wiederholt gestreift. Sie werden zuerst im Jahre 1107 erwähnt, als Heinrich V. die Commune, die mit der erzwungenen Zustimmung Bischof Walchers begründet worden war, in aller Strenge auflöste.[5] Um des Gehorsams der Bürgerschaft möglichst sicher zu sein, liess sich der König zwölf von den Söhnen der 'Mächtigen in der Stadt' als Geiseln geben.[6] — Der fromme Werimbold führte die Tochter eines reichen Prud'homme als Gemahlin heim. Er wurde von den 'Maiores populi' geehrt und zum Genossen ihres Rates gemacht; er selbst heisst

[1] (Choiseul), Mém. S. (49); bei Miraeus IV. 398 als Anhang zur Lex Godefridi.

[2] In andern Communen heissen sie zumeist Maior, Maire (Luchaire 158).

[3] Oder auch Cameraci, populi, urbis, civitatis maiores genannt.

[4] Auch Umschreibungen finden sich, wie: 'illi qui plus sapiunt | et legem magis sentiunt' (G. Galch. Str. 18. S. 186).

[5] S. oben S. 118.

[6] G. Galch. Str. 554 (S. 208); chron. S. Andr. III, 26. (S. 545, 40).

wiederholt 'preudons'.[1] — Unter Bischof Liethard hielt der Châtelain Hugo einen Rat 'cum sapientibus viris Cameraci', die mit ihm ins Feld gezogen waren; dieselben verstanden es, die Commune sogleich zum Frieden zu stimmen.[2] — Als Bischof Nicolaus sich mit der Commune überworfen hatte, versäumten die 'Seniores Cameraci' einzuschreiten, wenn sein Name verunglimpft wurde.[3] — Ferner werden die 'Maiores communie' viel genannt in der Episode vom Scholaren Eustachius und seinen Neffen.[4] Der misshandelte Fuhrknecht wird von den 'Seniores communie' vereidigt und vernommen,[5] die sodann über den Domherrn aburteilen. An die Maiores sendet der Bischof seine warnende Botschaft, erinnert an ihren Treueid und lässt ihnen vorstellen, wie frevelhaft es sei, so unrechtmässig gegen einen Kleriker vorzugehen.[6] — Während der Fehde mit Flandern im Jahre 1153 hält Nicolaus einen Rat 'cum sapientibus'[7], auch hier ist an ständige Vertreter der Commune zu denken. In der Niederlage bei Nodlet werden drei 'Maiores natu'[8]: Balduin, Petrus und 'F. filius B.' gefangen genommen[9]; waren doch die Maiores auch die militärischen Vorgesetzten der Bürgermiliz.[10] — Bischof Petrus nahm zu seiner Fahrt an den Königshof einige 'Maiores urbis' mit[11] und machte später die 'Maiores communie' dafür verantwortlich, dass die bischöfliche Burg zu Thun-l'Evêque von der Commune zerstört worden war.[12] Diese sendet einen Bericht über die Sachlage an den Kaiser, ebenfalls 'per quosdam urbis maiores'.[13]

[1] S. oben S. 120, wo sich auch die betreffenden Citate finden.
[2] Ib. S. 122.
[3] S. 127.
[4] S. 132 ff.
[5] L. v. W. z. 1151 (S. 521, 15).
[6] Ib. Z. 45.
[7] S. oben S. 137 N. 7.
[8] Der Ausdruck besagt kaum mehr, als das einfache 'maiores'.
[9] L. v. W. l. c. Z. 45 ff.
[10] Vgl. Art. 24 des Grossen Privilegs (Urk.-Beil. I).
[11] S. oben S. 140.
[12] Ib. 141.
[13] L. v. W. z. 1169 (S. 552, 30). — Im obigen sind nur die unzweideutigen Stellen herausgehoben; sie würden sich leicht vermehren lassen

Es ist auffallend, dass die angeführten Bezeichnungen sich in den urkundlichen Zeugnissen nicht finden. Da ist an entsprechenden Stellen immer nur von 'Geschworenen' die Rede. Wenn wir jedoch das Institut der Jurati etwas näher betrachten, so erhellt leicht, dass wir dieselben mit den Maiores identifizieren müssen.

Das Grosse Privileg macht uns zuerst mit den Geschworenen bekannt. Sie heissen meistens 'iurati pacis'.[1] Sie bilden in corpore den Gemeinderat und sind die Oberbehörde der Commune in allen wichtigen Zweigen der Stadtverwaltung. Es gab sechs Jurati.[2] Sie sassen im Rat- oder Friedenshause als Urteiler[3] zu Gericht und zwar vornehmlich in strafrechtlichen Materien (de forisfactis).[4] Hier war ihre Zuständigkeit am ausgedehntesten, denn nur der Klerus war von dieser Gerichtsbarkeit eximiert; alle anderen Stadtbewohner, unter denen die Milites und Freien samt ihren Mobilien und dem Gesinde besonders hervorgehoben werden, waren dem Stadtgerichte unterworfen.[5] Es wird eingeschärft, dass dessen Kompetenz keinen Eingriff erfahren solle.[6] Zwar sollte auch das bischöfliche Gericht, welches (in Civilrechtsfällen) über bewegliches und unbewegliches Gut der Bürger zu urteilen hatte[7], unter gewöhnlichen Umständen ungestört bleiben; sobald aber eine Nachlässigkeit vorkam, hatten die Geschworenen das Recht, durch zwei aus ihrer Mitte eine Ermahnung an den vorsitzenden Ministerialen zu richten, und wenn dieselbe erfolglos blieb, den Fall vor ihr eigenes Gericht zu ziehen[8]. Ähnlich war die Regelung in Bezug auf das

---

durch andere, in denen offenbar auch die Maiores gemeint sind, doch unter allgemeineren Wendungen, wie 'cives urbis' oder ähnl. (S. oben S. 67; S. 123 N. 3; S. 130, S. 139 N. 1).

[1] Der Ausdruck 'pax' wurde, wie oben erwähnt (S. 147) statt des verpönten 'communia' gesetzt.

[2] Gr. Priv. Art. 22.

[3] Ib.

[4] Der Diebstahl wird besonders hervorgehoben (Art. 28).

[5] Art. 15.

[6] Art. 12 und 18.

[7] S. unten Kap. 2, 1.

[8] Art. 17.

Gesinde der Geistlichkeit, welches den täglichen Dienst verrichtete.[1] Dasselbe hatte in allen Materien, die mit Geldstrafen gesühnt wurden[2], seinen Gerichtsstand vor dem Bischofe, bezw. dem kirchlichen Vogte; jedoch musste das gerichtliche Verfahren innerhalb vierzehn Tagen beendet sein. Geschah das nicht, so trat das bürgerliche, d. h. das Geschworenengericht an die Stelle.

Räumlich war die Kompetenz des Communegerichtes auf Stadt und Bannmeile beschränkt[3]; wenn aber der Bischof einen Frevel, welcher der Stadt ausserhalb der Bannmeile zugefügt worden war, nicht verfolgte, so galt auch hier die Bestimmung, dass die Geschworenen, nachdem sie dem Prälaten Anzeige davon gemacht hatten, zur Selbsthülfe greifen durften[4]. — Ein besonderer Artikel bestimmte, dass die Jurati, soweit sie zuständige Gerichtsbehörde waren, niemandem sein Recht versagen durften[5].

Die Jurati pacis nahmen auch an der Vollziehung des Urteils teil. Sie hatten die übliche Strafe des Niederreissens eines Hauses anzuordnen und vermutlich auch zu überwachen[6]; ein Gebannter bedurfte ihrer Genehmigung, um in die Stadt zurückzukehren[7]. — In gewissen Fragen, bei denen es sich um Rechtszeugnisse handelte, ward das Kollegium der Jurati durch einen Schöffen verstärkt[8]. Vor den Geschworenen im Friedenshause ging auch der Verkauf von Immobilien vor sich[9].

Die Jurati waren endlich auch die obersten Finanzbeamten der Commune. Die eine Hälfte der Friedensgelder floss dem

---

[1] 'Familia clericorum que victu eorum pascitur' (Art. 6); vgl. unten Kap. 2, 2.

[2] 'In omni causa pecuniaria' (ib.).

[3] Die Höhe des Strafmasses richtet sich danach, ob das Verbrechen in der Stadt (Art. 1—5) oder in der Bannmeile (Art. 7—9) begangen war.

[4] Art. 33.

[5] Art. 18.

[6] Art. 29.

[7] Art. 20.

[8] Art. 22.

[9] Art. 16.

Bischofe zu, die andere der Stadt und zwar zu Händen der Geschworenen[1]. Die Einforderung der betreffenden Strafsummen oblag freilich dem bischöflichen Justitiar; erst wenn dieser säumte, kamen die Iurati für deren Erhebung auf[2].

Es kann, wie schon bemerkt, nicht zweifelhaft sein, dass die 'Jurati pacis' der urkundlichen und die 'Maiores communie' der darstellenden Quellen identisch sind. Auch die Maiores sassen zu Gericht in schweren Straffällen, auch bei ihnen galt es als eine Ausschreitung, als sie über einen Kleriker zu urteilen wagten, auch sie waren überall die befugten Vertreter der Communalinteressen.

Über den Wahlmodus der Geschworenen oder Maiores sind uns positive Nachrichten nicht überliefert. Man wird jedoch nicht fehl gehen in der Annahme, dass die Wahl frei und ungehindert von den Bürgern insgesamt vorgenommen wurde — war doch die Erlangung selbstgewählter Obrigkeiten eine der begehrtesten Freiheiten bei der Errichtung einer Commune — und dass die Wahl alljährlich stattfand[4].

Dass die Jurati ihre Geschäfte unter dem Vorsitze der Prévôts versahen, unterliegt keinem Zweifel. Beanstandete Masse u. s. w. wurden in das Stadthaus gebracht, um nur von den Prévôts ausgeliefert zu werden: im Stadthause hielten auch die Geschworenen ihre Sitzungen; mit den Prévôts zusammen unterzeichnen vier von ihnen als Vertreter der Bürgerschaft den Ver-

[1] Art. 7 u. 10. Die Jurati sind offenbar auch die Empfänger, wenn es heisst: medietas episcopo, altera medietas civitati od. ähnl. (Art. 1. 4. 5. 8. 11. 23).

[2] Art. 32. — Vgl. unten S. 193.

[3] Dagegen spricht eine schon citierte Stelle (s. oben S. 120 N. 5) der Gesta Burchardi I, wo gesagt wird, dass die Maiores populi Werimbold zu ihrem Amtsgenossen gemacht hätten. Wenn wir diese Bemerkung buchstäblich nehmen müssen, so würde sich das Kollegium allerdings selber ergänzt haben, wie es z. B. in Tournai thatsächlich der Fall war (Charte von 1187, hrsg. v. Tailliar, Recueil d'actes . . . S. (489)- (500), Art. 28).

[4] In der Konvention von 1223 heisst es (vgl. oben 162): quadraginta (bzw. quinquaginta) de iuratis et de septies viginti hominibus 'anni preteriti'; man wird doch das Attribut 'des Vorjahres' mit beiden Subjekten verbinden müssen.

gleich Rogers[1], kurz: Prévôts und Jurés erscheinen überall in der engsten Verbindung.

Der Vergleich Rogers giebt uns über die Funktionen der Geschworenen, die freilich in verschiedener Hinsicht modifiziert wurde, weiteren Aufschluss. Der Vergleich bedeutete die Zustimmung des Bischofs zur Communalverfassung, ein Resultat, welches in so hohem Masse wünschenswert war, dass die Konzessionen der Commune dadurch genügend erklärt werden. Sie bestanden hauptsächlich darin, dass der Bischof für seine Person an das Stadtrecht nicht gebunden war[2] und ferner ein ausgedehntes Schutz- und Geleitsrecht behielt[3], auf Grund dessen er einen Urteilsspruch sogar völlig aufheben durfte[4]. Dieses Recht des Conductus war freilich nach allen Seiten hin genau fixiert; dennoch konnte es für die richterliche Thätigkeit der Geschworenen ein lästiger Hemmschuh werden. Weniger hatte es zu bedeuten, dass dem bischöflichen Iudex eine umfassende Konkurrenzthätigkeit neben den Jurés eingeräumt wurde, denn er übte dieselbe aus unter Assistenz der Schöffen, diese aber musste der Bischof nach Art. 12 des Vergleichs aus den bürgerlichen Eidgenossen nehmen[5]. Der Iudex mit den Schöffen auf der einen, die Prévôts mit den Geschworenen auf der andern Seite leiteten nach Rogers Vergleich gemeinsam einen wesentlichen Teil des Zollwesens. Sie durften 'Barren' (Barrieren, Schlagbäume)[6] aufstellen und die Einkünfte daraus für den Strassenbau anweisen[7].

---

[1] S. unten Urkunden-Beilage II. Sollten die beiden Prévôts in der Sechszahl der Jurati (des Grossen-Privilegs) einbegriffen sein?

[2] Art. 18.

[3] Art. 4—11. Vgl. unten Kap. 2, 1.

[4] Art. 7.

[5] 'De iuratorum numero'. Die Bezeichnung 'Jurati' gilt hier, wie es auch in Amiens und Senlis vorkommt (Lefranc l. c. S. 53 u. 64), für alle Mitglieder der Commune (vgl. Luchaire 151). Damit werden die Ausführungen Girys (Étude LXIII) hinfällig. Wie Klipffel (l. c. 109; Giry, l. c.) auf 80 Jurés kommt, ist unverständlich. — Die erwähnte Einschränkung war für die Commune sehr wichtig, denn diese konnte voraussetzen, dass die Schöffen nicht gegen die gemeinsamen Interessen operieren würden.

[6] 'C'est à dire les barrières où on levait des taxes' (Wauters, Les lib. comm. 502).

[7] Art. 1.

Beide Kollegien hatten auch die Kontrolle über Mass und Gewicht[1]; sie nahmen minderwertige Stücke in Beschlag und reichten sie im Stadthause ein, wo Abhülfe getroffen wurde[2]. Auch die Aufstellung und Einrichtung der Marktbuden und Fischkarren wurde von den genannten Organen in Gemeinschaft geordnet[3], doch wird betont: wenn die eine Behörde schlaff vorgehe oder ganz unthätig sei, solle die andere um so gewissenhafter vorgehen[4]. Wahrscheinlich handelte es sich blos um die Überwachung vorgeschriebener Normen, die auch der einzelne jederzeit besorgen konnte.

Beide Behörden werden vom Bischofe in Person vorgeladen, wenn das Fischregal des Prälaten von einem Bürger verletzt war[5]; in solchem Falle wurden die Geschworenen besonders vereidigt[6]. — Es wird hervorgehoben, dass die Jurés, wenn sie jemanden durch Urteilsspruch verbannt hatten, dem Bischofe nicht dafür verantwortlich waren[7]; endlich, dass das Stadt- oder Gerichtshaus über die 'Capitalia' des Adels zu richten habe[8].

Damit sind die Nachrichten über die Geschworenen oder Maiores erschöpft. Wir erfahren jedoch durch die Konvention von 1223[9], sowie durch ein päpstliches Schreiben aus dem Jahre 1225[10], dass die Jurati den Verdammungsurteilen, die das deutsche Königtum über die Commune ausgesprochen hatte, zum Trotz fortbestanden. Erst durch die Lex Godefridi wurden sie ihrer Wirksamkeit beraubt. Wie in keinem der communefeindlichen königlichen Privilegien, so wird in keinem der 63 Artikel dieses Stadtrechtes der Name Jurati auch nur erwähnt.

Jene Konvention von 1223 nannte, wie schon oben ausgeführt ist[11], auch das Institut der Hundertundvierzig. Es

---

[1] Art. 29.
[2] Art 31.
[3] Art. 32.
[4] Art. 30 und 33.
[5] Art. 14.
[6] Art. 24.
[7] Art. 23.
[8] Art. 16. Vermutlich sind Geldschulden gemeint (s. Ducange).
[9] S. oben S. 160 ff.
[10] Ib. S. 166 f.
[11] S. 162 u. S. 183 N. 4.

ist das der grosse Gemeinderat der Commune, dessen Bezeichnung als 'die siebenmal zwanzig Männer' vielleicht darauf hindeutet, dass er nach sieben Stadtbezirken, etwa nach Kirchspielen[1], gewählt wurde. Die Wahl fand alljährlich statt[2]. Es ist keine Vorschrift darüber erhalten, wann der Rat zusammentrat, wann sein Konsens erforderlich war. Vermutlich nur bei den wichtigsten Massnahmen, etwa bei den Wahlen der Jurés oder bei Steuerauflagen u. dgl. Nur in einem Falle, der bereits im vorigen Abschnitte berührt werden musste[3], können wir die Hundertundvierzig in ihrer amtlichen Wirksamkeit beobachten. Als nämlich die Prévôts und Geschworenen um 1225 einen Kleriker aus der Stadt verbannt hatten, wurden zunächst sie allein[4] in den Kirchenbann gethan, dann aber, als sie keinerlei Sühne auf sich nehmen wollten, auch die Hundertundvierzig: 'quorum consilio et auctoritate id factum fuerat'. Die Stelle ist klar genug: die Autorität des kleineren Rates wurde durch dem Rückhalt am grossen Rate gestützt; dieser hatte also, wenn wir den einzelnen Fall verallgemeinern dürfen, die Macht, die Maiores zu desavouieren, er bildete gewissermassen eine höhere Instanz[5].

Die Organisation der Commune bedingte endlich, dass, so oft es nötig wurde, auf Veranlassung der Prévôts eine allgemeine Bürgerversammlung berufen wurde und zwar mittels der Gemeindeglocke[6]. Es geschah bei der gerichtlichen Exekution

---

[1] Die Parochie spielt z. B. in Tournai eine grosse Rolle; vgl. die Charte von 1187 (Art. 31), wo die 'legitimi viri parochiarum qui nec sint iurati nec scabini' die Taille einsammeln.

[2] S. oben S. 183 N. 4.

[3] S. 166.

[4] Dazu nach dem päpstl. Schreiben auch die Schöffen, bei denen, da sie selber Bürger waren, immer die Gefahr vorlag, dass sie mehr die Interessen der Commune als die ihres Bischofs vertreten würden. In den Verfassungskämpfen der späteren hier nicht mehr behandelten Zeit treten sie ganz auf Seite der Bürgerschaft (vgl. Giry, Étude LXIV).

[5] Dieckmeyer (S. 67 f.) versteht unter den Hundertundvierzig alle Communemitglieder [d. h. nach ihm alle einflussreichen (stimmberechtigten) Bürger der Stadt] — die folglich in jedem Jahre hätten wechseln müssen (anni preteriti)!

[6] Vgl. Luchaire 171; Charte für Soissons von 1181 (Warnkönig u. Stein, Frz. StRG. 37–40) Art. 19.

einer Hauszerstörung[1], beim Antritte einer Fehde[2], und wann immer öffentliche Verordnungen von Belang erlassen wurden[3]. Auf das Nichterscheinen in dieser Versammlung war nach dem Grossen Privileg eine Strafe von fünf Solidi gesetzt[4]. Dieselbe konnte nach dem Stadtrechte Gottfrieds, der es für angemessen hielt, die Bürgerversammlung beizubehalten, auf zehn Solidi und mehr erhöht werden[5].

Das ist alles, was wir über die eigentlichen Communalorgane anzuführen haben. Wir reihen diesem Zusammenhange an, was wir über das schon mehrfach genannte bischöfliche Gericht in Erfahrung bringen können, durch welches ja im Jahre 1227 das Gericht der Jurés völlig verdrängt wurde.

Im Kapitel über die Beamten des Bischofs[6] ist berichtet, dass der Burggraf, der Vorsitzende des öffentlichen hohen Gerichts, zeitweise ganz aus Cambrai verdrängt wurde, und dass sich daraus die Notwendigkeit ergab, die entstandene Lücke durch einen anderen Beamten auszufüllen. Dessen Ernennung war das urkundlich fixierte, vornehmste Hoheitsrecht des Prälaten, und die trostlosen Erfahrungen, welche das Bistum mit den eigenmächtigen Châtelains gemacht hatte, mussten bei der Wahl eines Ersatzmannes zur grössten Vorsicht mahnen.

Gegen die Mitte des elften Jahrhunderts hatte der Dompropst Lietbert, ein treuer Freund des Bischofs Gerhard, zugleich die weltliche Präpositur inne und sass zu Gericht über bürgerliche Klagen[7]. Bald darauf hören wir von einem 'Iudex et procurator civitatis', der mit Bischof Lietbert vertraut war und ihn nach dem hl. Lande begleitete[8]. Er wird 'Minister'

---

[1] S. oben S. 134.

[2] L. v. W. z. 1169 (S. 551, 40). — Auch bei Bischofswahlen fanden allgemeine Bürgerversammlungen statt, vgl. Chron. S. Andr. II, 13 (S. 533, 20); ib. III, 1 (S. 539, 45) u. c. 16 (S. 544, 5).

[3] Vgl. jedoch Rogers Vergleich Art. 2 und oben S. 136 N. 7.

[4] Art. 23. Die Fassung des Artikels lässt die Möglichkeit offen, dass auch ohne die Gefahr eines Strafgeldes Bürgerversammlungen einberufen wurden.

[5] Art. 48.

[6] S. oben S. 50 ff.

[7] S. oben S. 68 f.

[8] Ib. S. 70 f., dort auch die Citate

genannt, Ministeriale, hatte jedoch wahrscheinlich nur das Niedergericht inne, denn die Burggrafschaft ward damals in Vormundschaft von Anselm von Ribemont vortrefflich verwaltet[1]. Später erhielt, wie wir annehmen zu müssen glaubten, der Vicedominus die Befugnisse, die bisher der Châtelain besessen hatte[2], aber seine Amtsführung war ebenso schlimm, wie die des vertriebenen Burggrafen es gewesen. Kein Wunder, wenn die Bischöfe immer mehr danach trachteten, den Vorsitz im Stadtgerichte selbst zu übernehmen oder einen ergebenen Ministerialen damit zu betrauen. Die Erreichung dieses Ziels erforderte jedoch einen langen Kampf mit völlig veränderter Front, denn der Hauptgegner, mit dem die Prälaten zu thun bekamen, war nicht etwa der Graf von Flandern als Inhaber der Châtellenie oder das Haupt der Familie Oisy, ob von jenem oder vom Bischofe belehnt, sondern die rasch emporwachsende Commune, die dem Bistum den grössten Teil seiner weltlichen Obliegenheiten in der Stadt, speziell die hohe Gerichtsbarkeit, ganz aus den Händen wand.

Aber das Gericht des Bischofs verschwand darum nicht; vielmehr giebt uns gerade das zwölfte Jahrhundert Gelegenheit, eine Thatsache, die wir sonst allenfalls vermuten könnten, festzustellen: dass nämlich das Gericht des Bischofs sich aus dem Schöffenkollegium zusammensetzte, welches vormals das öffentliche Gericht des Burggrafen gebildet hatte[3].

Obgleich Cambrai dem altsalischen Gebiete angehört, dem Ursitze des Schöffeninstituts, sind uns Schöffen der Stadt mit Gewissheit erst aus dem Jahre 1121 überliefert[4]. Die be-

[1] Ib. S. 50.

[2] Ib. S. 65.

[3] Vgl. den in diesem Punkte durchaus glaubwürdigen Eid des Châtelains (oben S. 35 N. 4).

[4] In Reims werden Schöffen genannt 817 und 847 (Warnkönig und Stein, Frz. StRG. I. 145), in Arras 988—1036 (Constitutio Leduini abbatis: Warnkönig, Fl. StRG. III. (81)). Auch in Cambrai werden sie sich von ihrer ersten Einsetzung an erhalten haben, denn wenn wir während dreier Jahrhunderte nichts von ihrem Wirken hören, so verlautet doch ebensowenig von einer Erneuerung des Instituts. Vgl. Giry, Étude LXV ff., Hist. de St.-Omer 178 ff.

treffende Urkunde ist uns bereits bekannt; sie beglaubigt den Abkauf eines Pedagiums an der Porta de Salis in Cambrai durch den viel genannten Werimbold[1]. Ihre Zustimmung zu diesem Akte, der im bischöflichen Palais stattfand, geben Bischof Burchard, Fulcard, der Lehnsinhaber der lästigen Abgabe, seine Frau und beiden Söhne, die Archidiakonen, mehrere Äbte, die Casaten und die 'Primores cives totius civitatis[2]'. Wer damit gemeint ist, zeigen die Unterschriften, an deren Ende es heisst: 'S. Huardi, Isaac, Silvestri, Lietholdi, Goiffridi. S. Fulconis, Audierii, Rotberti, Arnulfi, Fulconis, scabinorum[3]'. Diese zehn Personen bilden also das Schöffenkollegium. Es sind die ersten Bürger der Stadt und sie repräsentieren die Gesamtbürgerschaft, ein Moment, das sich während der ganzen Entwickelung der Stadtverfassung nicht verliert. Sogar in der Lex Godefridi[4] wird anerkannt: die Schöffen müssen Bürger sein.

In der citierten Urkunde wird ihre Genehmigung eingefordert, als ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinschaft für das Gemeinwohl einen Teil seines Vermögens einsetzt, oder, wenn wir das Objekt in den Vordergrund rücken, als eine wichtige Änderung auf städtischem Gebiete eintritt. Diesem Falle reiht sich ein anderer an. In einer Besitzbestätigung Bischof Burchards für das Armenhospital in Cambrai vom Jahre 1122[5] wird gesagt: 'consilio personarum nostrarum et totius civitatis', und der Vorsteher der Anstalt soll gleichfalls nach Beratung mit dem Domcapitel 'und der Stadt' eingesetzt werden[6]. Wir werden

---

[1] Vgl. oben S. 121.

[2] Le Glay, Gloss. 35, 6 f.

[3] Le Glay, ib. Z. 25 ff.

[4] Art. 1; VR. Art. 12 (s. oben S. 184 N. 5).

[5] Le Glay, Gloss. 37, 6 f.

[6] Folgende Urkunden kommen ferner in Betracht: D. 1123. Burchard setzt dem Armenhospital einen Procurator (Werimbold? Vgl. oben S. 122) 'capituli nostri consilio et laicorum bonorum attestatione' (Le Glay ib. 38, 7 f.); die Unterschriften gehören sämtlich der Geistlichkeit. — Scabini unterzeichnen in den Diplomen von 1166 (Le Glay, ib. 57) 1177 (ib. 66) und 1180 (ib. 71), doch es ist in allen drei Urkunden fraglich, ob die genannten Schöffen Cambrai angehörten. Schöffen aus dem Kamerichgau begegnen in der späteren Zeit mehrfach, z. B. in Esne 1193 (ib. 84 f.), Rumilly 1217 (ib. 95 f.), St.-Aubert 1224 (ib. 111). Über die belanglosen Charten des Gaues, die hiermit erwähnt sein mögen, vgl. Wauters, Lib. 722.

auch hier, obschon die betreffenden Unterschriften fehlen, an die nämlichen Vertreter der Bürgerschaft denken müssen.

Dennoch fallen beide Urkunden in eine Zeit, in welcher die Commune bereits wieder erneuert war[1]. Die Schöffen bestanden also von Anfang an neben den Communalorganen fort; der Bischof betrachtet sie gleich den Maiores communie als die Vertretung der gesamten Bürgerschaft. Es ist ein eigentümliches Nebeneinander, das erst durch die Privilegien aus dem letzten Viertel des Jahrhunderts einigermassen verständlich wird. Die Schöffen waren eben die ursprünglichen Beisitzer des öffentlichen Gerichts, werden aber von den Jurés aus dieser Stellung verdrängt und ihre sonstigen Befugnisse nach Möglichkeit reduziert, was schon deshalb natürlich war, weil die Ernennung der Schöffen durch den Bischof der Freiheit der Commune zuwiderlief. Um so zäher hielt das Bistum wenigstens das Institut aufrecht, jederzeit auf dem Sprunge, ihm seine alten Rechte zurückzugeben und so die eigene Autorität wieder herzustellen. Daher war es einer der vernichtendsten Schläge, der die Commune treffen konnte, wenn der kaiserliche oder königliche Spruch erging, dass dem Bischofe das Recht zustehe, in der Stadt 'frei und friedlich' seine Prévôts und Schöffen einzusetzen — mit der einzigen Beschränkung, dass seine Wahl auf unbescholtene Männer fallen musste — und dass dieselben das zuständige Stadtgericht repräsentierten[2]. Es ist der Satz, der in all jenen Privilegien, die sich gegen den Fortbestand der Commune richteten, erneuert wird[3], und namentlich im Stadtrechte des triumphierenden Bischofs Gottfried obenan steht[4].

---

[1] Vgl. oben S. 119 f.

[2] Vgl. oben S. 146 N. 1 und 2.

[3] Mit Ausnahme des bedingten Privilegs von 1201 (s. S. 154 N. 5). Vgl. Priv. 1182 (S. 145 N. 3); 1209, Jan. (s. S. 156 N. 3); 1210, Jan. (s. S. 157 N. 4); 1215, Jul. (s. S. 158 N. 4); 1216, Apr. (s. S. 160 N. 1); 1219, Okt. (s. S. 160 N. 3); 1226, Jun. (s. S. 167 N. 5) und 1226, Nov. (s. S. 170 N. 1).

[4] Art. 1. — Den Bürgern der benachbarten Stadt Douai wurde ein Jahr später (1228) durch Johanna von Flandern die Schöffenwahl überlassen. Sie erfolgte nach einem komplizierten Wahlmodus alle dreizehn Monate (s. das Diplom bei Warnkönig, Fl. StRG. II². 256).

Hier ist jedoch die Bedingung, welche das passive Wahlrecht zum Schöffenamte betrifft, präciser gefasst: 'Nur diskrete, zu den Lasten der Stadt verpflichtete Bürger von gutem Ruf sind wählbar'. — Die Zahl der Schöffen betrug nach der Lex Godefridi vierzehn [1].

Während hier also die Jurés ganz bei Seite geschoben und durch die Schöffen ersetzt werden, hatten wir vorhin bereits konstatiert [2], dass auch in den Communalprivilegien den Scabinen eine gewisse Thätigkeit vorbehalten war. Der 22. Artikel des Grossen Privilegs giebt zu erkennen, dass in bestimmten Fällen die Geschworenen zusammen mit einem der Schöffen ein Rechtszeugnis abzugeben pflegten, doch wird diese Bemerkung nicht näher ausgeführt. Von um so grösserem Werte ist für die Betrachtung des Schöffenkollegiums der Vergleich Rogers, welcher als Kompromiss zwischen den Ansprüchen des Bischofs und denen der Commune auch dem Organe des Bischofs sein Recht zu teil werden lässt. Dass nämlich die Schöffen unter dem Vorsitze des bischöflichen Iudex in der That die herrschaftlichen Interessen gegenüber der Commune zum Ausdrucke bringen sollten [3], lehrt mit voller Deutlichkeit Artikel 27: 'Der Bischof' — bekanntlich von jedem Stadtgesetze eximiert — 'soll in jedem Falle, wo er Unbilden erleidet, sein dem Urteile der Schöffen unterstehendes Recht durch seinen eigenen Richter erhalten, nach dem Urteile dieser Schöffen'. Demgemäss nahmen die Scabinen sogar an der Entscheidung über alle Rechtsfragen und Zwistigkeiten teil, die dem Bistum aus dem Besitze der Mühlen

---

[1] Art. 1.

[2] S. oben S. 182 u. 184.

[3] Luchaire, l. c. 167: 'La justice des échevins n'est pas, à certains égards, la justice de la commune; elle est principalement celle du seigneur, du suzerain, roi, comte ou évêque. Ce fait se prouve de deux façons, d'abord parce que les échevins sont choisis par le suzerain ou son délégué, ensuite parce que leur tribunal est présidé par un fonctionnaire féodal'; z. B. in St.-Quentin: 'le tribunal des échevins représente non la justice de la commune, mais celle du suzerain' ... (Giry, Étude XXXII f.). In den meisten Städten jedoch war das Schöffenkolleg das eigentliche Communalorgan. Schöffen, gesondert neben der Commune, finden sich u. a. in Laon, Noyon, Corbie, Péronne (Ib. LI f.).

von Salis in Cambrai entsprangen[1]. Wenn dem Iudex die Vollstreckung eines Spruches Schwierigkeiten machte, so sollten die Prévôts der Commune für seine Ausführung Sorge tragen, so jedoch, dass das Urteil der Schöffen durchaus unangetastet blieb[2].

Dem Gerichte des Bischofs war namentlich der gesamte städtische Grundbesitz unterworfen[3]. Dass in mehreren Angelegenheiten die Befugnisse der Schöffen sich mit denen der Geschworenen deckten oder beide Organe gemeinsam thätig waren, wurde schon besprochen[4].

Der Schöffeneid lautete nach der Lex Godefridi[5] etwa folgendermassen: 'Wir schwören, die Rechte und Freiheiten der Kirche und der kirchlichen Personen nach bestem Können, Gottes Willen gemäss, zu wahren; die Person, sowie Recht und Gut des Bischofs, als unseres Herrn, nicht minder des Capitels sorgsam und treu zu bewachen; die Rechtssachen der Bürger auf Grund der unter Zustimmung des Capitels vom Bischof erlassenen Gesetze ohne Falsch zu entscheiden; endlich die gerichtlichen Untersuchungen in Sachen Fremder gesetzmässig anzustellen'.

Es erübrigt, mit wenigen Worten des Vorsitzenden im Schöffenkolleg zu gedenken. Der ursprünglich zuständige Châtelain hatte bereits im elften Jahrhundert andern Beamten Platz machen müssen, und es ist oben darauf hingewiesen[6], dass wahrscheinlich schon vor der Errrichtung der Commune die Prévôts mit dem in Rede stehenden Posten betraut waren. Verbürgt ist diese Gestaltung für die spätere Zeit durch fast alle Privilegien, die dazu dienen sollten, die Commune abzuschaffen, speziell durch den ersten Artikel der Lex Godefridi. Innerhalb der Communalverfassung jedoch werden andere Bezeichnungen für den Vertreter des Bischofs gebraucht: Iudex[7] oder Justitiarius e p i s-

---

[1] Art. 3.

[2] Art. 28.

[3] Also aller städtische Grund und Boden innerhalb des Weichbildes (Art. 15).

[4] S. 184 f.

[5] Art. 2–4.

[6] S. 176.

[7] Gr. Pr. Art. 12; V.R. Art. 1. 14. 28. 29. 32.

copi[1], auch abstrahierend 'Justicia'[2]. Die Ausdrücke deuten auf die Bekleidung des Amtes durch einen wirklichen Beamten, vermutlich einen ergebenen Ministerialen[3], der jedenfalls über die Prévôts der Commune keinerlei Autorität hatte. Wenn nämlich die Prepositi dem Spruche des Iudex und seiner Schöffen zur Ausführung verhelfen sollten, so bedurfte es der besonderen Requisition durch den Bischof[4]. Möglicherweise müssen unter den genannten Titeln zwei verschiedene Personen verstanden werden, die eine, der Iudex episcopi, ausschliesslich für den Vorsitz im Schöffenkollegium, die andere, der Justitiarius, mehr für das Amt eines Gerichtsvollziehers. Die Friedensgelder wenigstens sollten nach dem Grossen Privileg[5] durch den Justitiarius des Prälaten oder durch seinen Bevollmächtigten[6] eingesammelt werden[7], und zumal ihre Verteilung war unbedingt an die Gegenwart des Justitiars oder eines von ihm Beauftragten gebunden.

Das Stadtrecht Gottfrieds berichtet einiges Neue über den 'Justitia', dessen Obliegenheiten infolge der Auflösung der Commune modifiziert sein mögen, übrigens auch durch seinen Amtseid[8] kontrolliert werden können. Der 'Justitia' hat die Ober-

---

[1] Gr. Priv. Art. 32.

[2] VR. Art. 3; LG. Art. 32. 34. 36. (50). (62).

[3] Vgl. Gr. Priv. Art. 17.

[4] VR. Art. 28.

[5] Ib. Art. 32.

[6] 'Per nuntium eius'; vielleicht ist an einen ständigen Unterbeamten zu denken.

[7] Der Justitiar wurde dazu durch zwei Geschworene requiriert; falls er säumte und keinen Vertreter schickte, erhoben die Jurés das Geld.

[8] (Choiseul), Mém. S. (49): 'Serement de le Justice. Justice. Vous jurés sur ces sains et sur tous les autres, que vous ferés bien et loialement l'office de le justice et warderes les drois de le justice; les citains, les manans et leurs biens traiterés et menrés par loi et par dit d'eskievins. Toutes les commandises qui vous seront kierkies par prevost, par eskievins ou par sergans (vgl. VR. Art. 3) renderez entierement au prevost et a eskievins. Les prisonniers warderés loialement et honestement selonc che qu'il vous feront recommandét et d'eaus ne prenderés emolument ne exaction fors che ki est accoustumé. Si vous ayt Diex et cil saint et tout li autres. Et chiax hi vauront tenir prison en le Cambrette, là les meterés'. (Gedruckt auch bei Miraeus, Op. dipl. IV. 398).

aufsicht über das Gefängnis für Nichtfreie[1], die er gesetzmässig und ehrenhaft, ohne sich unstatthafte Nebeneinküfte zu verschaffen, zu hüten gelobt[2]. Er ist der Untergebene der Prévôts und der Schöffen, deren Befehle er strikte auszuführen, und über die er Rechenschaft abzulegen hat[3].

Auch ein 'Judex' (juge) wird im Stadtrechte Gottfrieds erwähnt[4]. Es scheint, dass er ein Niedergericht abhielt, in welchem speziell Klagen um Geldschuld verhandelt wurden.

Endlich ist noch des Bailli zu gedenken, eines herrschaftlichen Beamten, der die kirchlichen Abgaben mit Hülfe der Schöffen einzutreiben hatte[5] und unter deren Beratung auch marktpolizeiliche Befugnisse ausübte, jedoch nur in Bezug auf den Verkauf der Fische[6].

ZWEITES KAPITEL.

DIE BETHÄTIGUNG DER COMMUNE.

1.

DAS RECHTSLEBEN DER STADT.

Die Cambraier Stadtprivilegien — wenn wir unter diesem Titel alle jene Urkunden zusammenfassen dürfen, welche sich

---

[1] LG. Art. 34 und 35.

[2] Siehe N. 5.

[3] Ib.

[4] Art. 32.

[5] LG. Art. 44.

[6] Ib. Art. 55. — Der Bailli muss schwören, Person und Rechte des Bischofs und des Capitels treu und gesetzmässig zu wahren. 'Et que vous les personnes des citains et des manans, ne leur catels, ne menrés fors par loi et par dit d'eskievins': (Choiseul), l. c. S. (48); Op. dipl. ed. Mir. l. c.). — Eine grosse Bedeutung gewann der Bailli in späterer Zeit als Vorsitzender des bischöflichen Lehnshofes (vgl. z. B. 1287: (Choiseul) S. (63) f.).

des näheren mit der städtischen Verfassung beschäftigen — enthalten, wie die meisten Communalcharten, eine grosse Anzahl von Bestimmungen, in denen das Bedürfnis nach einer Aufzeichnung der Hauptsätze des bestehenden Gewohnheitsrechtes oder ihrer zeitgemässen Umwandlung Ausdruck und Befriedigung fand.

Spärlich nur sind die privatrechtlichen Verfügungen. — Wir stellen einen Artikel des Grossen Privilegs[1] aus dem Gebiete des Sachenrechts voran: 'Wenn jemand, welchen Geschlechtes er auch sei[2], zu so grosser Armut herabsinkt, dass er keinen Lebensunterhalt mehr hat, so darf er vor den Geschworenen im Friedenshause, falls er daselbst seine Hülflosigkeit durch das Zeugnis 'seiner Nachbarn' zu erweisen vermag, sein 'Erbe' (d. h. seinen Grundbesitz[3]) unter der Autorität und Beglaubigung der Jurés verkaufen'. Dieser Artikel wird fast wörtlich im Stadtrechte Gottfrieds wiederholt[4] — natürlich unter Einsetzung von Prévôts und Schöffen an Stelle der Geschworenen — und beweist, dass die Bürgerschaft das grösste Interesse daran hatte, die Besitzverhältnisse der städtischen Immobilien zu überwachen[5]. Aus einem andern Artikel der Lex Godefridi geht hervor[6], dass die gerichtliche Behörde bei ihrem Schöffeneide verpflichtet war, 'die Eingänge und Ausgänge' aller Häuser oder Grundstücke, die zum Verkauf gelangten, innerhalb acht Tagen nach dem Abschlusse des Kaufgeschäftes denen zu überweisen, 'ad quos pertinet'[7], und ihnen den Namen des

[1] Art. 16 (s. Urkunden-Beilage I).

[2] Der altfranzösische Text der LG. (Op. dipl. ed. Mir. IV. 391 ff.) übersetzt: S'aucuns de quelconkes 'eage' . . .

[3] Schröder DRG. 266.

[4] Art. 49.

[5] Es wird unten gezeigt werden, dass sehr reelle Gründe dafür massgebend waren.

[6] Art. 46.

[7] 'A cui il appartenra' — die Stelle ist nicht recht klar; vermutlich handelte es sich dabei um die Umschreibung des Kaufobjekts in einem Grundbuche oder einer Steuerrolle; vielleicht wird auch auf bestimmte Formalitäten angespielt, die bei der Übergabe des Kaufobjekts an den neuen Besitzer üblich waren.

Käufers und Verkäufers zu nennen. Vermutlich war ein ähnliches Verfahren schon zur Zeit der Commune im Gebrauch.

Nur der Kauf und Verkauf des unbeweglichen Vermögens unterstand jedoch der Kompetenz der Jurés: die Gerichtsbarkeit in Bezug auf alles liegende Gut hatte der Bischof in Person inne[1]. Zweifellos war dieses Recht ein Ausfluss des Bodenregals, welch' letzteres, wie wir schon sahen[2], sich auch darin äusserte, dass die Prälaten Übertretungen des Verbots der Fischerei (in allen schiffbaren Gewässern) selber aburteilten[3]. Der nämliche Rechtsgrund tritt am klarsten hervor im 17. Artikel von Rogers Vergleich, wo anerkannt wird, dass alles herrenlose Gut innerhalb der Stadt als Eigentum des Bischofs galt.

Eine grosse Anzahl von Artikeln, sowohl des Grossen Privilegs als auch der Lex Godefridi[4], ist strafrechtlicher Natur. Es werden — zumal in der erstgenannten Urkunde — unterschieden Verbrechen, die in der Stadt vorfallen, von solchen, die ausserhalb der Mauern, aber noch innerhalb der Bannmeile verübt sind[5]. Die ersteren wurden ungleich höher bestraft. Der Ambitus murorum bildete also einen besonderen Friedenskreis innerhalb der Bannmeile[6] — wie etwa das Atrium von Sankt-Marien innerhalb des ummauerten Gebietes[7].

Im Grossen Privileg sind folgende Verbrechen bezw. Ver-

---

[1] VR. (s. Urk.-Beil. II) Art. 15; vgl. auch Art. 17 des Gr. Pr., dazu jedoch oben S. 181.

[2] S. 185.

[3] VR. Art. 13 u. 14.

[4] Urkunden-Beilage III.

[5] Missethaten, die den Bürgern ausserhalb des Stadtgebietes widerfuhren, unterlagen nicht eigentlich dem Communalgerichte. Es war jedoch das Recht der Notwehr festgestellt, und für den Fall, dass dieselbe zu nichts führte, der Bischof verpflichtet, allein oder im Bunde mit der Bürgerschaft den Frevel zu ahnden (Art. 19 des Gr. Pr.). Versäumte der Prälat einzuschreiten, so durfte die Stadt sich selber Genugthuung suchen (Art. 33, s. oben S. 124).

[6] Ebenso in Medebach (v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 92; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens (1890) S. 41; vgl. unten S. 199 und 207 f.).

[7] S. oben S. 127.

gehen aufgeführt: Tötung[1], Körperverletzung in verschiedenen Formen (Verstümmelung[2], Verwundung mit scharfem Messer[3], Verwundung mit stumpfer Waffe[4]), sodann Friedensbruch[5], Diebstahl[6] und Beleidigung[7]. Die Strafen entsprechen, wo es angängig, dem Jus talionis[8], jedoch nur, wenn die That innerhalb der Mauern geschehen ist; dann wird Tötung mit dem Tode bestraft, bei Verstümmelungen heisst es: 'membrum pro membro'. Verwundung mit scharfem Messer zieht eine Anklage auf Leben und Tod nach sich; Diebstahl soll gemäss dem Urteile der Geschworenen vergolten werden[9]. Für sonstige Vergehen, sowie für sämtliche Ungesetzlichkeiten — auch Tötung und Verstümmelung — ausserhalb der Stadtmauern sind Geldstrafen von vierzig Solidi bis zu zehn Pfund[10] vorgesehen; und zwar wird immer nur die halbe Summe entrichtet, wenn der Frevel in der Bannmeile begangen ist[11]. Poena und Compositio, Friedensgeld und Busse, sind gleich hoch bemessen[12].

Die Lex Godefridi, wie sie im ganzen viel umfangreicher ist, enthält auch mehr strafrechtliche Bestimmungen, als das Grosse Privileg.

Wer innerhalb der Stadt oder Bannmeile ein Weib vergewaltigt, wird dem Prévôt zur Bestrafung nach dem Urteile der Schöffen überlassen[13]. — Wer mit bewaffneter Hand in ein

---

[1] Art. 1 u. 7 (LG. 7 u. 10).

[2] Art. 2 u. 8 (LG. Art. 11 u. 12).

[3] Art. 3 (LG. 13 u. 14).

[4] Art. 4 (LG. 22).

[5] D. h. des Marktfriedens: Art. 11 (LG. 31); s. unten S. 208 f.

[6] Art. 28 (LG. 15).

[7] Art. 5 (LG. 24).

[8] S. die betreffenden Artikel. — Vgl. auch die Charte für St.-Omer von 1127 (Art. 20), sowie für den Übergang zur Geldbusse die Charte für Laon von 1128 (Art. 5), und die für Tournai von 1187 (Art. 12).

[9] In einem S. 139 erwähnten Falle wurde ein Dieb mit dem Tode des Erhängens bestraft (im Jahre 1165; Lambert von Waterlos 537, 1).

[10] Die Strafe für Tötung und Verwundung in der Bannmeile; merkwürdigerweise in beiden Fällen die gleiche Summe.

[11] Art. 9.

[12] Art. 5. 10. 11.

[13] 'Salvo in aliis iure episcopi' (Art. 21).

Haus eindringt, soll dreissig Pfund bezahlen; falls es ohne Waffen geschieht, sollen die Schöffen den Übelthäter nach der Grösse seines Vergehens bestrafen[1]. — In Bezug auf Misshandlungen ist die Lex detaillierter als die besprochenen Urkunden. Sie unterscheidet, ob ein Schlag mit der flachen Hand, mit der Faust oder mit einem Stocke ausgeteilt[2], ob Blut dabei geflossen ist oder nicht[3]; sie setzt eine besondere Strafe darauf, wenn jemand einen andern auf die Erde wirft[4], ihm dann gar das Haar zaust oder einen Fusstritt versetzt[5]. Ferner wird die Möglichkeit berücksichtigt, dass jemand ein scharfes Messer zückt, ohne zuzustossen[6].

Im Stadtrechte tritt das Bestreben hervor, Bussgelder statt der Poena talionis einzuführen: sei es, dass Bischof Gottfried die Härte der bisherigen Strafbestimmungen mildern, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass er grössere Einnahmen erzielen wollte. Sogar bei einer Tötung sollte das Strafmass dem Urteile der Schöffen anheimgestellt sein[7]; auch hier blieb also die Möglichkeit, die Todesstrafe bei Seite zu lassen. Dagegen sind die Geldstrafen durchweg um ein Bedeutendes erhöht. Für eine Verwundung mit stumpfer Waffe z. B., die bisher mit hundert Solidis geahndet war, mussten nunmehr zwanzig Pfund entrichtet werden, also die vierfache Summe[8]; dazu kamen noch die Kosten für die ärztliche Behandlung und ein Schadenersatz[9]. Die Maximalstrafe in Geld betrug, statt der bisherigen zehn, sechzig

---

[1] Art. 29.

[2] Wer mit einem eisernen Instrumente (patino) oder mit einem Steine in der Hand oder einem ähnlichen Gegenstande zugeschlagen hat, wird ebenso bestraft, als wenn er sich eines Stockes bedient hätte (Art. 26).

[3] Art. 25.

[4] Art. 27.

[5] Art. 28.

[6] Art. 14.

[7] Art. 7; vgl. auch Art. 16 mit Art. 10 des Gr. Pr.

[8] Vgl. Art. 11.

[9] Art. 22. Vgl. auch Art. 12 (u. 11) mit Art. 8 des Gr. Pr.; Art. 31 mit Art. 11. Das Strafmass bei Beleidigungen (40 Solidi) blieb dasselbe (Art. 24 bzw. Art. 5).

Pfund; sie war auf falsches Zeugnis gesetzt. Dreissig Pfund standen auf Hausfriedensbruch und Verstümmelungen[1].

Auffallend ist es, dass der Friedenskreis 'für die Bürgerschaft[2], sowie für die Geistlichkeit von Cambrai und deren Gesinde' nach der Lex Godefridi nicht mehr durch den Ambitus murorum begrenzt war, sondern auf die ganze Bannmeile Ausdehnung fand, denn bei allen Verbrechen gegen eine der genannten Personen kam ein gleich hohes Strafmass zur Anwendung, einerlei, ob der strafbare Akt innerhalb oder ausserhalb der Mauern vor sich gegangen war[3]. Auch sonst ist, wie es scheint, im Gesetze Gottfrieds eine Neigung vorhanden, die Bedeutung des engeren Friedenskreises weniger zu betonen, indem es z. B. bei einer Vergewaltigung nicht als erschwerender Umstand galt oder doch nicht als solcher hervorgehoben wird, wenn dieselbe in der Stadt vollzogen war[4]. Keineswegs aber ist der erhöhte Friede des befestigten Gebietes ganz weggefallen. Der Fremde genoss vielmehr, wie sich aus der angeführten Sonderstellung der Bürger und Geistlichen von selbst ergiebt, innerhalb der Mauern nach wie vor eines verstärkten Schutzes.

An Strafen kamen ausser den bereits erwähnten noch andere zur Anwendung. Temporärer Verlust des Bürgerrechts trat ein, wenn jemand gegen einen andern ein Messer gezogen hatte, blieb aber nur so lange in Kraft, bis die fällige Strafe von fünfzehn Pfund entrichtet war[5]. Verbannung wurde ausgesprochen bei Verstümmelungen, wenn der Schuldige entfloh[6], und für gemeingefährliche Personen: Mörder[7], Diebe und Räuber, die bereits aus anderen Orten verjagt waren und in Cambrai

[1] Art. 11 u. 12.

[2] Nach Art. 10 etc. könnte man meinen, dass jeder Bewohner der Stadt gemeint sei ('homo civitatis Cameracensis'), aber Art. 12 sagt an der entsprechenden Stelle: 'civis'. Es ist merkwürdig, dass nicht auch der Milites Erwähnung geschieht.

[3] Art. 10. 12. 13. 22.

[4] Art. 21.

[5] LG. Art. 14.

[6] Gr. Pr. Art. 2; LG. Art. 11 (u. 12).

[7] Qui vulgo 'Mourdreurs' appellantur.

Zuflucht suchten[1]; auch durfte keiner in der Stadt verweilen, den der Bischof aus dem bischöflichen Territorium hinausgewiesen hatte[2]. Eine häufig verhängte, dem Mittelalter eigentümliche Strafe war, dass das Haus des Verurteilten niedergerissen wurde[3]. Es geschah stets, wenn der Beklagte sich dem gerichtlichen Verfahren durch die Flucht entzog[4]; aber auch in anderen Fällen, z. B. nach dem Grossen Privileg bei Totschlag und Verstümmelung in der Bannmeile, sowie bei Verwundungen mit stumpfer Waffe innerhalb der Stadt. In beiden Urkunden wird hervorgehoben[5], dass die Exekution, wohl um Ausschreitungen des Volkes zu verhüten, von den Jurés bezw. den Schöffen selbst angeordnet werden musste. Die zerstörten Häuser durften sogleich wieder aufgebaut werden[6], ausgenommen, wenn die Strafe wegen einer Tötung verhängt worden war. Dann gelangten die zertrümmerten Baulichkeiten zur Versteigerung[7], und es musste ein volles Jahr verstrichen sein, ehe es gestattet war, an der gebrandmarkten Stätte ein anderes Heim zu gründen. Der neue Bauherr durfte wegen der Gehässigkeit des Homicidiums mit dem Verbrecher nicht verwandt sein (bis zum vierten Grade)[8]. — Wenn jemand zu einer Geldstrafe verurteilt war und die Zahlung verweigerte oder seine Zahlungsunfähigkeit sich herausstellte, so kam er auf vierzehn Tage in das bischöfliche Gefängnis; nach Ablauf dieser Frist wurde er in das 'Pilloriacum'[9]

---

[1] LG. 41 und der dehnbare Artikel 43, nach welchem jeder, der dem Bischofe, der Geistlichkeit oder Bürgern in ihrer Person oder ihren Sachen nachstellte, aus der Stadt vertrieben werden sollte, falls er nicht genügende Sicherheit gab.

[2] Ib. Art. 42. Über Verbannung bei nicht bezahlter Geldstrafe siehe oben.

[3] Einen solchen Urteilsspruch aus dem Jahre 1376 (Nov. 20) überliefert Le Glay in den Analectes historiques S. 124.

[4] Gr. Pr. Art. 1. 2; LG. Art. 7. 10 und 11.

[5] Gr. Pr. Art. 29, LG. Art. 23.

[6] LG. Art. 9.

[7] Ib. Art. 8 u. 10.

[8] Ib. Art. 8.

[9] 'In angariam quae Pilloris dicitur' (Gr. Pr.); 'in Pilloriaco ponatur' ('on le mete el Pelori') (LG.). — Ducange, Glossarium: Pilloriacum = columbar (Halsfessel), iumella versatilis.

gesteckt und endlich aus der Stadt verbannt. Er durfte nach dem Grossen Privileg nur mit Einwilligung des Verletzten, des Bischofs und der Geschworenen zurückkehren[1], nach der Lex Godefridi alsdann, wenn er Busse und Friedensgeld entrichtet hatte[2]. — Die Todesstrafe wurde wahrscheinlich stets durch Erhängen vollzogen[3].

Staatsrechtliche Bedeutung hat Artikel 21 des Grossen Privilegs, der fast wörtlich[4] in das Stadtrecht Gottfrieds aufgenommen ist[5]: 'Keiner aus der Stadt[6] darf bei einem solchen Herrn Kriegsdienst nehmen, der das Vaterland (d. h. die Bischofsstadt Cambrai) befehdet. Hat jemand einen derartigen Dienst bereits angetreten, bevor Feindseligkeiten mit der Stadt ausgebrochen waren, so soll es ihm zwar unbenommen sein, seine einmal eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen — vorausgesetzt, dass er sich nicht zum Führer hergiebt und dadurch die Bürgerschaft schädigt — ja, er darf seinen Anteil an der Beute, die etwa den Bürgern abgenommen wird, ohne Bedenken einstreichen, aber nur unter dem stillschweigenden Vorbehalte, nach seiner Rückkehr in die Stadt seinen Part dem Eigentümer zurückzugeben. Sollte noch mehr von ihm gefordert werden, so hat er eidlich zu erhärten, dass er nicht mehr bekommen hat und auch nicht Führer gewesen ist'[7].

Einige schätzenswerte Mitteilungen machen die städischen Privilegien über das Gerichtsverfahren.

Das gerichtliche Urteil erging erst, nachdem der Angeklagte in gesetzmässiger Form durch mindestens zwei[8] beweis-

---

[1] Art. 20.

[2] Art. 37.

[3] S. oben S. 197 N. 9 und Gr. Pr. Art. 10.

[4] Nur stilistische Änderungen sind angebracht.

[5] Art. 52.

[6] Der Artikel richtet sich wohl in der Hauptsache gegen die Milites.

[7] Auch die Charte für St.-Omer von 1168 giebt den Artikel fast wörtlich wieder (Giry, hist. de la ville de Saint-Omer 389 f.). Es heisst jedoch offenbar nicht: 'nulli . . . aliam patriam impugnanti servire liceat', sondern 'nulli . . . alicui patriam impugnanti servire liceat', wodurch ein ganz anderer Sinn entsteht, als der von Giry (ib. 271) wiedergegebene.

[8] Gr. Pr. Art. 13. 14; LG. Art. 32.

kräftige Zeugen überführt worden war[1]. Dieselben mussten, ehe sie vernommen wurden, schwören, dass sie der Wahrheit gemäss aussagen würden[2]. Bei Körperverletzungen und schweren Vergehen, welche Bürgern, Geistlichen oder deren Gesinde zugefügt waren, galt das Zeugnis eines jeden ehrenwerten Christenmenschen; natürlich wurde die Aussage, je nachdem es sich um Kleriker oder um Cives handelte, vor dem geistlichen oder dem Stadtgerichte vorgebracht[3]. Die 'Manentes'[4] konnten in genannten Fällen, wenn sich die Anklage gegen einen Bürger richtete, das Zeugnis eines andern 'Manant' oder auch eines Fremden beibringen, ein Fremder aber nur das eines 'Manant'. Demnach war das Zeugnis eines Forinsecus gegen einen Bürger nicht rechtskräftig, wenn der Verletzte selbst ein Fremder war[5]. Da der betreffende Artikel nur auf härtere Vergehen Bezug nimmt, so ist anzunehmen, dass bei leichteren Ungesetzlichkeiten die bevorzugte Stellung der Bürgerschaft (und Geistlichkeit) hinwegfiel.

Der Meineidige wurde niemals wieder als Zeuge zugelassen und musste als Busse entweder, wie schon oben bemerkt, die höchste Geldstrafe entrichten, die überhaupt vorgesehen war, oder er wurde für immer aus der Stadt verbannt[6].

Eingehend wird der Prozess des Gläubigers gegen seinen Schuldner besprochen. Wenn ein Mitglied der Commune[7] seinen Schuldner verklagen oder einen Fremden wegen einer Geschäftssache vor den Richter ziehen wollte, so durfte er, ohne gerichtliches Einschreiten befürchten zu müssen, seinen Gegner für etwaige Beschimpfungen oder Misshandlungen, durch welche dieser ihn provozierte, züchtigen — zwar nur dann, wenn die Beleidigung in Gegenwart zweier Communemitglieder gefallen war, die als Zeugen vernommen werden konnten[8]. Der Bürger

[1] Vgl. u. a. Gr. Pr. Art. 1. 4. 7. 20; LG. Art. 7. 10. 11. 13.
[2] Gr. Pr. Art. 27; wörtlich wiederholt LG. Art. 38.
[3] LG. Art. 39.
[4] Vgl. über sie oben S. 99.
[5] Ib.
[6] LG. Art. 40.
[7] 'Si quis de hiis qui de pace sunt' . . .
[8] Gr. Pr. Art. 13.

hatte nämlich das Recht, jemanden, den er zu verklagen wünschte, auf der Strasse (in civitate) ohne weiteres zu ergreifen und festzuhalten, gegebenen Falls ein anderes Mitglied der Commune zu seiner Hilfe herbeizurufen. Der Gerufene durfte seinen Beistand nicht verweigern. Geschah es dennoch, so musste er, durch zwei Zeugen überführt, soviel Schadenersatz zahlen, wie der im Stiche Gelassene nachweisbar beanspruchen konnte[1]. Diese Verbindlichkeit der Bürger, sich gegenseitig beizustehen, geht in die älteste Zeit der Communen zurück; sie wurde schon bei der Begründung einer Schwurvereinigung von allen ihren Mitgliedern übernommen[2]. Nicht deutlicher, als durch ein solches Gelöbnis, jederzeit durch die That für den Mitbürger einzutreten, konnte es ausgesprochen werden, dass die Communemitglieder sich als eine geschlossene Gemeinschaft fühlten.

Die Lex Godefridi hielt die Pflicht des gegenseitigen Beistandes aufrecht, änderte aber den Modus des besprochenen Verfahrens in einigen nicht unwesentlichen Punkten. Wenn jemand (aus der Bürgerschaft) einen 'Bewohner der Stadt'[3], einen Fremden oder einen Bürger, der davon lief, wegen einer Geldschuld belangen wollte, so durfte er ihn, falls der Justitia nicht zur Hand war, selber arretieren; wenn der Beklagte sich zur Wehr setzte und nicht mitkommen wollte, so hatte der Kläger zu seiner Hilfe mindestens zwei 'Leute aus der Stadt'[4] anzurufen; diese mussten den Widerspenstigen festhalten und ihn bis vor den Richter begleiten[5]. Hierbei durfte Gewalt angewendet werden, doch nur in gewissen Grenzen: 'sine aliquo forisfacto'[6]. Wir dürfen daraus vermuten, dass die weitere

[1] Ib. Art. 14. Die Verpflichtung der Communemitglieder, sich gegenseitig Hülfe zu leisten, steht in der Charte für Soissons von 1181 obenan (Art. 1).

[2] Vgl. Warnkönig u. Stein, Frz. StRG. I. 281.

[3] 'Hominem civitatis', es müssen in der Hauptsache die 'Manentes' gemeint sein.

[4] 'Duos de Civitate' [statt des früheren 'quemlibet de pace']; auch hier sind Bürger gemeint.

[5] Wer sich weigerte und dessen überführt wurde, musste wie nach dem Gr. Pr. den nachweisbaren Schaden ersetzen.

[6] Art. 32.

Fassung des Grossen Privilegs Ausschreitungen Vorschub geleistet hatte.

Wer nach dem Stadtrechte Gottfrieds[1] wegen eines geliehenen Gegenstandes (pro catallo) oder einer Geldschuld vor Gericht gezogen und durch das Urteil der Schöffen überführt worden war, hatte seinem Gläubiger das Verlangte innerhalb vierzehn Tagen[2] wieder zuzustellen, musste aber sogleich ein Pfand dafür geben. Wenn er das nicht konnte oder wollte, so liess der bischöfliche Prévôt[3] ihn festnehmen und in 'gesetzmässigen' Gewahrsam bringen, d. h. nicht mit Räubern oder andern Verbrechern zusammen[4]. Nach Verlauf von vierzehn Tagen kam der Schuldner — natürlich nur, wenn er bis dahin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war — in die Haft des Gläubigers[5]. Dieser musste zuvor dem Prévôt alle Auslagen für Verpflegung u. s. w. zurückerstatten, musste aus eigener Tasche die Gerichtskosten für seinen Schuldner deponieren und eidlich versprechen, dass er denselben über der Erde gefangen setzen und ihm ausreichende Lebensmittel verabreichen werde. Er durfte dann den Zahlungsunfähigen in Ketten oder Stricke legen und so lange festhalten, bis seinen Forderungen Genüge geleistet war[6]. Die Verpflegungskosten betrugen für einen Freien, sowohl in der Schuldhaft des Prévôts, als auch in der eines Gläubigers, zwei Solidi täglich; für einen Nichtfreien, sei es im Gefängnisse des Justitia, sei es in der Haft des Gläubigers, zwölf Denare[7]. Ausserdem kostete die Benutzung von eisernen Ketten für die ganze Zeit der Gefangenschaft zwölf Denare, ein Cippus vier Denare; alle diese Instrumente musste der Justitia in steter Bereitschaft halten[8].

Wenn ein Dieb von dem Bestohlenen auf handhafter That

---

[1] Art. 33.

[2] 'Infra quindenam'.

[3] Falls der Schuldner ein Freier war; sonst der bischöfliche Justitia (Art. 34; oben S. 178).

[4] Art. 36.

[5] LG. Art. 33.

[6] Ib.

[7] Art. 35.

[8] Art. 36.

ergriffen wurde, so stand er nicht mehr unter dem Schutze der Gesetze, vielmehr hatte jener das Recht, ihn durchzuprügeln und bei der Beurteilung des Diebstahls fiel es erschwerend ins Gewicht, wenn der Dieb sich ernstlich zur Wehr setzte[1]. — Einen besonderen Artikel widmet das Grosse Privileg dem gerichtlichen Verfahren zur Verfolgung eines Viehdiebstahls, ein Zeichen für den ländlichen Charakter der mittelalterlichen Stadt. Wenn einem Bürger[2] sein Vieh gestohlen war, und er den Räuber in der Stadt erblickte, sollte er ihn vor den Richter führen; wenn hier der Beschuldigte die That leugnete, durfte der Bürger ihn zum Zweikampfe herausfordern[3], konnte aber einen Vertreter vorschicken, während jener entweder in eigener Person anzutreten oder das gestohlene Vieh herauszugeben hatte. Es stand jedoch dem Bürger frei, wenn er den Zweikampf vermeiden wollte, das gewöhnliche Verfahren zu wählen[4]; in dem Falle musste der Beklagte sich entweder durch einen Eid reinigen oder den Schaden ersetzen[5].

Der im Zweikampfe Besiegte wurde aufgehängt[6]; seine Eideshelfer (obsides) zahlten zehn Pfund, auch dann, wenn etwa nach erfolgter Herausforderung noch eine Einigung erzielt wurde[7].

Das Stadtrecht Gottfrieds suchte den gerichtlichen Zweikampf einzuschränken, freilich ohne durchgreifende Mittel anzuwenden. Ein Bürger sollte seinen Mitbürger nicht fordern dürfen; aber die Strafe im Übertretungsfalle betrug, wenn der Geforderte eine Anzeige machte, nur hundert Solidi. Ebenso wurde es gehalten, wenn ein Fremder einen Bürger herausforderte[8]. Im umgekehrten Falle musste der Bürger wie der Fremde mit seinem eigenen Körper eintreten; durfte aber der Bürger ausnahmsweise nach Recht und Gesetz einen Vertreter

[1] Gr. Pr. Art. 28, mut. mut. wiederholt LG. Art. 15.
[2] 'Quicumque de civitate', nachher heisst es: 'ipse civis'.
[3] 'Ad pugnam quam campum dicunt'.
[4] 'Per usitata legis iura sua repetat'.
[5] Gr. Pr. Art. 26.
[6] Die LG. (Art. 16) überlässt ihn dem Urteil der Schöffen.
[7] Gr. Pr. Art. 10.
[8] Ib. Art. 17.

stellen, so wurde die gleiche Vergünstigung auch dem Fremden zu teil[1]. Wenn ein Fremder in der Stadt einen Fremden forderte, so sollten Prévôts und Schöffen aus diesem Anlasse ihre Pflicht thun, d. h. wohl, die regelrechte Ausführung des Zweikampfes überwachen[2]. Eine Herausforderung war überhaupt nur zulässig bei Mord, Bruch des Gottesfriedens und Raub; erging sie in andern Fällen, so musste der Fordernde die genannte Busse entrichten[3].

Nicht ohne Bedeutung war in Cambrai das städtische Asylrecht. Wenn ein Homicida — natürlich keiner, der vom Cambraier Gerichte verfolgt wurde[4] — die Stadt betrat, so sollte er unverletzlich sein, sofern nicht die Justiz eingriff[5]. Ebenso war jeder Angeklagte oder Verbrecher, der die Stadt betrat, unverletzlich, solange er bereit war, sich vor Gericht den Gesetzen der Stadt zu unterwerfen[6]. Die Lex Godefridi liess dieses Asylrecht im ganzen bestehen, setzte es aber für Mörder, sowie für Diebe und Räuber, die aus andern Orten verwiesen waren, ausser Kraft[7].

Weit umfassender und einschneidender war das bischöfliche Schutz- und Geleitsrecht[8]: genau umgrenzt im Vergleich Rogers.

Der Bischof durfte 'an jedem Tage, an dem er in Cambrai verweilte, die Stadt verliess oder dahin heimkehrte', Verurteilte in seinen Schutz nehmen (conducere), bis ihm eine Aufkündigung

---

[1] Art. 18.

[2] Art. 19. Vgl. ein Diplom aus dem 13. Jh. (Recueil . . . ed. Tailliar nr. 250 S. (381)): 'et ly eschevins il meismes lors corps ont a warder et le bataille et le camp et a deviser les sairemens'.

[3] Art. 20.

[4] Daher fügt die LG. das Wörtchen 'alibi' hinzu.

[5] Gr. Pr. Art. 25; LG. Art. 50.

[6] Gr. Pr. Art. 31, wörtlich wiederholt LG. Art. 51, unter Hinweis auf die Ausnahme des 41. Artikels.

[7] Siehe die beiden vorstehenden Noten.

[8] Obwohl das eigentliche Geleitsrecht des Bischofs von der Commune gekürzt zu sein scheint, denn nach Art. 8 des VR. beschränkte sich dasselbe auf alle Milites und Edlen samt ihren Familien. — In Soissons stand das Geleitsrecht nur dem Könige und seinem Dapifer zu (Charte von 1181 Art. 9).

zuging[1]. Die Verpflichtung zum Schadenersatz, den etwa der Beschützte einem Bürger zu leisten verpflichtet war, wurde dadurch nicht beseitigt[2], denn nicht einmal auf seinen eigenen Anteil an der Wette durfte der Bischof ohne die Zustimmung der Geschworenen verzichten[3]; dagegen konnte er einen peinlichen Richterspruch völlig aufheben[4]. Wenn der Prälat von seiner Weihe oder vom deutschen Königshofe zurückkam, durfte er alle verbannten Verbrecher, sogar Leute, die in der Stadt jemanden getötet oder verstümmelt hatten, sicher nach Cambrai zurückgeleiten und sie solange dort behalten, bis eine Aufkündigung erfolgte[5]. Falls jemand, der unter bischöflichem Conductus stand, festgenommen war, so wurde er auf Reklamation des Bischofs wieder entlassen: vorausgesetzt, dass er bei seiner Verhaftung sich sogleich auf dessen Geleit bezogen hatte[6].

Wenn dem Bischofe (von Seiten der Commune) eine Absage zugestellt war, wurde sein Schutzrecht nicht sogleich wirkungslos, sondern es blieb dank der bischöflichen Autorität, noch an dem nächsten Gerichtstage des Prälaten in Geltung; unter Umständen sogar darüber hinaus, falls es dem Schutzherrn gelang, mit der Commune eine entsprechende Abrede zu treffen[7].

Schon oben ist darauf hingewiesen[8], dass die Stadt nach dem Grossen Privileg einen engeren Friedenskreis innerhalb der Bannmeile bildete, und dass diese Auffassung durch Bischof Gottfried zwar in gewisser Beziehung abgeschwächt, aber nicht gänzlich beseitigt wurde. Dieser erhöhte Stadtfriede war durch den Mauergürtel territorial scharf begrenzt, aber auf kriegerischen Unternehmungen der Commune — bezw. des Bischofs und

[1] 'Quoad ei fuerit resignatum' (VR. Art. 11; vgl. auch ib. Art. 4 u. 8; Charte für Tournai von 1187 Art. 16: 'quousque . . . ei inhibitum fuerit').

[2] VR. Art. 5.

[3] Ib. Art. 6.

[4] Art. 7.

[5] Art. 4.

[6] Art. 9.

[7] Art. 10. Die Interpretation der Artikel 4 bis 11 des VR. ist schwierig und die obige Auslegung nicht ohne Bedenken

[8] S. 216 und 218 f.

der Bürgerschaft — die natürlich an den engeren oder weiteren Umkreis des städtischen Weichbildes nicht gebunden waren, wurde der Stadtfriede gewissermassen mit hinausgenommen. Alle Teilnehmer an der Expedition nämlich waren verpflichtet, auf dem Vormarsche wie auf dem Rückmarsche unter einander den festesten Frieden zu halten. Wer gegen diese Vorschrift verstiess, sollte nach demselben Massstabe bestraft werden, wie einer, der den Frieden innerhalb der Stadt gebrochen hatte[1].

Das Grosse Privileg und auch die Lex Godefridi erneuern endlich den alten Marktfrieden der Stadt[2]. Es geschieht in beiden Urkunden fast durch dieselben Worte: 'Wir errichten einen Frieden für jeden Kaufmann' — das Stadtrecht fügt hinzu: 'oder Käufer'[3] — 'mit Ausnahme derer, die von den Bürgern einer Geldschuld oder eines Raubes geziehen werden[4]. Wenn jemand einen (der Befriedeten) auf dem Hinwege oder Rückwege (zum oder vom Markte) belästigt, ihn ausplündert oder gefangen nimmt, so soll er dem Geschädigten Schadenersatz zahlen[5], dazu ein Friedensgeld entrichten von zehn[6], bzw. fünfzehn[7] Pfund'. — Es würde dies die einzige Nachricht sein, die wir über den Cambraier Marktfrieden erhalten, wenn nicht auch die Gründungsurkunde von Cateau-Cambrésis, ausgestellt durch Otto III. im Jahre 1001[8], bereits darauf Bezug nähme. Der betreffende Passus lautet: (Wir verleihen dem Bischofe das Recht in Cateau einen Markt u. s. w. zu errichten, dazu die ge-

---

[1] Gr. Pr. Art. 24; LG. Art. 53. Nur die militärischen Vorgesetzten, nach dem Grossen Privileg also die Prévôts und Jurés, sollten, offenbar um eine straffe Disziplin aufrecht erhalten zu können, von diesem Gesetze eximiert sein.

[2] Art. 11 bzw. Art. 31.

[3] 'Aut negotiatori'; gleichzeitige altfranz. Übersetzung: 'à tous marcheans et besoignans'.

[4] Wörtlich: 'einer Geldschuld oder eines Raubes verübt an den Bürgern'.

[5] 'Capitale reddet', altfranz. Übersetzung: 'il renderoit celui le sien à cui il aroit fait le domage' (vgl. Schröder, DRG. 1. Aufl. 337).

[6] Nach dem Gr. Pr.

[7] Nach LG.

[8] Apr. 21: DD. II. 832 nr. 399.

samte öffentliche Verwaltung)[1] 'und befehlen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass alle Leute, die den genannten Markt besuchen, dahin gehen, dort Geschäfte machen oder verweilen, auf dem Hinwege und Rückwege unter demselben Frieden stehen sollen, wie ihn diejenigen rechtmässig geniessen, welche auf dem Wochenmarkte der Stadt Cambrai Handel treiben. Wer immer daher versuchen sollte, den vorgenannten Markt(-frieden) zu brechen oder zu verletzen, soll denselben Königsbann entrichten, wie ihn nach der Forderung des Gesetzes diejenigen zahlen müssen, welche in Vermessenheit jenen Markt von Cambrai beunruhigen wollten'[2]. — Kürzer sagt die Bestätigungsurkunde Heinrichs II. von 1003[3]: 'Alle, die in Cateau Handel treiben, sollen sich eines ebensolchen Friedens und Gesetzes bedienen, wie die Kaufleute von Cambrai'[4].

Ein Schluss auf eine selbständige Marktgerichtsbarkeit der Kaufleute von Cambrai oder auch nur auf eine von ihnen besorgte Marktpolizei ergiebt sich aus diesen Urkunden nicht, und wir sehen davon ab, die mehr oder minder grosse Wahrscheinlichkeit einer solchen Regelung an der Hand der Privilegien anderer Städte, etwa des bekannten Quedlinburger Diploms Heinrichs III.[5], zu erwägen[6]. Wohl aber ist zu konstatieren, dass zur Zeit der Commune auch die Marktpolizei und die damit zusammenhängende polizeiliche Gerichtsbarkeit in engster Beziehung zu dem Stadthause standen, dass auch auf diesem Gebiete Prévôts und Jurés die höchste Obrigkeit bildeten[7]. An der Kontrolle

---

[1] S. oben S. 27 f.

[2] 'Unde imperiali iubemus atque statuimus potentia, ut omnes homines iam dictum merchatum visitantes, euntes, negotiantes atque commorantes eundo et redeundo talem obtineant pacem qualem iuste detinent negotiatores in merchato Cameracensis civitatis. Igitur quicumque predictum merchatum frangere seu violare temptaverit, componat talem nostri iuris bannum qualem, prout lex exigit, persolvere debent qui illud Cameracense merchatum temerarie inquietaverint'.

[3] Mai 23. A. i. s. ed. Böhmer nr. 36; vgl. oben S. 28.

[4] 'Quatinus omnes ibidem negotiantes tali pace et lege utantur quali Cameracenses utuntur negotiatores'.

[5] Vgl. Sohm, Entstehung 71 ff.

[6] Etwa unter Betonung des Wortes 'uti' = handhaben.

[7] VR. Art. 31 und 34.

des Marktverkehrs durfte nach dem Vergleich Rogers allerdings auch der bischöfliche Iudex mit seinen Schöffen teilnehmen [1].

Man möchte glauben, dass auch nach Aufhebung der Commune den Bürgern in Marktsachen eine gewisse Selbständigkeit geblieben sei, denn sonst ist es schwer erklärlich, warum die Lex Godefridi die Kompetenz des Bailli mit den Schöffen auf den Handel mit Fischen beschränkt [2]. Der betreffende Artikel [3] erkennt, dass die Fischkarren und die ständigen Buden für den Verkauf von Fischen durch den Bailli des Bischofs, unter Beratung mit den Schöffen, auf dem Marktplatze verteilt werden sollen. Die einzelnen Verkäufer müssen schwören, dass sie jeden Käufer gemäss den Vorschriften [4] bedienen wollen, je nach Gunst oder Ungunst der Jahreszeit und nach den Verhältnissen, dem 'Status' der Stadt. Wenn ein Fischhändler dem zuwiderhandelt, soll der Bailli unter der Heranziehung der Schöffen über ihn zu Gericht sitzen.

2.

DIE VERWALTUNG DER STADT.

Alles, was uns über die Verwaltung in der communalen Periode überliefert ist, genügt eben, uns einen Blick in das städtische Finanzwesen zu verschaffen. Allerdings ist das der wichtigste Zweig der gesamten Verwaltung, denn wenn die Commune zu voller Selbständigkeit gelangen wollte, so durfte sie auf die eigenmächtige Regelung ihrer Einnahmen und Ausgaben am allerwenigsten verzichten.

Die Geschichte der Cambraier Commune hat gezeigt,[5] dass die Bürgerschaft der Stadt systematisch darauf bedacht war, auch in diesem Punkte ihre Unabhängigkeit zu konstituieren und die

---

[1] Art. 29 und 32. Vgl. oben S. 185.

[2] Der freilich für den Bischof als Inhaber des Fischereiregals besondere Bedeutung hatte (vgl. oben S. 194).

[3] LG. Art. 55.

[4] 'Legitime', es handelt sich vor allem wohl um den Preis.

[5] S. oben den dritten Hauptabschnitt.

Ansprüche anderer berechtigter Gewalten auszuschliessen. Wir hörten von der Entrüstung des Bischofs Nicolaus, als die Commune schon im Jahre 1137 aus eigener Autorität eine Umlage für den Grafen von Hennegau ausschrieb;[1] und wenn freilich die Entscheidung König Konrads und der ihn umgebenden Fürstlichkeiten im folgenden Jahre einen solchen Übergriff auf das Unzweideutigste verurteilte,[2] so hatte sich doch, wie der bewundernde Ausruf des Kanonikus von Saint-Géry bezeugte,[3] nach wenigen Jahrzehnten die Freiheit der Commune eben in finanzieller Hinsicht wieder zu einer ungewöhnlichen Höhe entfaltet.

Hier erübrigt es, die namentlich in den Stadtprivilegien zerstreuten Nachrichten, sowohl über die städtischen Einnahmequellen als auch über die Verwendung der einlaufenden Mittel zusammenzustellen, um dadurch einen geordneten Überblick zu gewinnen[4].

Eine Haupteinahme der Commune bestand in der Hälfte aller Friedensgelder[5], deren Bezug ein höchst willkommenes Appendix zu der selbständigen communalen Gerichtsbarkeit war. Das Grosse Privileg setzt diese Zweiteilung der Wette in mehreren Artikeln fest: die eine Hälfte erhält der Bischof, die andere 'die Geschworenen',[6] 'die Stadt'[7] oder, wie es auch heisst, sie soll zu Befestigungszwecken verwandt werden.[8] Dieselbe Teilung musste vorgenommen werden, wenn das Haus eines Verbrechers von Rechtswegen zerstört wurde; in dem Falle kamen nämlich

---

[1] Oben S. 127 f.

[2] Ib. S. 130.

[3] S. 143 ff.

[4] Luchaire teilt die Einnahmen der Communen in vier Kategorien: '1° les propriétés; 2° les revenus judiciaires; 3° les impôts indirects; 4° les impôts directs' (l. c. 192).

[5] Friedensgeld und Busse waren nach dem Grossen Priv. in allen vorkommenden Fällen gleich hoch bemessen (vgl. Art. 4. 5. 8. 10. 11).

[6] Art. 10.

[7] Art. 5 u. 11.

[8] Art. 1 und 4. Aus der letztgenannten Bestimmung ergibt sich, dass auch das politisch bedeutsame Recht der Stadtbefestigung der Commune zustand. Diese Befugnis nennt Warnkönig und Stein, Frz. StRG. I. 284 einen 'Ausfluss des ihnen [den Communen] zustehenden Kriegsrechtes'.

sowohl die Mobilien als auch der Baugrund des betreffenden Gebäudes zur öffentlichen Versteigerung[1], und der Ertrag galt wohl nach Anschauung der Zeit als Friedensgeld. Sogar die geringfügige Strafsumme von fünf Solidis, mit der die Versäumung einer allgemeinen Bürgerversammlung geahndet wurde, kam zu gleichen Teilen an Bischof und Commune.[2] — Dass die Satisfactiones forisfactionum' nach dem Grossen Privileg durch den Justitiar des Bischofs oder durch einen Boten desselben eingezogen wurden, dass die Jurés dieses Geschäft erst dann übernehmen durften, wenn der Justitiar durch zwei aus ihrer Mitte ohne Erfolg requiriert war, dass endlich die Verteilung der Strafgelder nur im Beisein des bischöflichen Beamten erfolgen durfte,[3] ist schon oben berührt.[4]

Die Lex Godefridi nahm der Bürgerschaft ihre unabhängige Gerichtsbarkeit, und damit gingen die Gerichtseinkünfte von selbst auf den Bischof über. Dieser unterliess jedoch nicht, den neuen Grundsatz, der das ganze Teilungsprinzip, wie es soeben gekennzeichnet wurde, umstiess, wiederholt einzuschärfen[5] und ihn in einem besonderen Artikel noch einmal zusammenzufassen[6]: 'Von allen Strafgeldern[7] soll ein Drittel dem Verletzten gegeben werden, zwei Drittel dem Bischofe'. Dementsprechend nahm der Prälat auch die Mobilien der im Strafverfahren abzubrechenden Häuser[8] für sich allein in Anspruch, nicht minder den be-

---

[1] Gr. Pr. Art. 1.

[2] Art. 23.

[3] Bischof Roger, unmutig über die selbständige Organisation seiner Bürgerschaft, wollte durch diese Bestimmung das Einkommen der Gelder, die ihm geblieben waren, unter allen Umständen kontrollieren. Ebensosehr war die Commune dafür interessiert, dass die fälligen Gerichtsgelder wirklich einkamen, denn, wie schon bei der Besprechung des bischöflichen Schutz- und Geleitsrechtes erwähnt wurde (S. 207), durfte nach dem Vergleich Rogers der Bischof ohne die Genehmigung der Jurés nicht einmal auf seinen eigenen Anteil an der Wette verzichten.

[4] S. 193.

[5] Art. 11. 17. 24.

[6] Art. 30.

[7] Busse und Wette werden in den vorgenannten Artikeln nicht unterschieden, wohl aber in Art. 6.

[8] Diese wurden nach wie vor versteigert; es scheint, dass der Er-

treffenden Bauplatz (area).[1] Alle Bussen, Friedensgelder und Pfänder (eschaantias) sollte jemand einsammeln, der vom Bischofe zu diesem Behufe ernannt worden war.[2]

Diese Einkünfte, die die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gefolge hatte, waren nicht vorher zu berechnen, und ihre Gesamtsumme wechselte, so dass sie sich schon deshalb wenig dazu eigneten, einer geordneten Finanzverwaltung als Grundlage zu dienen. Auch genügten sie für die Bestreitung der notwendigen städtischen Ausgaben nicht. Die Commune erhob daher für diesen Zweck von allen ihren Mitgliedern regelmässige Beiträge und war sorgsam bestrebt, ihr Steuersystem nicht nur vor fremden Ansprüchen zu schützen, sondern es nach bestimmten Grundsätzen möglichst zu erweitern, sobald sich eine Gelegenheit dazu bot. Die Bedeutung, welche der betreffenden Steuer beigemessen wurde, erhellt daraus, dass Friedrich Barbarossa in Gelnhausen neben dem Grossen Privileg[3] eine Urkunde ausstellte,[4] die jeden Zweifel ausschloss, wer zur Zahlung verpflichtet, wer davon befreit sein sollte. Wir ersehen daraus folgendes:

Das 'commune onus civitatis' war 1. an den Besitz von städtischem Grund und Boden, 2. an das Bürgerrecht geknüpft. Diese beiden Punkte griffen eng in einander. Keinem Geistlichen, Ritter oder Ministerialen, d. h. keinem Nichtbürger, sollte es gestattet sein, ein Haus oder ein beliebiges anderes 'Erbe' (hereditas) zu kaufen, auf dem die gemeine Last der Stadt ruhte; hingegen ward es jedem Bürger untersagt, ein Lehngut zu erwerben, 'um für dieses von der gemeinen Last befreit zu sein'. Keineswegs wurde damit der Übergang eines eximierten Grundstückes in die Hände eines Bürgers ein für allemal verboten; aber wenn ein Geistlicher, ein Ritter oder ein Ministeriale sein liegendes Gut, gleichviel, ob es ein Haus oder ein anderes (unbebautes) Grundstück

---

trag, der dabei herauskam, nicht dem Bischofe zufiel, sondern doch wohl der Bürgerschaft ('mobilia vero' Art. 8).

[1] Art. 8 u. 10.

[2] 'Ab episcopo institutus ad colligendum per scabinos' (altfrz. 'par eskievins') (Art. 6); war der Prälat seiner Schöffen so sicher, dass er einem von ihnen dieses wichtige Amt anvertraute? Die Stelle ist nicht völlig klar.

[3] In diesem wird die Steuer daher garnicht berührt.

[4] A. i. s. ed. Böhmer S. 140 f. nr. 147 (s. oben S. 149 N. 3).

war, an einen Bürger verkaufte, so sollte dasselbe (ohne weiteres) zu der gemeinsamen Last der Stadt herangezogen werden.[1] Nur wenn ein Haus oder eine andere Hereditas auf erbrechtlichem Wege an eine jener eximierten Personen fiel, trat Steuerfreiheit ein; sobald jedoch das Objekt in den Besitz eines Bürgers zurückkehrte, wurde es auch der Gemeindelast wieder unterworfen.[2] Wenn ein Miles die Tochter eines Bürgers heiratete und dadurch Grundbesitz erwarb, so sollte er für diesen das commune onus gleichfalls auf sich nehmen.[3]

Nach den letzten Bestimmungen ist es nicht zu verkennen, dass von den beiden Voraussetzungen, welche die Pflicht zur Entrichtung der Steuer im Gefolge hatten, der Besitz eines städtischen Grundstückes das Primäre war. Aller Grundbesitz innerhalb der Bannmeile[4], soweit er sich nicht in geistlichen Händen befand oder dem Lehnsverbande angehörte, war steuerpflichtig, und dieses Prinzip konnte nur durch erbrechtlichen Zwang durchbrochen werden. Wenn aber als sekundäres Moment die Forderung hinzutritt, dass ein Bürger ausnahmslos zur Gemeindelast beisteuern musste, so ergibt sich daraus der zwingende Schluss, dass das Bürgerrecht den Besitz von Weichbildgut zur notwendigen Vorbedingung hatte — eine Thatsache, die es sich lohnt, auch für Cambrai festzustellen, obgleich sie nichts Neues bringt, sondern die Resultate der wissenschaftlichen Forschung nur bekräftigt.[5]

Die Steuerfreiheit des Klerus wurde in einem der Gelnhäuser Privilegien[6] noch hervorgehoben. Die einzelnen befreiten

---

[1] Das Gut blieb natürlich frei, wenn die eximierten Personen es unter einander verkauften.

[2] Eine zuverlässige Kontrolle war nur möglich, wenn die Commune eine Art von Grundbuch führte.

[3] . . . 'Si domus vel alia quecunque hereditas ad clericum vel militem aut sariandum hereditario iure devoluta fuerit, libera erit; si autem ad civem redierit, commune onus civitatis sustinebit. Si miles duxit vel duxerit uxorem filiam alicuius civis, cum qua hereditatem acceperit, commune onus civitatis sustineat'.

[4] Vgl. unten S. 216.

[5] Vgl. oben S. 98.

[6] Vom Juli 1184 (s. oben S. 149 N. 1).

Kirchen werden darin aufgezählt;[1] ihre Freiheit erstreckt sich auf die zugehörige Geistlichkeit, sowie auf alle ihre derzeitigen und diejenigen künftigen Besitzungen, welche nach dem Rechte der Erbfolge hinzukommen würden.[2] Eximiert wurden auch die einzelnen 'Familiae' der Geistlichen, aber nur soweit sie im täglichen Dienste beschäftigt waren und 'ihr (d. h. der Geistlichen) Brot assen', also nur das eigentliche Hausgesinde.[3] Materiell bezieht sich diese Befreiung 'auf jedes Servitium, jede Exactio und jedes Onus der Stadt'.[4] Schwerlich liegt hier eine Häufung gleichbedeutender Begriffe vor, wie sie im Mittelalter beliebt war, sondern es muss wirklich an verschiedene Leistungen gedacht werden: speziell unter dem Servitium sind wohl die Verpflichtungen zu Burgwerk, Wach- und Heerdienst zu verstehen.

Der Vergleich Rogers verfügt, dass die 'Domus iusticie', das Stadt-, Gerichts- oder Friedenshaus, der Tradition gemäss frei sein solle.[5] Ferner durfte niemand ein bischöfliches Lehen[6] ohne die Erlaubnis des Prälaten kaufen oder verpfänden.[7] Zwei Artikel beschäftigen sich mit der Exemtion der Ministerialen:[8] die 24 Serjanti des Bischofs und die der Kathedrale sowie ihre Ehefrauen für die Zeit des Wittwenstandes, werden aller städtischen Lasten ausdrücklich enthoben; dasselbe soll gelten von den Lehen der kirchlichen Serjants und der Pförtner von Saint-Géry, St.-Aubert und St.-Sépulcre. Man kann im ersten Augenblicke zweifelhaft sein, ob die Verfügung eine Konzession an den Bischof oder eine solche an die Commune enthält, aber das letztere ist doch das allein Wahrscheinliche. Die Urkunde von 1184 konnte

[1] Es fällt auf, dass nicht alle Kirchen der Stadt genannt werden, deren es doch mehr als sechs gab (s. oben S. 149 bezw. S. 80).

[2] ... 'Quas nunc habent vel in posterum hereditaria successione ... sunt habituri', danach waren steuerpflichtige Schenkungen ausgenommen.

[3] 'Familias quoque eorum in cotidiano ipso servitio constitutas, que panem eorum comedunt'.

[4] Die Stelle ist citiert S. 149 N. 2.

[5] Offenbar doch auch 'ab onere civitatis' (Art. 27).

[6] Die Einkünfte von Selis (der Mühlen) werden besonders genannt.

[7] Art. 25.

[8] Art. 21 und 22.

nur so aufgefasst werden, dass sämtliche Serjanti befreit sein sollten; wenn jetzt diese Vergünstigung auf eine bestimmte Anzahl bischöflicher Ministerialen fixiert wurde, kann das kaum etwas anderes als eine Einschränkung bedeuten.

Immerhin war die Commune auch durch diese Normierung noch nicht zufrieden gestellt. Was sie erstrebte, zeigt das Privileg Philipps von Schwaben von 1205,[1] welches die Wünsche der Bürgerschaft in dieser Beziehung zur Erfüllung brachte. Diejenigen Serjants, welche Kaufleute waren und in der Stadt Handel trieben, sollten nach der Verfügung des Königs 'de rebus suis quas habent'[2] als Communallast 'datas et tallias' entrichten[3]; übrigens sollte das Lehnsgut, das die Genannten vom Bischofe hätten, an sich frei bleiben.[4] Ebenso wäre es zu halten mit den Häusern von Milites und Geistlichen, die behufs Verwendung zu Zwecken des Markthandels, gegen einen Anteil am Gewinn, an andere vermietet würden; ebenso auch mit allem liegenden Gut innerhalb oder ausserhalb der Stadt, über das die Schöffen zu urteilen hätten[5] und das kein Lehnbesitz wäre.[6]

---

[1] S. oben S. 155.

[2] Man möchte bei so unpräciser Formulierung (vgl. unten N. 6) an die Besteuerung der Handelsobjekte denken, da aber beim 'onus civitatis' sonst nur von Immobilien gesprochen wird, so erweckt diese Vermutung Bedenken; es sind doch wohl, wie im folgenden, die Häuser besteuert, die zu dem Geschäftsbetriebe benutzt wurden.

[3] Unter diesem Doppelworte sind wohl zwei verschiedene Steuern zu verstehen, vermutlich eine regelmässige und eine ausserordentliche.

[4] Dieser Satz begegnete der Gefahr, dass ein betreffendes Grundstück dauernd der städtischen Steuerpflicht verfiel.

[5] Also innerhalb des Weichbildes (vgl. S. 192 N. 3).

[6] Es folgt der ganze Wortlaut, da die Interpretation auf Schwierigkeiten stösst: ... 'precipientes ut servientes episcopi Cameracensis qui mercatores sunt et in civitate negotiantur datas et tallias dent ad onus civitatis de rebus suis quas habent, sed de feodo suo quod habent ab episcopo libere permaneant, quantum pertinet ad feodum. Similiter fiat de domibus militum et clericorum quas habent in civitate et quas ipsi locant aliis qui in eis negotiantur forensi commercio et eis precium inde persolvent. Idem etiam statuimus observari de aliis hereditatibus in ipsa civitate vel extra positis, quas scabini habent iudicare et feoda non sunt'.

Hatten wir oben konstatiert, dass mit dem Genusse des Bürgerrechts der Besitz von Weichbildgut unlöslich verbunden war, so tritt in den vorstehenden Sätzen der kaufmännische Beruf des Bürgers durchaus in den Vordergrund. Wir dürfen daraus entnehmen, dass der Betrieb eines Handelsgeschäftes, wenn er nicht geradezu zum Begriffe eines Bürgers gehörte, so doch durchgängig dessen Charakteristicum war. Dass gerade dieses Moment sich besonders eignete, die Scheidung der Stände zu verwischen, und namentlich die Ministerialen zu den Bürgern hinüberziehen, lehrt die sonst nicht klare Urkunde mit voller Deutlichkeit.

Auch Bischof Gottfried in seinem Stadtrechte weiss die freien und abgabepflichtigen Häuser wohl zu unterscheiden. Er behielt sich das Recht vor, die Grundstücke, auf denen eine im Namen der Justiz zertrümmerte Wohnstätte ihren Platz gehabt hatte, nach Verlauf eines Jahres beliebig zu verkaufen oder zu verschenken; so jedoch, dass der künftige Besitzer für die etwaigen Grundlasten (redditus, rentes) aufzukommen hatte. Das Haus sollte im selben Status verbleiben wie vorher, entweder frei oder zu den Lasten der Stadt verpflichtet.[1]

Betreffs der Einzahlung der 'redditus civium' befiehlt die Lex Godefridi, dass nach demselben Modus verfahren werden solle, wie es für die kirchlichen Abgaben vorgeschrieben sei.[2] Diese, bestehend aus 'Capones'[3], Denaren und anderen Leistungen, mussten an einem festgesetzten Termin in den Häusern der berechtigten Empfänger abgeliefert werden.[4] Der Säumige wurde mit zwei Solidis bestraft, und beides, die ständige Abgabe wie die Strafsumme, von einem Boten des Bailli[5] und der Schöffen eingezogen[6]. — Für die Steuern der Bürger schliessen wir daraus, dass auch sie in einer bestimmten Zeit, vielleicht ebenfalls in der Weihnachtswoche, fällig waren, dass ferner für den Übertretungsfall die gleiche Strafe von zwei Solidis vorgesehen und dem Bailli

---

[1] LG. Art. 8.

[2] Art. 45.

[3] 'Nummi qui pro quolibet foco pensitantur (Ducange).

[4] Für die Capones mit den zugehörigen Denaren war dieser Termin die Weihnachtswoche (infra octavum diem natalis domini).

[5] Vgl. über ihn S. 194.

[6] LG. Art. 44.

mit den Schöffen die Eintreibung der rückständigen Gelder übertragen worden war.

Ein anderer Artikel der Lex [1] spricht von der 'Tallia'; und da kein Zweifel darüber obwalten kann, dass es sich hier um eine ausserordentliche Steuer handelt, so ist damit der noch schuldige Beweis erbracht, dass im Gegensatze dazu die Redditus civium, welche identisch sind mit dem 'commune onus civitatis'[2] regelmässig erhoben wurden[3]. Dass diese gemeinsame Last der Bürger nichts anderes war, als der allgemein übliche Grundzins (Wurtzins, Weichbildrecht), welcher ursprünglich dem Bischofe zustand [4], dann also von der Bürgerschaft in eigenen Gebrauch genommen war und nach der Vernichtung der Commune wieder an den Prälaten zurückfiel[5], ist höchst wahrscheinlich.

Die Erhebung einer Taille bedurfte der Zustimmung des Bischofs, der dafür in Betracht zog, ob wirklich das Bedürfnis zu einer Umlage in der Stadt vorhanden war. Die beschlossene Summe wurde durch Prévôts und Schöffen auf zwei Paar Tafeln sorgfältig vermerkt[6], und auf Grund beider Tafeln, wohl durch ihre Verlesung, geschah die Aufforderung (submonitio) zur Zahlung. Nur das eine Paar der Tafeln blieb in Obhut der Schöffen, das andere wurde einer Kommission übergeben, die eigens zu diesem Zwecke vom Bischofe bestellt war. Die eingelaufenen Gelder wurden an der Hand beider Tafeln kontrolliert und von Prévôts[7] und Schöffen, die auch das Einsammeln der Taille be-

[1] Art. 54.

[2] Vgl. LG. Art. 8. Die altfranz. Übersetzung der 'redditus' lautet allemal 'rentes'.

[3] Vgl. oben S. 66 N. 1.

[4] Schröder DRG. 611: 'Im allgemeinen war der gesamte Grund und Boden in den Städten Eigentum der Stadtherren und der städtischen Stifter, die einzelnen Hausbesitzer hatten ihren Baugrund und etwa dazu gehöriges Garten- und Ackerland nebst dem Nutzungsrechte an der Almende nur zu Zinsrecht'.

[5] Wie die Erhebung durch den Bailli zur Genüge beweist.

[6] Vermutlich mit Berechnungen über Verteilung und Verwendung der Steuer.

[7] 'Per prepositum vel per prepositos' (vgl. oben S. 176 f.).

sorgten, in Gebrauch genommen. Eine Änderung des genehmigten Etats war danach schlechterdings unmöglich[1].

Es ist auch hier zu erwähnen, was bereits in anderem Zusamenhange mitgeteilt wurde[2], dass die Commune sich eine besondere Einnahmequelle erschlossen hatte, um die Kosten für Strassen-Bau und -Verbesserung zu bestreiten: die Errichtung von Wegzöllen. Dieser Brauch griff so einschneidend in die Hoheitsrechte des Prälaten über, dass es begreiflich ist, wenn der Vergleich Rogers an seiner Spitze die Verfügung trägt, dass bei der Aufstellung der Schlagbäume auch der Judex des Bischofs mit den Schöffen beteiligt sein solle.

Unsere Untersuchung ist zu Ende geführt. Wir verhehlen uns nicht, dass unsere Darstellung, wie es bei der Natur des Quellenmaterials nicht anders sein konnte, manche Lücke aufweist. Vielleicht, dass die eine oder andere Lücke sich auf Grund noch ungehobenen handschriftlichen Materials, wie es im Departementalarchiv zu Lille und auch in den Cambraier Archiven bewahrt zu sein scheint, ausgefüllt werden könnte. Möchte es dem Verfasser vergönnt sein, an Ort und Stelle Nachforschungen zu veranstalten und dann die Geschichte Cambrais bis über das Mittelalter hinaus weiterzuführen!

[1] Immerhin beweist der Inhalt dieses Artikels, dass nach Aufhebung der Commune die Stadt nicht ganz willkürlich verwaltet wurde; es gab doch auch Steuern, die im städtischen Interesse beschlossen und verwandt wurden.

[2] S. oben S. 184.

EXKURS I.

DIE LAIENGRAFEN VON CAMBRAI.

Nur spärliche Nachrichten sind uns über die Laiengrafen von Cambrai erhalten. Ihre erste Erwähnung geschieht in der Lebensbeschreibung Bischof Gaugerichs (um 600)[1], wo gelegentlich eines Wunders, das der Heilige bei seinem Einzuge in die bischöfliche Residenz wirkt, ein Graf Waddo in den Vordergrund tritt. Die Vita nennt ihn 'urbis ipsius comitem'; auf seinen Spruch hin sind zwölf Verbrecher mit Ketten gefesselt und in das Gefängnis geworfen[2]. Einige Einzelheiten weiss der Verfasser der jüngeren Vita hinzuzufügen. Er verlegt den Kerker in die Pfalz des Grafen, die sich an der Strasse nach der Hauptkirche, vermutlich in deren nächster Nähe, befand, und erwähnt, dass die Gefangenen ihrer Hinrichtung entgegensahen. Über die Stellung Waddos heisst es: 'Huius sane comitis iudiciariis nutibus civitas subiacebat et eius sententia totius rei publicae summa pendebat'[3]. Es wäre jedoch ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, dass die Stadt als solche in dem Grafen einen eigenen Vorsteher gehabt und demnach

---

[1] Vgl. S. 3 N. 1.

[2] V. Gaug. c. 1, 7 (AA. SS. Aug. II. 672). Die Gefangenen werden durch die Wunderkraft des Bischofs befreit. Der gleiche Vorfall wiederholt sich später bei drei Verbrechern, die ein 'iudex' Walachar hatte festnehmen lassen (ib. c. II, 8. S. 674); auch unter ihm müssen wir wohl einen Grafen verstehen (Waitz, VG. II. 25).

[3] Ib. I. c. III, 30 (S. 680).

eine Grafschaft für sich gebildet habe, denn an eine Exemtion vom Gau zu so früher Zeit ist nicht zu denken [1].

Ein Sprung über mehrere Jahrhunderte hinweg führt uns zum Grafen Rudolf von Cambrai, einen Sohn Balduins des Eisernen von Flandern (858—878) und durch seine Mutter Judith [2] Enkel Karls des Kahlen, also in den engsten Verwandtschaftsbeziehungen zum Karolingischen Hause [3]. Dem entspricht die Art seines Auftretens. In Gemeinschaft mit seinem Bruder, Balduin dem Kahlen von Flandern (878—918), treibt er seine eigene Politik, bald für, bald gegen Karl den Einfältigen, nicht minder gegen König Odo und dessen Anhänger [4]. Im Sommer 895 nimmt er unter Zwentibald teil an der Belagerung von Laon. Im folgenden Jahre werden seine Mannen aus Saint-Quentin und Péronne herausgeschlagen, und Rudolf selbst fällt im Kampfe gegen Herbert von Vermandois [5]. Sein Bruder Balduin rächte seinen Tod durch die Einnahme von Arras, einer der flandrischen Vassallen durch die Vernichtung des Grafen Herbert [6].

Graf Isaac [7] wird zuerst genannt in einer Urkunde von 917 [8], dann von 921 [9]. Beide Male tritt er als Intervenient auf bei Karl dem Einfältigen, im ersten Falle für Bischof Stephan,

---

[1] Waitz, VG. II, 1. S. 414 f.; II, 2. S. 22. Gregor von Tours bezeichnet die Grafen regelmässig nach ihrem Amtssitze als dem Mittelpunkte des ganzen Verwaltungsbezirks, z. B. IV, 42 (SS. rer. Mer. I. 175); V, 36 (S. 228, 15); VI, 22 (S. 262, 10) u. a. a. O. Vgl. dazu Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden (1894) § 2. S. 20—27.

[2] Ihre Vermählung erfolgte Anfang 862: Cohn, Stammtafeln z. Gesch. d. Deutschen Staates u. der Niederl. (1871).

[3] Hist. Walciod. mon. SS. XIV. 507, 31; Joh. Longi chron. S. Bertini c. 18. P. 2 (nach Andr. March.; SS. XXV. 769, 15); Bouquet, Rec. IX, 70, D. u. c. 20 (S. 73, C); vgl. oben S. 23 N. 1).

[4] Ann. Ved. z. 895 (SS. II. 207 f.); Mühlbacher, Reg. imp. 1905 b. Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches III. 410 u. 434.

[5] Ann. Ved. (S. 208, 20); Ann. Bland. z. 896 (SS. V. 24): 'Rodulfus comes interficitur 4. Kal. Julii'.

[6] Regin. chron. z. 918 (SS. I. 567, 5).

[7] S. oben S. 15 ff.

[8] Mai 22: Op. dipl. ed. Miraeus I. 248.

[9] Jan. 7. ib. S. 36 f.

im zweiten für die Abtei Maroilles. Unter dem Bonner Vertrage findet sich gleichfalls sein Name als Unterschrift [1], er gehörte also mit Bischof Stephan zu der engeren Begleitung des französischen Königs. Die Gesta der Cambraier Bischöfe wissen zu berichten [2], dass Isaac durch nahe verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Grafen Amulrich von Hennegau verbunden war. Aus diesem Grunde erklärte Bischof Fulbert die Ehe Amulrichs mit einer Tochter Isaacs für ungültig, und liess sich weder durch Geschenke noch durch Drohungen bewegen, die ausgesprochene Scheidung zurückzunehmen [3]. Nachdem Isaac von dem Prälaten in der Stadt bei Seite geschoben ist [4], hören wir nichts mehr von ihm; und nur über einen einzigen seiner Nachfolger, den letzten Laiengrafen von Cambrai, erhalten wir einige Mitteilungen.

Es ist Graf Arnolf [5], ausgezeichnet durch treue Anhänglichkeit an das deutsche Herscherhaus [6] und nach Rainers und Lantberts Absetzung zusammen mit Gottfried von Verdun Graf von Hennegau [7]. Die Vertriebenen, unterstüzt durch Otto von Vermandois und Karl von Frankreich, den Bruder Hugo Capets, versuchten, den verlorenen Besitz wieder zu erobern; es fand i. J. 976 ein blutiges Treffen bei Mons statt, doch Gottfried und Arnolf behaupteten sich [8].

---

[1] MG. Constitutiones I. nr. 1.

[2] I, 74 (SS. VII. 427, 35).

[3] Isaac wird auch bei Flodoard erwähnt: Ann. z. 924 (SS. III. 373, 30).

[4] S. oben S. 20.

[5] Der vielfach für einen Sohn Isaacs gehalten wird (SS. VII. 439 f. N. 47); Hirsch (Jahrb. Heinr.'s II. I. 396. N. 5) weist darauf hin, dass diese Vermutung speziell nicht begründet sei, sagt aber selbst (ib. S. 332) ohne Vorbehalt: . . . mit dem Grafen Arnulf, 'dem Sohn des Grafen Isaac von Cambray'. Vgl. über Arnolf ib. S. 337.

[6] G. I, 96 (S. 440, 20); Hirsch (l. c. I. 396): 'ein in den Parteiungen der letzten Menschenalter immer auf Seiten der deutschen Krone genanntes Haus hatte dort [in Valenciennes] das Grafenamt inne'.

[7] Ob durch Bruno von Köln, ob erst durch Otto II. eingesetzt, ist zweifelhaft (SS. VII. 439 f. N. 47). Vgl. Jahrb. dDG. Giesebrecht, Jahrb. unter der Herrschaft Ottos II. S. 11.

[8] G. I, 95 u. 96 (S. 439 f.); Giesebrecht l. c. S. 29 ff.

Arnolf hatte seinen Hauptsitz in Valenciennes. Hier errichtete er unter Beihülfe Bischof Rothards von Cambrai (979 bis 995) ein Stift zu Ehren Johannes des Täufers[1]; und in mehreren Urkunden[2], wie auch an einer Stelle der Gesta[3], wird er geradezu Graf von Valenciennes genannt. Dass er auch die Grafschaft im Kamerichgau inne hatte, beweist vornehmlich die Gründungsurkunde für Cateau-Cambrésis[4], denn sie sagt ausdrücklich, dass dieser Ort gelegen sei 'in pago Cameracensi ac comitatu Arnolfi comitis':[5] der Gau von Cambrai war aber niemals vom Hennegau abhängig, sondern immer völlig selbständig[6]. Die Cambraier Bischöfe nahmen wiederholt die Hülfe des Grafen in Anspruch, wenn auch nur um den Preis zahlreicher Benefizien[7]. Bischof Ansbert (966—971) beruhigte unter Arnolfs Beistand seine aufrührerischen Vassallen[8], Rothard I. erhielt den Schutz des Grafen gegen Otto von Vermandois[9]. Gelegentlich einer Sedisvakanz[10] griff Arnolf direkt in die Angelegenheiten der Stadt ein. Er that nämlich im Bunde mit Gottfried von Verdun den unheilvollen Schritt, den schon erwähnten Karl, Herzog von Niederlothringen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, wie zur Abwehr Lothars von Frankreich in die bischöfliche Residenz zu rufen. Der Herzog leistete der Aufforderung mit Freuden Gehör, liess sich aber solche Ausschreitungen zu Schulden kommen, dass Arnolf und Gottfried, die ihm nach

---

[1] G. II, 30 (S. 462).

[2] Vgl. unten S. 224 N. 6.

[3] I, 114 (S. 451, 1).

[4] S. oben S. 27 f.

[5] MG. DD. II. 832.

[6] Duvivier, Recherches de l'Hainaut ancien S. 95.

[7] G. I, 88 (S. 433, 20).

[8] Ib. — Die Einführung 'Arnulfum quendam illustrem comitem' beweist, dass nicht Graf Arnolf von Flandern gemeint ist, denn der kommt schon c. 81 und 82 (S. 431, 45 u. 50) vor, und der Verfasser der Gesta würde einen Rückbezug nicht unterlassen; c. 100 (S. 442, 20) sowie c. 107 (S. 446, 25) wird beide Male zugefügt, dass von dem Flandrer die Rede ist.

[9] G. I, 103 (S. 443, 45). Dieser hatte Arnolf die Burg Gouy (in der Nähe von Cambrai) entrissen (ib. c. 96. S. 440, 95).

[10] Nach dem Tode Bischof Tetdos 978/9.

Cambrai gefolgt waren, die Stadt und ihren räuberischen Schutzherrn unmutsvoll wieder verliessen[1].

Zu Anfang des elften Jahrhunderts brach zwischen Arnolf und dem Grafen Balduin IV. von Flandern eine grosse Fehde um den Besitz von Valenciennes aus[2]. Arnolf wurde aus dieser Stadt vertrieben, und es gelang ihm nicht, sie wieder zu gewinnen, obgleich er von Bischof Erluin von Cambrai, mit dem er im besten Einvernehmen stand[3], und König Heinrich II. thatkräftig unterstützt wurde. Der Flandrer hielt im September 1006 eine Belagerung der verbündeten Könige von Deutschland und Frankreich, sowie des Herzogs von der Normandie aus[4] und wurde später von Heinrich II., der seiner Hülfe bedurfte, förmlich mit dem eroberten Castrum belehnt, wahrscheinlich im Jahre 1009[5]. Auf Arnolf wurde keine Rücksicht genommen; die Annahme liegt nahe, dass er vor dieser Belehnung, vermutlich schon ehe die Übertragung der Gesamtgrafschaft Cambrai auf den Bischof erfolgte, gestorben ist[6].

---

[1] G. I, 101 (S. 442 f.).

[2] G. I, 33 (S. 414); c. 114 (S. 451, 1 u. 45); Hirsch (I. 396 f.): 'Balduins Feindseligkeiten gegen den Grafen Arnulf hatten schon in der Zeit Ottos III. begonnen: er benutzte dann den unsichern Stand des deutschen Regiments nach des Kaisers Tode, den minder mächtigen Nachbar zu vertreiben, und Valenciennes, das wohl wie eine Mark des Reiches gelten konnte, in seine Hand zu bringen'.

[3] G. I, 114 (S. 451, 1): 'utpote cum communis deditionis sub imperatore consocio'; vgl. Exk. II. S. 226.

[4] G. I, 114 (l. c.); Hirsch 402.

[5] Hirsch II. 12 u. 281 f.

[6] Auch einige urkundliche Zeugnisse von der Wirksamkeit des Grafen verdienen Erwähnung. Im Jahre 983 macht Arnolf zum Andenken an seinen verstorbenen Bruder Rodger der Abtei Sankt Peter zu Gent eine Verleihung (Jun. 29. Duvivier 352 f.); 988 tritt er für dieselbe Abtei bei Otto III. als Intervenient auf (Mai 20. Ib. 356 f.). Hirsch (I. 396 N. 5) schliesst daraus auf flandrische Beziehungen. Eine dritte Urkunde für Sankt Peter ist aus dem Jahre 994 (Duv. 358) und mit dem Einverständnisse der Gemahlin Arnolfs, Lietgard, und eines Sohnes, Adalbert, ausgestellt; es handelt sich hier um ein Eigengut des Grafen im Gau von Karabant (le Carembaut). — Arnolf war auch mit Balderich von Lüttich (1008—1018) verwandt, wie aus dessen Diplom von 1015 (ib. 372 f.) hervorgeht.

EXKURS II.

DIE BEZIEHUNGEN DER GRAFEN VON FLANDERN ZUM KAMERICHGAU.

Niemals hatte es den flandrischen Grafen an Gelegenheit gefehlt, in die Verhältnisse des Gaues von Cambrai, der von ihrem eigenen Gebiete nur durch die Schelde getrennt war, einzugreifen. Mehrfach wurden die Cambraier Bischöfe, deren Diöcese sich tief nach Flandern hinein erstreckte, selbst in die Lage versetzt, flandrischen Schutz in Anspruch nehmen zu müssen; wie denn Berengar im zehnten, Lietbert im elften Jahrhundert lediglich der flandrischen Unterstützung den Einlass in ihre Residenz zu verdanken hatten[1]. Die Vassallen des Hochstifts hingegen suchten für Belästigungen des Bistums bei dem Grafen Deckung, insonderheit der Châtelain liebäugelte schon früh mit ihm.

Durch solches Entgegenkommen gefördert, machten die unternehmenden Grafen Anstalt, in dem bischöflichen Territorium festen Fuss zu fassen[2]: namentlich seit unter Balduin IV. Schönbart (988—1036) der Grund zu dem später sogenannten Reichsflandern gelegt worden war. Schon bei einem Unter-

[1] G. I, 81 (SS. VII. 431, 45) bezw. G. Lietb. c. 7 (ib. S. 493, 1). — Andere Bischöfe fanden in ähnlichen Notlagen bei dem starken Nachbarn Beistand, z. B. Gerhard I. (G. III, 48. S. 483, 15); vgl. auch G. Lietb. c. 23 (S. 496).

[2] Soviel ich übersehe, ist diese Politik der flandrischen Grafen mit den Erfolgen, die sich daran knüpfen, bislang niemals klargestellt. Warnkönig (Flandr. Staats- u. Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305. 1835 ff.) redet immer nur von einer Schutzvogtei der Grafen; Hoeres (Das Bistum Cambrai. 1882) drückt sich noch unbestimmter aus; bei Hirsch (Jahrb.

nehmen gegen Valenciennes [1] wurde auch Cambrai erheblich in Mitleidenschaft gezogen, denn Bischof Erluin hatte die bedrohlichen Folgen einer dauernden Festsetzung des Flandrers am rechten Ufer der Schelde wohl vorausgesehen und das Seinige gethan, dem vertriebenen Grafen Arnolf wieder zu seinem Rechte zu verhelfen. Erluin soll es gewesen sein, der Heinrich II. zu seinen flandrischen Expeditionen in den Jahren 1006 und 1007 veranlasste [2]. Aber der Bischof musste schwer für diese Vertretung der deutschen Interessen büssen. Seine Stadt wurde durch die Feindseligkeiten Balduins [3] lebhaft beunruhigt [4], und der Graf drohte auch am Prälaten selber Rache zu nehmen, so dass dieser schon vor dem zweitem Zuge des deutschen Königs Cambrai auf längere Zeit verlassen musste [5].

Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass Balduin damals auch die angesehene Bischofsstadt in seine Eroberungen hineinzuziehen trachtete; wenigstens behielt er ihre Erwerbung mit einer auffallenden Beharrlichkeit im Auge, auch nachdem er mit Heinrich II. Friede geschlossen und ihm den Treueid geleistet hatte [6]. Schon im Jahre 991 war der Graf lebhaft bemüht gewesen, seinen Bastard Azelin, den späteren Bischof von Paris, zum Bischof von Cambrai zu erheben, in welcher Eigenschaft derselbe flandrischen Annexionsbestrebungen vortrefflich hätte vorarbeiten können. Durch Bestechung hatte man

---

Heinr.' II. Exkurs X: Reichsflandern und die deutsche Burg b. Gent. Bd. II. 507 ff.) vermisst man einen Hinweis ganz. — Auch hier soll keine erschöpfende Darlegung der einschlägigen Verhältnisse gegeben werden, sondern nur eine Skizzierung. Diese erschien zum Verständnisse des ganzen Zusammenhanges notwendig.

[1] Vgl. Exkurs I.

[2] G. I, 115 (S. 452, 5); Hirsch I. 402; II. 9 N. 1.

[3] Der schon gegen Bischof Rothard eine übelwollende Stellung eingenommen hatte, indem er für den liederlichen Abt Fulrad von St.-Vaast in Arras eintrat. Unter Erluin konnte dieser es wagen, mit bewaffneter Hand vorzugehen, so dass der Bischof von zwei Seiten bedroht war. Im Jahre 1004 einigte sich der Graf mit Erluin, und beide entsetzten gemeinsam den unkirchlichen Geistlichen seines Amtes (G. I, 107. S. 446, 20 u. ib. c. 116. S. 452, 30).

[4] Ib. c. 114 (S. 451, 1).

[5] c. 115 (S. 452).

[6] Im Jahre 1007 (G. ib. Z. 10; Hirsch II, 12).

sich der Gunst und Vermittelung Sophiens von Gandersheim versichert, aber Mathilde von Quedlinburg, die Fürsprecherin Erluins, trug den Sieg davon[1]. Ein zweites Mal wollte Balduin sicherer gehen und schickte den Kandidaten zur Erneuerung seines Gesuches an den Hof, ehe noch Erluin gestorben war (1012); doch König Heinrich erkannte die Gefahr einer Einwilligung und gab den ausweichenden Bescheid, sich zu gedulden, bis der begehrte Sitz erledigt sei. Bevor die Werbung wiederholt werden konnte, war Gerhard I. bereits ernannt[2]. So waren diese Bemühungen fehl geschlagen, und der Graf musste sich einstweilen zufrieden geben. Als kluger Politiker gewann er es über sich, den neu erwählten Bischof in dessen Residenz zu begleiten[3]; dann folgte er dem Prälaten nach Nymwegen an den königlichen Hof[4], und erhielt hier, wohl als Lohn für die freiwillige Anerkennung Gerhards[5], die Belehnung mit Walcheren an der Scheldemündung[6].

Es wurde bereits erwähnt[7], dass Walter I., Châtelain von Cambrai, auf dem Sterbebette für seinen Sohn die Hilfe des Grafen angerufen hatte (gegen 1012). Dieser erschien in der Bischofsstadt, um sich selbst von dem Stande der Dinge zu unterrichten[8], und das sichere Auftreten Walters II. lässt vermuten, dass er des flandrischen Rückhaltes gewiss war. Um so mehr fällt es auf, dass der Burggraf nach der Sedisvakanz von 1012 den königlichen Gesandten, die den Erwählten von Cambrai einführten, in Gegenwart Balduins anzugeben wagt, er habe vom bischöflichen Palaste Besitz genommen, nicht

[1] G. I, 110 (S. 448, 40).

[2] Ib. c. 122 (S. 454). Wie ängstlich der König besorgt war, einer erneuten Bewerbung zuvorzukommen, erhellt daraus, dass die Ernennung Gerhards I. doch schon vor dem Absterben seines Vorgängers erfolgte; vgl. oben S. 41 N. 4.

[3] G. III, 1 (S. 466, 1).

[4] Ib. c. 2 (Z. 15).

[5] Hirsch II. 321 . . . 'kann man sich des Schlusses enthalten, dass diese neue grosse Gunst der Preis war, mit dem Heinrich die Anerkennung seines Bischofs und den Verzicht des Azelin belohnte'?

[6] Gesta l. c.

[7] S. oben S. 40.

[8] G. I, 117 (S. 453, 20).

aus Rausbucht, sondern zur Verteidigung gegen einen Vorstoss des Grafen von Flandern[1]. Sollte Walter, wie die Gesta es wollen, dieses Argument völlig aus der Luft gegriffen haben?

Bei einem erneuten Vorgehen erfreute sich Balduin der Bundesgenossenschaft des Châtelains, doch fehlen leider eingehende Angaben darüber. Wir erfahren nur ganz unvermittelt, dass Walter nach dem Tode Heinrichs II. den Grafen verlockt haben soll, in Cambrai Befestigungen für sich anzulegen, dass es aber dem Bischof gelungen sei, durch geziemende Gegenvorstellungen die Ausführung des Planes zum Scheitern zu bringen[2]. Möglich, dass die Sache sich so verhält; wahrscheinlicher, dass Balduin die Initiative zu diesem verwegenen Unternehmen ergriffen hat und seine Absicht im Einverständnisse mit dem Kastellan am leichtesten ins Werk zu setzen hoffte. Wie dem auch sei, die kurze Nachricht beweist, dass Cambrai jederzeit auf einen Übergriff von Seiten Flanderns gefasst sein musste. Nicht lange darauf tauchte ein ähnliches Projekt auf. Der gleichnamige Sohn Balduins IV. hatte sich gegen seinen Vater aufgelehnt und suchte bei König Konrad um die Erlaubnis nach, auf dem Gebiete von Cambrai befestigte Vorwerke errichten zu dürfen[3]. Auch dieses Mal erhob der Bischof mit Erfolg Einspruch.

Das flandrische Gebiet auf dem rechten Scheldeufer, und damit die Gefahr für den Comitat Cambrai, wuchs, als Balduin Schönbart im Jahre 1033 durch Verrat Burg und Grafschaft Eenham an sich brachte[4]; doch starb der Gefürchtete wenige

[1] 'Qui mox falsam defensionem obiciens, fallaciter composuit, quod ita se facere non causa rapinae, sed tuitionis adversus Balduini comitis impetum, cui male suspectus erat, disposuit' (G. III, 1. S. 466).

[2] 'Balduinum preterea comitem repressit modeste, ne sibi munitiones construeret Cameraci, Walteri corruptus fraudulentiis'. (Ib. c. 50. S. 485, 10).

[3] 'Adiensque imperatorem, per eum se speravit posse consequi a domno episcopo, ut sibi propugnacula liceret construere in Cameraco, adversus patrem rebellaturo' (ib. Z. 15). Während das 'Cameraci' der vorigen Anm. nur auf die Bischofsstadt selber bezogen werden kann, ist hier wohl der Gau von Cambrai gemeint.

[4] Jahrb. dDG. Bresslau, Jahrb. unter Konrad II. I. 284. Auch Balduin V. erwarb im Dez. 1056 beträchtlichen Besitz am rechten Ufer der Schelde (das Land Alost): Genealogiae comitum Flandriae c. 10 (SS. IX. 320; ib. N. 72).

Jahre darauf, und es scheint, als ob das Bistum unter seinen nächsten Nachfolgern, Balduin V. von Lille (1036—1067), Balduin VI., dem Guten (1067—1070) und Arnulf III., dem Unglücklichen (1070—1071), eine Invasion weniger zu besorgen hatte. Die Grafen griffen mehrfach in den langen Streit der Prälaten mit ihren Châtelains ein [1], z. B. als Balduin V. die Bestattung des ermordeten Walter II. auf geweihtem Boden durchsetzte [2], aber gerade er scheint im übrigen mit Bischof Lietbert die besten Beziehungen gepflogen zu haben [3]. Wie schon erwähnt, vertrieb der Graf seinen eigenen Lehnsmann, den anmasslichen Kastellan Johannes, aus Cambrai und führte den Prälaten in seinen Sitz ein [4] — ob völlig uneigennützig, ob infolge irgendwelcher Zusicherungen, bleibe dahingestellt [5]. Auch Arnolf III. fand während seiner kurzen Regierungszeit Gelegenheit, sich Lietbert zu Dank zu verpflichten, als dieser in die Gefangenschaft nach Oisy geschleppt und durch die rasche Hilfe des Grafen und seiner Mutter befreit wurde [6]. Derselbe Bischof jedoch sollte von flandrischer Seite noch schwere Heimsuchung erfahren.

---

[1] Sie treten wiederholt als Vermittler auf: G. III, 42 (S. 481, 40) und 48 (S. 483, 10 u. 15). Es sei auch erwähnt, dass Balduin von Lille Gerhard I. zu bewegen suchte, sich den Bestrebungen der Treuga Dei anzuschliessen (ib. c. 54. S. 487, 10; s. oben S. 104 f.). Mancherlei Berührungen ergaben sich daraus, dass der Bischof von Cambrai, wie schon bemerkt, für grosse Strecken flandrischen Gebietes kirchlicher Oberherr war. Balduin V. und Gerhard vertrieben gemeinsam die Nonnen aus Marchiennes und führten an deren Stelle Mönche ein (G. II, 26. S. 461; vgl. auch oben S. 226 N. 3). Kurz vor seinem Tode traf der Graf gelegentlich der Elevation des hl. Macharius noch einmal mit Bischof Lietbert zusammen, und zwar in Gent. (Ex vita S. Mach. altera: SS. XV, 2. S. 619, 20).

[2] S. oben S. 47.

[3] 'Quoniam [Lietb.] familiariter ipsum comitem ab exordio sui pontificatus dilexerat' (Rodulfi vita Lietb. c. 42: AA. SS. Jun. IV. S. 599 D., SS. VII. 536 N. 23).

[4] S. oben S. 48.

[5] Balduin VI. soll von Lietbert (der fälschlich Ingelbert genannt wird) exkommuniciert sein, weil er Richeldis, die Wittwe seines Verwandten, des Grafen Hermann, heimgeführt hatte. Papst Leo IX. soll den Bann bedingungsweise aufgehoben haben ('hanc meruerunt indulgentiam, ut in coniugio quidem, sed absque carnali commixtione manerent': Geneal. c. 12. S. 320).

[6] S. oben S. 54.

Robert I., der Friese (1071 – 1093), hatte in raschem Siegeszuge Flandern erobert und sich durch die Schlacht bei Cassel im Februar des Jahres 1071 gegen den rechtmässigen Grafen Arnolf und seinen hohen Verbündeten, König Philipp von Frankreich, behauptet[1]. Er dachte die Grenzen seines Landes noch weiter auszudehnen und fiel mit einem grossen Heere plötzlich in den Gau von Cambrai ein. Wie ausdrücklich bemerkt wird, hatte er die Absicht, die Bischofsstadt, natürlich mit dem umliegenden Gebiete, der deutschen Botmässigkeit zu entreissen und seiner eigenen Herrschaft einzuverleiben[2]. Zweimal musste der unglückliche Gau die flandrischen Einfälle über sich ergehen lassen, bis das Land nahezu in eine Einöde verwandelt worden war; und nicht durch Bitten, nicht durch Anerbietungen liess sich der Graf von seinem Unternehmen abbringen: ja, er drohte, die Bischofsstadt dem Erdboden gleich zu machen, wenn der Prälat sie nicht freiwillig übergeben würde. Lietbert war ausser stande, den bewaffneten Widerstand energisch in die Hand zu nehmen, denn die Gicht hielt ihn drei Jahre lang auf dem Krankenbette. Da wagte der Graf einen entscheidenden Schlag, indem er mit einer gewaltigen Macht die begehrte Stadt einschloss und zur regelrechten Belagerung schritt. Der erwartete Erfolg blieb jedoch aus,denn die Stadt hielt sich; und nach einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem kranken Bischofe musste Graf Robert wieder abziehen[3].

---

[1] Chron. S. Andr. II, 33 (SS. VII. 537 f.).

[2] 'In tantam prorupit insaniam, ut dominatum Cameracenae civitatis imperio preripere vellet imperiali et suae submittere ditioni'. Rud. vita Lietberti c. 58 (S. 603 D.; SS. VII. 538 N. 27).

[3] Der Rückzug des Grafen wird Lietberts Unerschrockenheit zugeschrieben. Nach dem Berichte seiner Vita (c. 59) liess der Bischof sich mitten durch die Reihen der Krieger in das feindliche Lager tragen, stellte Robert den Friesen wegen seiner masslosen Frevel zur Rede und forderte ihn auf, von seinem ruchlosen Gebahren abzustehen. Der Graf überschüttete den Kläger mit Hohn: da richtete sich der Kranke in seiner Sänfte hoch und verkündete mit lauter Stimme über Robert und sein ganzes Heer den Bannfluch ('suus enim parrochianus erat, in quantum comitatus Atrebatensis sibi cedebat'). Und eine so drastische Wirkung soll diese Scene gehabt haben, dass die flandrische Armee sich unverzüglich zurückzog, nachdem ein beträchtlicher Teil derselben den kecken Prälaten sogleich um Verzeihung

Wie auch die für Stadt und Bistum glückliche Wendung herbeigeführt sein mag, genug, dass der Graf, soviel wir sehen, den Plan einer Eroberung des Kamerichgaues fallen lies [1]. Mit Bischof Gerhard II. (1076—1092) setzte Robert sich sogleich in Verbindung und vermittelte die erneute Belehnung des Kastellans Hugo mit der Châtellenie ausserhalb Cambrais [2]. Als der Burggraf aber sich nicht willens zeigte, mit seinem bischöflichen Lehnsherrn Frieden zu halten, und bald die heftigste Fehde abermals den Kamerichgau in Aufruhr brachte, übernahm Robert (nach 1083) die Vertreibung des Rebellen bis über die Grenzen von Flandern hinaus [3].

Hier interessiert es zumeist, dass der Graf sich für seine Hülfeleistung vom Bischofe bezahlen liess, und zwar mit der Summe von 200 Mark Silbers [4], sowie einer ständigen Abgabe, die hier zum ersten Male vorkommt [5], später aber öfters

---

gebeten hatte und gegen das eidliche Versprechen, seine Kirche in Zukunft zu verschonen, vom Banne gelöst war.

Das waghalsige Vorgehen Lietberts, und mehr noch sein augenblicklicher Erfolg ist recht unglaubwürdig und sieht einer Sage ähnlicher als einer historischen Begebenheit. Der Zug des Bischofs in das flandrische Lager wird immerhin bestehen bleiben müssen, wenngleich der Abmarsch des Grafen, statt durch kirchliche Strafen erzwungen, vermutlich durch grosse Opfer erkauft sein wird. Sollte nicht hier der Ursprung der Gabelle zu suchen sein? (S. unten N. 3). Auch c. 59 und 60 der Vita finden sich SS. VII. l. c., doch in gekürzter Fassung.

[1] Vgl. jedoch oben S. 108 N. 5.

[2] Fast möchte man daraus schliessen, dass der vertriebene Châtelain an der Expedition Roberts gegen Cambrai nicht unbeteiligt gewesen war; hatte er doch allen Grund, der Gräfin Richeldis und ihrem Sohne ebenso wie dem Bischofe übel zu wollen. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, dass bei der zweiten Vertreibung besonders ausgemacht wird, Hugo solle auch in den Grenzen Flanderns nicht geduldet werden, vermutlich weil er dort das erste Mal eine Zuflucht gefunden hatte (G. Gerardi c. 1. SS. VII. 498, 1).

[3] Ib. c. 4 (S. 499. 1; vgl. oben S. 54).

[4] 'Secundo Roberto ... marcas argenti ducentas tribuit' (ib.). An dieser Stelle wird vom Gavallum nichts erwähnt, ein Moment, das zu Gunsten der am Schlusse von N. 3 (S. 230 f.) ausgesprochenen Vermutung gedeutet werden kann.

[5] 'Robertus Flandrensis numeribus et beneficio gavalli provocatus ipsum iure castellanie penitus privavit' (G. abbr. c. 2. SS. VII. 504, 15).

genannt und unten erläutert werden wird[1]. Es ist die 'Gabelle', die auf Seiten des Empfängers eine dauernde Schutzpflicht begründete. Das wichtigste ist, dass die Beziehungen des Grafen zum Bistum damit einen offiziellen Charakter annahmen, der weiter gehenden Tendenzen leicht als Deckmantel dienen konnte.

In der Zeit des grossen Cambraier Schismas[2], als die inneren Zwistigkeiten auch äusseren Angriffen Thür und Thor öffneten, blieb von flandrischer Seite ein neuer Vorstoss auf den Kamerichgau nicht aus. Es ist schon in anderem Zusammenhange berichtet[3], dass der abgesetzte Châtelain die bischöflichen Vassallen bestimmte, mit treuloser Umgehung ihres zuständigen Lehnsherrn zum Grafen von Flandern überzugehen und aus dessen Hand ihre rechtmässigen oder usurpierten Güter in Empfang zu nehmen. Robert II. von Jerusalem (1093—1111) nutzte, wenn er nicht gar diese willkommene Förderung seiner Interessen selber eingeleitet hatte, Zeit und Umstände begierig aus, indem er zunächst die Opposition gegen Walcher, den Erwählten der deutschen Partei, auf das kräftigste unterstützte[4]. Eine Zeitlang hatte es jedoch den Anschein, als ob der Bischof die Oberhand behalten sollte, denn nach wiederholten doch ganz vergeblichen Bemühungen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, zerstörte Walcher ein feindliches Kastell nach dem andern und zeigte sich seinen Gegnern so sehr gewachsen, dass er Anfang 1095 Cambrai verlassen konnte, um nach Italien zu reisen[5]. Dort beschwerte er sich beim Papste über seine Widersacher, in erster Linie gegen den Grafen von Flandern, und erreichte, dass Urban II. einer besonderen Gesandtschaft den Auftrag gab, jenen von seinem kirchenfeindlichen Gebahren abzuhalten. Eine gleiche Aufforderung erliess der Erzbischof von Reims[6].

Die Ermahnungen, soweit sie auf eine Empfehlung Walchers hinausliefen, wurden von selbst hinfällig, als der bisher Be-

---

[1] S. 245 ff.

[2] S. oben S. 55 ff.

[3] S. oben S. 57.

[4] G. Galcheri Str. 112 ff. (SS. XIV. 190).

[5] Ib. Str. 143 (S. 191). Über die Zeitbestimmung vgl. de Smedt, Gestes des évêques de Cambrai (1880) S. 26 N. 1; Hoeres l. c. S. 13 N. 4.

[6] G. Galch. Str. 171 ff. (S. 192).

schützte im November 1095 abgesetzt wurde[1]. Robert stellte sich an die Spitze der französisch-päpstlichen Partei und beabsichtigte, um die Mitte des folgenden Jahres Walcher, der sich in Cambrai zu behaupten suchte, aus seinem Sitze zu vertreiben;[2] aber diese Idee kam nicht zur Ausführung, vermutlich weil die Vorbereitungen zum ersten Kreuzzuge alle anderen Unternehmungen zurücktreten liessen. Kaum war jedoch der Graf aus dem Oriente zurückgekehrt (1100), als sich neue Gelegenheit bot, wieder über das Bistum herzufallen. Papst Paschalis in eigener Person und der Erzbischof von Reims[3] erteilten Robert den Befehl, das Gebiet von Cambrai zu verwüsten und den Usurpator Walcher samt seinem Anhange auf das äusserste zu verfolgen[4]. Nichts konnte dem Grafen erwünschter sein, als diese Weisung Roms, die seinen ehrgeizigen Bestrebungen einen gewissen Rechtstitel gab. Ein Heer war schnell zusammengebracht, und mit Sengen und Brennen brach Robert in den Gau von Cambrai ein. Eine Menge von Burgen wurde besetzt und ein gefährlicher Punkt in Marcoing befestigt, von wo aus man Ein- und Ausgang des städtischen Verkehrs beherrschte[5]. Bischof Walcher in seiner Not wandte sich an den Kaiser[6] und bekam einen Hülfstrupp von 600 Mann[7], aber nach dessen Ab-

[1] Vgl. oben S. 56.

[2] Manasses von Reims an Klerus und Volk von Cambrai (Bouquet XV. 181). Im Mai des Jahres hatte Graf Robert von Manasses von R. durch Lambert von Arras die Aufforderung erhalten, zur Beseitigung des Cambraier Schismas beizutragen (Bouquet XIII. 484). Die Weihe des Erwählten von Cambrai, Manasses, die bereits für einen bestimmten Tag (8. Juni) festgesetzt war (ib. XV. 181) wurde verschoben, weil man die Anwesenheit des flandrischen Grafen dabei für notwendig erachtete (ib.). Man sieht daraus, eine wie grosse Bedeutung dessen Stellungnahme in den Angelegenheiten des Bistums beigemessen wurde.

[3] G. Galch. Str. 353 f. (S. 199).

[4] Dankschreiben des Papstes an Robert von 1102, Jan. 21: Bouquet XV. 25. Jaffé S. 710 nr. 5889. De Smedt 61 f. N. 1. Vgl. über diese Jahre Hoeres S. 15—20.

[5] G. Galch. Str. 351 ff. (S. 199 f.).

[6] Mai | Juni 1101. Hoeres S. 19 f. N. 4.

[7] Der Graf von Löwen kam mit 200, der Bischof von Lüttich mit 300 Mann (G. Galch. Str. 365 ff. S. 200).

zuge bewies Graf Robert seine ungeschwächte Kraft, indem er im Jahre 1102 vor Cambrai rückte und die Stadt sieben Tage hindurch belagerte[1] — dank der entschlossenen Verteidigung der neu errichteten Commune[2] vergeblich.

Diese unerhörten Angriffe auf das Reichsgebiet hatten im Oktober des nämlichen Jahres die Expedition Heinrichs IV. gegen Flandern zur Folge[3]. Mit einer Armee von 7000 Mann eroberte der Kaiser eine grosse Anzahl von Zwingburgen, bis er in seinem Siegeszuge durch den Eintritt des Winters aufgehalten wurde[4], noch ehe Robert sich unterworfen hatte. Zum folgenden Frühling wurde der Heerbann von neuem aufgeboten und eine Flotte ausgerüstet, um auch zu Wasser den Krieg fortführen zu können; immerhin sahen die Cambraier sich auf mehrere Monate hinaus wieder auf die eigenen Kräfte angewiesen und konnten der Rache des Flandrers gewiss sein.

Robert liess nicht auf sich warten[5]. In einem nächtlichen Überfalle verschaffte er sich Eingang in die Stadt, und wenn ihm nachgerühmt wird, dass er keinen sonderlichen Schaden darin anrichtete, so zog er doch erst ab, nachdem die Bürgerschaft, unter der schon seit längerer Zeit eine flandern-freundliche Partei bestand[6], das Versprechen abgegeben hatte, sie werde Stadt und Besatzung[7] freiwillig übergeben und Flandern in Treue angehören: falls nicht der Kaiser zur festgesetzten Zeit wiederkommen und eine Schutztruppe in Cambrai zurücklassen werde, die stärker sei, als die städtische Streitmacht. In diesem Sinne gestand Robert von Jerusalem der Commune

---

[1] Annalista Saxo SS. VI. 737, 15; chron. S. Andr. III. 23 (S. 545, 15). In den Gesten wird auffallenderweise nichts davon erwähnt.

[2] Wie die Gesta Galcheri durch Str. 386 f. andeuten. Ann. Saxo l. c.: 'Ipsam Cameracum obsedit, sed viriliter ab his qui urbi presidio erant, repulsus est'.

[3] Chron. l. c.; G. Galch. Str. 388 ff. (S. 201); Ann. Elnonenses SS. V. 14 u. a.; vgl. Hoeres S. 22 N. 2.

[4] Er zog über Cambrai heim (G. Galch. Str. 396).

[5] Ib. Str. 400 ff. (S. 201 f.).

[6] Ib. Str. 369 ff. (S. 200).

[7] Die eventuelle kaiserliche Besatzung ist gemeint, nicht die Vassallen des Stifts, wie Hoeres (S. 23 N. 1) versteht.

einen Waffenstillstand zu, und zwar zum Feste Mariä Geburt, den 8. September 1103[1].

Das eigentliche Ziel des Grafen ist in dieser Abmachung mit klaren Worten ausgesprochen[2]: es war nicht die Befehdung Walchers, noch die Vollziehung der päpstlichen Ordre, worauf es ihm im Grunde ankam, sondern die Herrschaft über die Grafschaft Cambrai, vornehmlich die Erwerbung der reichen Bischofsstadt.

Das Ziel sollte noch schneller erreicht werden, als man voraussehen konnte. Der Feldzug Heinrichs IV. im Jahre 1103 führte zu Unterhandlungen mit dem Bekriegten, die am 29. Juni zum Abschlusse gelangten[3]. Der Graf stellte sich in Lüttich und gelobte in feierlicher Reichsversammlung, hinfort den vom Kaiser ernannten Bischof von Cambrai mit Fleiss zu unterstützen. Gegen das fernere Versprechen, seinen zum Deutschen Reiche gehörigen Besitz treu zu wahren, wurde er darauf mit der Châtellenie von Cambrai und mit Cateau-Cambrésis belehnt[4].

Eine ausserordentliche Errungenschaft! War Graf Robert doch in der offiziellen Stellung eines Burggrafen von Cambrai und als Herr der starken Festung im Osten des Gaues that-

---

[1] Ib. Str. 399—414 (S. 201 f.); de Smedt S. 71 N. 2 nimmt das Jahr 1102 an, doch erst das winterliche Unwetter, also der Spätherbst dieses Jahres hatte den Kaiser zum Abzuge genötigt.

[2] 'Urbem et ipsos milites | tradent sibi precipites | et post hec sibi fideles | erunt ut sui homines' (ib. Str. 412. S. 202); Gestorum versio gallica c. 19 (SS. VII. 516, 40): 'il li baillieront la cité et la seignourie, et obeiront à lui, et devenront si homme féal'; G. abbr. c. 9 (S. 505, 35): 'ipsum Robertum et successores eius in dominos et patronos in aeternum susciperent'; chron. s. Andr. III, 23 (S. 545, 15): 'Robertus ... dominatum Cambrisiaci usurpare sibi volens' ...; G. Galch. Str. 415: 'Sic ergo comes tribui | speravit hanc urbem sibi'.

[3] G. Galch. Str. 415 ff.; Ann. Leod. SS. IV. 29 u. a.; cf. de Smedt S. 73 N. 2.

[4] G. Burch. I. c. 2 (SS. XIV. 213, 10): 'Tercius enim Henricus imperator castellaniam Cameraci Novumque Castellum secundo Roberto comiti Flandriarum olim concesserat ideo possidendum, ut episcopum suum, quem mitteret apud Cameracum, diligenter sustineret et terram, que ad regnum suum pertinet, fidelius custodiret'.

sächlich im Vollbezitze der Hoheit über den Kamerichgau, so dass er kaum seine sonstigen glänzenden Machtmittel geltend zu machen brauchte, um jede andere Gewalt in dem betreffenden Territorium auszuschliessen. Einige Quellen sagen daher mit dürren Worten, der Graf habe damals Cambrai, bezw. den Comitat von Cambrai zu Lehen erhalten[1].

Der Graf weilte von nun an häufig in der Bischofsstadt[2], die nur noch als Wohnsitz des Prälaten so heissen konnte, denn der Bischof war durch das Abkommen von Lüttich am meisten geschädigt und geradezu auf einen rein geistlichen Charakter beschränkt. Hierdurch erklärt es sich, dass die Gesta Galcheri, welche durchaus das Interesse ihres Helden vertreten, im gegebenen Zusammenhange von dem Hauptinhalte des Vertrages garnichts erwähnen, vielmehr sich mit der Angabe begnügen, Robert habe als getreuer Lehnsmann des Kaisers geschworen, Bischof Walcher in Ehren zu halten, ihn gegen jedermann zu unterstützen und Sorge zu tragen, dass seinen Einnahmen[3] kein Abbruch geschähe; auch habe er sich verpflichten müssen, den Cambraiern in allen Stücken Hilfe zu leisten[4]. Erst im Verlaufe der Darstellung geben auch die Gesten ihrer Verstimmung Ausdruck, dass der Kaiser die Stadt dem Grafen zu Lehen gegeben, und dass dieser, solange Heinrich IV. lebte, alle königlichen Benefizien inne gehabt habe[5].

[1] 'Qui Cameracum de manu imperatoris Henrici in feodo tenebat' (G. abbr. c. 11. S. 506, 1; vgl. auch unten N. 5).

[2] G. Burch. I, l. c. Z. 15.

[3] Aus flandrischen Villen und Kirchen? die betreffende Strophe (G. Galch. 425) ist nicht ganz klar (s. die folgende N.).

[4] 'Facto palam hominio | iurat Robertus Henrico | promittit miles domino | quia fidelis amodo | regno eius extiterit | et Galcherum honorabit | immo eum sustentabit | contra quemcumque poterit. | De villis, de altaribus | quae sunt in suis partibus | precipiet securius | sibi conferre redditus. | ... | Utrinque pax extenditur | et iuvamen in omnibus | a comite promittitur | viris Cameracensibus' (G. Galch. Str. 423 ff. S. 202). Nur unter dem letzten Zusatze könnte man eine Hindeutung auf den Erwerb der Châtellenie suchen.

[5] Walcher begab sich zuletzt nach Lüttich ... 'Hoc accidit interea | quod rex noster concesserat | ut Robertus de Flandria | hanc urbem de se teneat. | Quam possedit et habuit | donec imperator vixit | totumque quod

Das Versprechen des Grafen, für Walcher einzutreten, war so wenig ernst gemeint, dass der Prälat wenige Monate nach dem Vertrage von Lüttich die Stadt verlassen musste[1], die am 20. September von dem Erzbischofe von Reims, dem Bundesgenossen Roberts, mit grossem Gepränge entsühnt wurde[2]. Der vertriebene Prälat ward von neuem in den Kirchenbann gethan und jeder verflucht, der sich unterfangen würde, ihm Beistand zu gewähren. Erst als die Commune, der die Hauptschuld an dieser Entwickelung zugeschrieben wird, ihren Willen, unabhängig zu bleiben, auch dadurch bethätigte, dass sie in Gottfried von Ribemont sich selbst einen Schutzherrn erwählte[3], erinnerte sich der Graf seines Wortes[4], denn nun kamen auch seine eigenen Interessen in Gefahr. Walcher wurde in Cateau aufgenommen und, sobald es gelungen war Gottfried zur Ergebung zu bringen, in seine Residenz zurückgeführt[5].

In eben jener Zeit, zu Ende des Jahres 1103[6], erfolgte die Wahl des Gegenbischofs Manasses auf den Stuhl zu Soissons, und die Anerkennung Walchers würde jetzt vielleicht Aussicht auf Verwirklichung gehabt haben, falls nur Robert seinen Einfluss für ihn verwandt hätte. Stadt dessen sagte sich der Graf ganz von seinem Schutzbefohlenen los, unwillig, dass dieser sich den neu geschaffenen Verhältnissen, die ihn in weltlichen Dingen jeder Autorität beraubten, nicht fügen wollte. Dem verlassenen Bischofe blieb nichts übrig, als die Stadt abermals zu räumen[7],

---

est regii | suscepit beneficii'. (Ib. Str. 505 f. S. 206). — Hoeres nimmt, auf die Gesten Walchers gestützt, zwei verschiedene Belehnungsakte an (vgl. S. 23 u. 26). Da aber andere Quellen nichts von einer nochmaligen Belehnung Roberts durch Heinrich IV. melden, und eine zweite Konzession (neben der von Lüttich) in der That durch keinerlei äussere Umstände wahrscheinlich gemacht wird, so glaube ich, dass die im Texte gegebene Zusammenziehung gerechtfertigt ist und den Vorzug verdient.

[1] G. Galch. Str. 428 ff.

[2] Ib. Str. 436 ff.; Lamb. v. Wat. S. 510, 40 f.; vgl. de Smedt S. 75 N. 1.

[3] G. Galch. Str. 448 ff.; vgl. oben S. 116.

[4] Ib. Str. 462 (S. 204).

[5] Str. 457 ff.

[6] Hoeres l. c. S. 25.

[7] G. Galch. Str. 499 ff. (S. 205 f.).

konnte er doch auf die Dauer einem so gewaltigen Gegner nicht trotzen; und ohne jedes Hemmnis herrschte nun in Cambrai der Graf von Flandern.

Er führte, damit es dem Bischofssitze auch an einem geistlichen Oberhaupte nicht fehle, den um die Mitte von 1105[1] konsekrierten Gegenbischof Otto ein,[2] einen frommen, anspruchslosen Mann, der, soweit seine Privatmittel nicht ausreichten, mit den Almosen seiner Diöcesanen vorlieb nahm, während Robert alle Einkünfte des Bistums und sämtliche Regalien zu eigner Verfügung behielt.[3] Das Reich wurde inzwischen durch den Kampf Heinrichs V. gegen seinen Vater zerrissen, und eine Intervention von deutscher Seite, die den eigenmächtigen Grafen in seine Schranken hätte zurückweisen können, war also vorerst nicht zu fürchten. Doch Walcher ruhte nicht, bis er einen neuen Zug gegen Robert ins Werk gesetzt hatte. Nach dem Tode des Kaisers wandte er sich an Heinrich V.;[4] seine eindringlichen Klagen fanden williges Gehör, und die Übergriffe im Bistum Cambrai gaben zum dritten Male im kaum begonnenen Jahrhundert Anlass zu einer grossen Expedition gegen Flandern, in den letzen Monaten des Jahres 1107.[5] Graf Robert hatte gehofft, Cambrai gegen den König behaupten zu können, aber die Besatzung, welche er zu diesem Zwecke in der Stadt zurückgelassen hatte, zog sich zurück, ehe noch die deutsche Armee, die mehr als 30 000 Mann stark gewesen sein soll,[6] herangerückt war. Der Graf selbst leitete die Verteidigung von Douai, und es ist bekannt, dass hier das Unternehmen des Königs kläglich

---

[1] Am 2. Juli (SS. XIV. 205 N. 2).

[2] G. Galch. Str. 507 u. 515 (S. 206); G. Odonis c. 2 (SS. XIV. 211, 30; G. abbr. c. 11 (S. 506, 1).

[3] G. Galch. Str. 508; G. Od. l. c.; G. abbr. c. 11 (S. 505, 50); Herim. liber de rest. S. Mart. Tornac. c. 83 (SS. XIV. 314, 25).

[4] Obwohl dieser möglicherweise im Anfange Bischof Otto, und nicht Walcher anerkannt hatte. Vgl. de Smedt S. 88 f. N. 2. Die daselbst vertretene Auffassung ist um so glaubwürdiger, als Walcher bei Bischof Otbert von Lüttich, dem treuen Anhänger Heinrichs IV., Aufnahme gefunden hatte.

[5] G. Galch. Str. 514 ff. etc. Die Quellen des Zuges werden von Hoeres S. 28 N. 2 aufgezählt.

[6] Lamb. v. W. z. 1107 (S. 511, 15).

scheiterte, denn der Sturm auf die Stadt nach dreitägiger Belagerung wurde glänzend abgeschlagen.[1]

Die angeknüpften Verhandlungen führten zu einem Frieden,[2] der nach Lage der Dinge für den Flandrer sehr günstig ausfallen musste. Zwar heisst es, dass er Cambrai herausgegeben habe,[3] und allerdings wahrte der König seine Oberhoheit durchaus, indem er nach Beendigung der Expedition über die Bischofsstadt zurückzog und daselbst in Gegenwart des Grafen Robert[4] und Bischof Walchers ein hartes Strafgericht über die Commune abhielt, sowie die Wiederaufnahme des geflüchteten Otto streng untersagte.[5] Allein die durch Heinrich IV. begründete offizielle Stellung des Flandrers zum Kamerichgau wurde auch von Heinrich V. anerkannt. Robert musste den Treueid leisten und erhielt von neuem die förmliche Belehnung mit der Châtellenie von Cambrai und mit Cateau-Cambrésis.[6] Bischof Walcher hingegen blieb nicht in seiner Residenz, sondern in der Gefolgschaft des Königs; vermutlich weil dieser vor einem unmittelbaren Konflikte mit dem Papste[7] zurückscheute.[8] Da auch der

---

[1] Chron. S. Andr. III, 26 (S. 545, 35).

[2] Ehe der König seinen Weg auf Cambrai nahm (G. Galch. Str. 530; chron. l. c. Z. 40), also im Dezember 1107; das Weihnachtsfest verbrachte Robert am Hofe zu Aachen (Ekkehardi chron. SS. VI. 242, wo fälschlich Mainz angegeben wird: vgl. Hoeres S. 30 N. 1). Hoeres nimmt auch hier statt einer Abmachung zwei Verträge an, die einander in wenigen Wochen gefolgt und jedenfalls auf gleicher Grundlage geschlossen wären, womit sich seine Note (1. S. 30) gegen de Smedt erledigt.

[3] 'Flandrensium comes imperatori reconciliatus civitatem nostram ipsi libere reddiderat' (G. abbr. S. 506, 5).

[4] Ann. Bland. ad 1108 (SS. V. 27).

[5] G. Galch. Str. 530 ff. (S. 207 f.).

[6] Ib. Str. 528 f.: 'Suscepit ergo comitem | in amicum et hominem | dans ei castellaniam | Novum Castellum etiam' (Ib. Str. 528 f.); chron. s. Andr. l. c.: 'imperator ... concessit quaecunque pater suus dederat ei tenere, scilicet hanc villam et alia quaedam'. Die von Hoeres S. 28 N. 4 citierten Gesta Burchardi I gehören nicht hierher, wie der Verf. im zweiten Teile seiner Anmerkung selber herausfühlt. Die Gesta Burch. halten Heinrich IV. und V. wohl auseinander (c. 1 u. c. 5).

[7] Der Walcher gegenüber eine unversöhnliche Stellung einnahm (vgl. Hoeres S. 30).

[8] Die Gesten Walchers berichten Str. 529, dass die genannten Gerechtsame dem Grafen nur bis zur Ernennung eines Bischofs verliehen

Gegenbischof Otto in Cambrai keinen Einlass fand, sondern fünf Jahre fern von seiner Residenz im Artois zubringen musste, so dominierte im Kamerichgau wieder der Graf von Flandern; nunmehr ohne irgend einen Rivalen, denn Hugo II. von Oisy, der aus flandrischer Hand die Châtellenie empfing, hielt mit Robert treue Bundesgenossenschaft. — Besonderen Wert legte der Graf auf den Besitz von Cateau-Cambrésis, wo er gern verweilte, und dessen Befestigungen er verstärkte.[1] Er hielt Jagden ab in den vormals bischöflichen Forsten und genoss mit Behagen die Annehmlichkeiten, die seine im Kriege so mannhaft behaupteten Erwerbungen im Frieden darboten.[2]

Als Robert von Jerusalem im Jahre 1111 gestorben war,[3] folgte ihm, wie in der Grafschaft Flandern, so auch im Besitze Cateaus und der Châtellenie Cambrais sein Sohn Balduin VII. Dessen Ansprüche auf den Kamerichgau blieben jedoch nur

---

seien ('Donat tamen ad terminum | ut testatur imperium | donec imponat proprium | Cameraci episcopum'), und machen damit eine erhebliche, wenn auch zunächst unwahrscheinliche Einschränkung. Abgesehen davon, dass die flandrischen Grafen ihre Errungenschaften nachweislich noch unter Bischof Burchard inne hatten (s. den Text), liegt es auf der Hand, dass eine zeitliche Begrenzung nicht nur die ganze Konzession illusorisch gemacht, sondern den Grafen, trotzdem er sich beim Abschlusse des Paktes zweifellos im entschiedenen Übergewichte befand, geradezu in Nachteil versetzt hätte. — Wenn wir aber erwägen, dass nicht nur Otto, sondern auch Walcher sich aus Cambrai entfernen musste, gewinnt die Angabe der Gesta an Glaubwürdigkeit. Robert konnte hoffen, die Festsetzung eines ihm nicht genehmen, ungefügigen Bischofs nach dem Abzuge des Königs zu verhüten, wie es denn in der That nach vorübergehender Anerkennung des flandrischen Kandidaten Otto (G. Galch. Str. 579 ff.) erst im Jahre 1114 zur Wahl, und noch zwei Jahre später zur Konsekration Burchards kam. Dass auch Heinrich V. den Vertrag nach seinem schmählichen Misserfolge nicht ohne Rückhalt einging, darf angenommen werden; und in diesem doppelten Sinne ist Sigebert zu verstehen, wenn er erzählt, der König sei von seinem Zuge fast unverrichteter Sache heimgekehrt, nachdem man auf beiden Seiten sich mehr über eine Scheinabmachung als einen wirklichen Frieden geeinigt habe (zu 1108. SS. VI. 372: 'et pacto pacis magis utrinque simulato quam composito, pene inefficax redit').

[1] Nicht die von Cambrai, wie Hoeres S. 35 meint.

[2] Chron. s. Andr. III, 27 (S. 546, 1).

[3] 'Plurimas Flandrensibus | terras iunxit finibus' heisst es in dem lugubre carmen eines Mönches (chron. S. 548, 5).

wenige Jahre hindurch ohne Anfechtung, dann fanden sie in Bischof Burchard einen entschlossenen Gegner. Dieser bot alles auf, das Bistum in seinen alten Rechten wiederherzustellen. Unter der Begründung, die Besitznahme der Châtellenie und Cateaus geschehe gegen Gott und die heilige Kirche von Cambrai, that er den Grafen in den Bann und liess den Verdammungsspruch täglich unter dem Geläute der Glocken verkünden. Die Umstände kamen ihm zu statten. Balduin erhielt eine Kopfwunde und entsagte auf dem Totenbette vor einer Gesandtschaft des Bischofs, um des Bannes ledig aus dem Leben zu scheiden,[1] allen Ansprüchen auf die Gerechtsame des Hochstifts, sowohl für sich, als auch für seine Nachfolger[2].

Wie vorauszusehen war, fühlte sich Karl von Dänemark (— 1127) durch die Verzichtleistung seines Vorgängers nicht im mindesten gebunden. Durch die unablässigen, opferwilligen Bemühungen Burchards[3] kam es jedoch zu einer Übereinkunft, nach welcher der Bischof Cateau-Cambrésis[4] zurückerhielt, obschon nur unter dem Vorbehalt, dass der Graf im Notfalle ebensogut wie der Bischof in dem Kastelle treue Aufnahme und sichere Zuflucht finden solle[5]. Die Rückgabe fand also nicht bedingungslos statt, höchstens dass man von einer Teilung der Autorität zwischen Karl und Burchard sprechen könnte[6].

---

[1] Er starb am 17. Juni 1119, nachdem er neun Monate lang krank gelegen hatte (Gen. com. Fl. c. 9. SS. IX. 311, 35).

[2] 'Utramque possessionem episcopo liberam clamavit'. G. Burch. I c. 2 u. 3 (S. 213; ib. Z. 35); chron. S. Andr. III. 29 (l. c. Z. 20), wo berichtet wird, dass der Bischof die Ratgeber Balduins durch grosse Summen bestochen habe.

[3] Die Gestorum versio gall. (c. 35. SS. VII. 522, 30; vgl. SS. XIV. 214 N.) enthält die Notiz, dass der Bischof 200 M. bezahlte.

[4] Einfach 'castellum' genannt, aber nach dem Zusammenhange kann nur an Cateau-Cambrésis gedacht werden, nicht etwa an die Burg von Cambrai. Die Überschrift von c. 2 (G. Burch. I) sagt ausdrücklich: 'De recuperatione Novi Castelli' (vgl. auch ib. S. 213 Z. 14, 20, 40, 48).

[5] 'Castellaniam retinens, castellum reddidit, ita tamen, quod, si aliquando sibi foret necessarium, in eodem haberet castello sicut episcopus et plenam fiduciam et fidele refugium' (G. Burch. I c. 4. S. 214, 5).

[6] Die Gesta abbr. (c. 12. S. 506, 20) sagen freilich, dass Cateau auch vom Grafen Karl 'frei' abgetreten sei.

Des Letzteren Versuche auch die Châtellenie zum Bistume zurückzubringen, scheiterten am hartnäckigen Widerstande des Burggrafen Hugo II., der gleich seinem Vater mehr auf Seiten des Flandrers als des Bischofs stand[1]; und am Ende musste jeder Einspruch gänzlich verstummen, als im Jahre 1122 der Kaiser 'die Herrschaft über Cambrai' Karl dem Guten übertrug und damit die Stellung der flandrischen Grafen im Kamerichgau neu befestigte[2].

Es war ein Triumph, wie ihn die flandrische Politik über Cambrai noch nicht errungen hatte. Gewinnt doch die Belehnung von 1122 dadurch erhöhte Bedeutung, dass das Bistum, welches bisher im wohlverstandenen eigenen Interesse den Konzessionen an Flandern mit verhaltenem Groll oder mit offener Feindseligkeit gegenübergestanden hatte, durch die Not der Zeit gezwungen wurde, dem flandrischen Begehren von selbst entgegen zu kommen. Kaum war nämlich die blutige Fehde des Prälaten mit Hugo von Oisy beigelegt, als die Ruhe des Gaues durch räuberische Einfälle aus dem Ostrevant[3], die sich alle Tage wiederholten, empfindlich gestört wurde, ohne dass jemand zur Verteidigung dagewesen wäre[4]. Der Unmut über den endlosen Kriegszustand weckte bei der Bürgerschaft, wie bei allen Eingesessenen des Gaues, den entschiedenen Wunsch, sich einem Herrn unterzuordnen, der im stande wäre, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wem aber hätte man sich mit mehr Zuversicht anvertrauen sollen, als dem 'guten' Grafen von Flandern, 'der von allem Raubgesindel gefürchtet wurde, wie Donner und Blitz', und der ohnehin Ansprüche auf den Comitat vertrat, die er jederzeit mit Waffengewalt geltend machen konnte. Diesen Umständen musste auch Burchard sich anbequemen, und so wurde Karl von Dänemark zum 'Herrn der Grafschaft Cambrai' ernannt[5]. Er kam in das bedrängte Land, wurde mit Jubel begrüsst und bald lag alles im schönsten Frieden.

---

[1] Vgl. oben S. 58 f.

[2] S. unten N. 5.

[3] Nördl. von Kamerichgau.

[4] G. Burch. I c. 7 (S. 219).

[5] Die entscheidenden Worte lauten (L. v. W. 1122. S. 513, 30): 'Karolus comes Flandriae hoc anno dominium Cameraci ab imperatore

Die Entwickelung hatte zum Glück nur kurzen Bestand, denn mit der Ermordung Karls des Guten büssten die Grafen ihre vorherrschende Stellung im Kamerichgau wieder ein. Die Unsicherheit der Nachfolge in Flandern leistete den Bestrebungen Burchards, der sofort seinen alten Plan, die rechtliche Autorität des Bistums herzustellen, wieder aufnahm, Vorschub, und der Châtelain nahm seine Lehen wieder aus der Hand des

---

Henrico petiit, qui ei satis amicabiliter concessit. Unde non modica letitia de dominatu eius civibus nostris et cleris fuit'; (G. Burch. l. c. Z. 35): 'episcopus et Cameracenses ... coacti sunt talem sub Deo sibi patronum querere, cuius potentia ... Quapropter predictum Karolum ... sibi constituerunt dominum'; G. vers. gall. c. 38. S. 523, 30: 'Dont fu li evesques et sa gent trop esbahi, et ... il prierent au comte de Flandres Charlon qu'il recheuist la seignouire [sic] de Cambrai, et aussi les tensast contre leurs anemis: et il si fist, et si assenti li empereres Henris et l'en donna le don ... Ce fu l'an de grace 1122'.

Die französische Übersetzung vereinigt also die beiden zuerst citierten Quellen und lässt die Verleihung des Kaisers als eine Bestätigung vorhergegangener Abmachungen zwischen dem Grafen auf der einen, Bischof und Bürgerschaft auf der andern Seite erscheinen. Die hier gewählten Ausdrücke geben der Anschauung Raum, dass es sich um die Übernahme einer wirklichen Herrschaft handelte; allenfalls könnte man mit der Bezeichnung 'patronus' die Annahme eines blossen Schutzverhältnisses zu begründen suchen. Aber dem steht eine andere Quelle entgegen, die Gesta Nicolai (Str. 358. SS. XIV. 242). Da wird versichert, der Kaiser habe den Grafen Karl zum Schutze Cambrais verpflichtet und ihm dafür das Gavallum verliehen. — Man wird in dieser Stelle nur eine Version des Vorgangs von 1122 sehen und ihr doch wohl den Vorzug geben müssen es ist also nicht, wie man aus obigen Quellen herauslesen würde, eine förmliche Belehnung des flandrischen Grafen mit dem Kamerichgau anzunehmen, sondern lediglich eine Befestigung des alten Verhältnisses durch die Übertragung der genannten Abgabe. Der Graf hatte zwar die Châtellenie niemals fahren lassen — die gegenteilige Behauptung von Hoeres S. 36 ist unbegründet — aber Burchard hatte lange Zeit kein Hehl daraus gemacht, dass er alles daran setzen würde, die Burggrafschaft für das Bistum zurückzuerobern. Nun zeigte es sich [waren die Unruhen von dem Grafen selbst zu diesem Behuf angestellt?], dass man ohne die Hülfe Flanderns nicht auskommen konnte, und man musste dem Grafen gegen ein neues Opfer um seinen Schutz bitten. Dieser Schritt war aber in der That so inhaltsschwer, dass die gleichzeitigen Quellen vom Antritte der Herrschaft des Flandrers über Cambrai sprechen konnten, denn Karl blieb von nun an unbestrittener Lehnsherr auch der Châtellenie.

Bischofs[1]. Wir hören nicht, dass dem von flandrischer Seite ein Widerstand entgegengesetzt sei, obgleich die 15 Monate währende Sedisvakanz nach dem Tode Burchards[2] und das missliebige Regiment Bischof Liethards (— 1135)[3] reichlichen Anlass zum Eingreifen geboten hätten. Statt dessen wurde Cateau-Cambrésis dem Bistum im Jahre 1133 von einem Schwiegersohne Hugos II. von Oisy entrissen und mit Hülfe des Grafen von Hennegau mehrere Jahre hindurch besetzt gehalten[4].

Da war es hohe Zeit, dass wieder ein entschlossener Mann, der die Interessen des Reiches mit Nachdruck zur Geltung bringen konnte, auf den Bischofsstuhl gelangte. Ein solcher fand sich in Nicolaus I. (1136—67). Man hatte ursprüglich nach Liethards Absetzung, im Einvernehmen mit dem Erzbischofe von Reims, einen Mönch des jungen Prämonstratenser Ordens zum Bischof erwählt[5], aber Lothar von Sachsen versagte seine Genehmigung, weil er keinen Ordensgeistlichen zum Prälaten haben wolle, sondern eine kräftige Persönlichkeit, die im stande sei, die westliche Mark zu schützen[6]. Diese Begründung richtet sich geradezu gegen die Ansprüche Flanderns und setzt die Auffassung voraus, dass der Bischof selbst wieder die Hoheit über Stadt und Gau von Cambrai ausüben müsse. Es wird deshalb hervorgehoben, dass der König dem Erwählten sein Amt übertragen habe unter eben den Gesetzen, Gewohnheiten und mit denselben Besitzungen, wie sie vormals das Eigentum des Bistums gewesen wären, und wie noch der letzte Gerhard sie besessen hätte[7].

Bischof Nicolaus zeigte sich in der That gewillt, seine Hoheitsrechte ungeschmälert zu behaupten. Er erreichte, dass Bürger

---

[1] G. Burch. l. c. Z. 45.

[2] Der am 4. Jan. 1130 starb (chron. s. Andr. III, 36. S. 549).

[3] Vgl. Gesta Liethardi (SS. XIV. 224—227).

[4] Ib. Str. 56 ff. (S. 225); chron. l. c. c. 39 (S. 550).

[5] Gesta Nicolai Str. 4 ff. (S. 228).

[6] Ib. Str. 11 ff. Es war ein geschickter Zug Lothars, dass er in Nicolaus einen Verwandten der burggräflichen Familie, einen Vetter Simons, zum Bischof ernannte, denn er konnte hoffen, die Oisys, die so beharrlich den flandrischen Wünschen Vorschub geleistet hatten, damit für das deutsche Interesse zu gewinnen.

[7] Ib. Str. 26 f. (S. 229).

und Vassallen, vor allem auch der Burggraf, ihm noch vor seiner Weihe den Eid der Treue leisteten[1], und bewies durch die Eroberung Cateaus[2], welches eine verstärkte Befestigung erhielt und gegen erneute Angriffe behauptet wurde[3], dass er des königlichen Vertrauens nicht unwürdig war. Und doch konnte das Bistum auf die Dauer der flandrischen Unterstützung nicht mehr entbehren. Schon im Jahre 1137, als die Commune sich gegen den Prälaten und seinen Châtelain auflehnte[4], wurden die beiden Verbündeten so in die Enge getrieben, dass nichts übrig blieb, als beim Grafen Dietrich (1128—68) Beistand zu suchen, auf die gewisse Gefahr hin, die flandrischen Gelüste durch diesen Schritt neu zu beleben.

Der Graf machte seine Unterstützung von erheblichen Zugeständnissen abhängig[6], unter denen die Erhebung des Gavalums vorangenannt werden muss, denn gegenüber dem Grafen von Hennegau, dem Gönner der Commune, trat Dietrich sogleich mit dem Anspruche hervor: er allein habe als ererbtes Recht die Befugnis, den Cambraiern Hülfe zu bringen[7]. Er forderte den Beschuldigten als seinen Lehnsmann vor sich und verlangte Genugthuung für dessen unerlaubten Eingriff in seine Rechtssphäre[8], aber seine Beschwerden wurden als ungehörig zurückgewiesen. Mit besserem Erfolge liess der Graf das Glück der Waffen entscheiden, war doch der Sieg bei Crèvecœur, welcher die Herstellung der bischöflichen Autorität zur Folge hatte[9], in erster Linie den flandrischen Truppen zu verdanken[10]. Nun hiess es

---

[1] Str. 35 f. Nur Gerhard Mauffillastre macht eine Ausnahme.

[2] Str. 63 ff. (S. 230 f.).

[3] G. abbr. c. 17 (S. 507).

[4] Str. 258 ff. (S. 238 ff.); G. abbr. ib. c. 18.

[5] L. v. W. zu 1138 (S. 515, 1).

[6] Lambert sagt freilich von den Verbündeten: 'plurima comiti spontanee spopondentes' (l. c. Z. 5).

[7] G. Nic. Str. 356 ff. (S. 242). Ib. Str. 358 f.: 'Dicit enim esse suum | per ius hereditarium | ut conferat auxilium | viris Cameracensium | more Karoli comitis | sui boni precessoris | qui gavalum Cameraci | possedit nutu cesaris'.

[8] Vgl. oben S. 125 ff.

[9] Ib. S. 129 f.

[10] L. v. W. ib. S. 515; G. abbr. l. c. Z. 50; die Gesta Nic. thun auffallender Weise der flandrischen Mitwirkung nicht einmal Erwähnung.

für den Bischof und seinen Châtelain, die ihrerseits eingegangenen Verpflichtungen erfüllen; aber es geschah nur mit dem grössten Widerstreben.

Wir wissen, dass Nicolaus seine Hoheit im vollen Umfange zu erhalten wünschte; und doch war das Ansehen des Episcopats geschwächt, selbst wenn Dietrich sich lediglich mit der Einziehung der Gabelle begnügt hätte. Wahrscheinlich aber vertrat der Graf umfassendere Ansprüche, denn nachdem die Bischöfe von Cambrai es fast anderthalb Jahrhunderte lang verschmäht hatten, eine Erneuerung ihrer Privilegien einzuholen, hielt Nicolaus es für notwendig, die Gerechtsame des Bistums wieder einmal durch das Wort des Königs sanktionieren zu lassen. So enstanden die Urkunden König Konrads von 1145[1], beide unverkennbar gegen Flandern gerichtet. 'Die Übergriffe missgünstiger Rivalen sollen ausgeschlossen, die Grenzen des Reiches erhalten werden[2], der Bischof des direkten königlichen Schutzes ohne jegliche Mittelsperson versichert sein'; und auch 'der neuen, schädlichen und unstatthaften Gewohnheit des Flandrers, das Gavalum zu erheben, wird für die Zukunft Einhalt geboten[3]. Wenn aber der Bischof auf Grund dieser wertvollen Privilegien sich des Rückhalts am Könige dauernd versichert hielt, so wurde er bitter enttäuscht, denn Konrad III., der sich an dieser Stelle so entschieden für die Interessen des Bistums ausgesprochen hatte, änderte seine Haltung bereits zur Zeit des zweiten Kreuzzuges, als er mit Dietrich von Flandern bekannt und ihm zu Dank verpflichtet wurde. Im geraden Widerspruche zu seiner früheren

---

[1] S. oben S. 30.

[2] Vgl. das Privileg vom Dez: (Choiseul), Mém. S. (16) ff. nr. XII.

[3] 'Praeterea novam illam et nocivam consuetudinem ... quam iniusta usurpatione solet comes Flandrensis exigere ... remittimus' (A. i. s. ed. Böhmer S. 82). Die Erhebung der Gabelle erfolgte wieder, wie wir aus diesem Passus schliessen dürfen, seitdem Dietrich den Bischof vor den Unbilden der Commune geschützt hatte (1138), doch deutet das 'iniusta usurpatione' darauf hin, dass die Abgabe sehr drückend empfunden wurde und man einen Vorwand suchte, sie zu beseitigen. — Vom Jahre 1147, Juni 5. liegt auch ein Privileg des Papstes Eugen III. aus Paris vor, in welchem dem Bischof Nicolaus das Gavalum erlassen wird; der Wortlaut schliesst sich an die Urkunde Konrads an (Pflugk-Harttung Acta I. 194. Jaffé Reg. S. 44 nr. 9074).

Entscheidung cedierte er nunmehr dem Grafen das Recht, die Gabelle im Gau vom Cambrai zu erheben[1], und gab ihm damit Gelegenheit und Vorwand, jederzeit wieder in die Verhältnisse des genannten Gebietes sich einzumischen. Wie sehr diese Sinnesänderung des Königs den Wünschen des Bischofs zuwiderlief, bezeugt die feindselige Haltung, welche Nicolaus in den Jahren 1149 und 1150 im Bunde mit dem Grafen von Hennegau und, wie es scheint, auch mit Simon von Oisy gegen Flandern einnahm[2]. Ein heftiger Konflikt bereitete sich vor.

Die gegenüberstehenden Interessen des Grafen Dietrich auf der einen, des Prälaten auf der anderen Seite prallten in voller Schroffheit zusammen auf einer grossen Reichsversammlung, die im Dezember des Jahres 1152 von Friedrich I. Barbarossa in Trier abgehalten wurde[3]. Dietrich hatte die Zeit — es war das erste Regierungsjahr des jungen Königs — für geeignet gehalten, die alten flandrischen Ansprüche mit einem Schlage durchzusetzen, und war aufgebrochen, um gelegentlich seiner Huldigung den König um die Belehnung mit der Grafschaft Cambrai anzugehen[4], die er von Konrad III. doch nicht hatte erreichen können. Bischof Nicolaus erhielt von dem Vorhaben des Flandrers Kenntnis, und sofort machte auch er sich auf, um die Ausführung des gefürchteten Planes unter allen Umständen zu hintertreiben. Als er den Hof erreichte, hatte indes sein Nebenbuhler für seine Wünsche bereits die mündliche Zusage Barbarossas erhalten und war nach feierlicher Ablegung des Lehnseides wieder abgezogen[5]. Eine Urkunde jedoch, welche diese Errungenschaft beglaubigte, und die an allen Orten des neu erworbenen Gebietes öffentlich verlesen werden solle, damit sämtliche Einwohner unverzüglich dem Grafen Gehorsam leisteten[6], war noch nicht ausgefertigt. Der Inhalt des Privilegs wurde

[1] Hist. pontificalis c. 24 (SS. XX. 535, 25).

[2] L. v. W. S. 518, 20 ff.

[3] Ib. 523 ff.

[4] 'Ob dignitatis Cameracae potestatem requirendam' (ib. S. 523, 20).

[5] 'Feodis suis cum Cameraca dignitate requisitis . . . hominioque iam completo ex omnibus' (ib. Z. 30).

[6] 'Ut ubicumque in locis provecta foret et lecta, obedirent comiti sine mora' (Z. 35).

dem geängstigten Bischofe durch einen Kanzleibeamten vertraulich mitgeteilt, und Nicolaus war sogleich entschlossen, noch in letzter Stunde seine Rechte zur Geltung zu bringen. Leicht gewann er die zahlreich versammelte hohe Geistlichkeit[1] für sich, und als am andern Tage in grosser Sitzung die Urkunde für Dietrich unterzeichnet werden sollte, erhob der Prälat, eifrig unterstützt von seinen Amtsbrüdern, offenen Einspruch dagegen, dass die Hoheit des Kamerichgaues dem Grafen von Flandern übertragen würde. Er warnte den König, mutwillig die Rechte des Bistums, die sein Vorgänger vor wenigen Jahren noch unter Beistimmung der Grossen so unzweideutig bestätigt habe, preiszugeben; und eben diese Grossen, wenn anders sie in ihrer Gemeinschaft den Bestand des Reiches gewährleisteten, sollten nicht dulden, dass dem Episcopat ein so schreiendes Unrecht geschehe[2].

Der jugendliche Herrscher sah sich in eine schwierige Lage versetzt. Er liess den Flandrer zurückrufen, um nicht hinter dessen Rücken und ohne sein Vorwissen zu entscheiden, sprach sich aber endlich, obwohl alle weltlichen Fürsten heftig opponierten, für den Bischof aus[3], indem er die zweite, ausführlichere Urkunde König Konrads anerkannte und erneuerte. Der Prälat hatte gewonnen. Sein Sieg wurde freilich stark dadurch beeinträchtigt, dass der enttäuschte Graf aus seiner tiefen Entrüstung kein Hehl machte und die lautesten Drohungen hören liess — gelang es doch selbst der Fürbitte des Königs nur mit Mühe, für Nicolaus bis zum Osterfeste 1153 einen Waffenstillstand zu erwirken[4].

Der Ausbruch einer erbitterten Fehde war mit Gewissheit vorauszusehen und unvermeidlich. Zwar erreichte der Bischof,

---

[1] Insonderheit Köln, Mainz, Trier und Lüttich (Z. 40).

[2] Es wird gestattet sein, diese Argumentation, die nach Lambert von Waterlos den geistlichen Grossen vorgestellt wird, vor die Reichsversammlung zu verlegen, wo sie in ähnlicher Weise wiederholt wurde. Lamberts Darstellung geht so sehr in die Einzelheiten ein, dass sie auf einen Augenzeugen zurückgeführt werden darf.

[3] 'Protulit in hoc modo rex sententiam, ... donum stare non posse quod sibi comes Flandriae dari poposcerat de Cameraca dignitate, quoniam presul Cameracensis contraibat, unaque totus ordo ecclesiasticus telluris Teuthonicae, qui forte praesens illic aderat' (ib. 524, 30).

[4] Z. 50.

da Dietrich zunächst durch einen Feldzug nach der Normandie beschäftigt wurde, eine Verlängerung der Waffenruhe, die er zu einer Wallfahrt nach Santiago benutzte. Nach seiner Rückkehr aber, um Johannis des Jahres, wandte sich die Lage sogleich zu seinen Ungunsten durch den Abfall des Châtelains Simon [1]. Dieser hatte bislang mit seinem Vetter und bischöflichen Herrn im vorzüglichen Einvernehmen gestanden, ging nun aber zum Grafen von Flandern über [2]. Im August brachen dessen Truppen in den Kamerichgau ein, und am 3. September wurde Nicolaus mit den Truppen der Commune bei Nodlet an der Schelde aufs Haupt geschlagen [3].

Kaum neun Monate waren vergangen, seit auf jener Reichsversammlung zu Trier die Forderungen Dietrichs vom Könige erst zugestanden, dann abgewiesen waren: nun zögerte der Graf keinen Augenblick, seine Ansprüche auf eigene Faust durchzuführen. Der Bischof musste sich wohl oder übel entschliessen, Frieden zu machen, und überliess dem Sieger und seinen Nachkommen zu unverbrüchlichem Besitz die Burggrafschaft von Cambrai [4], eine Form, die die Hoheit mindestens über die Bischofsstadt dem Flandrer einräumte [5]. Cateau-Cambrésis wird nicht erwähnt, es ist wahrscheinlich, dass der Prälat sich hier be-

---

[1] S. oben S. 137 f.

[2] Es ist durch nichts erwiesen, dass Graf Dietrich — wie Hoeres S. 50 es will — den Châtelain schon vorher auf seine Seite gezogen habe. Die anschauliche Erzählung Lamberts spricht vielmehr dafür, dass Simon den unheilvollen Schritt im Affekt that und nachher nicht zurückwollte. Nur so konnte man den Burggrafen im Friedensschlusse bei Seite schieben. — Charakteristisch für die flandrischen Ansprüche sind Simons Vorstellungen beim Grafen Dietrich (L. v. W. 527, 40): ... 'quatinus sibi credat, velocius acquiescat, quandoque Cameracensem provinciam ab illo diu desideratam cum festinatione dominatui eius fore subiciendam'.

[3] L. v. W. zu 1153 (S. 525 ff.).

[4] Ib. 529, 30: 'episcopus [castellaturam] comiti (que) Flandriae ac semini eius inrefragabiliter possidendam tradidit', jedenfalls doch als bischöfliches Lehen, wenn auch von einer eigentlichen Belehnung nichts gesagt wird.

[5] Daher sagt die Continuatio Sigeberti Praem. zu 1153 (SS. VI. 455, 44): 'Urbem Cameracum post multorum civium captionem Theodericus Flandriae comes recepit'.

hauptete[1]. Der Castellan Simon wurde in der ersten Aufwallung seines Lehens entsetzt[2], bald aber wieder zu Gnaden angenommen, und zwar als Lehnsmann Dietrichs[3], so dass schon jetzt der Modus gefunden war, unter dem die spätere endgiltige Abmachung zu stande kommen sollte. Graf Dietrich hielt am 1. Nov. 1153 mit Frau und Söhnen seinen Einzug in die Bischofsstadt[4], und wieder schien eine Periode des Friedens anzubrechen.

Nicolaus empfand indessen den Verlust seiner Unabhängigkeit zu schmerzlich, als dass er nicht einen zweiten Versuch zu ihrer Herstellung gewagt hätte. Er erneuerte die Freundschaft mit seinem Verwandten, dem Castellan Simon, und beide harrten nur eines günstigen Augenblicks, sich von dem Flandrer wieder loszusagen. Als Dietrich im Jahre 1157 zu einem Kreuzzuge rüstet, werden Bischof und Burggraf vertragsbrüchig und machen Anstalt, die dominierende Stellung jenes Dritten aus ihrem Bereiche auszuschliessen[5]. Schwerlich hatten sie die traurigen Folgen ihres Abfalls vorausgesehen.

Der junge Philipp nämlich, von seinem Vater als Verweser zurückgelassen, verteidigte die flandrischen Interessen mit solcher Zähigkeit und Ausdauer, dass der Kamerichgau drei Jahre hindurch wiederum alles Kriegsungemach über sich ergehen lassen musste[6]. Vergebens suchte der Bischof beim Kaiser in Italien Schutz und Vermittelung[7]; Barbarossa war selber vollauf in Anspruch genommen und konnte nicht helfen. So blieb nichts übrig, als allen Widerstand fahren zu lassen und sich mit dem Grafen Dietrich, der schon vor dem Bischofe in seine Heimat zurückgekehrt war, auszusöhnen. Unter Sanktion des Kaisers wie es heisst,

---

[1] S. unten S. 253 N. 6.

[2] S. oben S. 60.

[3] Vgl. L. v. W. zu 1157 (S. 530, 45).

[4] Ib. 529, 30.

[5] Ib. zu 1157 (S. 530, 35 ff.).

[6] Ib. zu 1157, 1158 und 1159 (S. 531 ff.); Ann. Laub. zu 1157 (SS. IV. 23).

[7] Er traf den Kaiser vor Mailand im Jahre 1158 (Vincenz v. Prag SS. XVII. 673, 10) und kehrte erst Ende 1159 nach Cambrai zurück (L. v. W. 533, 10 u. 25).

kam es am 19. Januar 1160 zum Frieden, den wir als einen endgültigen bezeichnen dürfen[1].

Lambert berichtet über den Inhalt des Friedensschlusses, dass Dietrich die Sicherung der Stadt und des Vaterlandes (d. h. des Kamerichgaues) übertragen sei, unter Wahrung der bischöflichen Autorität[2]. Man könnte daraus auf eine blosse Schutzgewalt schliessen, die etwa durch die Erneuerung der Gabelle begründet worden wäre, aber die Hauptsache würde damit übersehen[3]. Die Gesta abbreviata[4] greifen hier ergänzend ein und geben uns als einzige Quelle die Kunde von folgendem Kompromisse, das ohne Frage mit dem Vertrage von Bapaume identisch ist. Der Graf von Flandern empfing danach die Châtellenie von Cambrai, die allmählich mit dem Besitze von Oisy verwachsen war, zu Lehen: aber nicht aus der Hand des Königs, sondern vom Bischofe, während Dietrich seinerseits den Châtelain Simon damit belehnte; solcherart also das Ansehen des Prälaten geschont und dennoch der Flandrer in seinem ehemaligen Verhältnisse als Lehnsherr der Burggrafschaft anerkannt wurde[5].

Am 5. April des Friedensjahres kam Dietrich mit seinem Sohne Philipp zum ersten Male wieder nach Cambrai, woselbst eine Art von Huldigung entgegengenommen sein muss[6]; im folgenden Jahre nahm er mit zwei Söhnen, Philipp und Mathäus, an einer grossen Synode teil, die am 20. März ebenda abge-

---

[1] 'Pax vero inter episcopum Nicolaum Cameracensem et Theodericum Flandrensem comitem reformata est Bapalmis castro, 14. Kalendas Februarii, Frederico imperatore nostro utcumque astipulante' (L. v. W. zu 1159. S. 533, 30).

[2] Zu 1160 (S. 533, 35): 'Cameracum . . . venit, securitatem urbis et patriae ab omnibus absolute recepit, iure tamen salvo semper praesulis'.

[3] Hoeres S. 52 begeht diesen Fehler: 'Der Graf erhielt von neuem die Schirmvogtei über die Stadt und das Bistum'.

[4] c. 18 (S. 508, 1).

[5] 'Comes Flandrensis de manu episcopi suscepit in feodo Osyacum et castellaniam Cameracensem, quam immediate prius Simon de episcopo tenuerat, et Simonem de praedictis comes saepedictus feodavit provida circumspectione, quod in modo pacis de iure episcopi nihil deperiit, sed potius hominium Flandrensis accrevit' (l. c.).

[6] Vgl. das Citat in N. 2.

halten wurde. Die Gabelle ward bei dieser Gelegenheit dem Aegidius von St.-Aubert, einem Freunde Philipps und Neffen Simons von Oisy [1], zugesprochen [2], und zwar als flandrisches Lehen; woraus wir entnehmen, dass die Abgabe im Frieden von 1160 dem Sieger von neuem überwiesen war. Mit der Familie der Oisys wurden engere Beziehungen angeknüpft durch die Vermählung einer Tochter Dietrichs mit Hugo III., einem Sohne des Châtelains Simon [3].

Kurz vor seinem Tode erlebte Graf Dietrich noch einen grossen Triumph, denn es gelang nach rastloser Mühe zum ersten Male, einen Angehörigen des flandrischen Hauses — zu Ende des Jahres 1167 — auf den Bischofsstuhl von Cambrai zu bringen [4]. Der Erwählte, Dietrichs jüngster Sohn, war Laie, erhielt niemals die Weihen und hatte durchaus keine Neigung, die Würde eines Bischofs zu tragen. Um so gewisser ist es, dass der alte Graf mit seiner Würde wichtige Zwecke verfolgte, dass er glaubte, den Comitat von Cambrai gar nicht fest genug mit Flandern verbinden zu können. Dieselbe Politik spricht sich darin aus, dass Philipp, der Nachfolger Dietrichs (1168 bis 1191), noch zu Lebzeiten des Vaters, am Weinachtsfeste 1165, dem Kaiser zu Aachen huldigen und die Belehnung mit Cambrai einholen musste [5].

Vor äusseren Angriffen war der Kamerichgau, so lange Peter von Flandern auf dem Bischofsstuhle sass, durchaus geschüzt, weil dessen Abstammung und Verbindungen genügten, den Frieden zu erhalten [6]. Es mochte daher mit Bedauern empfunden werden, als Peter, da sein Bruder Philipp kinderlos blieb, von diesem im Jahre 1174 die Erlaubnis erhielt, der Bischofswürde zu entsagen und eine Ehe einzugehen [7]. Der regierende flandrische Graf trug indessen Sorge, dass ein völlig

---

[1] L. v. W. zu 1159 (S. 532, 15).

[2] Ib. zu 1161 (S. 534).

[3] S. oben S. 61.

[4] L. v. W. zu 1167 (S. 540, 40 ff.); G. abbr. c. 20 (S. 508, 30); Gest. cont. Altimontensis SS. XIV. 247. Str. 7 ff.; Hoeres S. 55 ff.

[5] Ann. Bland. zu 1164 (SS. V. 29); L. v. W. zu 1165 (S. 538, 20).

[6] G. abbr. c. 20 (S. 508, 35); G. vers. gall. cont. (SS. XIV. 250, 35).

[7] Gest. cont. Alt. l. c. Str. 28 ff.

ergebener Mann[1], Robert von Aire, Peters Nachfolger wurde[2]. Auch Bischof Alard (1174—1177) dankte seine Wahl der Verwendung Philipps[3], ein vollgültiger Beweis, dass der Wille der Grafen von Flandern Jahrzehnte hindurch in Cambrai massgebend gewesen ist. Es war zu jener Zeit, als die Machtmittel des Kaisertums im leidenschaftlichen Kampfe mit der römischen Kurie verbraucht wurden.

Bischof Roger (1178—91) war der Bruder eines Seneschalks von Flandern[4], und man mochte auch von ihm Gefügigkeit erwartet haben, als von flandrischer Seite ein neuer Vorstoss auf den Kamerichgau gemacht wurde. Während nämlich der Prälat sich in Rom aufhielt, um die Bischofsweihe zu empfangen[5], erwarb Graf Philipp hinter seinem Rücken gegen Zahlung einer grossen Geldsumme die Praepositur von Cateau-Cambrésis, in der Absicht, unter diesem Titel alles Recht, was dem Bistum daselbst zustand, in Besitz zu nehmen[6]. Roger jedoch that nach der Heimkehr alles, was in seinen Kräften stand, das Bistum vor einer dauernden Schädigung zu bewahren, und liess sich durch die Feindschaft des Grafen und seiner Grossen nicht im mindesten beirren. Nach Aufwendung beträchtlicher Kosten und mit unsäglicher Mühe erreichte er endlich das Zugeständnis, dass die Präpositur frei an das Bistum zurückfallen solle, so jedoch, dass Philipp sie zu seinen Lebzeiten unangefochten behalten durfte. Wie zum Spotte wurde die ganze Vereinbarung, die vor dem Kaiser und seinem Sohne König Heinrich zu stande kam[7], in die Form eines Almosens

---

[1] G. abbr. c. 21 (S. 509, 1); Gest. cont. l. c. Str. 20 ff.

[2] Um noch im selben Jahre ermordet zu werden (ib.; de Smedt S. 244. N. 1).

[3] Sigeb. cont. Aquic. zu 1174 (SS. VI. 415, 1).

[4] Gisleb. chron. Hann. SS. XXI. 579, 40.

[5] Auch der Erzbischof von Reims befand sich in Rom (G. abbr. c. 23. S. 509).

[6] 'Comes Flandriae ... praeposituram Novicastri ... multa pecunia comparavit, occupaturus totum ius episcopi ratione suae portionis' (ib. Z. 45). Cateau war also dem Bistum bis dahin erhalten geblieben.

[7] Schon in einer Urkunde von 1182 (Mai 21: (Choiseul), Mém. nr. XV. S. (22) f.: A. i. s. ed. Böhmer nr. 141 S. 133 f.; Stumpf 4339), in welcher

gekleidet, welches der flandrische Graf dem Bischofe darbrachte, aber diese 'Mildthätigkeit' musste durch ein neues Opfer teuer erkauft werden[1]. Die Rückgabe der Präpositur nach Philipps Tode sollte nur unter der Bedingung erfolgen, dass von Seiten des Bistums 700 Pfund Cambraier Geldes an einen von dem Grafen bezeichneten Empfänger ausgezahlt würden[2].

Roger hatte wesentliche Konzessionen machen müssen, doch sein energisches Eintreten für die Gerechtsame des Bistums beweist immerhin, dass die Bischöfe nicht alle Selbständigkeit verloren hatten, dass sie nicht gewillt waren, ihre weltliche Autorität, die in Cateau-Cambrésis einen so schätzbaren Rückhalt besass, Flandern völlig preiszugeben.

Graf Philipp und Bischof Roger fanden im Jahre 1191 beide auf dem dritten Kreuzzuge ihren Tod, und Flandern wurde mit Hennegau in einer Hand vereinigt. Da war es von grosser Bedeutung, dass Bischof Johannes ($119^1/_2$—96) gegen den Willen des Grafen Balduin VIII. erwählt wurde[3], war doch die Gefahr einer völligen Verschmelzung des Kamerichgaues mit den genannten Ländern, die ihn auf drei Seiten umschlossen, so gross, wie nie zuvor. Balduin beeilte sich jedoch, dem Erwählten den Lehnseid für die Châtellenie Cambrai zu leisten — natürlich um dieselbe seinerseits weiter zu vergeben[4] — denn er bekam einen Nebenbuhler in dem französischen Könige[5]. Diesem

die Commune von Cambrai aufgelöst wird (s. oben S. 145 f.), erkennt der Kaiser das Bistum im Besitz der Präpositur von Cateau an, 'quam Philippus Flandrensis et Viromanduensis comes eidem episcopo et successoribus eius nomine elemosine contulit'. Diesem Vorgange ist eine besondere Urkunde gewidmet vom 20. Juni 1184 (Stumpf, Acta nr. 163. S. 225 f., Reg. 4381. Orig. in Lille).

[1] Vgl. die erwähnte Urkunde von 1184.

[2] Die Darstellung des Vertrages, wie sie in den Gestis abbr. (vgl. auch g. v. g. cont. SS. XIV. 251, 15.) gegeben wird, kann ohne die Kenntnis des Diploms von 1184 nur zu Missverständnissen führen.

[3] Gisleb. chron. S. 573 ff. (577, 25).

[4] Ib. 580, 25 'Hominium fecit super castellaria Cameracensia in castris Oisi et Haurancort et Paluel, que eorum dominus ab ipso in feodo tenere debebat' (ib. 580, 25; (vgl. oben S. 64 N. 4).

[5] S. oben S. 62. Die Wittwe des Châtelains Hugo III. hatte Philipp August gehuldigt (Gisleb. l. c.).

gelang es einige Kastelle im Gau von Cambrai in seine Hand zu bringen, die erst im Juli des Jahres 1197 vom Grafen von Flandern und Hennegau eingenommen und zerstört wurden[1].

Die weiteren Nachrichten, die über die Beziehungen der flandrischen Grafen zum Kamerichgau verlauten, knüpfen sich an den Empfang des Gavalums.

Das Wort Gavalum (Gavallum, Gablum, Gavlum, Gabulum, Gaulum, Gavenalum, Gabella, Gabelle, Gavenne) bedeutet 'Gabe', Abgabe[2], und kommt mehrfach in Urkunden des Bistums vor, auch wo nicht von Flandern die Rede ist[3]. Bezüglich der hier in Betracht kommenden Steuer sind die verschiedensten Vermutungen ausgesprochen[4], die allesamt ihre Erledigung finden durch eine Urkunde Philipps von Flandern aus dem Jahre 1189[5] und deren Bestätigung durch Balduin VIII. von Flandern aus dem Jahre 1192.[6] Der Graf empfängt die Gabelle von dem Capitel des Hochstifts und den übrigen Kollegiatkirchen der Grafschaft Cambrai aus sämtlichen zugehörigen Villen des Gaues[7]. Befreit sind jedoch die Ländereien des Bischofs und die Herrengüter der betreffenden Kirchen mit ihren Lehen[8]. Die Gabelle besteht in einer Naturalabgabe und wird nach der Ernte

[1] Ann. March. zu 1197 (SS. XVI. 615); Sigeb. cont. Aquic. SS. VI. 434, 5.

[2] AA. SS. Jun. VI. 607 N. d.; vgl. Ducange.

[3] Vgl. z. B. eine Urkunde des Bischofs Nicolaus von 1139 (Le Glay, Gloss. 42): S. Crux werden u. a. bestätigt: 'gavala etiam tria in nostra civitate, unum videlicet in camba . . ., alterum in S. Martini via, tertium in ea quae ducit a foro versus S. Sepulchrum'; s. auch Rud. vita Lietb. c. 68 (AA. SS. l. c. S. 606. B.): 'et in foro gavalum unum'.

[4] (Choiseul) Mém. (318): 'un droit sur tout ce qui entroit dans la ville. C'est ce qu'on appelloit 'Gavalum'; vgl. Warnkönig, fl. StRG. I. 432; III, 383. Über ein 'Gavalum', das dem flandrischen Grafen in Arras entrichtet wurde s. Ex Guimanni libro de poss. s. Vedasti. SS. XIII. 711, 25.

[5] Op. dipl. ed. Miraeus II. 1191.

[6] Warnkönig, fl. StRG. III. 233.

[7] 'A maiore ecclesia B. virginis et aliis conventualibus ecclesiis per earum villas in comitatu Cameracensi recepimus gavallum'.

[8] 'Hoc cautela sane circumspectionis determinato quod in terris episcopi Cameracensis et memoratarum dominicatis ecclesiarum et earum feudis non poterimus gavallum accipere'.

in der Hauptstadt des Gaues entrichtet, spätestens 14 Tage, nachdem von den Beamten des Grafen eine Ansage dazu an die Ministerialen der Kirchen ergangen ist. Jede Fuhre (caruca) muss je einen halben Scheffel (modius, Cambraier Mass) Winter- und Sommerkorn (frumenti et avenae) liefern; der Handwerker, der kein Ackerland besitzt, je eine Metze (mencaldus). Die Eintreibung der Abgabe darf nicht durch einen Ansässigen der Grafschaft geschehen, das entsprechende Amt überhaupt nicht lehnbar werden. Der Graf hat als Gegenleistung die genannten Kirchen einschliesslich all ihrer Besitzungen vor jederlei ungerechter Bedrückung zu beschützen und übernimmt diese Verpflichtung durch einen öffentlichen Eid auf die Reliquien der Heiligen, indem er zugleich verspricht, sein Recht keinem anderen als seinem legitimen Erben zu übertragen. Um willkürlichen Ausbeutungen vorzubeugen, ist der Graf gehalten, mit seinem Schutze nur auf besondere Einladung zur Hand zu sein, denn es steht den Kirchen frei, sich vorkommenden Falls selbst zu helfen. Sobald freilich das Eingreifen einer fremden Macht notwendig erscheint, sind die Kirchen verpflichtet, ausschliesslich bei dem Flandrer ihre Zuflucht zu suchen. Ausser dem Gavalum hat der Graf für seine Dienste keinerlei Forderungen geltend zu machen, namentlich sind etwaige Entschädigungen und Strafgelder an den Geschädigten abzuliefern.

Näheren Aufschluss erhalten wir durch eine Aufzeichnung des Cambraier Domcapitels von 1223[1]. Hier wird die Zahlung der Gabelle zurückgeführt auf einen Bund der Kollegiatkirchen des Gaues, geschlossen, um durch ein gemeinsames Opfer eines dauernden Schutzes teilhaftig zu werden[2]. Der Graf von Flandern muss nach dem Antritt seiner Regierung persönlich nach Cambrai kommen, um einen Eid zu leisten und die Urkunden seiner Vorgänger zu erneuern. Zum Empfang des Gavalums, sowie zur Vertretung in allen Sachen, die mit dieser Abgabe zusammenhängen, hat der Graf einen Bailli einzusetzen, der nach

---

[1] Warnkönig l. c. 238 ff.

[2] 'Quod cum dudum inter ecclesias Cameracenses . . . quaedem valde laudabilis et honesta societas formata extiterit et hactenus usu longo firmata'.

Vorzeigung seiner Beglaubigung dem Capitel gleichfalls einen Eid leisten muss, 'in die Seele seines Herrn'. Neben ihm hat der Graf zwei berittene Beamte zu ernennen, die ihren ständigen Wohnsitz in Cambrai haben und jederzeit bereit sein müssen, Hilfe zu leisten oder zu beschaffen. Wenn der Graf einmal mit seinem Beistande zurückhält, so soll die im Stiche gelassene Kirche über ihn aburteilen dürfen, indem sie die Reliquien der Heiligen zur Erde legt und anderweitige Hilfe in Anspruch nimmt. Ihrem Beispiele folgen die übrigen Kirchen, und die Zahlung des Gavalums wird für ein Jahr eingestellt, falls nicht innerhalb dieser Frist der Schaden wieder gut gemacht wird. Die Reliquien müssen durch den Grafen selbst oder doch durch einen seiner Grossen (nobiliores) wieder gehoben werden.

Die Erhebung der Gabelle hat wohl vor allem dazu geführt, das Verhältnis der flandrischen Grafen zum Comitate von Cambrai mit dem unklaren Begriffe einer Schutzvogtei[1] abzuthun. Möglich dass die Abgabe mit der Vogtei, die ja, wie wir oben[2] gesehen haben, in die Burggrafschaft übergegangen war, in Zusammenhang gebracht werden darf; wahrscheinlich sogar, dass ihre Einforderung mit den Verpflichtungen, wie sie sich für Geber und Empfänger daraus ergaben, die bleibende Form bildete, unter der auch im 13. Jahrhundert und später[3] das flandrische Element sich im Kamerichgau behauptete, aber keinesfalls wird die Stellung der Grafen von Flandern zu den Cambraier Bischöfen für das 11. und 12. Jahrhundert dadurch erklärt, dass man ersteren die Rolle von 'Schirmvögten' zuweist.

Die Grafen wollten mehr als eine Erhöhung ihrer Einnahme, sie hatten wie die angestellte Untersuchung zur Genüge ergeben hat, die Absicht, den ganzen Kamerichgau ihrer Herrschaft einzufügen. Nachdem die Versuche einer Eroberung

[1] Eine Unterscheidung der Schutzvogtei von der gewöhnlichen Vogtei ist nicht begründet. Vgl. Waitz, VG. VII. 320 f.

[2] S. 33.

[3] Vgl. eine Urkunde aus Brügge von 1301 ((Choiseul), Mém. S. (65) nr. XXXV): König Philipp der Schöne erklärt, dass das Recht die Gabelle zu erheben, ihm nur als Grafen von Flandern zukomme und ihm keine andern Befugnisse einräume, als dieser sie besessen habe.

misslungen waren, strebten sie danach, unter dem Titel von Châtelains die Hoheitsrechte im genannten Gebiete an sich zu bringen, und hatten die Châtellenie thatsächlich mehrere Jahre hindurch als direktes Lehen vom deutschen Könige inne. Nahe genug am Ziele, fanden sie jedoch immer wieder zähen und anhaltenden Widerstand bei den Bischöfen[1], die zweifellos mit ihrem eigenen Interesse zugleich das des Deutschen Reiches verfochten. So mussten sich die Grafen begnügen, die Châtellenie zuletzt vom jedesmaligen Inhaber des Bischofsstuhles zu Lehen zu nehmen, um sich freilich dadurch einen massgebenden Einfluss in den weltlichen Angelegenheiten des Prälaten zu sichern, zugleich aber dessen Oberhoheit im Kamerichgau nur um so fester zu begründen.

[1] Es ist den Grafen nie gelungen, das Bistum Cambrai zu einem territorialen herabzudrücken.

URKUNDEN-BEILAGEN[1].

I.

STADTRECHT FRIEDRICHS I.

(Genannt das Grosse Privileg. 1184 Juni 20.)[2].

. . . 'Eapropter cognoscat fidelium imperii tam praesens aetas quam successura posteritas, quod cum dilectus princeps noster Rogerus episcopus Cameracensis et fideles nostri cives Cameracenses pro regimine et consuetudinibus ac jure civitatis suae diu graviterque dissentirent et nos debitam operam ad honestam compositionem dederimus, tandem divinae nutu misericordiae a quo omne datum optimum fugatis a cordibus utriusque partis simultatibus et litibus controversiae per concordiam partium in manum nostram positis has eis consuetudines pro legibus et regimine bonoque statu civitatis auctoritate nostra per consilium principum et prudentum nostrorum indulsimus; quas ab eis imperpetuum fideliter observari imperatoriae majestatis virtute jubemus.

(1). Si quis infra civitatem occiderit hominem, si deprehensus et convictus fuerit, mori debet; si subterfugerit, domus ejus diruetur et bona sua mobilia et area domus publicabuntur, quorum medietas episcopo, altera vero medietas munitioni civitatis assignabitur.

---

[1] Buchstäblich nach den citierten Drucken wiedergegeben; nur die Interpunktion ist nach eigenem Ermessen behandelt.

[2] Auszug nach dem Drucke bei (Choiseul), Mémoire pour M. l'Archevêque de Cambrai (1772) nr. XVI. S. (24)—(27). Vgl. oben S. 147 N. 4.

(2). Si quis aliquem menbro mutilaverit, menbrum pro menbro perdet; et si fugerit, domus ejus diruetur et a civitate banniatur.

(3). Si quis cultello hominem vulneraverit, reus mortis deputabitur.

(4). Si quis infra civitatem armis molutis vulneravit et percussor deprehensus et testibus convictus fuerit, vulnerato c. solidos componat, episcopo l., ad muniendum [sic] civitatem l., et si habet domum diruatur.

(5). Si infra civitatem aliquis conviciatus alicui fuerit praeter clerum, XX. solidos dabit injuriam passo, XX. episcopo et civitati.

(6). De familia vero clericorum quae victu eorum pascitur hoc statuimus, ut infra XV. dies in omni causa pecuniaria episcopus et clerus habeant justiciare familiam suam; transactis XV. diebus, si justiciam non fecerint, burgenses habebunt justitiare eam.

(7). Si quis infra banni leugam hominem occiderit, deprehensus et convictus X. libras persolvet episcopo et juratis, et domus eius diruetur.

(8). Qui infra banni leugam hominem mutilaverit, X. libras componet, quarum medietas vulnerato, altera medietas episcopo et civitati persolvetur, et domus ejus diruetur.

(9). Qui vero praeter hos duos modos infra banni leugam foris fecerit, tenebitur ad medietatem poenae vel compositionis statutae pro forisfacto in civitate.

(10). In duello convictus capite plectatur, et obsides ejus X. libras persolvent, medietatem victori et aliam medietatem episcopo et juratis. Si post judicatum duellum concordaverint, X. libras persolvent.

(11). Constituimus pacem omni mercatori ad mercatum venienti, exceptis hiis qui aut pecuniae commodatae aut praedae factae in cives possunt argui. Quod si quis aliquem in veniendo aut redeundo perturbaverit, si spoliaverit[1] ipsum aut captiva-verit, convictus reddet capitale cui damnum intulit, cum emendatione X. librarum, c. solidos injuriato, c. solidos episcopo et civitati.

[1] Mém.: 'spoliavit'.

(12). Praeter haec decernimus, ut nullus pro vadimonio quod episcopo dederit aut pro justitia quam in presentia ejus fecerit, per juratos pacis impediatur. Itemque nullus pro aliquo jure quod juratis pacis fecerit, ad eos pertinente, a judice episcopi gravabitur.

(13). Si quis autem de hiis qui de pace sunt debitorem suum convenerit vel aliquem forinsecum pro aliquo negotio ad judicem trahere voluerit, si duos de pace testes contumelia provocatus habuerit, quidquid ei interim suas vindicando injurias et opprobria fecerit, penes judicem reus non erit.

(14). Quod si quis civium, aliquem in civitate super quem querelam habet apprehendere et tenere volens, quemlibet de pace secum in auxilium vocaverit et ille commonitus ire noluerit, si duobus testibus super hoc convictus fuerit, tantumdem ei persolvet cui opem ferre negavit quantum vocator probare poterit se per eum amisisse.

(15). Item jurati pacis justitiabunt[1] de forisfactis quorumlibet hominum exceptis clericis, et justiciare debent milites, liberos homines et eorum mobilia et familiam.

(16). Si quis cujuscumque sexus ad tantam paupertatem devenerit quod non habeat unde se sustentare possit, si testimonio vicinorum suorum ad juratos in domo pacis venerit et hanc paupertatem suam eis ostenderit, cognita veritate poterit hereditatem suam vendere auctoritate et testimonio juratorum.

(17). De hereditatibus vero et mobilibus burgensium et rusticorum justiciabit episcopus per se vel per ministrum suum; et si minister ejus neglexerit facere justiciam et commonitus per duos juratos pacis facere justiciam supersederit, jurati pacis justiciabunt.

(18). De quacunque re ad juratos pacis clamor processerit de qua justiciare habeant, prout poterunt justitiam facient omni petenti.

(19). De omnibus maleficiis extra banni leugam burgensibus irrogatis licebit burgensibus in continenti suas persequi injurias si poterunt. Si in continenti non poterunt, ab episcopo

[1] Mém.: 'justitiam'.

satisfactionem requirant. Si episcopus non poterit per se, juvabit eos de illata injuria vindictam obtinere.

(20). Si quis aliquod eorum commissorum fecerit quod pecuniaria poena debeat mulctari et convictus precium statutum solvere noluerit vel nequiverit, ponetur XV. diebus in custodia episcopi; quibus transactis mittetur in angariam quae Pilloris dicitur; postea de civitate expelletur nec ultra in illam redire poterit sine permissione illius quem injuriando offendit et consensu episcopi et juratorum pacis.

(21). Statuimus insuper quod nullus [sic] de civitate alicui patriam impugnanti servire liceat. Quod si forte hujusmodi servire coeperit, priusquam ille cui servit guerram contra civitatem movere coeperit servitium illud coeptum consummabit: ita tamen quod conductu suo dampnum civibus non inferet. Sed et si rapina alicubi de substantia civium facta fuerit, ubi sub domino suo militet, si quicquam ei inde offertur, nulla calliditate quasi ne reddat accipere recusabit, sed ea conditione quod reversus in civitatem reddet ei cui ablatum est quantum in partem suam pervenerit. Quod si amplius exigitur, juramento se expurgabit, quod nec conductum ibi fecerit nec plus habuit.

(22). Sex viri jurati in domo pacis possunt constitui, qui possunt testimonium portare cum aliquo scabinorum in eis causis in quibus solent cum eis testificari.

(23). Item si praepositus conventum ad sonum campanae indixerit sub poena V. solidorum pro quacumque necessitate, qui non venerit V. solidos componat, episcopo medietatem et aliam medietatem civitati.

(24). Praeterea quocumq. motio agatur, firmissimam pacem cunctos in procedendo pariter et redeundo statuimus habere; quam si quis quolibet modo infregerit, eandem legem subire compelletur, quam infra civitatem pacem violantibus constituimus. Ab hac tamen lege excipimus judices et juratos qui homines habent conducere.

(25). Item si homicida in civitatem intraverit, persona ejus in civitate salva erit, nisi quantum justitia dictaverit.

(26). Quicumque vero de civitate bestias suas per praedationem amiserit et raptorem earum in civitate viderit, ad judicem ipsum adducet; cumque ante judicem assistent, si praedo quod

exigitur negaverit, ad pugnam quam campum dicunt vel ipse civis si voluerit vel aliquis ex sua parte illum vocabit, oportebitque vocatum aut se ipsum deffendere aut ablatum reddere. Quod si negantem vocare noluerit sed per usitata legis jura sua repetat, necesse erit ei qui impetitur aut se sacramento expurgare aut capitale reddere.

(27). Quotiens autem testes producentur, qui testimonium perhibituri sunt de quacumque facta injuria, oportebit eos prius jurare, quod verum dicent secundum quod viderint et audierint.

(28). Item si quis in furto deprehensus fuerit, per sententiam juratorum judicabitur; et si in deprehensione illa ille cui facta est injuria hujusmodi latronem verberaverit, nullius legis ob hoc reus deputabitur; et si verberatori in ultione laesionem intulerit, noverit in se juratorum pacis inimicitias redundare.

(29). Item qui foris fecerit quod domus sua obruatur per judicium juratorum, jurati eam obruent.

(30). Item nullus omnino bannus in civitate fiet nisi per episcopum.

(31). Item quicumque reus vel forisfactor civitatem intraverit salvus erit, et civitas eum retinere debet quamdiu paratus est stare justiciae secundum legem civitatis.

(32). Per manum justiciarii episcopi vel per nuntium ejus satisfactiones forisfactionum colligentur. Si vero justiciarius requisitus a duobus juratis nec venire voluerit nec nuntium mittere, jurati eas colligent et indivisas servabunt usque ad praesentiam ipsius justicarii vel nuntii sui.

(33). Adicimus insuper quod si episcopus dedecus extra banni leugam civitati irrogatum non emendaverit postquam ei fuerit a juratis ostensum, liceat civibus illud persequi et vindicare quandocunque potuerint.

Ut autem . . .

II.

VERGLEICH ROGERS[1].

(1185).

In nomine Domini Rogerus divina permissione Camera-censis episcopus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Bona pacis quam portantium pedes beati sunt quanto constant ceteris digniora tanto firmius observanda sacris annotari litte-rarum apicibus meruerunt. Eapropter notum fieri volumus uni-versis quod nos et cives nostri, inter nos pacis amiciciam stabi-lius nitentes conformare, octo compositorum nos commisimus veritati. Hii itaque, salubrioribus antiquorum consuetudinibus innitentes, sano consilio decreverunt quicquid ad nostrum et civitatis pertinet honorem lucidius declarare. Recognoverunt equidem:

(1). Quod per judicem domini episcopi et prepositos et scabinos et juratos barre poni debent et proventus inde exeuntes ad usus distribui calcearum.

(2). Civitas precepta super suos burgenses sine capitali solvendo, sine campana sonante a triginta annis facere consuevit, episcopo tamen reclamante licet hoc peregit.

(2). Dominus episcopus molendina de Selis per se, per serjantes suos et justiciam suam et scabinos habet iusticiare.

---

[1] Nach Le Glay, Glossaire topographique de l'ancien Cambrésis (Cambrai 1849) S. 77—79. Le Glay bemerkt zu der Urkunde: 'Fonds de l'Evêché de Cambrai. Chirographe dont les deux sceaux pendants à des lacs de soie sont enlevés. Autre chirographe où les sceaux de l'évêque et de la ville subsistent' (ib. S. 79, N.). Vgl. oben S. 150 ff.

(4). Rediensque a sua consecratione vel domino imperatore omnes malefactores bannitos prout homicidas in civitate et membrorum ablatores in civitate potest in civitatem conducere et donec ei renunciatum fuerit retinere.

(5). Alios omnes retinere potest salvo civis capitali.

(6). De pena tamen pecuniaria non potest nisi juratis consentientibus in suam remittere portionem.

(7). Judicatum autem potest penitus relaxare.

(8). Omnes milites et nobiles viros et eorum familias donec ei renunciatum fuerit conducere tuto potest.

(9). Si quis quem dominus episcopus conduxerit ab aliquo detentus fuerit, dicere debet episcopus ut dominus, quod tunc eum conducebat, illeque liber abibit. Dum vero capitur, nisi conductum domini episcopi statim pretenderit, teneat.

(10). Postquam domino renunciatum fuerit episcopo, potest homines suos conducere sui die placiti semel sua fretus auctoritate, deinceps autem nonnisi pace consulta civitatis.

(11). Tota die qua in Cameraco est vel ab ea recedit vel in eam venturus est, homines conducere potest quoad ei fuerit resignatum.

(12). De juratorum numero D. episcopus scabinos suos quos volet prudentes et bone viros opinionis eligere debet.

(13). In omni decursu aque, si per eum navis decurrere possit, D. episcopus accipere pisces habet.

(14). Cives non possunt aquam D. episcopi intrare; quod si fecerint, ad hujus correctionem excessus, quotiens D. episcopus ire voluerit suo cum judice, prepositos cum scabinis et juratis secum ducet ad justitie complementum.

(15). Omnes urbis hereditates D. habet episcopus justiciare.

(16). Capitalia nobilium domus pacis justiciabit.

(17). Ea que nullus reclamat in civitate D. propria sunt episcopi.

(18). Ab omni lege civitatis D. liber est episcopus.

(19). D. episcopum pro suo et ecclesie et civitatis honore tuendo juvare civitas sed una die duci debet et reduci.

(20). Quotiens D. episcopus consilio civium indiget in civitate, cives ad ejus debent presentiam convenire.

(21). Viginti quatuor serjanti episcopi D. et quatuor serjanti ecclesie B. Marie et eorum uxores, quamdiu post ipsos vidue permanserint, liberi sunt ab omni onere civitatis.

(22). Feoda serjantorum ecclesiarum, S. videlicet Gaugerici, S. Auberti, S. Sepulcri et janitorum, ab omni sunt onere libera civitatis.

(23). Si quos jurati judicio bannierint, non habent episcopo de sua justicia respondere.

(24). Jurati prestare debent in causa coram judice sacramentum.

(25). Nullus emere potest vel invadiare redditus de Selis vel D. feodum episcopi nisi D. episcopo permittente.

(26). Omnes milites et rustici extra et nobiles infra civitatem manentes suum possunt bis placitum contramandare.

(27). Domus justicie ad libertatem qua tenebatur predecessor.[1], D. scilicet Nicholai ac D. Petri tempore libera esse debet.

(28). Jus suum universum quod scabinorum subjacet judicio per judicem suum judicio scabinorum, si super aliquo injuriam patiatur, D. debet episcopus obtinere. Si vero per se judex id non sufficiat exsequi, prepositi pacis, si ab episcopo fuerint requisiti, plene supplendo mandabunt exsecutioni, judicio scabinorum illeso per singula permanente.

(29). Omnis talla, mensura et pondus non equum per judicem et scabinos et prepositos et juratos accipi debent.

(30). Si vero pars aliqua ad hujus executionem justicie prompta minus inveniatur, pars altera nichilominus exsequetur.

(31). A quocumque tamen capiantur, ad domum justicie deferentur et ibidem ad equitatis tramitem reducentur.

(32). Stalli in foro et bige piscium per judicem et scabinos et prepositos et juratos statui debent et locari.

(33). Si autem pars altera ad exequendum torpescat, pars altera plenius exsequetur.

(34). Ceterum si memorati stalli vel bige suo pro forefacto capiantur, ad domum justicie deferantur sed nisi per prepositos non reddentur.

---

[1] Le Glay druckt: 'predecessor',.

Ut igitur hec nostre compositionis pagina maneat inconvulsa, eam nostri sigilli et civitatis appensi karactere et testium subsignatione duximus communire. Signum Walteri archid. S. Hugonis decani. S. Anselli, Walcheri, presbiterorum. S. Willelmi, Walteri, levitarum. S. Hugonis, Egidii, sublevitarum. S. Anselli, Johannis (Gerl)[1], prepositorum. S. Thome (Rosel), Balduini (Calvi), Godefridi, Michaelis juratorum. Actum anno Verbi incarnati M. C. LXXXV, presulatus nostri IX. Ego Galcherus cancellarius subnotavi et recensui.

---

[1] Dazu die Note: 'Les surnoms 'Gerl, 'Rosel' et 'Calvi', placés ici entre deux parenthèses, se trouvent, dans l'original, écrits au-dessus du nom auquel ils appartiennent'.

III.

LEX GODEFRIDI[1].

(Nov. 1227).

In nomine sanctae et individuae trinitatis Godefridus Dei gratia Cameracensis episcopus universis fidelibus tam praesentibus quam futuris in perpetuum. Sicut olim per Moysen dominus plebi suae leges dedit conscriptas, quae bonos in pace foverent et a malis compescerent insolentes, sic et forte fortius hiis diebus quibus crevit malitia super terram idem voluit observari, ut scilicet leges tradant subjectis rectores et principes populorum, per quas bene et pacifice vivant boni, mali vero a suis temeritatibus reprimantur. Unde notum fieri volumus universis quod, cum inter nos et etiam praedecessores nostros ex una parte et cives nostros Cameracenses ex alia dudum orta fuisset diuque durasset contentio super dominio civitatis et ex hoc frequenter turbatio inter clerum et populum oriretur, tandem per sereniss. dominos nostros Federicum piissimum imperatorem et Henricum illustrem regem filium ejus ac principes imperii ac regni Alemannie solempni judicio declaratum fuisset, quod ad nos et successores nostros et ad ecclesiam nostram pertinebat omnino dominium antedictum, sicut in ipsorum imperatoris et regis privilegiis continetur; nos omnimodis affectantes, ut de caetero viverent in pace et justicia cives nostri et non solum cum clero sed etiam inter se firmam pacem haberent, de assensu

---

[1] Abdruck nach (Choiseul) Mém. nr. XXIII. S. (37)—(47). Vgl. oben S. 171 N. 3.

capituli nostri et consilio sapientium et bonorum virorum statuimus eis leges in perpetuum observandas, quibus cives et civitas utiliter et honeste regantur, et scriptas edidimus publice in hunc modum.

1. Instituentur duo praepositi et quatuordecim scabini ab episcopo in civitate Cameracen., permansuri si episcopus voluerit per annum, quos tamen omnes vel partem infra annum amovere vel post annum retinere poterit episcopus prout ei visum fuerit expedire. Et tales scabinos debet instituere qui sint cives discreti et bonae opinionis et astricti ad onera civitatis.

2. Forma juramenti quod scabini facient talis erit: iurabunt quod iura et libertates ecclesiae et ecclesiasticarum personarum secundum Deum pro posse suo servabunt; personam, jura et bona episcopi tanquam domini sui et capituli diligenter et fideliter custodient.

3. Causas civium secundum leges, institutas ab episcopo capitulo consentiente, bona fide judicabunt.

4. Forinsecorum inquestas legitime dabunt.

5. Forma juramenti quod episcopus et capitulum facient talis erit: episcopus et aliquis de capitulo in animam capituli jurabunt quod diligenter servabunt personas et res civium Cameracen.

6. Omnes autem emendas pecuniarias et forisfactiones et eschaantias colliget qui ab episcopo fuerit institutus ad colligendum per scabinos.

7. Si quis infra civitatem hominem occiderit, si deprehensus fuerit et convictus, relinquitur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum; si subterfugerit, aedificium domus ejus diruetur et mobilia ejus erunt episcopi.

8. Aedificia domorum quae propter homicidium diruentur publicentur; mobilia vero et arcae erunt episcopi. Nec infra annum ab aliquo poterunt reaedificari vel claudi, elapso vero anno dare vel vendere poterit episcopus reaedificandas quibuscumque voluerit, exceptis illis qui personam homicidae usque ad quartum gradum consanguinitatis attingent, propter odium homicidii; ita quod qui aedificaverit debitos redditus persolvet, et domus in eodem statu in quo ante fuerat remanebit, videlicet vel libera vel ad onera civitatis.

9. Pro quibuscumque causis aliis praeterquam pro homicidio domus diruantur, reaedificari poterunt.

10. Praeterea qui hominem civitatis Cameracen. aut clericum vel aliquem de familia clericorum infra bannilegam occiderit, si deprehensus fuerit et convictus, relinquitur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum, tanquam si hominem occidisset infra civitatem. Si vero subterfugerit, aedificium domus ejus diruetur et publicabitur et mobilia et area erunt episcopi, sicut superius est expressum.

11. Si quis infra civitatem hominem membro mutilaverit, si deprehensus fuerit et convictus, relinquintur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum et triginta lib. persolvet, quarum decem sunt vulnerato et viginti episcopo; si subterfugerit[1], domus ejus diruetur et publicabitur et a civitate bannietur.

12. Idem erit qui infra bannilegam civem vel clericum vel aliquem de familia clericorum membro mutilaverit.

13. Praeter hos duos modos, si quis infra civitatem hominem cutello acuto vulneraverit aut infra bannilegam hominem civitatis vel clericum vel aliquem de familia clericorum civitatis et detentus et convictus fuerit, relinquitur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum.

14. Si quis cutellum acutum extraxerit contra aliquem sine feriendo et deprehensus fuerit et convictus, quindecim lib. persolvat et civitatem amittat, donec retulerit et solverit dictam poenam.

15. Si quis in furto deprehensus fuerit, per sententiam scabinorum praeposito vel praepositis relinquitur puniendus; et si in deprehensione illa ille cui facta est injuria latronem verberaverit, nullius legis ob hoc reus deputabitur. Et si quis verberatori laesionem in ultionem intulerit, noverit in se scabinorum inimicitias redundare.

16. In duello convictus relinquitur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum, salvo in aliis jure episcopi.

---

[1] Choiseul trennt: 'subter fugerit':

17. Civis civem ad duellum appellare non potest. Et si hoc fecerit, et ille qui fuerit appellatus inde querimoniam fecerit, appellatus hoc emendabit per poenam centum solidorum, unde tertia pars appellato et duae episcopo reddentur.

18. Idem dicimus si forinsecus civem appellaverit. Et si civis forinsecum appellet, duellum debet deducere per proprium corpus suum et forinsecus similiter; et si civis habere debuerit advocatum per jus et legem, forinsecus eum similiter habebit si voluerit.

19. Si forinsecus appellet forinsecum in civitate, praepositi et scabini inde facient quod debebunt.

20. Nec appellatio potest fieri nisi de murdro, de treuga infracta vel rapina; et qui aliter faceret, solveret praefatam emendam.

21. Si quis infra civitatem vel bannilegam aliquam mulierem vi oppresserit, relinquitur puniendus praeposito vel praepositis secundum judicium scabinorum, salvo in aliis jure episcopi.

22. Si quis infra civitatem armis molutis aliquem hominem vulneraverit vel hominem civitatis vel clericum vel aliquem de familia clericorum infra bannilegam, si percussor deprehensus et testibus legitime convictus fuerit, viginti lib. persolvat, et domus ejus diruatur; et si non habuerit domum, triginta lib. persolvat et expensas in medicos et damna quae occasione vulneris incurrit. Et creditur laeso sub periculo animae suae adjurato, de eo qui ei vulnus intulit vel de eis qui intulerunt, cum amminiculo legitimae inquisitionis super hoc faciendae.

23. Item quicumque fecerit quod domus sua obruatur per judicium scabinorum, praepositus vel praepositi et scabini eam facient obrui.

24. Si quis infra civitatem alicui convitiatus fuerit, quadraginta solidos persolvat, tertiam partem laeso et duas episcopo.

25. Si quis palmo vel pugno percusserit, centum solidos persolvat, et si sanguinem fecerit, decem lib. Si percusserit baculo, decem lib. et si sanguinem fecerit, quindecim lib.

26. Eodem modo punietur qui percusserit patino vel pugno cum lapide vel ictu consimili, sicut et de baculo.

27. Si dejecerit ad terram, centum solidos.

28. Si per capillos traxerit dejectum vel pede percusserit, decem lib.

29. Qui ad domum fecerit assultum cum armis, tenebitur ad poenam triginta lib.; si sine armis, scabini eum punient secundum quantitatem et modum forisfacti.

30. De omnibus poenis istis dabitur tertia pars laeso et duae episcopo.

31. Constituimus pacem omni mercatori aut negotiatori ad mercatum venienti, exceptis hiis qui aut pecuniae commodatae aut predae factae in cives possunt argui. Quod si quis aliquem veniendo aut redeundo perturbaverit, si spoliaverit ipsum aut captivaverit, convictus reddet capitale cui damnum intulit cum emendatione quindecim lib., quarum tertia pars injuriato et duae episcopo reddentur.

32. Si quis autem hominem civitatis aut aliquem forinsecum vel civem fugientem super debito convenire voluerit, si justicia praesens non fuerit, ipsum arrestare poterit; et si ille rebellis extiterit et ante judicem venire noluerit, advocabit in auxilium suum duos de civitate adminus, qui eum detinebunt, quousque coram judice vel coram justicia comparuerit. Et si per vim voluerit se contratenere, per vim ad justiciam adduci poterit sine aliquo forisfacto; et si homines vocati ei opem ferre noluerint et super hoc convicti fuerint, tantum ei reddent quantum probare poterit se per defectum eorum amisisse.

33. Quicumque autem aliquem in causam traxerit pro catallo vel debito quod probatum fuerit per judicium scabinorum, de debito creditori suo reddendo infra quindenam reddere tenetur per salvam securitatem faciendam; quod si facere securitatem vel noluerit vel non potuerit, praepositus episcopi eum faciet detineri et custodiet eum legitime. Et ad finem quindenae oportebit creditori, praeposito reddere custum rationabilem, quem praepositus posuerit ad eum custodiendum in cibis et aliis expensis et emendationem iustitiae qualem ipse debitor debebit. Et jurabit creditor coram praeposito et scabinis, quod legitime custodiet eum super terram in ferro vel fusto si voluerit et ei sufficientem escam dabit, per quam possit rationabiliter sustentari, et tamdiu eum captum tenebit, donec de debito suo et de custis quos pro eo posuerat eidem creditori fuerit satisfactum.

34. Et sciendum quod liberi homines sunt in prisione praepositorum, alii vero in prisione justiciae.

35. Liberi homines debent quotidie pro expensis duos sol., alii vero duodecim denarios, quamdiu in prisione erunt sive praepositi sive justiciae sive creditoris.

36. Nec ille qui est in prisione pro debito, poni debet cum latronibus vel malificis aliis. Et justicia semper debet habere ferreamenta et alia instrumenta prisionis parata secundum quod lex requirit; et in exitu prisionis debet ferreamentum duodecim denarios et cippus quatuor denarios.

37. Si quis aliquod eorum commissorum fecerit quod pecuniaria poena debeat multari et statutam poenam solvere noluerit vel nequiverit, quindecim dies in prisonia ponatur, quibus transactis in pilloriaco ponatur et a civitate bannietur; nec ultra in civitatem redire poterit, nisi prius satisfecerit injuriam passo et retulerit poenam forisfacti.

38. Quotiens autem testes producuntur, qui testimonium perhibituri sunt de quacumque facta injuria, oportet eos prius jurare quod verum dicent secundum quod viderunt et audierunt.

39 In injuriis corporalibus et factis atrocioribus illatis civibus vel clericis vel familiis clericorum, valebit testimonium cujuslibet honesti viri christiani, salvo eorum quod coram scabinis testimonium proferatur pro civibus, et pro clericis coram suo judice proferatur; et manens in civitate in hiis potest habere testimonium tam forinseci quam manentis in civitate, forinsecus autem contra civem non potest habere testimonium nisi manentis in civitate.

40. Si quis vero convictus fuerit falsum perhibuisse testimonium, numquam de caetero ad testimonium admittetur, et sexaginta lib. persolvat vel a civitate perpetuo bannietur.

41. Infames homicidas qui vulgo 'mourdreurs' appellantur, fures etiam et praedones publicos bannitos ab oppido vel civitate per suos judices pro tali crimine, civitas non recipiat, sed postquam sciverit ipsos esse tales, banniet eos.

42. Si episcopus aliquem banniverit de terra sua, in civitate remanere non poterit.

43. Item si aliquis in civitate inventus fuerit qui insidietur rebus vel personis episcopi, clericorum vel civium, de civitate

expellatur. Si vero in ea remanere voluerit, ad securitatem praestandam compellatur.

44. Ecclesiarum redditus, scil. in caponibus, in denariis et rebus aliis, ad statutum terminum persolventur et portabuntur ad domos eorum quibus debentur. Capones etiam et denarii qui cum caponibus debentur, infra octavum diem natalis domini solvi debent; si vero infra statutum terminum soluti non fuerint, singuli debitores reddituum poenam incurrent duorum solidorum. Et ad solutionem tam reddituum quam legum per aliquem missum a baillivo et scabinis negligentes debitores compellantur.

45. Idem juris de redditibus civium statuimus.

46. Scabini sub juramento scabinatus sui promittent quod ingressus et exitus domorum et haereditatum omnium quae vendentur, infra octo dies post venditionem reddent illis ad quos pertinet, et nominabunt eis venditorem et emptorem.

47. Nullus omnino bannus vel praeceptum vel commandesia vel quocumque modo nominetur, quidquid sit in clusionem banni, fiat nisi per episcopum.

48. Si praepositus vel praepositi conventum indixerint sub poena quinque vel decem solidorum vel amplius, qui non venerit, poenam persolvat statutam.

49. Si quis cujuscumque sexus[1] ad tantam paupertatem devenerit quod non habeat unde se sustentare possit, et hanc paupertatem suam per testimonium vicinorum suorum praeposito vel praepositis et scabinis ostenderit, cognita veritate poterit haereditatem suam vendere auctoritate et judicio praepositorum et scabinorum.

50. Item si homicida alibi civitatem intraverit, persona ejus salva erit, nisi quantum justicia dictaverit.

51. Item quicumque reus vel forisfactor civitatem intraverit, salvus erit, et civitas eum detinere debet, quamdiu paratus est stare justitiae secundum legem civitatis, exceptis illis de quibus specialiter est expressum.

52. Statuimus insuper quod nulli de civitate alicui patriam impugnanti service liceat. Quod si forte hujusmodi servitium

[1] Choiseul hat 'sexis'.

coeperit, priusquam ille cui servire coeperat, contra civitatem guerram movere coeperit, servitium illud coeptum consummabit: ita tamen quod conductu suo damnum civibus non inferat. Sed et si rapina alicubi de substantia civium facta fuerit, ubi sub domino suo militet, si quicquam inde ei offerat, nulla calliditate quasi ne reddat accipere recusabit, sed ea conditione quod reversus in civitate reddet ei cui ablatum est, quantum in partem suam pervenit; quodsi amplius exigeretur, juramento se expurgabit, quod nec conductum fecerit ibi nec plus habuerit.

53. Praeterea quaecunque motio agatur, firmissimam pacem cunctos in procedendo pariter et redeundo statuimus habere. Quod si quis quolibet modo infregerit, eandem legem subire compelletur quam infra civitatem pacem violantibus instituimus. Ab hac tamen lege excipimus illos qui homines habent conducere.

54. De talliis faciendis constituimus hoc. Si infra civitatem oporteat fieri talliam, de episcopi assensu per praepositum vel praepositos et scabinos fieri et colligi debet, et in usus debitos converti per consensum episcopi et per eosdem ex parte episcopi: ita quod talliae factae per praepositos et scabinos in duabus paribus tabularum fideliter scribentur, et submonitio talliae fiet sub testimonio utrarumque tabularum. Deinde unum par reponetur penes illos quos ad hoc episcopus destinaverit, alio pari penes scabinos remanente, et collecta tallia fiet computatio per utrasque.

55. Item vectura piscium in foro et stalli pro vendendis piscibus per baillivum episcopi per consilium scabinorum disponentur. Singuli etiam venditores jurabunt quod legitimam facient venditionem omni ementi secundum qualitatem temporis et statum civitatis. Si autem venditor piscium aliter fecerit et super hoc convictus fuerit, baillivus episcopi de consilio scabinorum hoc districte emendabit.

56. Item vacante sede praepositi et scabini et tota civitas tenebitur capitulo, quod est in loco vicedomini, eodem modo quo tenebantur prius episcopo; et idem posse habebit capitulum quod episcopus; et capitulum tenebitur similiter civitati, donec alius electus fuerit et de regalibus investitus.

57. Et cum aliquis in episcopum electus fuerit et de regali-

bus investituram receperit, assecurabit ipse et capitulum personas et res civium et legem praescriptam sub forma juramenti praedicti.

58. Et cives similiter tam ipsum quam capitulum et legem dictam assecurabunt praestito juramento.

59. Omnes leges praescriptas juraverunt episcopus et capitulum et cives bona fide servare. Et si quid in posterum videretur emendandum vel addendum pro melioratione et regimine civitatis, in eis episcopus de consilio capituli fideliter emendaret vel adderet, et emendationem vel additionem, si qua facta fuit ut dictum est, judicabunt scabini sicut alia supradicta.

60. Sciendum vero quod episcopus quando voluerit querelas civitatis audiet et terminabit cum scabinis, vel eas praepositis et scabinis audiendas et terminandas relinquet.

61. Quicquid autem statuerimus vel ordinaverimus de praedictis, non est nostrae intentionis vel capituli nostri, renuntiare in aliquo privilegiis nobis et ecclesiae nostrae ab imperatore vel rege ut dictum est concessis; sed ea volumus et intendimus in omnibus illibata servari.

62. De omnibus quae scabini episcopi judicabunt pro justitia facienda per jus et legem, nec possunt nec debent ab aliqua justitia tanquam culpabiles reprehendi.

63. Occasione hujusmodi legum et institutionum justitiae ecclesiasticae et libertati cleri nullomodo intendimus derogare, qui suo jure scilicet ecclesiastico regi debet.

Ut igitur dictae leges ad utilitatem et pacem publicam constitutae firmius et cautius in perpetuum observentur, ipsas carta praesenti diligentius annotatas nostri fecimus sigilli karactere communiri; capitulum quoque nostrum et civitas similiter ipsis sua appenderunt sigilla.

Datum anno dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo septimo, mense novembris.

3 2044 021 ...

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
FEB 3 1985
1358594
DNOF 11/17

CANCELLED
NOV 20 1984

WIDENER
BOOK DUE
JUN 2 8 1987
2 4 7 8

CANCELLED
JUN 2 8 1987

W
CANCELLED
NOV 2 4 1986
OCT 3 1 1986
2085931

WIDENER
FEB 1 0 1996
BOOK DUE